

Deloitte.



Ratgeber für Unternehmer

*Investieren
in Polen*

www.deloitte.pl

www.paiz.gov.pl

Wirtschaftsprüfung. Steuerberatung. Consulting. Financial Advisory.

It's a small world.

*When you are with someone
who knows the way around.*



Deloitte.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Financial Advisory

Fredry Str. 6
00-097 Warszawa
Tel. (48 22) 511 08 11
Fax: (48 22) 511 08 13
www.deloitte.pl

Deloitte & Touche Sp. z o.o. is member of Deloitte Touche Tohmatsu

Ratgeber für Unternehmer

*Investieren
in Polen*

Warschau 2004

Vorwort

Seit mehr als einem Jahrzehnt ständigen wirtschaftlichen Wachstums und politischer Reform hat Polen sich seinen Platz unter den größten und stabilsten Volkswirtschaften Ost- und Mitteleuropas gesichert. Als verlässliches Mitglied von NATO und OECD und als Neumitglied der Europäischen Union ist Polen außerdem ein vertrauenswürdiger und attraktiver Partner für die internationale Geschäftswelt.

Der Import ausländischen Kapitals, der Anfang der 1990er Jahre eingeleitet wurde, behält sein Tempo bei. Große und kleine ausländische Investoren haben in Form ausländischer Direktinvestitionen bereits mehr als 73 Milliarden US Dollar investiert. Polen nimmt dadurch in Bezug auf den Gesamtwert des investierten ausländischen Kapitals den Spitzenplatz in Mittel- und Osteuropa ein.


Das Tempo ausländischer Investitionen ist ein verlässliches und objektives Kriterium für die Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung Polens. Die polnische Regierung kennt und schätzt die Bedeutung ausländischen Kapitals und setzt ihre systematischen Anstrengungen zur Liberalisierung und Vereinfachung der polnischen Wirtschaftsgesetze fort. Heute bietet Polen interessierten Geschäftspartnern eine Vielzahl von Investitionsanreizen, die mit den EU-Normen harmonisiert sind.

Die Attraktivität Polens für die internationale Geschäftswelt ist in der letzten Meinungsumfrage unter internationalen Investoren von 2003 bestätigt worden. Auf die Frage nach den entscheidenden Gründen für eine Investition in Polen wurden die Wachstumsaussichten, die Arbeitskosten, die Größe des polnischen Marktes, die hervorragenden Fähigkeiten der polnischen Angestellten, die Möglichkeit zur Senkung der Herstellungskosten sowie die günstigen Bedingungen für ausländische Investoren genannt.

Nehmen Sie sich Moment Zeit für die Durchsicht dieser neuen, mittlerweile vierten Ausgabe des „Ratgeber für Unternehmer. Investieren in Polen“, der gemeinsam von der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG, Deloitte und Rechtsanwälten der Kanzlei Wardyński & Partner herausgegeben wird. Er soll dazu dienen, unseren ausländischen Partnern einen Überblick über die Bedingungen zu bieten, die für die Aufnahme und Durchführung geschäftlicher Aktivitäten in Polen gelten. Wir hoffen, daß sein Inhalt Interesse weckt, in Polen zu investieren, und dadurch Polens Ruf als ein Land, in dem sich gut Geschäfte machen lassen, auf internationaler Ebenen gestärkt wird.



Andrzej Zdebski
Präsident
Polnische Agentur für Information
und Auslandsinvestitionen AG



Michael Barrington
Präsident
Deloitte

Ratgeber für Unternehmer



I. Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit

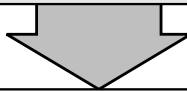
Schritt – für – Schritt

Wahl der Rechtsform

zum Beispiel:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością),
- Aktiengesellschaft (Spółka Akcyjna)
- Niederlassung (Oddział)

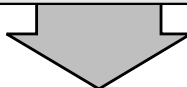
Seite 11, 12



Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags / der Satzung

(bei Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft)

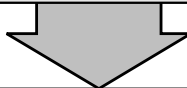
Seite 14, 15



Registrierung des Unternehmens im Polnischen Gerichtsregister (Krajowy Rejestr Sądowy, KRS)

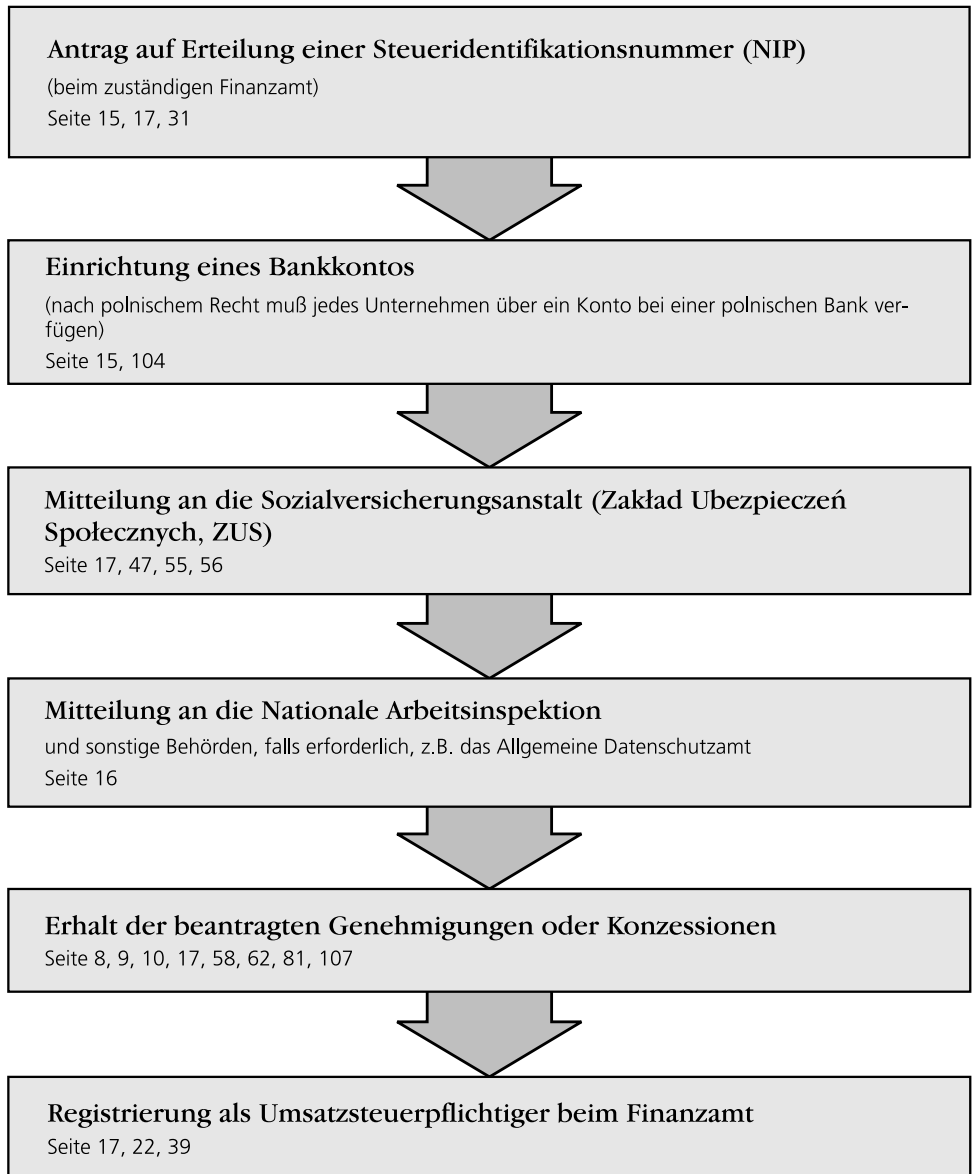
- beim Amtsgericht, das örtlich zuständig für den Unternehmenssitz ist, von dem aus die wesentliche Wirtschaftstätigkeit erfolgen wird;
- die Adressen der Wirtschaftsabteilungen des KRS und Angaben über deren örtliche Zuständigkeit sind auf der Netzseite des polnischen Justizministeriums www.ms.gov.pl zugänglich

Seite 11, 12, 13, 15



Antrag beim Zentralamt für Statistik (Główny Urząd Statystyczny, GUS) auf Erteilung einer Statistischen Identifikationsnummer (REGON)

Seite 11, 15



II. Aufnahme und Durchführung von Geschäften in Polen

1. Beginn geschäftlicher Aktivität in Polen

1.1. Allgemeine Regeln für geschäftliche Aktivitäten in Polen einschließlich der Aktivitäten ausländischer Unternehmen

Das wichtigste Gesetz für die Regelung geschäftlicher Aktivitäten in Polen ist das **Gesetz vom 2. Juli 2004 über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit**. Es regelt die Aufnahme, die Durchführung und die Beendigung geschäftlicher Aktivitäten in Polen und damit zusammenhängende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.

Ausländer¹ aus der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die zum Europäischen Wirtschaftsraum (EEA) gehören, können nach denselben Regelungen Unternehmen gründen und führen wie sie für polnische Unternehmer Anwendung finden.

Dieselben Regelungen finden auch auf Ausländer Anwendung mit Wohnsitz außerhalb von EU und EEA, die:

- eine Erlaubnis zur Wohnsitznahme Polen erhalten haben,
- über eine Aufenthaltsgenehmigung oder einen in der Republik Polen gewährten Flüchtlingsstatus verfügen, oder
- die im Besitz einer einstweiligen Duldung in der Republik Polen sind.

Falls internationale Abkommen nichts abweichendes bestimmen, sind andere als die oben genannten Ausländer zur Gründung und Leitung geschäftlicher Aktivitäten nur berechtigt in Form einer:

- Kommanditgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Aktiengesellschaft.

Solche Ausländer sind auch berechtigt, in diese Arten von Personal- oder Kapitalgesellschaften einzutreten und Anteile daran zu erwerben. Außerdem können **ausländische Unternehmer**² geschäftliche Aktivitäten in Form einer **Niederlassung** betreiben oder in Polen **Vertretungen** gründen.

1.2. Konzessions- oder genehmigungsbedürftige Aktivitäten

Nach polnischem Recht bedarf die Vornahme bestimmter Aktivitäten eines Bescheids staatlicher Behör-

¹ Nach polnischem Recht ist Ausländer:

- eine natürliche Person mit Wohnsitz im Ausland, die nicht über die polnische Staatsbürgerschaft verfügt,
- eine juristische Person mit Sitz (registriertem Büro) im Ausland; eine organisatorische Einheit, die keine Rechtsperson ist, aber über Rechtsfähigkeit verfügt, mit Sitz im Ausland.

² Nach polnischem Recht ist ausländischer Unternehmer eine Person, die geschäftliche Aktivitäten im Ausland betreibt.

den, in dem der Durchführung dieser Aktivitäten zugestimmt wird. Diese Arten von Aktivitäten können in vier Gruppen gegliedert werden:

1. Aktivitäten, die nach Erlangung einer **Konzession** vorgenommen werden dürfen;
2. Aktivitäten, die nach **Eintragung in das einschlägige Register** vorgenommen werden dürfen;
3. Aktivitäten, die nach Erlangung einer **Genehmigung** vorgenommen werden dürfen;
4. Aktivitäten, die nach Erlangung einer **Lizenz** vorgenommen werden dürfen.

1.2.1. Konzessionen

Nach polnischem Recht ist für die Durchführung der im folgenden genannten Aktivitäten eine Konzession erforderlich:

Tabelle 1. Konzessionsbedürftige Aktivitäten

Konzessionsbedürftige Aktivität	Konzessionserteilende Behörde
Suche, Feststellung und Grabung nach Mineralien und mineralischen Materialien, sowohl von Lagerstätten als auch von nach bergbaulichen Arbeiten und nach der Anreicherung von Mineralien übrigbleibendem Abraum; die nicht tankförmige Lagerung von Abraum auf Halden und die Lagerung von Abraum in unterirdischen Stollen	Umweltschutzminister (die Zustimmung anderer Behörden kann im Einzelfall erforderlich sein)
Herstellung von und Handel mit Explosivstoffen, Waffen und Munition sowie von Gütern und Technologie für militärische oder polizeiliche Verwendung	Minister für Inneres und Verwaltung
Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Übertragung, Verteilung von und Handel mit Treibstoffen und Energie	Präsident der Energieregulierungsbehörde
Personen- und Eigentumsschutz	Minister für Inneres und Verwaltung
Lufttransport	Infrastrukturminister
Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen	Nationaler Rundfunkrat

Konzessionen werden für einen begrenzten, mindestens fünfjährigen (falls vom Unternehmer nicht anders beantragt) und höchstens fünfzigjährigen Zeitraum erteilt. Konzessionen werden infolge eines Verwaltungsverfahrens oder, wenn die Zahl der Konzessionen begrenzt ist, infolge eines öffentlichen Angebots erteilt. Die Behörde, die die Konzession erteilt, kann innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen die Aktivitäten des Unternehmens, das die Konzession erhalten hat, überwachen.

1.2.2. Normierte Aktivitäten

Die Vornahme bestimmter Aktivitäten darf gemäß polnischem Recht nur unter spezifischen Bedingungen erfolgen, die sich aus den für die betreffende Aktivität jeweils einschlägigen Vorschriften ergeben. Beispielsweise handelt es sich bei privaten Detekteien (geregelt durch das Gesetz vom 6. Juli 2001 über Detekteien) und beim kommerziellen Handel mit ausländischen Währungen (geregelt durch das Gesetz vom 27. Juli 2002 über ausländische Währungen) um solche normierten Aktivitäten.

Vor der Aufnahme einer normierten Aktivität soll der Unternehmer in dem Register normierter Aktivitäten, das getrennt für die einzelnen Aktivitäten geführt wird, eingetragen sein. Die für die Führung des Registers zuständige Behörde soll den Unternehmer, der eine solche Aktivität ausüben will, auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung, er handle in Übereinstimmung mit den Regeln und Vorschriften, die die jeweilige Aktivität betreffen, ins Register eintragen. Diese Eintragung soll innerhalb von sieben Tagen nach Antragstellung erfolgen. Falls die Behörde innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung die Registrierung nicht vorgenommen hat, kann der Unternehmer nach einer schriftlichen Mitteilung an die Registrierungsbehörde (falls er nicht aufgefordert worden war, seinen Antrag zu ergänzen) die betreffende Aktivität aufnehmen.

1.2.3. Genehmigungen

Genehmigungen sind erforderlich für die folgenden Aktivitäten:

- Großhandel mit alkoholischen Getränken,
- Herstellung von Alkohol, Tabak und tabakbezogenen Erzeugnissen,
- Herstellung und Verkauf von toxischen oder giftigen Substanzen,
- Herstellung und Verkauf von Rausch- und Psychotropmitteln,
- Herstellung und Verkauf von radioaktivem Material,
- Verkauf von Substanzen mit mehrfachem Verwendungszweck,
- Verwaltung von Flughäfen,
- Herstellung von und Handel mit Arzneimitteln sowie der Betrieb einer Apotheke oder eines Lagerhauses für Arzneimittel,
- Gewisse postalische oder Kurierdienste,
- Betrieb von Casinos,
- Betrieb einer Bank,
- Betrieb eines Versicherungsunternehmens oder einer Makleragentur,
- Betrieb von Rohstoffbörsen,
- Betrieb von Maklerunternehmen,
- Telekommunikationsdienstleistungen,
- Straßentransport,
- GMO – Forschungslaboratorien,
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- Abfallentsorgung,
- Herstellung und Registrierung von Nummernschildern,

- Gründung eines Investmentfonds oder eines Pensionsfonds,
- Betrieb einer Zollagentur,
- Herstellung von und Großhandel mit Arzneimitteln für Tiere,
- Handel mit Düngemitteln und Pestiziden,
- Dienstleistungen der Immobilienvermittlung,
- Seefischerei,
- Wirtschaftliche Aktivitäten in Sonderwirtschaftszonen.

1.2.4. Lizenzen

Eine Lizenz ist erforderlich aufgrund von Vorschriften, die spezifische Arten von Aktivitäten betreffen (z.B. Detekteien, die Durchführung von Straßen- oder Bahntransport).

Die Einfuhr und der Verkauf bestimmter Güter erfordert Zertifikate, Lizenzen oder den Nachweis der Standardisierung. Solche Güter sind Kosmetika, für Kinder bestimmte Güter (Buntstifte, Farben), Güter, die mit Trinkwasser in Berührung kommen sollen, menschliche Überreste, Fleisch, biologische Stoffe, Pflanzen und Materialien, die genertet werden können.

Die Einfuhr gewisser Güter (z.B. von Abfall, Asbest und Mitteln, die die Ozonschicht zerstören) ist verboten. Andere Einfuhrbeschränkungen können befristet erlassen werden, um den polnischen Markt zu schützen.

Ausfuhrbeschränkungen finden Anwendung auf Gegenstände wie bestimmte Denkmäler der polnischen Kultur und des nationalen Erbes. Andere Ausfuhrbeschränkungen einschließlich des Ausfuhrverbots oder der Verpflichtung, eine Ausfuhrlizenz vorzulegen, können auch durch polnische Behörden erlassen werden in Übereinstimmung mit Regelungen, die durch den Minister für Wirtschaft und Arbeit herausgegeben werden.

Einige Einfuhrbeschränkungen ergeben sich aus internationalen Bestimmungen. Diese finden Anwendung auf gefährdete Tier- und Pflanzenarten, Hochtechnologien und auf Güter, die internationalen Embargos unterliegen.

Die Verwendung des öffentlichen Telefon- und Fernsehnetzes für die Radio- und Fernsehübermittlung setzt eine Genehmigung der Behörde für Telekommunikation- und Postregulierung voraus. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für den Betrieb:

- eines öffentlichen Telefonnetzes, das sich innerhalb einer Stadt befindet,
- eines für die Radio- und Fernsehübertragung genutzten öffentlichen Telekommunikationsnetzes, das sich innerhalb eines Wohngebäudes befindet,
- eines festen Kabeltelefonnetzes mit Nummernsystem, das durch einen öffentlichen Betreiber aufgrund gesonderter Vereinbarung zugänglich gemacht wird.

Dieselben Bedingungen wie im Falle anderer geschäftlicher Aktivitäten finden auf die Bereitstellung von Telefon- und sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen durch ausländische Rechtsträger Anwendung.

1.3. Mögliche Formen geschäftlicher Aktivitäten

1.3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH entsteht durch notarielle Beurkundung und kann für alle rechtlich erlaubten Aktivitäten genutzt werden.

Als Gründer können natürliche und juristische Personen auftreten. Die GmbH kann auch durch einen einzigen Teilhaber gegründet werden, aber nicht allein durch eine andere GmbH mit nur einem Teilhaber.

Die GmbH verfügt über Rechtspersönlichkeit und wird durch ihren Vorstand vertreten. Das minimale Stammkapital beträgt 50 000 PLN. Der minimale Nominalwert der Anteile beträgt 50 PLN.

Beiträge zu einer GmbH können in Barzahlung oder Sacheinlagen geleistet werden.

Die GmbH erlangt Rechtspersönlichkeit mit Eintragung ins Polnische Gerichtsregister (*KRS*).

1.3.2. Aktiengesellschaft (AG)

Das minimale Grundkapital beträgt 500 000 PLN und der minimale Anteilswert 0,01 PLN.

Die AG muß durch mindestens eine natürliche oder juristische Person gegründet werden. Eine AG kann auch von einem Anteilseigner gegründet werden, nicht aber durch eine von einem Teilhaber gegründete GmbH.

Die Gründer sind verpflichtet, eine Satzung und ergänzende Bestimmungen zu beschließen, und zwar beide in Form notarieller Beurkundung.

Die AG wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat geleitet. Rechtspersönlichkeit erlangt sie mit der Eintragung ins *KRS*.

Die AG unterscheidet sich von der GmbH dadurch, daß sie Aktien ausgeben kann, die öffentlich gehandelt werden. Gesellschaften, die an der Warschauer Börse geführt werden, müssen Aktiengesellschaften sein.

Die Registrierung findet in der Abteilung des *KRS* des Amtsgerichts statt, das für den Bezirk örtlich zuständig ist, in dem die Gesellschaft gegründet wurde und in dem ihre wesentliche Geschäftstätigkeit stattfinden wird. Die Adressen der Wirtschaftsabteilungen des *KRS* und Informationen über deren örtliche Zuständigkeit sind auf der Netzseite des Justizministeriums zugänglich – www.ms.gov.pl. Nach der Registrierung hat die Gesellschaft beim Zentralamt für Statistik eine statistische Identifikationsnummer (REGON) und beim Finanzamt (das für den Ort der Geschäftstätigkeit zuständig ist) eine Steueridentifikationsnummer (NIP) zu beantragen.

Beiträge zu einer AG können in Barzahlung oder Sacheinlagen geleistet werden.

Ein Beitrag in Form einer Sacheinlage wird durch vom Gericht ernannte Sachverständige geprüft werden.

Falls die Gesellschaft einen Gewinn ausweist, nachdem ihre Jahresbilanz geprüft wurde und die fälligen Steuern entrichtet wurden, kann ein ausländischer Anteilseigner den Gesamtbetrag des auf ihn entfallenden Gewinns ins Ausland übertragen.

1.3.3. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nach den Vorschriften des Bürgerliches Gesetzbuchs durch mindestens zwei natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Ein wichtiges Kennzeichen ist das Fehlen von Rechtspersönlichkeit und die fehlende Möglichkeit, im eigenen Namen am wirtschaftlichen Austausch von Waren und Dienstleistungen teilzunehmen. Die Gesellschafter haften zusammen und einzeln für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das Einkommen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unterliegt der Einkommensteuer. Die Gesellschafter müssen im Geschäftsregister eingetragen sein. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist beim *KRS* einzutragen, wenn ihr jährliches Einkommen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einen Betrag erreicht, der nach den Gesetzen über das Rechnungswesen zur Buchhaltung verpflichtet. Sie soll zum Ende des zweiten Geschäftsjahres registriert werden. Nach der Registrierung wird aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine registrierte Gesellschaft.

1.3.4. Offene Handelsgesellschaft

Eine offene Handelsgesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nach den Regelungen des Handelsgesellschaftenbuchs gegründet wurde, um geschäftliche Aktivitäten zu betreiben, die umfangreicher sind als die einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie wird im Unternehmerregister innerhalb des Polnischen Gerichtsregisters (*KRS*) eingetragen. Trotz fehlender Rechtspersönlichkeit ist die registrierte Gesellschaft berechtigt, beim wirtschaftlichen Austausch von Waren und Dienstleistungen im eigenen Namen aufzutreten. Alle Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbegrenzt.

1.3.5. Kommanditgesellschaft

Das wesentliche Kennzeichen der Kommanditgesellschaft liegt darin, daß wenigstens einer der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbegrenzt haftet, während die anderen nur bis zu dem in der Satzung genannten Betrag haften. Eine Kommanditgesellschaft kann beim wirtschaftlichen Austausch von Waren und Dienstleistungen im eigenen Namen auftreten, obwohl sie nicht über Rechtspersönlichkeit verfügt. Die Gesellschaft wird ebenfalls beim *KRS* eingetragen.

1.3.6. Partnerschaft

Bei einer Partnerschaft handelt es sich um eine Gesellschaft, die durch die Partner zum Zwecke der Berufsausübung gegründet wird. Partner kann sein ein Rechtsanwalt, Apotheker, Architekt, Ingenieur, Bilanzbuchhalter, Versicherungsmakler, Steuerberater, Rechnungsprüfer, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Notar,

eine Krankenschwester, Hebamme, ein Rechtsberater, Patentanwalt, Immobiliensachverständiger oder ein vereidigter Übersetzer. Eine notarielle Beurkundung ist zur Gründung einer Partnerschaft erforderlich. Sie wird in das *KRS* eingetragen.

1.3.7. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine durch Gesellschafter gegründete Gesellschaft, die im eigenen Namen am Austausch von Waren und Dienstleistungen teilnimmt. Ihr wesentliches Kennzeichen liegt darin, daß wenigstens ein Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbegrenzt haftet und wenigstens einer Aktionär ist. Das minimale Grundkapital beträgt 50 000 PLN. Zur Gründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bedarf es einer notariellen Beurkundung. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird in das *KRS* eingetragen.

1.3.8. Einzelunternehmen

Ein solches Unternehmen wird gegründet, um ein kleines Geschäft durch ein privates Individuum zu leiten. Es wird im durch den Ortsvorsteher oder Bürgermeister geführten Geschäftsregister eingetragen. Der Einzelunternehmer unterliegt der Einkommensteuer (PIT) (*s. Kapitel 2.2.7.*).

1.3.9. Niederlassung

Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit sind ausländische Investoren berechtigt, in Polen zur Führung geschäftlicher Aktivitäten Niederlassungen zu gründen. Eine Niederlassung ist ein Teil einer ausländischen Gesellschaft und verfügt nicht über Rechtspersönlichkeit, aber führt Geschäfte in Polen. Die Niederlassung darf geschäftlich aktiv werden, nachdem sie in das *KRS* eingetragen wurde.

1.3.10. Vertretung

Ausländische Unternehmer können auch Vertretungen in Polen gründen. Die Aktivitäten von Vertretungen sind auf Werbung und Produktförderung begrenzt. Die Vertretung ist im Vertretungsregister einzutragen. Dieses Register wird durch den Minister für Wirtschaft und Arbeit geführt.

1.4. Gründung und Registrierung eines Unternehmens

(Schritt – für – Schritt am Beispiel von GmbH und AG)

1.4.1. Gründung und Registrierung eines Unternehmens

Eine GmbH kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden.

Eine AG kann auch durch eine natürliche oder juristische Person gegründet werden.

Banken müssen als Aktiengesellschaften und außerdem mindestens durch drei juristische Personen oder

zehn natürliche Personen gegründet werden (falls nicht die Gründung durch eine polnische oder ausländische Bank, eine internationale Finanzinstitution oder den Staatsschatz erfolgt).

Eine GmbH und eine AG wird mittels einer Gründungsurkunde ins Leben gerufen, und zwar eines Gesellschaftsvertrags im Fall der GmbH und einer Satzung im Fall der AG. Die Gründungsurkunde ist vor einem öffentlichen Notar in Polen zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung dieser Urkunde erhält die zu gründende Gesellschaft den Status einer Gesellschaft „in Gründung“. Diese kann Rechte im eigenen Namen erwerben einschließlich von Immobilien und anderen Sachenrechten, kann Verpflichtungen eingehen, kann klagen und verklagt werden.

Nach Unterzeichnung der Gründungsurkunde sollen die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

– bei einer GmbH:

- Ernennung der Vorstandsmitglieder (und des Aufsichtsrats – freiwillig bei einer GmbH mit weniger als 25 Gesellschaftern und einem Stammkapital von weniger als 500 000 PLN),
- Einzahlung des gesamten Stammkapitals oder Übertragung des Eigentums an den Sacheinlagen;

– bei einer AG:

- Ernennung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
- Einzahlung von wenigstens 25% des Grundkapitals oder Übertragung des Eigentums an Sacheinlagen, die 25% des Grundkapitals entsprechen.

Der nächste Schritt ist die Registrierung beim zuständigen Registergericht.

Die folgenden Unterlagen sind im Falle der GmbH erforderlich:

- ein Antrag – auf dem Formular des Gerichts;
- Anlagen zu diesem Antrag:
 - die Gründungsurkunde,
 - eine Erklärung der Mitglieder des Vorstandes darüber, daß die finanziellen Beiträge erbracht wurden oder daß die Übertragung der Sacheinlagen sichergestellt wurde,
 - eine Liste der Gesellschafter,
 - eine Erklärung mit den Personalien der Vorstandsmitglieder (Namen, Wohnorte, Feststellung, daß die Vorstandsmitglieder nicht wegen Finanzstraftaten verurteilt wurden),
 - eine Erklärung über die Personalien des Alleingeschafters,
 - notariell beglaubigte Unterschriftenproben der Vorstandsmitglieder.

Die folgenden Unterlagen sind im Falle einer AG erforderlich:

- ein Antrag – auf dem Formular des Gerichts;
- Anlagen zu diesem Antrag:
 - die Satzung,
 - der Gründungsvertrag der Gesellschaft und der Erwerb der Aktien,

- eine Erklärung aller Vorstandsmitglieder, daß die finanziellen Beiträge geleistet wurden und daß die Übertragung der Sacheinlagen sichergestellt wurde,
- Einzelheiten über den Gesellschaftsvorstand einschließlich persönlicher Angaben,
- notariell beglaubigte Unterschriftenproben aller Vorstandsmitglieder.

Die Gesellschaft kann dann beim *GUS* eine statistische Identifikationsnummer (REGON) und beim Finanzamt eine Steueridentifikationsnummer (NIP) beantragen. Solche Anträge können auch für eine Gesellschaft „in Gründung“ gestellt werden. Die persönlichen Angaben und Unterlagen bei jedem Antrag sollen ergänzt werden, wenn die Registrierung fertiggestellt wird.

Nach polnischem Recht muß jedes Unternehmen über ein Konto bei einer polnischen Bank verfügen. Die folgenden Unterlagen müssen zur Eröffnung eines solchen Kontos bei der Bank eingereicht werden:

- die Gründungsurkunde,
- Unterschriftenproben,
- die Eintragungsdokument vom Registergericht,
- die Mitteilung des *GUS* über die Erteilung der REGON-Nummer,
- die Steueridentifikationsnummer der Gesellschaft (NIP).

Da das Grundkapital der Gesellschaft eingezahlt sein muß (vollständig bei der GmbH und wenigstens zu 25% bei der AG), bevor der Antrag beim Registergericht gestellt werden kann, eröffnen Banken für Gesellschaft „in Gründung“ Konten zum Zwecke solcher Zahlungen. Diese Konten werden nach Eintragung der Gesellschaft und nach Vorlage eines Registrierungsnachweises durch die Bank in reguläre Bankkonten umgewandelt.

Nach Registrierung beim *KRS* erhält die Gesellschaft eine Registrierungsnummer.

1.4.2. Eigentums- und Immobiliengenehmigungen

Eine besondere Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Verwaltung ist erforderlich, wenn eine ausländische Gesellschaft (d.h. eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt durch einen Ausländer kontrolliert wird) eine Immobilie in Polen erwerben möchte.

1.4.3. Baugenehmigung

Die wichtigste Behörde bei der Bauüberwachung ist der Verwaltungschef (d.h. der Ortsvorsteher, Oberste Bauinspektor etc.) der betreffenden Ortschaft. Er ist berechtigt, Entscheidungen auf die Ortschaft zu delegieren. Baugenehmigungen sind bei den Ortschaften oder deren Verwaltungschefs zu beantragen.

Der Woiwode beaufsichtigt besondere Bauvorhaben (wie Flughäfen, hydrotechnische Bauwerke, militärische, Verteidigungs- und Sicherheitsbauten etc.). Er entscheidet auch über Widersprüche gegen Bescheide der unteren Verwaltungsebene.

Die oben genannten Behörden beaufsichtigen und prüfen die Übereinstimmung von Bauvorhaben mit dem Baurecht. Diese Behörden stellen mit anderen Worten sicher, daß die vorgelegten Pläne mit dem Recht übereinstimmen, bevor eine Baugenehmigung oder die Zustimmung zu einem Bauvorhaben ergeht.

Der Bau beginnt formell dann, wenn die Vorbereitungsarbeiten auf dem Bauplatz aufgenommen werden (d.h. geodätische Messungen, Planierung des Geländes, Errichtung des Bauplatzes einschließlich des Baus provisorischer Gebäude und des Anschlusses an das Versorgungsnetzwerk für den Bedarf der Baustelle).

Der Investor ist verpflichtet, die Behörde, die die Baugenehmigung erteilt hat, und den aufsichtsführenden Architekten von dem Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, an dem der Bau, für den die Genehmigung erforderlich ist, beginnen soll (nicht später als sieben Tage vor diesem Beginn). Eine schriftliche, vom Bauleiter und vom Inspektor des Investors, der für die Leitung des Bauvorhabens verantwortlich ist, unterschriebene Erklärung ist beizufügen.

Beteiligt an einem Bauvorhaben sind:

- der Investor,
- der Inspektor des Investors,
- der Architekt,
- der Bauleiter.

Die Funktionen des Bauleiters und des Inspektors des Investors sind durch verschiedene Personen wahrzunehmen.

Der Investor ist verpflichtet, die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen, wenn er den Bauleiter, den Inspektor oder den Chefarchitekten ersetzt, und den Zeitpunkt des Wechsels anzugeben.

Die Bauaufsichtsbehörden können der Baugenehmigung eine Klausel beifügen, nach der der Investor nach Abschluß des Bauvorhabens eine Baubezugsgenehmigung benötigt. In diesem Fall ist der Investor verpflichtet, eine Mitteilung vom Abschluß der Bauarbeiten an die folgenden Behörden zu senden:

- die Behörde für Umweltschutzinspektion,
- die Behörde für Sanitärinspektion,
- die Staatliche Feuerwehr,
- die Nationale Arbeitsinspektion.

Die genannten Behörden haben 14 Tage Zeit für die Erhebung von Einwänden. Wenn innerhalb dieser Frist keine Reaktion erfolgt, wird angenommen, daß keine Einwände bestehen.

Folgende Unterlagen sind der Mitteilung vom Abschluß der Bauarbeiten beizufügen:

- das Original des Baufortschrittsbuchs,
- eine Erklärung des Bauleiters darüber, daß der Bauplan mit polnischen Standards, Regulierungen und Genehmigungen übereinstimmt, und daß der Bauplatz sich in ordentlichem Zustand befindet (einschließlich der Straßen und der Nachbargrundstücke, wenn diese benutzt wurden),

- eine Erklärung, daß die angrenzenden Flächen ordentlich bewirtschaftet werden, falls die Benutzung des Gebäudes dies erfordert,
- Berichte über Untersuchungen und Überprüfungen,
- ein nach Bauabschluß erstellter geodätischer Bericht.

1.4.4. Steuerregistrierung und Steuerverbindlichkeiten

Jede Gesellschaft ist verpflichtet, sich bei dem Finanzamt als Umsatzsteuerpflichtiger registrieren zu lassen, wenn ihre jährlichen Einkünfte 10 000 Euro übersteigen. Die Gesellschaften haben auch die Ausgabe von der steuerlichen Identifikationsnummer (NIP-2) zu beantragen (s. *Kapitel 2.2.1.*).

Alle Unterlagen (oder amtlich beglaubigten Kopien), die bei der Gründung einer Gesellschaft erforderlich sind, s. *Kapitel 1.3.* und *1.4.*, sind auch bei der Registrierung notwendig.

1.4.5. Verpflichtungen des Arbeitgebers

Innerhalb von sieben Tagen nach Einstellung eines Mitarbeiters hat eine Registrierung bei der ZUS zu erfolgen.

1.4.6. Konzessionen

Die Gründung einer Gesellschaft mit ausländischen Gesellschaftern bedarf gewöhnlich keiner besonderen Genehmigung oder Konzession. Konzessionsbedürftige Aktivitäten wurden im einzelnen unter *Kapitel 1.2.1.* dargestellt.

Eine spezielle Zustimmung der Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz kann in bestimmten Fällen beim Erwerb von Anteilen in einer neuen oder bestehenden Gesellschaft erforderlich werden. Dies betrifft polnische und ausländische Unternehmen gleichermaßen.

1.5. Miete von Büros

Büromieten werden in USD oder Euro angegeben, aber in polnischen Zloty monatlich oder vierteljährlich gezahlt. Der Status Polens als neues Mitglied der Europäischen Union und die hohen Wechselkurse ermutigen Vermieter dazu, die Miethöhe in Euro anzugeben. Außerdem sind die Mieter verpflichtet, Nebenkosten zu zahlen, die sich durchschnittlich auf 3,5 bis 5 Euro pro Quadratmeter belaufen. Diese umfassen hauptsächlich folgende Positionen: Wasser, Elektrizität, Heizung, Klimatisierung, Instandhaltung, Reinigung etc. Sie werden zu der Nettomiete hinzugefügt und im allgemeinen unter Zugrundelegung der Größe des Wohnraums berechnet. Zusätzlich wird in der Regel eine Gebühr berechnet für die Nettobürofläche von Gemeinschaftsflächen. Diese Gebühr wird berechnet nach der anteilmäßigen Beteiligung an Gemeinschaftsflächen (Raum vor Aufzügen, Empfang, Toiletten etc.). Mieter sind verpflichtet, die Umsatzsteuer (VAT) in Höhe von 22% zu entrichten auf Miete und Nebenkosten. Die Höhe der Miete hängt von der Lage, der Qualität der Anstriche, der Größe und den Mietkonditionen ab.

Der polnische Büromarkt ist immer noch ein Mietermarkt. Vermieter bieten unterschiedliche Anreize, um neue Mieter zu gewinnen. Diese Anreize haben einen bemerkenswerten Einfluß auf die effektive Nettomiete (eine zehn- bis fünfzehnprozentige Ermäßigung der Miete). Im einzelnen handelt es sich um die Erlaubnis freier Ausstattung, um mietfreie Zeiträume (zwischen einem und neun Monaten) oder um freie Parkplätze.

Mietverträge werden zunehmend standardisiert, was dazu führt, das Bürogebäude für Investoren sicherer werden. Die Höhe der Mieten nähert sich der anderer europäischer Städte wie Wien, Berlin oder Amsterdam.

Tabelle 2. Der Warschauer Büromarkt
Büromieten in Warschau (USD/qm/Monat)

Jahr	2003	2004*
Stadtzentrum		
erstklassig neu errichtet	23–25	23–25
nicht erstklassig	17–20	17–20
außerhalb des Stadtzentrums		
neu errichtet	15–17	14–17
nicht erstklassig	12–13	11–13

* Man nimmt an, daß die Miethöhe in den kommenden zwei oder drei Jahren eventuell leicht abnimmt, insbesondere in Bürogebäuden, die sich außerhalb des Stadtzentrums befinden. Marktprognosen sagen voraus, daß die Leerstände in Warschau weiter abnehmen werden und daß erstklassige Mietobjekte voraussichtlich stabil bleiben, insbesondere wegen der positiven Wirtschaftsprognosen, der unerwartet hohen Marktabsorption und des relativ langsamen Nachschubs an modernen Bürogebäuden.

1.6. Immobilienwerb

Unter Immobilien nach polnischem Recht versteht man Grundstücke, Gebäude auf Grundstücken und Räumlichkeiten (Wohnungen, Büros etc.). Immobilien können in folgenden rechtlichen Formen genutzt werden:

- Eigentum;
- Langfristige Pacht (dieses Recht wird auch als Erbbaurecht bezeichnet), wobei das Eigentum an dem Grundstück in den Händen des Fiskus oder der Gemeinde verbleibt. Der Pächter erhält Eigentümerrechte an den Gebäuden auf dem betreffenden Grundstück und das Recht, das Grundstück für einen Zeitraum zwischen 40 und 99 Jahren gegen eine jährliche Gebühr zu nutzen. Der Pächter kann sein Recht veräußern oder es als Sicherheit von Darlehen verwenden;
- Nießbrauch;
- Pacht oder Miete.

Die hauptsächlichste Unterschied zwischen Pacht und Miete liegt darin, daß der Pächter das Recht erwirbt, das Grundstück zu nutzen und während der Dauer der Pacht den vollen finanziellen Vorteil aus den Früchten des Grundstücks zieht. Der Pächter entrichtet dem Verpächter eine Gebühr für diese Befugnisse. Im Fall der Miete wird nur das Recht auf Nutzung des gemieteten Gegenstandes erworben im Austausch für die Entrichtung des Mietzinses an denjenigen, der den Mietgegenstand zur Verfügung stellt, in der Regel den Eigentümer oder den Berechtigten aus einer langfristigen Pacht.

Alle Verträge über Kauf und langfristige Pacht müssen notariell beurkundet werden; ansonsten können sie für ungültig erklärt werden.

Ein Ausländer darf Immobilien nur erwerben, nachdem er eine Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Verwaltung erhalten hat (nach Zustimmung des Verteidigungsministeriums und, im Fall landwirtschaftlicher Flächen, auch nach Erhalt der Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums).

Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn ein Ausländer Anteile / Aktien in einer Gesellschaft kauft oder erhält, die Eigentümer oder Besitzer eines langfristigen Pachtrechts an einer Immobilie ist, falls:

- durch diesen Vertrag die Gesellschaft zu einer kontrollierten Gesellschaft wird (der Anteilseigner verfügt über die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung und ist berechtigt, die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats und sonstiger Gremien gemäß Art. 4 §1 Punkt 4 des Handelsgesellschaftenbuchs zu ernennen),
- die Gesellschaft ist eine kontrollierte Gesellschaft und die Anteile / Aktien werden durch einen Rechtsträger erworben, der vor dem Abschluß des Vertrags kein Anteilseigner war.

Die genannte Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Anteile an der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden.

Ab dem Tag des Beitritts zur Europäischen Union (1. Mai 2004) bedürfen Ausländer, die Bürger oder Unternehmer von Mitgliedsländern der EU sind, keiner Genehmigung für den Kauf von Immobilien und den Erwerb oder Erhalt von Anteilen / Aktien in einer Gesellschaft, falls diese Gesellschaft Eigentümer oder Besitzer eines langfristigen Pachtrechts ist.

Ausnahmen dazu sind:

- Landwirtschaftliche und forstliche Flächen – eine Genehmigung ist erforderlich während der ersten zwölf Jahre nach dem Zeitpunkt des Beitritts Polens zur Europäischen Union. Nichtsdestotrotz ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: die an dem Immobilienkauf interessierte Person ist während einer bestimmten Zeitdauer Pächter (sieben Jahre in den westlichen Gebieten Polens und drei Jahre in den übrigen Gebieten, beginnend ab der offiziellen Beglaubigung des Pachtvertrags) und der Pächter leitet persönlich die landwirtschaftlichen Aktivitäten und hält sich rechtmäßig in Polen auf;
- „Zweithaus“ – eine Genehmigung ist während der ersten fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Beitritts Polens zur Europäischen Union erforderlich (eine Genehmigung ist aber dann nicht nötig, wenn ein Ausländer sich rechtmäßig und kontinuierlich für vier Jahre in Polen aufhält oder wenn er ein „Zweit-

haus“ erwirbt, um wirtschaftliche Aktivitäten im Bereich touristischer Dienstleistungen zu entfalten).

Das Ministerium für Inneres und Verwaltung ist verpflichtet, die betreffende Genehmigung zu erteilen innerhalb von:

- höchstens dreißig Tagen, falls die Immobilie sich in einer Sonderwirtschaftszone befindet,
- höchstens zwei Monaten im Falle sonstiger Immobilien.

Eine Ausnahme zu den genannten Bestimmungen bildet der Fall von Gesellschaften, die ein Grundstück, dessen Größe 0,4 Hektar nicht übersteigt, erworben haben oder gerade erwerben, falls dieses Grundstück sich im Stadtgebiet befindet und für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft genutzt wird.

Die Verletzung der oben genannten Regelungen kann dazu führen, daß der Vertrag über den Immobilienerwerb für ungültig erklärt wird.

Ein Ausländer, der eine Immobilie in Polen erwerben möchte, kann einen Vorbescheid beantragen, der sich auf die genannte Genehmigung bezieht. Der Vorbescheid wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für den Erlaß von Verwaltungsakten erteilt. Er gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag seines Erlasses und verpflichtet den Minister für Inneres und Verwaltung, die Genehmigung zum Erwerb der Immobilie bedingungslos zu erteilen. Eine Verweigerung der Erteilung darf nur erfolgen, wenn sich die Umstände erheblich geändert haben. Der Vorbescheid kann auch einem Rechtsträger erteilt werden, der in Polen über ein registriertes Büro verfügt, das nach polnischen Gesetzen als ausländischer Rechtsträger gilt.

Ein Eigentumsrecht (oder Eigentumsrechte) an einem Erbbaurecht, das dem Staat oder einer Gemeinde zusteht, kann nur im Wege einer Auktion veräußert werden. In anderen Fällen kann die Veräußerung dieses Rechts auch durch private Vereinbarung erfolgen.

1.7. Bauvorhaben

Nach dem Baurecht darf ein Bauvorhaben nur begonnen werden, wenn eine Baugenehmigung vorliegt, die durch die Bauaufsichtsbehörden (den Ortsvorsteher oder den Bürgermeister einer Stadt) erlassen wurde. Die Baugenehmigung muß mit dem örtlichen Flächennutzungsplan in Übereinstimmung stehen.

Gemäß dem Raumordnungsrecht enthalten die örtlichen Flächennutzungspläne Angaben über die Zweckbestimmung von Gebieten, über die Anlage öffentlicher Investitionen und eine Aufschlüsselung der Methoden und Bedingungen der Gebietsentwicklung. Wenn für das Gebiet, das für die Investition herangezogen wird, ein Flächennutzungsplan existiert, kann eine Baugenehmigung unmittelbar auf der Grundlage dieses Plans beantragt werden.

Wenn kein Flächennutzungsplan existiert, muß ein Bescheid über die Bebauungsbedingungen (*decyzja o warunkach zabudowy, WZ*) vorliegen, bevor die Methoden der Gebietsentwicklung festgelegt werden können. Dieser Bescheid ergeht durch den Chef der Gemeinde oder den Bürgermeister der Stadt und ist

bindend für die Behörde, die später die Baugenehmigung erlässt. Ein Bescheid über die Bedingungen der Gebietsentwicklung darf nur erlassen werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind (mit gewissen Ausnahmen z.B. hinsichtlich von Investitionen in die Produktion):

- 1) wenigstens ein von derselben öffentlichen Straße aus zugängliches Nachbargrundstück wurde in einer Weise entwickelt, die es erlaubt, die Erfordernisse der neuen Gebietsentwicklung zu bestimmen, d.h. unter Aufrechterhaltung desselben Zwecks, derselben Parameter, Eigenschaften und Verhältnisse der Gebietsentwicklung einschließlich architektonischer Grundrisse und Strukturformen, der Gebäudelinie und des Umfangs der Gebietsverwendung (das Prinzip der sog. „guten Nachbarschaft“),
- 2) vom Grundstück aus besteht Zugang zu einer öffentlichen Straße,
- 3) die bestehende oder geplante Infrastruktur ist für die Investition ausreichend,
- 4) eine Änderung in der Nutzungsgestattung für landwirtschaftliche oder forstliche Flächen zu nichtlandwirtschaftlichen oder nichtforstlichen Zwecken ist nicht erforderlich oder eine solche andere Nutzungsgestattung wurde auf der Grundlage örtlicher, bereits ungültiger Pläne erteilt,
- 5) der Bescheid steht in Übereinstimmung mit sonstigen Vorschriften (z.B. Umweltschutzgesetz, Gesetz über Schutz landwirtschaftlicher und forstlicher Flächen, Denkmalschutzgesetz).

Das Verfahren der Festlegung von Entwicklungsbedingungen kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten ab dem Tag, an dem der Antrag auf Festlegung der Entwicklungsbedingungen gestellt wurde, unterbrochen werden.

Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung hat nicht nur der Bescheid über die Grundstücksentwicklung beizuliegen, sondern auch ein Bauplan, der von einem dazu Berechtigten in Übereinstimmung mit spezifischen Bauvorschriften und technischen Vorschriften erstellt wurde. Eine Genehmigung dieses Bauplans kann beantragt werden, bevor ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. In einem solchen Fall muß der Antrag auf Baugenehmigung während der Gültigkeitsdauer des Bescheids gestellt werden, der den Bauplan genehmigt. Diese Gültigkeitsdauer ergibt sich aus der Genehmigung des Bauplans, darf aber ein Jahr nicht überschreiten. Alle anderen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, ergeben sich aus dem Gesetz, wie auch alle anderen Unterlagen, die einem Antrag auf Baugenehmigung beizufügen sind.

Die Baugenehmigung verfällt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen wird oder wenn der Bau für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren unterbrochen wird. Nach Fertigstellung darf der Bau oder die Einrichtung genutzt werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde 14 Tage vor der ersten Nutzung des Bauwerks davon Mitteilung gemacht wurde und eine verbindliche Kontrolle durchgeführt wurde (dazu bestehen einige Ausnahmen). Weitere Einzelheiten über Genehmigungen, die für die Nutzung eines fertiggestellten Baus erforderlich sind, entnehmen Sie bitte dem *Kapitel 1.4.3.* dieser Broschüre.

Kürzlich verabschiedete Ergänzungen zum Baurecht haben zusätzliche Möglichkeiten geschaffen für die Legalisierung von Bauwerken, die ohne oder unter Verletzung einer Baugenehmigung errichtet wurden. Solche Bauwerke können allerdings nur legalisiert werden, wenn:

- 1) sich aus den durch den Investor vorgelegten Unterlagen ergibt, daß das Bauwerk mit den oben genannten Vorschriften einschließlich der Normen über die Gebietsentwicklung und insbesondere den Anforderungen eines anwendbaren Flächennutzungsplans in Übereinstimmung steht,
- 2) Gebäudepläne mit allen erforderlichen Angaben vorgelegt werden,
- 3) eine Gebühr für die Legalisierung errichtet wird.

Im Jahr 2003 wurde das Raumordnungsrecht geändert. Zuvor hatte jedes größere Vorhaben zwei gesonderte Bescheide vorausgesetzt (siehe oben):

- einen Bescheid über die Bebauungsbedingungen (*decyzja o warunkach zabudowy*),
- eine Baugenehmigung, die auf diesem Bescheid beruhte.

Nach dem neuen Raumordnungsrecht ist es nicht mehr erforderlich, einen Bescheid über die Bebauungsbedingungen zu beantragen. Dies gilt aber nur für Flächen, auf die die neuen detaillierten Raumordnungspläne angewendet wurden (in allen sonstigen Gebieten ist ein Bescheid über die Bebauungsbedingungen nach wie vor erforderlich). Der Vorteil für Investoren liegt hier darin, daß ein solcher Bescheid über die Bebauungsbedingungen legal auf Dritte übertragen werden kann (nach der früheren Rechtslage war dies nur bei Baugenehmigungen möglich). Diese neue Möglichkeit kann sich insbesondere für diejenigen als wertvoll erweisen, die ihr Eigentum zusammen mit gültigen und abschließenden Bescheiden über die Bebauungsbedingungen veräußern.

Die Flächenentwicklung muß in Übereinstimmung stehen mit dem örtlichen Flächennutzungsplan (falls ein solcher existiert). Jeder Bescheid über die Flächenentwicklung, der mit einem solchen Plan nicht übereinstimmt, ist ungültig. Falls früher ergangene Bescheide einem neuen oder novellierten Plan nicht entsprechen, erlöschen sie, falls nicht bereits eine Baugenehmigung erlassen wurde.

Seit dem 1. Mai 2004 finden die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes auf die Besteuerung von Grundstücken Anwendung. Bis zum 30. April 2004 waren Grundstücke von der Pflicht zur Entrichtung von Umsatzsteuer befreit. Nach diesem Zeitpunkt unterliegt die Übertragung von Grundstücken allgemein der Umsatzsteuerpflicht, wobei gewisse Ausnahmen (einschließlich für nicht entwickelte Flächen), andere als bebaute Flächen gelten.

1.7.1. Baugenehmigung

Einzelheiten zu Baugenehmigungen werden oben unter *Kapitel 1.4.3.* dargestellt.

1.8. Einstellung von Mitarbeitern

1.8.1. Arbeitssuche

In Polen gibt es verschiedene Möglichkeiten, Arbeit zu suchen. Anerkannt ist aber, daß eine Bewerbung (ein Lebenslauf nebst einem Anschreiben), die direkt zu einem Arbeitgeber gesandt wird, die Chancen einer Einstellung erheblich verbessert. Stellenangebote lassen sich mit Hilfe der staatlichen Arbeitsvermittlung, privater Personalvermittlungen, Anzeigen in der Presse und durch das Internet finden.

Staatliche Arbeitsvermittlung

Auf den Netzseiten von Arbeitsämtern der Woiwodschaften, die Stellenangebote im Internet veröffentlichen, wird auf die Arbeitsämter der Landkreise hingewiesen. Nach dem Gesetz über die Förderung von Beschäftigung und von Einrichtungen des Arbeitsmarktes sind die Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Staaten, mit denen die Europäische Union Verträge über den freien Verkehr von Personen abgeschlossen hat, berechtigt, das Angebot zu nutzen, das durch die Arbeitsvermittlungsbüros der Arbeitsämter in den Woiwodschaften und Landkreisen angeboten wird. Die Nutzung dieses Angebots setzt eine Registrierung beim Arbeitsamt des Landkreises als arbeitslos oder arbeitssuchend voraus. Wer sich beim Arbeitsamt des Landkreises als arbeitslos oder arbeitssuchend registrieren lassen möchte, hat folgendes vorzulegen: Schulzeugnisse, Arbeitszeugnisse und einen Identitätsnachweis. Die Arbeitsämter der Landkreise und die Informations- und Berufsleitzentren, die im Rahmen der staatlichen Arbeitsvermittlung existieren, bieten ihren Kunden Rechnerplätze mit Zugang zum Internet. Die regionale und nationale Presse steht ebenfalls zur Verfügung.

Private Arbeitsvermittlung

Seit einer Reihe von Jahren arbeiten auf dem polnischen Arbeitsmarkt private Arbeitsvermittlungen, die sich für Arbeitgeber mit der Suche und Auswahl von Arbeitskräften befassen. Diese Einstellungsmethode erfreut sich zunehmender Beliebtheit, insbesondere in großen Industriestädten (mit mehr als 100 000 Einwohnern) wie Warschau, Posen, Krakau u.a. Diese Agenturen bieten ihre Dienstleistungen im Internet an.

Arbeitsvermittlungen müssen in Polen im Register der Arbeitsvermittlungen eingetragen sein, das durch den Minister für Wirtschaft und Arbeit geführt wird. Zur Bestätigung einer solchen Eintragung wird ein Nachweis erteilt.

Das Register der privaten Arbeitsvermittlungen befindet sich in Arbeitsämtern der Woiwodschaften und der Landkreise sowie in Informations- und Berufsleitzentren. Es ist auch auf den Netzseiten vom Arbeitsamt zugänglich.

Presse

Die populärsten nationalen polnischen Tageszeitungen mit Stellenangeboten sind die „*Gazeta Wyborcza*“ mit der Beilage „Stellenangebote“ (*Praca*) montags, die „*Rzeczpospolita*“ mit der Beilage „Meine Karriere“ (*Moja Kariera*) mittwochs und „*Życie Warszawy*“ mit der Beilage „Arbeit und Ausbildung“ (*Praca i Nauka*) mittwochs. Diese Beilagen enthalten Stellenangebote für Manager, Direktoren, Assistenzmanager, Finanz- und Bankexperten, Ingenieure, Experten für Informationstechnik, Buchhalter, Sekretäre und Büroangestellte. Außerdem werden Stellenangebote in allen örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Es handelt sich dabei allerdings in der Regel um Stellenangebote innerhalb der jeweiligen Region wie Angebote handwerklicher Tätigkeiten z.B. für Tischler, Schweißer, Fahrer, Bauarbeiter u.a. Einige Zeitungen, die Stellenangebote veröffentlichen, wie die „*Gazeta Wyborcza*“, machen entsprechende Angaben auch auf ihren Netzseiten zugänglich.

Internet

Das Internet enthält die meisten Informationsquellen für Stellenangebote in Polen. Es lassen sich hier vielfältige beratende Dienstleistungen, Arbeitsvermittlungen, Stellenangebote, Zeitungsanzeigen, Diskussionsforen und Informationen über Gesellschaften finden. Diese Informationen können unter Verwendung unterschiedlichster Wahlmöglichkeiten gesucht werden, die vom bevorzugten Arbeitsort bis zur Art der Arbeit reicht. Erwähnenswert ist auch der Umstand, daß es sich beim Internet um ein sich ständig wandelndes Medium handelt. Regelmäßig erscheinen viele neue Adressen, aber viele werden auch abgeschaltet.

1.8.2. Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen

1.8.2.1. Aufenthaltsrecht

Visa, die für Ausländer Anwendung finden, die keinen Wohnsitz in Polen haben, aber dort wohnen möchten, lassen sich in verschiedene Arten gliedern:

Ein Visum für den **befristeten Aufenthalt** erlaubt seinem Inhaber, sich in Polen aufzuhalten, ohne dort angestellt zu sein oder gewinnorientierte Aktivitäten zu entfalten. Ein solches Visum wird für eine zeitlich begrenzte Frist erteilt. Der gesamte Zeitraum, innerhalb dessen sich der Ausländer aufgrund eines solchen Visums in Polen aufhalten kann, darf sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt seiner ersten Einreise nicht überschreiten.

Ein **Visum mit Arbeitserlaubnis** berechtigt den Inhaber dazu, angestellt zu sein oder sich mit gewinnorientierten Aktivitäten zu befassen. Ein Visum mit Arbeitserlaubnis kann einem Ausländer erteilt werden, der eine Arbeitserlaubnis von dem Woiwoden erhalten hat, der zuständig ist für das Gebiet, in dem die Gesellschaft des Arbeitgebers ihren registrierten Sitz hat. Das Visum wird für den in der Arbeitserlaubnis bestimmten Zeitraum erlassen, aber nicht für länger als für drei Monate. Das Visum kann für drei weitere Monate verlängert werden. Nach dieser Frist hat ein Ausländer, der in Polen bleiben möchte, eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

Visa werden in den Heimatländern der Antragsteller durch die polnischen diplomatischen Vertretungen und Konsularbehörden ausgestellt. Visaverlängerungen erfolgen in Polen durch die Woiwodschaftsbehörden, die für das Gebiet zuständig sind, in dem der Ausländer sich aufhält oder sich aufhalten möchte.

Eine **befristete Aufenthaltsgenehmigung** kann erteilt werden, wenn der Ausländer das Vorliegen rechtfertigender Umstände nachweist, z.B. den Erhalt einer Arbeitsgenehmigung oder eine geschäftliche Aktivität in Polen.

Eine **unbefristete Aufenthaltsgenehmigung** kann einem Ausländer erteilt werden, der folgende Bedingungen erfüllt:

- er weist dauerhafte familiäre oder wirtschaftliche Beziehungen mit Polen nach,
- er verfügt über einen festen Wohnsitz in Polen,
- er hat sich rechtmäßig wenigstens während der fünf der Stellung des Antrags auf unbefristete Aufenthaltsgenehmigung vorangehenden Jahre in Polen aufgehalten (oder drei Jahre aufgrund einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung, die zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt worden war).

Alle Aufenthaltsgenehmigungen werden durch den Woiwoden erlassen, der für den Wohnsitz des Ausländers in Polen zuständig ist.

1.8.2.2. Beschäftigung von Ausländern

Notwendige Voraussetzung für die Beschäftigung eines Ausländers in Polen ist, mit einigen gesetzlich bestimmten Ausnahmen, das Vorliegen einer Arbeitsgenehmigung.

Diese Bedingung findet keine Anwendung auf Ausländer, die:

- eine Genehmigung zur Ansiedlung in Polen erhalten haben, oder
- die über einen Flüchtlingsstatus verfügen, oder
- die britische, irische oder schwedische Staatsbürger sind, oder
- die Staatsbürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und mit einer Arbeitsgenehmigung für mindestens die letzten zwölf Monate in Polen gearbeitet haben.

Das Verfahren bei der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen gliedert sich in die folgenden drei Abschnitte:

1. der Arbeitgeber, der den Ausländer einstellen möchte, erhält einen Vorbescheid darüber, daß die Arbeitsgenehmigung erteilt werden wird,
2. der Ausländer erhält ein Visum mit einer Arbeitsgenehmigung oder einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung,
3. dem Ausländer wird die Arbeitsgenehmigung erteilt.

Vorbescheide über den Erlaß einer Arbeitsgenehmigung werden durch den Woiwoden erlassen, der zuständig für das Gebiet ist, in dem der Gesellschaft des Arbeitgebers ihren registrierten Sitz hat.

Der Vorbescheid wird erlassen für einen begrenzten Zeitraum, für eine bestimmte Person und einen bestimmten Arbeitgeber sowie für eine spezifische Stellung oder Art von Arbeit. Die Genehmigung wird unter den Bedingungen erteilt, die im Vorbescheid aufgeführt werden, und zwar für einen Zeitraum, der die Aufenthaltsfrist, die sich aus dem Visum ergibt, oder die Gültigkeitsdauer der befristeten Aufenthaltsgenehmigung nicht übersteigt.

Der Woiwode kann die Gültigkeit einer Arbeitsgenehmigung, die einem Ausländer erteilt wurde, auf Antrag des Arbeitgebers verlängern.

Falls der Ausländer an dem Tag, an dem er die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung beantragt, sich schon im Besitz einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung befindet, bescheidet der Woiwode darüber, ob er die Genehmigung erteilt, ohne verpflichtet zu sein, einen Vorbescheid zu erlassen.

Ein Ausländer darf in den folgenden Fällen ohne Arbeitsgenehmigung in Polen beschäftigt werden:

- Durchführung von Ausbildungsabschnitten, Teilnahme an Praktika oder Beratungsprogrammen, die im Rahmen von Aktivitäten der Europäischen Union oder anderer internationaler Unterstützungsprogramme durchgeführt werden,
- die Ausländer stammen aus Ländern, mit denen Polen ein internationales Abkommen unterzeichnet hat, das eine Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung gestattet,
- die Ausländer erbringen einzeln oder in Gruppen Dienstleistungen mit einem Bezug zur Kunst für bis zu dreißig Tage im Kalenderjahr,
- die Ausländer verfügen über einen ständigen Wohnsitz im Ausland und werden durch einen ausländischen Arbeitgeber für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten nach Polen abgeordnet:
 - a) zum Zwecke von Montage- oder Instandhaltungsarbeiten, der Reparatur technologisch komplexer Strukturen, Maschinen oder sonstiger Anlagen, wenn diese sämtlich durch diesen ausländischen Arbeitgeber hergestellt werden,
 - b) die Abnahme von Maschinen oder sonstigen Anlagen, die durch eine polnische Gesellschaft hergestellt werden, vorzunehmen,
 - c) um die Arbeitnehmer eines polnischen Arbeitgebers, der Empfänger der (im ersten Punkt genannten) Strukturen, Maschinen oder sonstigen Anlagen ist, für die Bedienung und Instandhaltung dieser Anlagen auszubilden,
 - d) um Ausstellungsstände aufzustellen, abzubauen oder zu beaufsichtigen, wenn der Aussteller ein ausländischer Arbeitgeber ist, der den Ausländer entsandt hat.

Ein Ausländer, der eine Stelle im Vorstand einer juristischen Person in Polen innehat, bedarf einer Arbeitsgenehmigung selbst dann, wenn der Ausländer nicht unter einem Arbeitsvertrag angestellt ist und für seine Aufgabe keine Vergütung erhält. Ausländer, die Stellen in Vorständen juristischer Personen innehaben, die geschäftliche Aktivitäten entfalten, benötigen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und in Polen nicht länger als 30 Tage im Kalenderjahr arbeiten, keine Arbeitsgenehmigung.



„Die folgenden Gesichtspunkte haben die Entscheidung von IKEA, in Polen zu investieren, beeinflusst:

- *unsere langfristige Zusammenarbeit,*
- *gut ausgebildete Arbeitskräfte und eine lange Tradition in der Möbelherstellung,*
- *niedrige Arbeitskosten,*
- *Größe und Potential des Marktes,*
- *der Unternehmergeist der Polen und ihre Bereitschaft, zu lernen und ihre Qualifikationen zu entwickeln und zu verbessern.*

Außerdem verfügt Polen über weitere Vorteile, die aus der Sicht von IKEA wesentlich sind:

- *seine geographische Lage, die die Ausfuhr der Waren und die Einfuhr der Rohstoffe erleichtert,*
- *einen großen Inlandsmarkt.*

Polens Beitritt zur Europäischen Union kann die Entwicklung der Aktivitäten von IKEA in Polen positiv beeinflussen wegen:

- *des höheren Wirtschaftswachstums,*
- *der leichteren und rationelleren Einfuhr von Gütern und termingenaue Lieferungen aufgrund des Wegfalls der Grenzkontrollen,*
- *der Möglichkeit, die langerwarteten Investitionen in die Infrastruktur durchzuführen, die neue Arbeitsplätze schaffen und Polens wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern.“*



Jan Musiolik, Generaldirektor von IKEA Polska Group



„Toyota Motor Manufacturing Poland ist stolz, eine Gesellschaft zu sein, die am Aufbau von Polens neuer Wirtschaft mitwirkt. Toyota wird 400 Millionen Euro in Waldenburg / Wałbrzych investieren und im Jahre 2005 1700 Mitarbeiter beschäftigen. Unser Ziel besteht darin, eine effiziente und umweltfreundliche Fabrik zu errichten, die Übertragungssysteme und Motoren herstellt, die fähig sein werden, mit den anderen Zweigniederlassungen der Gesellschaft zu konkurrieren.

Wir sind wegen des Engagements unserer Mitarbeiter und der guten Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und der polnischen Regierung auf dem richtigen Weg, dieses Ziel zu erreichen. Wir schätzen besonders die positive Haltung gegenüber Toyotas Investition in Polen. Im Gegenzug möchte TMMP ein gutes Mitglied der örtlichen Gemeinschaft sein.“

Yutaka Miyamoto, Präsident von Toyota Motor Manufacturing Poland Sp. z o.o.



2. Wirtschaftliche Tätigkeit – grundlegende Vorschriften

2.1. Vorschriften über Rechnungswesen und Finanzen

2.1.1. Vorschriften zum Rechnungswesen

Nach den kürzlich verabschiedeten Ergänzungen und Auslegungen unterscheiden sich die Standards des polnischen Rechnungswesens kaum wesentlich von den internationalen. Außerdem finden in Fällen, in denen keine nationalen Standards des Rechnungswesens existieren, die entsprechenden internationalen Standards Anwendung. Ab dem 1. Januar 2005 sind alle Gesellschaften, die an der Warschauer Wertpapierbörse geführt werden, verpflichtet, ihre Finanzberichte in Übereinstimmung mit den Grundbegriffen der internationalen Rechnungslegung (*International Financial Reporting Standards, IFRS*) zu erstellen. Das Rechnungswesen kann durch den Betrieb selbst (im Registrierten Büro der Gesellschaft) oder durch einen anderen autorisierten Rechtsträger erledigt werden, der externe Dienstleistungen anbietet. Das Finanzamt sollte vom letztgenannten Fall schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Sämtliche Dokumentationen des Rechnungswesens, Aufzeichnungen und Berichte sind auf polnisch zu erstellen und müssen in polnischer Währung (PLN) lauten. Nur Quelldokumente müssen nicht ins polnische übersetzt werden. Auf Anforderung der Finanzprüfungsbehörden oder eines Prüfers muß aber eine verlässliche Übersetzung des betreffenden, in einer Fremdsprache verfaßten Belegs veranlasst werden. Alle Quelldokumente, Aufzeichnungen und Berichte, die die letzten fünf Jahre wirtschaftlicher Tätigkeit (einschließlich Steuererstattungen) betreffen, müssen in der Gesellschaft vorhanden sein. Die geprüften jährlichen Finanzberichte müssen dauerhaft vorhanden sein.

Unternehmen müssen die im Rechnungslegungsgesetz genannten Grundsätze anwenden, um eine wahrheitsgetreue und verlässliche Darstellung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie ihrer finanziellen Ergebnisse zu gewährleisten.

Geschäftsvorfälle (einschließlich geschäftlicher Übertragungen) müssen in die Bücher des Rechnungswesens Eingang finden und in den Finanzberichten entsprechend ihrer geschäftlichen Art dargestellt werden. Ein Unternehmen kann gewisse Vereinfachungen bei der Anwendung der betreffenden Regeln praktizieren, falls diese die Erreichung der oben genannten Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigen können.

Der Unternehmensleiter ist für die Erreichung der im Rechnungswesen geltenden Pflichten verantwortlich.

Das Finanzjahr (das dem Steuerjahr entsprechen muß) erstreckt sich über zwölf aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist davon das zuständige Finanzamt in Kenntnis zu setzen.

Aufzeichnungen des Rechnungswesens, Finanzberichte und Belege des Rechnungswesens sollen für die in Teil 8 des Rechnungslegungsgesetzes genannten Zeiträume aufbewahrt werden.

2.1.2. Finanzberichte

Der Jahresbericht setzt sich zusammen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, zusätzlichen Angaben (einschließlich einer Einführung zu den Finanzberichten) sowie ergänzenden Informationen und Erläuterungen. Unternehmen, die in dem betreffenden Jahr überprüft wurden, müssen auch einen Geldflussbericht und einen Bericht über Veränderungen im Aktienkapital des Unternehmens vorlegen.

Zusammen mit den jährlichen Finanzberichten hat die Unternehmensleitung einen Bericht über die Aktivitäten des Unternehmens vorzubereiten, der insbesondere Angaben enthält über alle wesentlichen Ereignisse, die sich niederschlagen in den Aktivitäten des Unternehmens, der erwarteten Entwicklung des Unternehmens und den größeren Errungenschaften im Bereich von Forschung und Entwicklung, sowie in der gegenwärtigen finanziellen Lage und den finanziellen Erwartungen.

2.1.3. Wirtschaftsprüfung

Die jährlichen zusammengefaßten Finanzberichte von Kapitalgruppen und die jährlichen Finanzberichte von Aktiengesellschaften, Banken, Versicherungsunternehmen, Investment- und Pensionsfonds müssen geprüft werden.

Sonstige Unternehmen müssen geprüft werden, wenn im vorangegangenen Finanzjahr zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllt wurden:

- ein durchschnittlicher jährlicher Beschäftigtenstand von mindestens fünfzig Personen,
- der gesamte Nettoumsatz und das finanzielle Einkommen belief sich auf mindestens 5 Millionen Euro,
- das gesamte Bilanzvermögen belief sich für das Ende des Finanzjahres auf mindestens 2,5 Millionen Euro.

Der Berechnung wird der von der Nationalbank Polens am letzten Tag des Finanzjahres angegebene Wechselkurs Euro / Zloty zugrundegelegt.

Wirtschaftsprüfungen müssen durch unabhängige Unternehmen geleistet werden, die über eine Genehmigung zur Durchführung von Prüfungen verfügen, bevor die Finanzberichte durch die Jährliche Generalversammlung gebilligt werden.

Alle Unternehmen, die zur Erstellung von jährlichen Wirtschaftsprüfungsberichten verpflichtet sind, müssen im Polonischen Amtsblatt B (*Monitor Polski B*) ihre Bilanz, ihre Gewinn- und Verlustrechnung, ihre Erklärung über Veränderungen im Aktienkapital und den Geldflußbericht, die Einführung zu den Finanzberichten zusammen mit dem Gutachten des Wirtschaftsprüfers, die Erklärung über die durch die Jährliche Generalversammlung gewährte Entlastung und die Entscheidung über die Gewinnverteilung veröffentlichen.

Der Unternehmensleiter hat alle genannten Unterlagen dem zuständigen Gerichtsregister zur Veröffentlichung auszuhändigen innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem die jährlichen Finanzberichte gebilligt wurden.

2.2. Steuern

2.2.1. Steuern in Polen

Das Steuersystem in der Republik Polen ist einheitlich. Bei den örtlichen Steuern kommt es nur zu geringfügigen Unterschieden. Im allgemeinen zahlen ausländische Gesellschaften und Personen dieselben Steuern wie polnische juristische oder natürliche Personen. Ausnahmen zu dieser Regel betreffen Geschäftsfälle, bei denen die Besteuerung durch internationale, von Polen unterzeichnete Abkommen geregelt wird (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die wichtigsten polnischen Steuern sind:

- die Körperschaftsteuer (CIT),
- die Einkommensteuer (PIT),
- die Umsatzsteuer (VAT),
- die Verbrauchsteuer,
- die Stempelgebühr / Steuer auf zivilrechtliche Handlungen.

s. *Kapitel 1.4.4.*

Alle Gesellschaften, die geschäftliche Aktivitäten entfalten wollen, erhalten eine steuerliche Identifikationsnummer (NIP), nachdem sie sich beim zuständigen Finanzamt haben registrieren lassen. Steuerpflichtige haben nach dem Gesetz Buch zu führen und ihre Steuer selbst zu berechnen.

2.2.2. Steuersystem und Steuerrecht

Alle Steuern werden in Polen durch die Regierung in Steuergesetzen festgelegt, aus denen sich die Regeln der Steuererhebung, die Steuersätze, die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Steuerpflichtigen ergeben. Der Finanzminister kann ermächtigt werden, Verordnungen zu erlassen. Die ganze Steuergesetzgebung wird in staatlichen Publikationen veröffentlicht [im Polnischen Gesetzblatt (*Dziennik Ustaw*) und im Polnischen Amtsblatt (*Monitor Polski*)].

Die Abgabenordnung enthält die allgemeinen steuerlichen Regelungen und legt fest:

- den Aufbau der Steuerverwaltung,
- allgemeine Regeln der Besteuerung, z.B. Zahlungsfristen und Steuerrückstände,
- Zahlungspflichten von Dritten,
- die steuerliche Information,
- das Steuerverfahren,
- den Vertraulichkeitsgrundsatz.

Steuern werden in Polen verwaltet durch:

- Die Finanzämter – Behörden, die die Erhebung der Steuern in ihrem Gebiet beaufsichtigen. Auch erlassen sie Verwaltungsakte in Steuersachen. Darüberhinaus bestehen Behörden der Finanzkontrolle, die Finanzberichte in Hinblick auf Besteuerung und Verfahren überprüfen;
- Finanzkammern – die die Finanzämter beaufsichtigen und ermächtigt sind, die Verwaltungsakte von Finanzämtern und Behörden der Finanzkontrolle zu überprüfen;
- Der Finanzminister – der für die polnische Finanzpolitik verantwortlich ist und das gesamte Steuer-system beaufsichtigt.

Steuerpflichtige können bei der Finanzkammer gegen Bescheide des örtlichen Finanzamts oder der Behörde der Finanzkontrolle Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch gegen einen Bescheid der Finanzkammer ist unmittelbar an das Verwaltungsgericht der Woiwodschaft zu richten. Ab dem 1. Januar 2004 sind Steuerpflichtige auch berechtigt, beim Obersten Verwaltungsgericht eine Überprüfung von Urteilen der Verwaltungsgerichte der Woiwodschaft zu beantragen.

Steuerpflichtige haben keinen formellen Anspruch auf vorherige Auskünfte durch die Steuerbehörden. Der Finanzminister ist berechtigt, kraft Amtes das Steuerrecht auszulegen. Auf Anfrage des Steuerpflichtigen sind die Finanzämter verpflichtet, eine schriftliche Mitteilung herauszugeben über die Anwendung des Steuerrechts in ihrem Einzelfall, sofern das Steuerverfahren oder das Steuerprüfungsverfahren noch nicht begonnen hat. Eine solche Mitteilung entfaltet indessen keine Bindungswirkung und der Steuerpflichtige darf sich nicht in jedem Fall darauf verlassen. Nichtsdestotrotz lassen sich gewisse negative Konsequenzen vermeiden, wenn der Steuerpflichtige auf der Grundlage der vom Finanzamt erlassenen Mitteilung handelt. Insbesondere ist der Steuerpflichtige dann steuerstrafrechtlich nicht verantwortlich und hat auch keine Strafzinsen zu entrichten auf Steuerrückstände, wenn die Finanzbehörden später in einer Sache, die zuvor Gegenstand einer solchen Mitteilung gewesen war, einen anderen Standpunkt einnehmen.

Ab dem 1. Januar 2005 gilt eine neue Rechtslage, derzufolge Steuerpflichtige bindende Festlegungen beantragen können. Der wichtigste Unterschied zwischen der gegenwärtigen und der neuen Rechtslage liegt darin, daß im Verlauf einer Steuerprüfung die Finanzbehörden gegenwärtig eine Gesetzesauslegung anwenden können, die von der, die zuvor in einer Festlegung enthalten war, abweicht. Dementsprechend kann der Steuerpflichtige mit Steuerrückständen belastet werden. Die neue Rechtslage sieht vor, daß die Behörden an eine Festlegung auch dann gebunden sind, wenn sich letztlich herausstellt, daß sie unzutreffend war.

2.2.3. Körperschaftsteuer (CIT)

Gesellschaften und organisatorische Einheiten (mit Ausnahme von Gesellschaften bürgerlichen Rechts) unterliegen der Körperschaftsteuer. Steuerpflichtige, die in Polen entweder über ein registriertes Büro oder ihren Vorstand verfügen, sind körperschaftsteuerpflichtig mit ihrem Welteinkommen. Wenn ein Körperschaftsteuerpflichtiger in Polen weder über ein registriertes Büro verfügt noch sein Vorstand sich dort befindet, wird die Steuer nur auf das in Polen erzielte Einkommen erhoben, falls nicht Doppelbesteuerungsabkommen anderes bestimmen. Nach Erfüllung verschiedener Voraussetzungen können

Gesellschaften eine „steuerliche Kapitalgruppe“ gründen – eine Gruppe von Gesellschaften, die als ein Körperschaftsteuerpflichtiger behandelt werden (das Konzept der steuerlichen Finanzgruppe wird detaillierter in *Kapitel 2.2.3.5.* erörtert).

2.2.3.1. Steuerpflichtige Einkünfte und Steuersätze

Steuerpflichtige Einkünfte sind der Gesamtbetrag sämtlicher während des Steuerjahres verdienster Einkünfte – finanzieller und geschäftlicher (mit Ausnahmen), minus abzugsfähiger Kosten. Einkommen minus zusätzliche Sonderausgaben (z.B. abzugsfähiger Spenden) bildet die Basis für die Berechnung der Steuer.

Abzugsfähige Kosten sind im allgemeinen solche Kosten, die mit der Absicht verursacht werden, steuerpflichtige Einnahmen zu erzeugen. Einzelne Ausgaben sind allerdings nicht abzugsfähig (z.B. bestimmte Werbungs- und Repräsentationskosten, bestimmte Geldstrafen oder Zinszahlungen).

Feste Anlagen unterliegen der Entwertung / Abschreibung. Wenn ihr Wert geringer ist als 3 500 PLN, können sie in einem Zug abgeschrieben werden entweder in dem Monat ihres Erwerbs oder im folgenden Monat. Bestimmte Anlagen wie Grundstücke oder Kunstwerke werden nicht abgeschrieben.

Einkommen (Besteuerungsgrundlage), die in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften berechnet wurden, unterliegen der Körperschaftsteuer mit einem Satz von 19%, der zu den niedrigsten in Europa gehört.

Einkünfte / abzugsfähige Kosten, die durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts erzeugt werden, sind den Einkünften / abzugsfähigen Kosten des Gesellschafters hinzuzurechnen im Verhältnis seiner Beteiligung an der Gesellschaft; diese Einkünfte werden also tatsächlich auf der Ebene der einzelnen Gesellschafter besteuert.

Steuerjahr ist in der Regel das Kalenderjahr. Steuerpflichtige können aber auch ein anderes Steuerjahr wählen, das sich aus zwölf aufeinanderfolgenden Monaten zusammensetzt.

2.2.3.2. Die Besteuerung von Dividenden

Einkünfte (Einkommen) aus der Gewinnverteilung einer Kapitalgesellschaft mit registriertem Büro in Polen einschließlich von Dividendeneinkommen (außerdem der Rückkauf von Anteilen, Liquidationserlöse, Einkommen / ergänzendes Kapital, das den Gesellschaftsanteilen zugewiesen wird etc.) wird mit einem Satz von 19% besteuert. Diese Steuer wird einbehalten und durch die Gesellschaft bei Auszahlung der Dividenden überwiesen.

Eine Ausnahme zur einbehaltenen Steuer auf Einkünfte (Einkommen) aus Gewinnen einer Kapitalgesellschaft, die durch EU-Gesellschaften erzielt wurde, ist seit dem 1. Mai 2004 anwendbar. Um diese Ausnahme in Anspruch nehmen zu können, muß der Empfänger der Dividende folgende Bedingungen erfüllen:

- er verfügt über kein registriertes Büro in Polen und der Vorstand befindet sich nicht in Polen,
- er unterliegt der unbegrenzten Steuerpflicht in einem Mitgliedstaat der EU (d.h. ist dort körperschaftsteuerpflichtig mit seinem Welteinkommen),
- er besitzt wenigstens 10% der Anteile einer polnischen Gesellschaft, die seit wenigstens zwei Jahren ununterbrochen Dividenden zahlt.

Die Ergänzung zum Körperschaftsteuergesetz vom 18. November 2004 sieht vor, daß diese Schwelle dieses zehnpromtigen Anteilsbesitzes einer Übergangsperiode unterliegt, die am 1. Januar 2009 endet und während derer sie kontinuierlich zurückgeführt wird. Der Übergangszeitraum ist folgender:

- zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2006 ist ein Anteilsbesitz in der polnischen, Dividenden zahlenden Gesellschaft von mindestens 20% erforderlich,
- zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 ist ein Anteilsbesitz in der polnischen, Dividenden zahlenden Gesellschaft von mindestens 15% erforderlich,
- ab dem 1. Januar 2009 ist ein Anteilsbesitz in der polnischen, Dividenden zahlenden Gesellschaft von mindestens 10% erforderlich.

Zusätzlich ist die Ausnahme für den Dividendenempfänger auch dann anwendbar, wenn das Erfordernis des Anteilsbesitzes in der polnischen Gesellschaft für einen Zeitraum von zwei Jahren im Zeitraum der Ausschüttung der Dividenden nicht erfüllt ist. Wenn die Anteile aber übertragen werden, bevor die Zwei-jahresfrist abläuft, erlischt die Ausnahme und die Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, ist verpflichtet, die einbehaltene Steuer zu zahlen entsprechend dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen, zusammen mit Strafzinsen.

Der Steuersatz der einbehaltenen Steuer auf Dividenden, die an ausländische Rechtsträger ausgeschüttet werden, kann nach einem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden. Um die durch die Anwendung des Abkommens niedrigeren Steuersätze in Anspruch nehmen zu können, sollte der ausländische Empfänger der Einkünfte das ausschüttende polnische Unternehmen mit einem Nachweis versehen über seine Steuerpflicht, die von den Finanzbehörden seines Heimatlands ausgestellt wurde.

Wo eine Dividende an eine juristische Person gezahlt wird, die in Polen registrierter Steuerpflichtiger ist, kann die zurückbehaltene Steuer einer Körperschaftsteuerverbindlichkeit gegengerechnet werden. Wenn das Steuerguthaben im betreffenden Steuerjahr nicht verwendet werden kann, kann es vorgetragen werden.

Dividenden, die polnischen Steuerpflichtigen zufließen von ausländischen Gesellschaften, werden mit anderen steuerpflichtigen Einnahmen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, bei einem Steuersatz von 19% zusammengerechnet. Eine zurückbehaltene und im Ausland abzuführende Steuer kann aber einer Körperschaftsteuerverbindlichkeit in Polen gegengerechnet werden (wenngleich das Guthaben die Körperschaftsteuer nicht übersteigen darf, die auf die dividendentypischen Einnahmen entfällt).

Außerdem kann eine Steuer, die sich auf Dividenden bezieht, die eine polnische Gesellschaft von einem Rechtsträger erhält, der in einem Nicht-EU-Staat ansässig ist, mit dem Polen ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, einer Körperschaftsteuer gegengerechnet werden, wenn: (i) die polnische

Gesellschaft über wenigstens 75% der Anteile des Dividendenzahlers verfügt und (ii) die polnische Gesellschaft sich mindestens seit zwei Jahren vor der Ausschüttung der Dividende im Besitz dieser Anteile befindet.

Indessen unterliegt die zehnpromzentige Schwelle bezüglich des Anteilsbesitzes derselben Übergangsperiode wie oben auch hinsichtlich der Ausnahme der an ein EU-Gesellschaften gezahlten Dividende abzüglich einbehaltener Steuer.

Zahlungspflichtige sind nicht berechtigt, bei den Einkünften aus der Liquidation die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen.

2.2.3.3. Besteuerung von Zinsen, Lizenzgebühren und immateriellen Dienstleistungen

Der Grundsatz lautet, daß Zinsen für die Zwecke der Körperschaftsteuer auf Geldbasis berücksichtigt werden (sowohl als Einkünfte wie als abzugsfähige Kosten), d.h. Zinsen sind abzugsfähige Kosten für den Schuldner und steuerpflichtige Einnahmen für den Gläubiger, wenn sie gezahlt oder getilgt werden.

Zinsen, die an einen Rechtsträger gezahlt werden ohne Wohnsitz oder registriertes Büro in Polen unterliegen der einbehaltenen Steuer mit einem Satz von 20%, wenn nicht ein einschlägiges Doppelbesteuerungsabkommen einen reduzierten Steuersatz festlegt.

Ähnlich findet die zwanzigprozentige einbehaltene Steuer auch Anwendung auf Lizenzgebühren und bestimmte immaterielle Dienstleistungen (wie Beratung, Buchführung, Marktforschung, Rechtsberatung, Werbung, Management und Kontrolle, Datenverarbeitung, Personalberatung, Gewährleistung und andere Dienstleistungen ähnlicher Art), wenn nicht ein einschlägiges Doppelbesteuerungsabkommen anderes bestimmt. Im allgemeinen gelten Zahlungen für immaterielle Dienstleistungen unter Doppelbesteuerungsabkommen als Gewinn und unterliegen nicht der einbehaltenen Steuer im Entstehungsstaat.

Die Ergänzung zum Körperschaftsteuergesetz vom 18. November 2004 sieht vor, daß die Sätze auf die einbehaltene Steuer, die auf die Zinsen und Lizenzgebühren angewendet werden, einer allmählichen Reduzierung unterliegen gemäß folgendem Zeitplan:

- vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2009 – beträgt der anwendbare Satz 10%,
- vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2013 – beträgt der anwendbare Satz 5%,
- nach dem 1. Juli 2013 – findet die Ausnahme Anwendung.

Grundsätzlich muß der Empfänger von Zins- (Lizenz-)zahlungen, um von der genannten Reduzierung profitieren zu können, die folgenden Bedingungen erfüllen:

- er verfügt in Polen weder über ein registriertes Büro noch befindet sich dort sein Vorstand,
- er unterliegt der unbegrenzten Steuerpflicht in einem EU-Mitgliedstaat (d.h. er unterliegt dort der Körperschaftsteuer mit seinem Welteinkommen),
- er verfügt wenigstens über 25% der Anteile an einer polnischen Gesellschaft, die Zinsen (Lizenzgebühren) für eine ununterbrochene Dauer von wenigstens zwei Jahren zahlt.

Eine Reduzierung der Steuersätze auf Zahlungen von Zins oder Lizenzgebühren ist auch dann möglich, wenn die polnische Gesellschaft über wenigstens 25% der Anteile in der Gesellschaft verfügt, die die Zinsen oder Lizenzgebühren seit mindestens zwei Jahren empfängt. Dieser Vorteil findet auch dann Anwendung, wenn der Empfänger der Zinsen (Lizenzgebühren) eine Schwestergesellschaft einer polnischen Gesellschaft ist, die die Zinsen (Lizenzgebühren) zahlt, falls die Muttergesellschaft unmittelbar über wenigstens 25% der Anteile in beiden Schwestergesellschaften seit mindestens zwei Jahren verfügt.

Falls die Voraussetzung, über die Anteile seit mindestens zwei Jahren zu verfügen, im Zeitpunkt der Zahlung der Zinsen (Lizenzgebühren) nicht erfüllt ist, kann der Vorteil der Reduzierung (der Ausnahme) dennoch in Anspruch genommen werden. Wenn allerdings die Anteile vor Ablauf der Zweijahresfrist veräußert werden, erlischt die Ausnahme und die Gesellschaft, die die Zinsen (Lizenzgebühren) zahlt, ist verpflichtet, die einbehaltene Steuer gemäß dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zu zahlen nebst, falls anwendbar, Strafzinsen.

Das Unternehmen, das die Zinsen oder Lizenzgebühren zahlt, behält die Steuer ein und entrichtet sie. Eine Bestätigung über den Wohnsitz ist erforderlich, um die Steuerreduzierung anwenden oder um darauf verzichten zu können, die Steuer einzubehalten gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen.

2.2.3.4. Verlustvortrag

Die Bestimmungen der Körperschaftsteuerrechts erlauben es dem Steuerpflichtigen, Verluste in künftige Jahre zu verschieben. Es ist ausgeschlossen, Verluste in die Vergangenheit zu verschieben und sie dem in früheren Jahren erzielten Einkommen gegenzurechnen. Verluste können dem Einkommen gegengerechnet werden, daß in den folgenden fünf Steuerjahren entsteht. Der Gesamtbetrag des Verlusts in einem einzelnen Steuerjahr darf nicht höher liegen als 50% des Gesamtverlusts.

Das Recht zum Verlustvortrag ist immer gekoppelt an das Unternehmen, das die Verluste erlitten hat, und nicht an das spezifische Vermögen des Unternehmens. Damit ist gemeint, daß steuerliche Verluste nicht mit dem Vermögen oder Betrieb übertragbar sind (d.h. wenn die Gesamtheit der betrieblichen Operationen eines Steuerpflichtigen auf ein anderes Unternehmen übertragen wird). Außerdem können die steuerlichen Verluste verbleibender Unternehmen nur im Fall eines Zusammenschlusses noch genutzt werden, beim Erwerb aber verfallen die Verluste der erworbenen Unternehmen. Wenn der Zusammenschluß zur Gründung einer neuen Gesellschaft führt, können die steuerlichen Verluste der verschmolzenen Gesellschaften auch nicht mehr genutzt werden.

2.2.3.5. Regelungen zu Gesellschaftsgruppen

Das Körperschaftsteuergesetz erlaubt die Schaffung steuerlicher „fiskalischer Einheiten“ (oder steuerlicher Kapitalgruppen). Dabei werden die Gesellschaften in einer Kapitalgruppe wie ein einziger Körperschaftsteuerpflichtiger behandelt.

Die grundlegenden Voraussetzungen, um den Status einer steuerlichen Kapitalgruppe erlangen zu können, sind folgende:

- die Kapitalgruppe kann nur durch Gesellschaften mbH oder Aktiengesellschaften mit registrierten Büros in Polen gegründet werden,
- das durchschnittliche Grundkapital jeder Mitgliedsgesellschaft soll sich auf mindestens 1 000 000 PLN belaufen,
- die Holding soll sich im Besitz von wenigstens 95% der Anteile der übrigen Gruppenmitglieder befinden,
- Tochtergesellschaften können nicht Teilhaber an der Holding oder an anderen Tochtergesellschaften sein,
- keines der Gruppenmitglieder darf Steuerrückstände aufweisen (diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn das Gruppenmitglied die Steuern zusammen mit den Strafzinsen innerhalb von 14 Tagen nach Korrektur der Steuererstattung / nach Erhalt des Steuerbescheids entrichtet),
- die Holding und die Tochtergesellschaften sind übereingekommen, eine Kapitalgruppe für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren durch notariellen Vertrag zu gründen; die Vereinbarung ist auch dem Finanzamt gegenüber zu erklären, das einen Bescheid erlässt und die Kapitalgruppe registriert, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.

Nach Schaffung der Kapitalgruppe sollen die Gesellschaften, die sie bilden, zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- keine der zu der Gruppe gehörenden Gesellschaften darf einzeln Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen (mit Ausnahme von Umsatzsteuerbefreiungen),
- das jährliche Niveau der Profitabilität der Gruppe darf nicht niedriger liegen als 3%,
- Gesellschaften der Gruppe dürfen keine Beziehungen mit Unternehmen von außerhalb der Gruppe aufrechterhalten, die zu einer Verletzung der Transferpreisbeschränkungen führen.

Eine bei den zuständigen Steuerbehörden registrierte steuerliche Kapitalgruppe wird für Zwecke der Körperschaftsteuer als selbständige Einheit behandelt, was insbesondere folgende Vorteile nach sich zieht:

- Verluste einiger der Gruppenmitglieder können gegen das steuerpflichtige Einkommen anderer Gruppenmitglieder gegengerechnet werden,
- die Regeln über Transferpreise finden keine Anwendung auf Transaktionen zwischen den Gesellschaften der Gruppe,
- Spenden zwischen Gesellschaften der Gruppe gelten als abzugsfähige Ausgaben für den Spender,
- Vereinfachung der Steuerformalitäten, da nur eine Gesellschaft in der Gruppe eine Steueranmeldung abgibt,
- Dividenden, die an die Holding gezahlt werden, sind von der einbehaltenen Steuer befreit.

2.2.3.6. Leichtkapitalisierung

Das polnische Körperschaftsteuergesetz enthält Vorschriften zur Leichtkapitalisierung, die das Verhältnis Schulden / Anteile auf 3:1 begrenzen. Zinszahlungen auf Darlehen, die dieses Verhältnis übersteigen,

sind steuerlich nicht abzugsfähig. Diese Vorschriften finden Anwendung, wenn Darlehen einer Gesellschaft gewährt werden durch:

- a) einen Teilhaber, der über mindestens 25% der Stimmrechte verfügt,
- b) Teilhaber, die zusammen über 25% der Stimmrechte verfügen,
- c) eine andere Gesellschaft, wenn derselbe Teilhaber über wenigstens 25% der Stimmrechte in beiden Gesellschaften verfügt.

Der Begriff „Darlehen“ erstreckt sich auch auf Sicherheiten, Kautionen und irreguläre Kautionen. Ab dem 1. Januar 2005 umfassen die Beschränkungen über die Leichtkapitalisierung auch Darlehen, die durch Ansässige im Sinne des polnischen Steuerrechts aus Gründen der Körperschaftsteuer gewährt werden.

2.2.3.7. Transferpreise (interne Transaktionen zwischen verbundenen Parteien)

Die polnischen Vorschriften über die Transferpreise beruhen grundsätzlich auf den Richtlinien der OECD zu den Transferpreisen. Diese Richtlinien basieren auf dem Konzept des „Armlängenniveaus“ von Transferpreisen. Wenn verbundene Parteien (z.B. solche mit einem gemeinsamen Teilhaber) Verträge schließen über Bedingungen, die von der Marktpraxis abweichen und dementsprechend das polnische Unternehmen ein niedriges steuerpflichtiges Einkommen darlegt als es das sonst getan haben würde, wird das steuerpflichtige Einkommen dieses Unternehmens nach dem Grundsatz der Transferpreise angepasst.

Darüberhinaus sind solche Aufwendungen zu steuerlichen Zwecken nicht abzugsfähig, wenn immaterielle Güter oder Dienstleistungen Gegenstand eines solchen Vertrags sind und die aus diesem Vertrag vernünftigerweise zu erwartenden Vorteile offensichtlich niedriger liegen als die entstehenden Aufwendungen.

Steuerliche Information

Steuerpflichtige, die Verträge mit ausländischen verbundenen Parteien abschließen, unterliegen gewissen Mitteilungspflichten. Diese Pflichten bestehen zusätzlich zu den Regeln über Transferpreise und finden Anwendung auf alle Verträge zwischen polnischen Unternehmen sowie auf solche zwischen polnischen und ausländischen juristischen Personen. Die Erfordernisse sind wie folgt:

- wenn ein Steuerpflichtiger und eine verbundene ausländische Partei Verträge abschließen mit einem Volumen von mehr als 300 000 Euro im Steuerjahr, müssen die Finanzbehörden innerhalb von drei Monaten ab Jahresende von dem Vertrag in Kenntnis gesetzt werden,
- wenn das ausländische Unternehmen auch über eine Vertretung oder eine permanente Niederlassung in Polen verfügt, müssen die Finanzbehörden informiert werden, wenn der Wert von Verträgen 5 000 Euro übersteigt.

Dokumentation von Verträgen mit verbundenen Parteien

Seit dem 1. Januar 2001 gilt ein Gesetz über die Dokumentation von Verträgen mit verbundenen Parteien und mit Unternehmen, deren registriertes Büro sich in Steueroasen befindet. Nach diesem Gesetz besteht eine Pflicht, einen Vertrag (oder Verträge), der zwischen verbundenen Parteien geschlossen wird, zu dokumentieren, wenn der Gesamtbetrag, der aus ihm entsteht, oder der geschuldete (und tatsächlich gezahlte) Betrag im Steuerjahr höher liegt als:

1. 100 000 Euro – wenn der Vertragswert 20% des Anteilskapitals, wie es nach den Vorschriften über die Leichtkapitalisierung definiert ist, nicht übersteigt,
2. 30 000 Euro – in Hinblick auf Dienstleistungen, Verkauf oder Nutzung immaterieller Güter, oder
3. 50 000 Euro – in allen anderen Fällen.

Die Pflicht, eine Dokumentation zu erstellen, betrifft auch Verträge, die mit Unternehmen geschlossen werden, die über ein registriertes Büro in einer Steueroase verfügen, wenn der Gesamtbetrag, der sich aus dem Vertrag ergibt oder der geschuldete (und tatsächlich gezahlte) Betrag im Steuerjahr höher liegt als 20 000 Euro.

Steuerpflichtige müssen die Dokumentation innerhalb von sieben Tagen nach Aufforderung durch die Finanzbehörden vorlegen. Wenn diese Behörden feststellen, daß der Gewinn des Steuerpflichtigen höher liegt (oder der Verlust niedriger) als der durch den Steuerpflichtigen angegebene Betrag, und der Steuerpflichtige den Behörden die angeforderte Dokumentation nicht vorlegt, kann die Differenz zwischen dem vom Steuerpflichtigen erklärten Gewinn und dem durch die Finanzbehörden festgelegten Gewinn zu 50% besteuert werden.

2.2.3.8. Niederlassungen ausländischer Gesellschaften

Ausländische Unternehmen können seit dem 1. Januar 2000 Niederlassungen in Polen eröffnen. Der Umfang der Geschäftstätigkeit dieser Niederlassungen ist auf die Geschäftstätigkeiten des ausländischen Unternehmens begrenzt. Die Einrichtung einer Niederlassung setzt eine Registrierung im *KRS* voraus. Niederlassungen unterliegen ähnlichen steuerlichen Vorschriften wie sie für GmbH und AG gelten.

Ausländische Unternehmen können in Polen auch durch Vertretungen aktiv werden. Der Umfang der Geschäftstätigkeit von Vertretungen ist auf Repräsentation und Werbung beschränkt.

2.2.4. Umsatzsteuer (VAT) – Steuersatz und Steuerrecht

Die Umsatzsteuervorschriften sind wegen Polens Beitritt zur Europäischen Union im Jahre 2004 erheblich geändert worden. Sie beruhen gegenwärtig auf Vorschriften der EU. Zusammengefasst kann man sagen, daß nach dem 1. Mai 2004 der Umfang der Umsatzbesteuerung stark ausgedehnt wurde, daß Ausfuhren und Einfuhren in die und aus den Mitgliedstaaten der EU durch die innergemeinschaftliche Lieferung und den innergemeinschaftlichen Erwerb ersetzt wurden, und daß die Regelungen über die Umsatzsteuererstattung geändert wurden. Das neue Umsatzsteuergesetz ersetzt die Besteuerung der Lieferung

von Gütern und Dienstleistungen durch neue Regelungen. Die allgemeinen Grundsätze des neuen Systems werden im folgenden dargestellt.

Die Umsatzsteuer (VAT) wird auf den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen in Polen erhoben. Ein Unternehmen muß sich als umsatzsteuerpflichtig registrieren lassen, wenn der jährliche Umsatz seiner der Umsatzsteuer unterliegenden Verträge 10 000 Euro überschreitet. Umsatzsteuerpflichtig ist jede Lieferung von Gütern und Dienstleistungen zum normalen oder reduzierten Umsatzsteuersatz, falls sie nicht umsatzsteuerbefreit ist.

Der normale Umsatzsteuersatz liegt bei 22% und wird auf die meisten Güter und Dienstleistungen erhoben.

Ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 7% gilt für die Veräußerung von Erzeugnissen wie:

- bestimmte Nahrungsmittel,
- Arzneimittel und in der Krankenversorgung verwendete Waren,
- bestimmte Waren für Kinder,
- Hotel- und Gastronomiedienstleistungen (bis zum 31. Dezember 2007),
- Bau- und Reparaturdienstleistung im Hausbau (bis zum 31. Dezember 2007),
- bestimmte Transportdienstleistungen,
- kommunale Dienstleistungen (z.B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßeninstandhaltung etc.),
- Düngemittel.

Ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 0% wird erhoben auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern, die Ausfuhr von Gütern und auf einige internationale Transportdienstleistungen und auf Dienstleistungen, die mit dem internationalen Transport in Beziehung stehen.

Ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 0% findet Anwendung auf Bücher und bestimmte Magazine (bis zum 31. Dezember 2007) sowie manche Artikel der Haushaltsausstattung, z.B. Ausstattung von Schiffen und Flugzeugen.

Ein reduzierter Steuersatz von 3% findet Anwendung auf Rohmaterialien, die durch die Landwirtschaft erzeugt werden (bis zum 30. April 2008).

Einige finanzielle und Versicherungsdienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich der Kultur und im Bereich der Forschung und Entwicklung etc. sind von der Umsatzsteuer befreit, was dazu führt, daß Steuerpflichtige Vorsteuern, die in Zusammenhang mit solchen Dienstleistungen gezahlt wurden, nicht abziehen können.

Die zu zahlende Steuer entspricht dem Überschuß der eingenommenen Steuer über die gezahlte Vorsteuer, wie er sich aus den Kaufrechnungen ergibt.

Verträge zwischen Umsatzsteuerpflichtigen müssen durch die Ausstellung von Rechnungen dokumentiert werden. Verkäufe an Individuen, die geschäftlich nicht aktiv sind, müssen steuerlich registriert werden, wenn der Umsatz daraus eine bestimmte Schwelle überschreitet. Diese Schwelle liegt im allgemeinen bei 20 000 PLN (etwa 5 000 Euro).

Registrierte Umsatzsteuerpflichtige müssen monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben (oder vierteljährliche im Fall von Einzelunternehmen) beim zuständigen Finanzamt, und außerdem ihre umsatzsteuerpflichtigen Verkäufe und Käufe registrieren. Zusätzlich zu den monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen hat der Steuerpflichtige auch Listen über EU-bezogene Verkäufe und Käufe sowie sog. „Intrastat“-Erklärungen einzureichen in Hinblick auf seine innergemeinschaftlichen Transaktionen.

Zu zahlende Umsatzsteuer ist bis zum 25. des Folgemonats zu dem Monat (Quartal) zu entrichten, in dem die Steuerpflicht entstanden ist.

Aufgrund bestimmter in einer Verordnung des Finanzministeriums festgelegter Vorschriften können ausländische Unternehmen, die umsatzsteuerrechtlich in Polen nicht registriert sind, nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit eine Erstattung von bei Käufen in Polen gezahlter Vorsteuer beantragen.

2.2.5. Verbrauchsteuer

Auf der Grundlage des neuen Verbrauchsteuergesetzes, das zu einem Großteil am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist, lassen sich Waren, auf die Verbrauchsteuer erhoben wird, in zwei Gruppen teilen:

- harmonisierte Verbrauchsteuerwaren:
 - Treibstoff und seine Bestandteile,
 - Alkohol und Getränke,
 - Tabakerzeugnisse.

- nichtharmonisierte Verbrauchsteuerwaren:
 - Autos,
 - Parfume und Kosmetika,
 - Elektrizität.

Verbrauchsteuer wird erhoben auf:

- die Herstellung harmonisierter Verbrauchsteuerwaren,
- den Transport harmonisierter Verbrauchsteuerwaren aus einem unter Zollverschluß stehenden Lagerhaus,
- den Verkauf von Verbrauchsteuerwaren in Polen,
- die Aus- und Einfuhr von Verbrauchsteuerwaren,
- die innergemeinschaftliche Lieferung und den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Harmonisierte Verbrauchsteuerwaren unterliegen der Verbrauchsteuerpflicht, die sich aus Sonderregelungen ergibt, die wiederum aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union Eingang in die polnische Gesetzgebung gefunden haben. Insbesondere dürfen sie nur in Lagerhäusern gelagert werden, die unter Zollverschuß stehen. Die Verbrauchsteuer wird fällig, wenn sie aus diesen Lagerhäusern entfernt werden, es sei denn, daß sie im Rahmen des Verbrauchsteueraufschubverfahrens transportiert werden.

Die Verbrauchsteuer wird entweder als Prozentsatz von Wert der erzeugten Waren (oder dem Zollwert der Waren) oder auf der Grundlage des Volumens berechnet (feste Sätze pro Einheit).

Der Finanzminister ist berechtigt, die Verbrauchsteuersätze innerhalb festgelegter Grenzen während des Jahres zu verändern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch bestimmte Ausnahmen, die in Bezug auf bestimmte Waren Anwendung finden können, und die z.B. auf ihrer Verwendung beruhen oder im Fall ihrer Ausfuhr gelten.

2.2.6. Steuer auf Kapitaleinkünfte (natürliche Personen)

Grundsätzlich werden seit dem 1. Januar 2004 Kapitaleinkünfte, die in Polen erzielt werden, mit einer linearen Steuer von 19% besteuert. Ab dem 1. Januar 2005 werden auch Kapitaleinkünfte, die außerhalb Polens erzielt werden, mit einer linearen Steuer von 19% belastet.

Seit dem 1. Januar 2004 bestand keine Verpflichtung, Steuervorauszahlungen auf Kapitaleinkünfte zu zahlen, die aus der Veräußerung von Anteilen an polnischen Unternehmen stammen. Einkünfte, die aus der Veräußerung von Anteilen an polnischen Unternehmen stammen, unterliegen mit gewissen Ausnahmen einer linearen Steuer von 19% in dem Zeitpunkt, in dem die natürliche Person ihre jährliche Einkommensteueranmeldung abgibt, aus der sich die im betreffenden Steuerjahr erzielten Kapitalgewinne ergeben. Ab dem 1. Januar 2005 unterliegt Einkommen, das aus dem ausländischen Verkauf von Anteilen in ausländischen Unternehmen stammt, ebenfalls einer linearen Steuer von 19%.

Die folgenden Einkünfte unterliegen ebenfalls einer linearen Steuer von 19%:

- aus Polen stammende Zinsen – 19%,
- aus dem Ausland stammende Zinsen – 19% (ab 2005),
- aus Polen stammende Dividenden – 19%,
- aus dem Ausland stammende Dividenden – 19% (ab 2005).

2.2.7. Einkommensteuer (PIT)

Nach polnischem Einkommensteuerrecht unterliegen natürliche Personen in Polen entweder der begrenzten oder der unbegrenzten Steuerpflicht. Der steuerliche Status einer natürlichen Person hängt ausschließlich davon ab, ob sie in Polen über einen ständigen Wohnsitz verfügt. Angesichts des Umstandes, daß der Begriff „Wohnsitz“ im polnischen Einkommensteuerrecht nicht definiert wird, ist es allgemeine Praxis geworden, die Begriffsbestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden, die festlegt, daß

Wohnsitz der Ort ist, an dem sich die betreffende natürliche Person mit der Absicht aufhält, dort dauerhaft zu bleiben.

Natürliche Personen, die in Polen nicht über einen Wohnsitz verfügen, gelten für das polnische Steuerrecht als Nichtansässige, die der begrenzten Steuerpflicht in Polen unterliegen, während diejenigen, die in Polen über einen Wohnsitz verfügen, nach dem Steuerrecht als Ansässige gelten, die der unbegrenzten Steuerpflicht in Polen unterliegen.

Der Status eines Ansässigen im Sinne des polnischen Einkommensteuerrechts bedeutet, daß dessen gesamtes weltweit erzieltetes Einkommen der Besteuerung in Polen unterliegt. Eine natürliche Person, die nach polnischem Steuerrecht als nichtansässig gilt, wird nichtsdestotrotz in Polen nur mit ihren aus polnischen Quellen stammenden Einkünften besteuert.

Steuerjahr für natürliche Personen ist das Kalenderjahr.

Im allgemeinen stellen alle Einkünfte und Vergünstigungen, die einer natürlichen Person zur Verfügung gestellt werden, ihr steuerpflichtiges Einkommen dar, wenn nicht spezifische Einkünfte in Polen steuerbefreit sind gemäß polnischem Steuerrecht und / oder dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen.

Beispiele für Einkünfte, die von der Besteuerung in Polen befreit sind:

- Beträge, die der natürlichen Person zustehen, während sie sich auf einer Geschäftsreise befindet (Spesen, Reise- und Unterkunftsausgaben), bis zu der Höhe, die sich aus Vorschriften sonstigen polnischen Rechts ergibt,
- Beträge, die durch den Arbeitgeber für die Ausbildung und für die Erhöhung der beruflichen Qualifikation der Angestellten gezahlt werden (z.B. der Wert von Kursen und Ausbildung, die durch den Arbeitgeber finanziert werden).

Mögliche Abzüge von den Einkünften:

- gewährte Schenkungen (mit Ausnahme von Schenkungen an natürliche Personen) bis zu einem Wert von 350 PLN, beginnend ab 2005 beläuft sich der maximale Abzug für gewährte Schenkungen von den Einkünften auf 6% der Einkünfte der natürlichen Person,
- Beiträge, die zur Polnischen Sozialversicherung geleistet werden,
- Ausgaben, die für die natürliche Person anfallen für die Nutzung des Internets an ihrem Wohnsitz, bis zu einem Betrag von 760 PLN pro Jahr ab 2005.

Mögliche Steuerabzüge:

- 7,75% der Gesundheitsbemessungsgrundlage, die von natürlichen Personen in dem gegebenen Kalenderjahr bezahlt wird,
- Ausgaben für Wohltätigkeit, bis zu 1% der endgültigen Steuer berechnet aufgrund der jährlichen Steuererklärung.

Die Sätze der Einkommensteuer belaufen sich für 2005 auf:

Tabelle 3. Einkommensteuersätze für 2005

Steuerpflichtige Einkünfte	Einkommensteuer
bis zu 37 024 PLN (10 889 USD)*	19% minus 530,08 PLN (19% minus 156 USD)
37 024 PLN – 74 048 PLN (10 889 USD – 21 779 USD)	6 504,48 PLN + 30% der steuerpflichtigen Einkünfte über 37 024 PLN (1 913 USD + 30% der steuerpflichtigen Einkünfte über 10 889 USD)
74 048 PLN – 600 000 PLN (21 779 USD – 176 470 USD)	17 611,68 PLN + 40% der steuerpflichtigen Einkünfte über 74 048 PLN (5 180 USD + 40% der steuerpflichtigen Einkünfte über 21 779 USD)

*Währungsumrechnung basierend auf einem Kurs von 1 USD = etwa 3,80 PLN

Allgemein kann man sagen, daß die in dieser Tabelle genannten Steuersätze auf die gesamten Einkünfte der natürlichen Person Anwendung finden. Nichtsdestotrotz sieht das polnische Einkommensteuerrecht die lineare Besteuerung bestimmter Einkommensquellen vor (die anstelle der progressiven Besteuerung angewendet wird).

Die folgenden Gegenstände unterliegen der linearen Besteuerung:

- Kapitaleinkünfte (s. *Kapitel 2.2.6.*),
- Einkünfte aus der Veräußerung von Immobilien, falls kein Bezug zum Geschäftsleben vorliegt (wenn der Verkauf der Immobilie nach dem Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren nach dem Jahr ihres Erwerbs stattfindet, wird keine Steuer erhoben, ansonsten) – 10%,
- Einkünfte aus polnischen Quellen, das durch Nichtansässige aus unabhängigen künstlerischen, literarischen, wissenschaftlichen, erzieherischen und journalistischen Aktivitäten erzielt wird, aus Copyrights und Erfindungen, sowie aus persönlichen Dienstleistungsverträgen, spezifischen Aufträgen, Verträgen über Managerleistungen oder ähnlichen Verträgen und aus der Vergütung an die Mitglieder von Aufsichtsräten – 20%,
- Einkünfte, die aus geschäftlichen Aktivitäten in Polen stammen (falls der Unternehmer sich nicht anderweitig erklärt und die progressive Besteuerung für seine geschäftlichen Einkünfte wählt) – 19%.

Unabhängig davon kann der Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Gesetzes über die Pauschalbesteuerung gewisser Einkünfte, die von natürlichen Personen erzielt werden, die Pauschalbesteuerung auf bestimmte Einkunftsquellen wählen, wenn er sich für diese Art der Besteuerung anstelle der progressi-

ven Besteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entscheidet. Die Pauschalbesteuerung ist anwendbar auf folgende Einkünfte:

- Einnahmen, die aus der Vermietung von Immobilien erzielt werden – 8,5% bis zu einer Einnahmehöhe von 4 000 Euro, anschließend 20%,
- Einnahmen, die aus der Leitung bestimmter Arten geschäftlicher Aktivitäten erzielt werden,
- Einnahmen, die aus der unabhängigen Erbringung von Dienstleistungen bestimmter Art erzielt werden.

Die Steuer ist allgemein monatlich zu entrichten. Polnische Arbeitgeber sind verpflichtet, Steuervorauszahlungen zu berechnen, zurückzubehalten und abzuführen, die auf die Vergütung ihrer Arbeitnehmer entfällt, und zwar an das für die registrierte Anschrift ihrer Arbeitnehmer zuständige Finanzamt.

Natürliche Personen, die Einkünfte aus dem Ausland erzielen oder die unabhängige Dienstleistungen erbringen, sind persönlich verantwortlich dafür, diese Einkünfte monatlich offenzulegen und die Steuer zu entrichten.

Generell läßt sich festhalten, daß jeder Steuerpflichtige am Ende des Steuerjahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben hat, die seine gesamten jährlichen Einkünfte enthält. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung und für die Entrichtung der jährlichen Steuerschuld läuft am 30. April des Folgejahres zu dem Jahr ab, für das die Steuererklärung abgegeben wird.

Steuerpflichtige können die jährliche Steuererklärung zusammen mit ihren Ehegatten ausfüllen, wenn die folgenden Bedingungen zusammen erfüllt sind:

- die Ehegatten sind während des gesamten fraglichen Steuerjahres verheiratet,
- beide Ehegatten unterliegen der unbegrenzten Steuerpflicht in Polen für das fragliche Steuerjahr,
- es besteht zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft,
- keiner der Ehegatten erzielt Einkünfte, die den Vorschriften des Gesetzes vom 20. November 1998 über die pauschale Einkommensteuer auf gewisse Einkünfte, die durch eine natürliche Person erzielt werden, unterliegen oder wählt den linearen Besteuerungssatz von 19% auf geschäftliche Einkünfte.

Ab 2005 kann der Steuerpflichtige auch eine gemeinsame eheliche Steuererklärung abgeben, wenn der Tod seines Ehegatten während des Steuerjahres oder nach seinem Ende, aber vor der Abgabe der Steueranmeldung eingetreten ist.

2.2.8. Doppelbesteuerungsabkommen

Die Vorschriften über die Einkommen- und die Körperschaftsteuer sehen vor, daß die Kreditmethode zur Vermeidung von Doppelbesteuerung angewandt wird, falls nicht Doppelbesteuerungsabkommen etwas anderes bestimmen. Polen hat mit über 70 Ländern Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Die meisten dieser Verträge beruhen auf der Modellkonvention der OECD von 1977, wenngleich in verschiedenen Verträgen einzelne Ausnahmen vorkommen.

2.2.9. Örtliche Steuern und Gebühren

Bei den örtlichen Steuern handelt es sich u.a. um:

- die Grundsteuer,
- die Straßenfahrzeugsteuer (die nur auf Lastkraftwagen und Busse Anwendung findet),
- die Erb- und Schenkungsteuer,
- die Landwirtschaftsteuer,
- die Forststeuer,
- die Hundesteuer.

Die Gemeinden sind befugt, die Sätze bestimmter Steuern festzulegen. Diese dürfen allerdings Obergrenzen, die durch das Parlament oder durch Verordnungen des Finanzministers festgelegt werden, nicht übersteigen.

2.2.10. Stempelgebühr

Die Stempelgebühr ist auf bestimmte Eingaben und Handlungen der Verwaltung zu entrichten, einschließlich von:

- offiziellen Anträgen,
- offiziellen Handlungen,
- Zertifikaten,
- Genehmigungen,
- anderen Dokumenten, z.B. Bestätigungen von Autorisierungen und Wechseln.

2.2.11. Steuer auf zivilrechtliche Handlungen

Die folgenden Handlungen unterliegen der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen:

- a) Verkaufsverträge und Verträge über den Austausch von Waren und Eigentumsrechten,
- b) Darlehensverträge,
- c) Spenden – insoweit, als es um den Erwerb von Schulden und Belastungen durch den Empfänger geht oder um Verbindlichkeiten des Spenders,
- d) Leibrentenvereinbarungen und Vereinbarungen über die Begründung einer Pension im Gegenzug für Entgelt,
- e) Vereinbarungen über die Teilung eines Erbes und Vereinbarungen über die Auflösung von Miteigentum – insoweit, als es um Rückzahlungen und zusätzliche Zahlungen geht,
- f) Eigentumsvereinbarungen zwischen Ehegatten,
- g) die Bestellung einer Hypothek,
- h) die Bestellung von Nießbrauch für Entgelt einschließlich des uneigentlichen Nießbrauchs und der Dienstbarkeit für Entgelt,
- i) unregelmäßige Sicherheitsvereinbarungen,
- j) Gesellschaftsurkunden (Gesellschaftsverträge).

Grundsätzlich entsteht die Steuerpflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung geschlossen wird. Entrichtet werden soll sie innerhalb von 14 Tagen zusammen mit der Einreichung des PCC-Formulars (Steuererklärung für Zwecke auf zivilrechtliche Handlungen).

Die Handlungen werden mit folgenden Steuersätzen besteuert:

- 1) auf Verkäufe:
 - a) Immobilien und Mobilien – 2%;
 - b) andere Eigentumsrechte – 1%;
- 2) auf Darlehensverträge – 2%;
- 3) auf die Bestellung einer Hypothek:
 - a) um eine bestehende Verbindlichkeit zu sichern – 0,1% vom Betrag der gesicherten Verbindlichkeit;
 - b) um eine der Höhe nach unbestimmte Verbindlichkeit zu sichern – 19 PLN;
- 4) auf Gesellschaftsurkunden:
 - a) 0,5% des Werts des Gesellschafterbeitrags oder 0,5% vom Grundkapital der Gesellschaft;
 - b) 0,5% von der Erhöhung des Beitrags oder 0,5% von der Erhöhung des Grundkapitals;
 - c) auf Nachschüsse – 0,5% vom Betrag des Nachschusses;
 - d) auf den Nießbrauch an Gegenständen oder Eigentumsrechten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, ohne Entgelt – 0,5%.

Der Steuerpflichtige hat die Steuer zu berechnen und innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag zu entrichten, an dem die Steuerpflicht entsteht.

Überweiser der Steuer sind:

- 1) Notare – bei zivilrechtlichen Handlungen, die in Form notarieller Akte vorgenommen werden,
- 2) Käufer der Gegenstände – bei Kaufverträgen, wenn der Käufer den Gegenstand erwirbt, um ihn zu verarbeiten oder weiterzuverkaufen.

Die Steuerpflichtigen haben die Steuererklärung (PCC-1) zusammen mit der Zahlung einzureichen. Alle an dem Vertrag beteiligten Parteien haben die Steuererklärung zu unterzeichnen. Es ist deshalb empfehlenswert, diese Unterschriften bei der Durchführung des Vertrags zu besorgen.

2.3. Versicherungsvorschriften

Polen hat das modernste Versicherungssystem in Mittel- und Osteuropa. Gegenwärtig existieren 35 Lebensversicherungsunternehmen und 37 weitere Versicherungsunternehmen in Polen, die zusammen im letzten Jahr fast 25 Milliarden PLN an Prämien eingenommen haben. Während des letzten Finanzjahres haben Versicherer fast 13 Milliarden PLN auf Ansprüche gezahlt, der Wert ihres Vermögens belief sich auf fast 66 Milliarden PLN und die finanziellen Ergebnisse dieser Versicherungsunternehmen übersteigen 2 Milliarden PLN.

Die polnische Gesetzgebung gliedert die Versicherungsindustrie nach Sektoren, Gruppen und der Art des Risikos. Versicherungsprodukte fallen unter die folgenden Sektoren und Gruppen:

- Sektor I – Lebensversicherung

Die Gliederung der Risiken im Sektor der Lebensversicherungen:

1. Lebensversicherung,
2. Mitgiftversicherung,
3. Lebensversicherung in Verbindung mit einem Investmentfond,
4. Leibrentenversicherung,
5. Unfall- und Krankheitsversicherung, falls sie die in den Klassen 1-4 genannten Versicherungen ergänzt.

- Sektor II – andere Versicherungen und Nicht-Lebensversicherung, die sich aus 18 Zweigen zusammensetzt:

1. Unfallversicherung einschließlich Betriebsunfälle und Berufskrankheiten,
2. Krankheitsversicherung,
3. Kaskoversicherung von Landfahrzeugen, die nicht Güterzüge sind,
4. Kaskoversicherung von Güterzügen,
5. Kaskoversicherung von Flugzeugen,
6. Versicherung von Hochsee- und Binnenschiffen,
7. Versicherung von Transitwaren,
8. Versicherung gegen Feuer und Naturgewalt, die Eigentumsschäden deckt, die nicht in den Klassen 3-7 enthalten sind,
9. Versicherung gegen sonstige Schäden oder gegen Eigentumsverlust (anderes Eigentum als das in den Klassen 3, 4, 5, 6, oder 7 enthaltene durch Hagel, Frost oder sonstige Vorkommnisse, z.B. Diebstahl, die nicht in Klasse 8 enthalten sind),
10. Kraftfahrzeughaftpflicht – sämtliche Haftpflicht, die aus der Nutzung oder dem Besitz und der Nutzung selbstfahrender Landfahrzeuge entstehen, einschließlich der Haftung des Spediteurs,
11. Luftfahrzeughaftpflicht – sämtliche Haftpflicht, die aus dem Besitz und der Nutzung eines Flugzeugs entstehen, einschließlich der Haftung des Spediteurs,
12. Haftpflicht von Hochsee- und Binnenschiffen, die sich aus dem Besitz und der Nutzung eines Flugzeugs ergibt, einschließlich der Haftung des Spediteurs,
13. Allgemeine Haftpflicht – andere als die in den Klassen 10-12 enthaltene Haftpflicht,
14. Kreditversicherung einschließlich allgemeiner Insolvenz, Exportkredit, Rückzahlung von Raten, Hypotheken und Agrarkrediten,
15. Bürgschaft,
16. Versicherung verschiedener finanzieller Risiken einschließlich: Beschäftigungsrisiko, unzureichende Höhe des Einkommens, schlechtes Wetter, Verlust von Gewinn, fixe allgemeine Ausgaben, unvorhergesehene Handelsausgaben, Verlust von Marktwert, Verlust der regelmäßigen Einkommensquelle, indirekte Handelsverluste, soweit sie nicht oben genannt wurden, sowie sonstige finanzielle Verluste,
17. Rechtsschutzversicherung,
18. Versicherung von Unterstützung und Vorteilen von Personen, die während einer Reise auf Schwierigkeiten stoßen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnort.

Infolge der Einführung neuer Vorschriften in Bezug auf Versicherungsaktivitäten, die das polnische Recht an den „*Aquis communautaire*“ Standard der Europäischen Union anpassen, sind sämtliche

Versicherungsunternehmen verpflichtet, vollständig den Vorschriften dieser Gesetze Genüge zu tun. Die folgenden Normen regeln die Versicherungstätigkeit:

- das Gesetz vom 22. Mai 2003 über Versicherungsaktivitäten (Versicherungsgesetz: Gesetzesblatt Nr. 124, Pos. 1151, mit Änderungen),
- das Gesetz vom 22. Mai 2003 über die Pflichtversicherung, den Versicherungsgarantiefonds und das Polnische Büro der Verkehrsversicherer (Versicherungsgesetz: Gesetzesblatt Nr. 124, Pos. 1152, mit Änderungen),
- das Gesetz vom 22. Mai 2003 über die Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds und über den Versicherungsombudsman (Versicherungsgesetz: Gesetzesblatt Nr. 124, Pos. 1153, mit Änderungen),
- das Gesetz vom 22. Mai 2003 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsgesetz: Gesetzesblatt Nr. 124, Pos. 1154, mit Änderungen).

Vier verschiedene Einrichtungen – die Kommission für die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Pensionsfonds, der Versicherungsgarantiefonds, der Versicherungsombudsman und die Polnische Versicherungskammer wurden gegründet, um die Interessen der Inhaber von Policen durch Überprüfung der Investitions- und finanziellen Situation von Versicherungsfonds zu schützen.

Der Versicherungsmarkt wird überwacht durch die Kommission für die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Pensionsfonds. Die wichtigsten Ziele der Kommission beziehen sich auf den Schutz der Verbraucher und darauf, das Eintreten von Fällen zu verhindern, in denen Versicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, offene Ansprüche auf Versicherungsleistung zu begleichen. Die Kommission erteilt auch Lizenzen an Versicherungsagenten und -makler und sie schützt die Aktivitäten aller Branchen bestehender Versicherungsunternehmen.

Ab 2003 werden Genehmigungen zum Betreiben von Versicherungsaktivitäten durch die Kommission für die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Pensionsfonds erteilt. Ein einzelnes Unternehmen ist nicht berechtigt, sowohl Lebensversicherungen wie auch andere Arten von Versicherung anzubieten.

Die folgende Versicherung ist nach polnischem Recht zwingend vorgeschrieben:

- die Versicherung der Haftpflicht gegenüber Dritten („OC“) für die Eigentümer von Kraftfahrzeugen gegen alle Schäden, die durch den Betrieb dieser Fahrzeuge verursacht werden,
- die Versicherung der Haftpflicht gegenüber Dritten von Landwirten, die Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs sind,
- die Pflichtversicherung landwirtschaftlicher Gebäude gegen Feuer und sonstige zufällige Ereignisse,
- sonstige Versicherungen, die sich aus den Vorschriften sonstiger Gesetze oder aus internationalen, durch die Republik Polen ratifizierten Abkommen ergeben, welche die betreffenden Rechtsträger zum Abschluß bestimmter Versicherungsverträge verpflichten.

Ein Versicherungsunternehmen kann in Polen als AG, als Versicherung auf Gegenseitigkeit oder als „Zweig“ eines ausländischen Versicherungsunternehmens (nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit) geführt werden.

Der minimale Betrag des Garantiefonds einer Lebensversicherungsgesellschaft, die als AG geführt wird, beträgt 3 000 000 Euro, während er bei einer Versicherung auf Gegenseitigkeit bei 2 250 000 Euro (75% * 3 000 000) liegt.

Der minimale Garantiefonds für eine Nicht-Lebensversicherung, die als Aktiengesellschaft geführt wird, beträgt 2 000 000 oder 3 000 000 Euro in Abhängigkeit von der Art der angebotenen Versicherung. Die Beträge bei einer Versicherung auf Gegenseitigkeit belaufen sich auf 1 500 000 Euro (Versicherungsklassen 1-9 und 16-18) sowie 2 250 000 Euro (75% * 3 000 000, Versicherungsklassen 10-15) in Abhängigkeit von der Art der Versicherung.

Ausländische Versicherungsunternehmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ihre Aktivitäten in Polen durch Zweigstellen betreiben im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, nachdem sie der Aufsichtsbehörde die folgenden Unterlagen von den entsprechenden Behörden des EU-Mitgliedstaates erhält, in dem das betreffende Versicherungsunternehmen ein registriertes Büro hat:

- einen Nachweis, aus dem sich ergibt, daß das Versicherungsunternehmen über Mittel verfügt, um die Zahlungsunfähigkeitsspanne zu decken,
- Angaben über die Klassen von Versicherung, für die das Versicherungsunternehmen über eine Lizenz verfügt,
- Angaben über die Risikoarten, die das Versicherungsunternehmen in Polen versichern möchte.

Jedes ausländische Versicherungsunternehmen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, das in Polen Aktivitäten entfaltet, die durch Sektor II, Klasse 10 des Anhangs zum Versicherungsgesetz gedeckt werden, mit Ausnahme der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gegenüber Dritten, ist im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verpflichtet, der Aufsichtsbehörde persönliche Angaben über die Vertreter des Unternehmens zur Verfügung zu stellen, die insoweit zu seiner Vertretung befugt sind, als dies für die Annahme und Beilegung von durch bevollmächtigte Personen eingelegten Ansprüchen erforderlich ist, und die die rechtliche Vertretung dieses Unternehmens vor polnischen Gerichten sicherstellen, mittels der betreffenden Behörde des Staates, in dem dieses Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Weitere Angaben *s. Kapitel 7*, betreffend die Freiheit, Versicherungsleistungen nach dem Versicherungsgesetz vom 22. Mai 2003 zu erbringen.

2.4. Arbeitsrecht

Der Zweck des polnischen Arbeitsrechts liegt darin, die vertraglichen Bedingungen der Beschäftigung zu regeln, wobei die Rechte der Arbeitnehmer besonders geschützt werden. Diese Aufgabe wird durch das Arbeitsgesetzbuch erfüllt, die wichtigste Vorschrift zum Bereich der Arbeit in Polen. Jeder Arbeitsvertrag hat den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen. In Fällen, in denen die vertraglich vereinbarten Bedingungen für den Arbeitnehmer weniger günstig sind als die des Gesetzes, gelten diese Bedingungen als ungültig und werden automatisch durch die betreffenden Vorschriften des Gesetzes ersetzt.

2.4.1. Arbeitsverträge

Arbeitsverträge kommen in unterschiedlichen Formen vor:

- Befristeter Vertrag für eine Probezeit von nicht mehr als drei Monaten. Die Vertragsbedingungen können beim Übergang zu einer dauerhaften Einstellung neu verhandelt werden, oder auch unverändert bleiben. Wenn die Parteien keine Einigung erzielen hinsichtlich der künftigen vertraglichen Bedingungen, läuft der Vertrag mit dem Ende der Probezeit aus;
- Unbefristeter Vertrag – ein dauerhafter Arbeitsvertrag;
- Befristeter Vertrag;
- Auftragsverträge (*umowa zlecenie*) – zum Zwecke der Erbringung einer spezifischen Handlung abgeschlossen (aber nicht notwendig für eine spezifische Zeitdauer), wobei die Vergütung bezogen ist auf die Erbringung der Handlung, die den Gegenstand des Vertrags bildet;
- Werkverträge (*umowa o dzieło*) – zum Zwecke der Erbringung einer beauftragten Handlung abgeschlossen, die zur Erreichung spezifischer Ergebnisse führt, wobei die Vergütung bezogen ist auf die Ergebnisse der Arbeit. Diese Art von Vertrag wird durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt, deshalb stellt sich die Frage des Schutzes von Arbeitnehmerrechten nicht.

Ein Arbeitsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden und alle wichtigen Einstellungsbedingungen enthalten, wie die Parteien, den Typ und das Datum des Vertrags, den Ort und die Art der vorzunehmenden Arbeit, die Vergütung in Entsprechung der Art der vorzunehmenden Arbeit unter Angabe der Bestandteile der Vergütung, der Arbeitszeit und des Anfangsdatums.

Seit 2003 erlaubt das Arbeitsrecht („Gesetz über die befristete Beschäftigung“) die Einstellung von Arbeitern durch Zeitarbeitsunternehmen, die auf zwei Verträgen beruht: einem Arbeitsvertrag zwischen dem Zeitarbeitsunternehmen und dem Arbeitnehmer und einem Dienstvertrag zwischen dem Zeitarbeitsunternehmen und dem Arbeitgeber (zu dessen Gunsten die Arbeit verrichtet wird). Der letztgenannte Vertrag soll die spezifische Art der Arbeit bestimmen, die erforderlichen Qualifikationen, den Arbeitsort sowie die Befristung der Arbeit und die Arbeitszeit.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Arbeit mit gebührender Sorgfalt zu verrichten während der im Vertrag genannten Arbeitszeit, die Anweisungen seines Vorgesetzten auszuführen und ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers zu handeln. Arbeitnehmer können für Schäden, die sie dem Arbeitgeber zugefügt haben, bis zu einem Betrag von drei Monatsgehältern haften, wenn nicht der Schaden sich auf einen Gegenstand bezieht, der dem Arbeitnehmer anvertraut wurde (z.B. Bargeld) oder wenn nicht der Schaden absichtlich herbeigeführt wurde.

2.4.2. Kündigungen

Arbeitsverträge erlöschen automatisch mit dem Ende des Zeitraums, für den der Vertrag geschlossen wurde (im Fall von befristeten Verträgen) oder wenn eine bestimmte Aktivität oder Aufgabe beendet wurde (im Fall von persönlichen Dienstverträgen und Verträgen über eine besondere Aufgabe) oder durch beiderseitige Übereinstimmung beider Vertragsparteien.

Ein Arbeitsvertrag kann auch durch die Erklärung einer der Vertragsparteien beendet werden. Im allgemeinen hängt die minimale Kündigungsfrist, die bei der Kündigung eines Arbeitnehmers zu beachten ist, von der Länge seiner Beschäftigung beim Arbeitgeber ab (Ausnahmen dazu betreffen den Eigentümerwechsel oder die Umwandlung der Gesellschaft). Im Regelfall betragen die Kündigungsfristen bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag:

- zwei Wochen – bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu sechs Monaten,
- einen Monat – bei einer Beschäftigungsdauer zwischen sechs Monaten und drei Jahren,
- drei Monate – bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als drei Jahren.

Andere Kündigungsfristen gelten für Arbeitsverhältnisse auf Probe und für befristete Verträge.

Die folgenden Gruppen von Arbeitnehmern sind rechtlich gegen eine Kündigung geschützt: Arbeitnehmer, die weniger als zwei Jahre vom Pensionsalter entfernt sind, Schwangere, Frauen im Mutterschaftsurlaub, Arbeitnehmer im Jahresurlaub oder in krankheitsbedingter Abwesenheit oder solche, die auf Anordnung des Arbeitgebers sich nicht an ihrem Arbeitsplatz befinden.

Die Kündigung soll schriftlich erfolgen und im Falle eines unbefristeten Arbeitsvertrags auch die Kündigungsgründe angeben.

Eine Kündigung ohne Abmahnung ist aufgrund eines Fehlers des Arbeitnehmers möglich, wenn dieser:

- 1) seine grundlegenden Pflichten ernsthaft verletzt,
- 2) während der Dauer des Arbeitsvertrags eine Straftat begeht, die seine Beschäftigung an der bisherigen Stelle unmöglich macht, falls die Straftat offensichtlich ist oder durch ein wirksames Gerichtsurteil festgestellt wurde,
- 3) aufgrund eines eigenen Fehlers eine Erlaubnis verliert, die für die Erfüllung seiner Dienstpflichten erforderlich ist.

Eine Kündigung ohne Abmahnung sind auch möglich:

- 1) wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit arbeitsunfähig ist:
 - a) für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, wenn der Arbeitnehmer durch den betreffenden Arbeitgeber für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eingestellt wurde,
 - b) für einen Zeitraum, der länger ist als der Erhalt von Sozialleistungen, wenn der Arbeitnehmer durch den betreffenden Arbeitgeber für mindestens sechs Monate eingestellt wurde oder wenn er aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Krankheit arbeitsunfähig wurde,
- 2) wenn der Arbeitnehmer sich aus anderen als den oben genannten Gründen für einen Zeitraum von mehr als einem Monat berechtigt der Arbeit fernhält.

Ungeachtet der Art, in der der Arbeitsvertrag beendet wurde, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis auszustellen (das Angaben enthält, auf die sich sein nächster Arbeitgeber bezieht, z.B. hinsichtlich von Ferien, krankheitsbedingten Fehlzeiten etc.). Das Arbeitszeugnis kann auf Verlangen des Arbeitnehmers auch Angaben zur Vergütung enthalten. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, Zusätze zum Arbeitszeugnis zu verlangen, wenn er mit dessen Inhalt nicht einverstanden ist.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch das Arbeitsgericht entschieden. Im allgemeinen sind Prozesse, die sich auf Ansprüche des Arbeitnehmers aus einem Arbeitsverhältnis ergeben, von Gerichtsgebühren befreit.

Kollektivkündigungen sind in Polen möglich (unter dem sog. „Gesetz über kollektive Kündigungen“), aber im allgemeinen (mit einigen Ausnahmen) ist dazu die Zustimmung der Gewerkschaften und die Einleitung offizieller Verfahren ebenso erforderlich wie die Zahlung von Abfindungen. Arbeitnehmer in kürzlich erworbenen Gesellschaften erhalten gewöhnlich eine Beschäftigungsgarantie für einen bestimmten Zeitraum durch den Investor (als Ergebnis von Verhandlungen über ein Sozialpaket mit dem neuen Eigentümer). Falls anwendbar, sollte die Abfindung auch während des Verhandlungsprozesses bestimmt werden.

2.4.3. Vergütung

Die Gehälter sollten individuell mit jedem Arbeitnehmer verhandelt werden, wenn sie nicht einer Kollektivvereinbarung unterliegen.

Das Mindestgehalt wird in Polen periodisch von einer Dreiparteienkommission (die aus Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Regierung besteht) verhandelt. Das in Polen für das Jahr 2004 festgelegte Mindestgehalt beträgt 824 PLN.

Die Grundvergütung ist mindestens einmal pro Monat in Übereinstimmung mit den Normen und Regularien, die auf den betreffenden Arbeitsplatz Anwendung finden, in Bargeld zu entrichten.

Gehälter müssen (mit wenigen Ausnahmen) in PLN berechnet und gezahlt werden. Ausländer können ihr Vergütung ins Ausland übertragen, sobald sie alle einschlägigen Steuern entrichtet haben.

Gehälter sollen auch in Zeiträumen gezahlt werden, in denen der Arbeitnehmer aus Gründen nicht arbeitsfähig ist, auf die er keinen Einfluß hat, sowie während Zeiträumen krankheitsbedingter Abwesenheit bis zu 33 Tage pro Kalenderjahr (dann wird eine Vergütung in Höhe von 80% des Gesamtgehalts gezahlt). Wenn die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit im betreffenden Kalenderjahr 33 Tage übersteigt, erhält der Arbeitnehmer Krankengeld von der Sozialversicherungsanstalt (ZUS).

Beim Tod des Arbeitnehmers steht seiner Familie ein Anspruch auf eine Abfindung zu.

2.4.4. Arbeitszeit

Im allgemeinen sollen die Arbeitszeiten nicht länger sein als acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche in einer Arbeitswoche mit durchschnittlich fünf Tagen in jedem Abrechnungszeitraum mit nicht mehr als vier Monaten. Das Arbeitsgesetzbuch sieht allerdings eine Reihe von Ausnahmen zu dieser Regel vor.

Überstunden (d.h. Arbeit, die außerhalb der im Arbeitsvertrag genannten Arbeitszeit stattfindet) ist nur unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- Rettungsmaßnahmen zum Schutz von Menschenleben oder Eigentum, oder
 - außerordentlicher Bedarf der Gesellschaft,
- und die geleisteten Überstunden dürfen vier Stunden pro Tag und 150 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Überstunden darf durchschnittlich 48 Stunden in jedem Bezahlszeitraum nicht übersteigen (vorausgesetzt, daß Arbeitnehmern 11 Stunden Pause innerhalb jeder 24 Stunden eingeräumt werden und daß ein durchschnittlicher Arbeitstag nicht länger ist als acht Stunden, belaufen sich die Überstunden in der Praxis auf maximal fünf Stunden täglich).

Ein Arbeitnehmer, der Überstunden leistet, hat ein Recht auf zusätzlich:

- 50% der Grundvergütung für die Überstunden,
- 100% der Grundvergütung für Überstunden an Sonntagen und Feiertagen, die durch seinen Arbeitgeber nicht als Arbeitstage festgelegt wurden, sowie für Überstunden während der Nachtzeit (d.h. zwischen 21 Uhr und 7 Uhr).

Arbeitnehmer in leitenden Stellungen haben keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für Überstunden. Wenn sie aber an Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen auf Anforderung des Arbeitgebers arbeiten, steht ihnen dafür ein freier Tag zu (falls ihnen nicht ein finanzieller Ausgleich gewährt wird).

Arbeit an Sonntagen und Feiertagen ist zulässig bei Rettungsmaßnahmen, in Industrien mit fortlaufendem Herstellungszyklus, bei Arbeit, die in einem „fortlaufenden Herstellungssystem“ verrichtet wird, bei Arbeit, die ausschließlich an Freitagen, Samstagen und Sonntagen geleistet wird sowie in öffentlichen Versorgungsbetrieben.

Auf bezahlten Urlaub läßt sich nicht verzichten noch kann er finanziell ausgeglichen werden. Arbeitnehmer in einer Erstanstellung können ihren ersten Jahresurlaub nach einmonatiger Anstellung nehmen in einem Umfang von bis zu einem Zwölftel ihres Jahresurlaubs. In jedem folgenden Beschäftigungsjahr können die Arbeitnehmer ihren gesamten Jahresurlaub nehmen.

Die Zahl der Tage, die als bezahlter Urlaub zulässig sind, hängt ab von der Dauer der Beschäftigung:

- 20 Tage – bei bis zu zehn Jahren Beschäftigung,
- 26 Tage – ab zehn Jahren Beschäftigung.

Auch Ausbildungszeiten werden, abhängig vom Niveau der abgeschlossenen Ausbildung, der Berechnung der Beschäftigungsdauer zugrundegelegt. Detaillierte Regelungen dieser Berechnung ergeben sich aus dem Arbeitsgesetzbuch (nach Abschluß einer höheren Ausbildung – vier Jahre, nach Abschluß einer tertiären Ausbildung – acht Jahre).

Arbeitnehmerinnen haben einen Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub bei der ersten Geburt,

18 Wochen bei weiteren Geburten oder 26 Wochen bei Mehrlingsgeburten. Mindestens zwei Wochen dieses Urlaubs können vor dem Tag der erwarteten Niederkunft genommen werden.

Das Arbeitsgesetzbuch enthält zusätzliche Vorschriften für Zeiträume krankheitsbedingter Abwesenheit. Ein oder zwei Tage Urlaub sind gestattet für außergewöhnliche Ereignisse wie Geburten, Heiraten, Begräbnisse etc.

2.4.5. Gewerkschaften

Nach polnischem Recht haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, Organisationen zu gründen, die sie vertreten und ihre Interessen verteidigen.

Alle Arbeitnehmer sind berechtigt, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Dieses Recht wird durch die Polnische Verfassung, das Arbeitsgesetzbuch und das Gewerkschaftsgesetz geschützt.

Für einen Arbeitnehmer dürfen sich keine negativen Konsequenzen aus der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder der Weigerung, einer Gewerkschaft beizutreten, ergeben. Es ist verboten, eine Anstellung oder Beförderung von der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft abhängig zu machen. Funktionen von Gewerkschaften sind besonders gegen Kündigung geschützt.

Eine Gewerkschaft kann durch mindestens zehn Arbeitnehmer gegründet werden.

Das Gewerkschaftsgesetz sieht eine Beratung mit den Gewerkschaften in mehreren Fällen vor. Nach dem Arbeitsgesetzbuch ist ein Arbeitgeber verpflichtet, sich mit der Gewerkschaft bei der Entlassung eines unbefristet beschäftigten Arbeitnehmers zu beraten. Nach dem Gesetz über Massenentlassungen ist eine Beratung mit der Gewerkschaft auch erforderlich im Falle von Massenentlassungen.

Wenn in einem Betrieb keine Gewerkschaften existieren, soll in den genannten Fällen mit Vertretern der Arbeitnehmer beraten werden.

2.5. Sozialversicherung

Die Sozialversicherung in Polen setzt sich zusammen aus der Renten-, Arbeitsunfähigkeits-, Unfall- und Krankenversicherung. Beiträge zur Renten- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung müssen gezahlt werden, bis das Bruttojahreseinkommen des Arbeitnehmers die Bemessungsgrenze übersteigt (68 700 PLN in 2004, 72 690 PLN in 2005). Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung werden auf den Gesamtbetrag geleistet. Die obligatorischen Beiträge zur Sozialversicherungsanstalt (ZUS) sind monatlich zu entrichten. Der Arbeitgeber leistet Beiträge in Höhe zwischen 19,83% und 22,72% vom Bruttolohn des Arbeitnehmers, und dieser zahlt 18,71% bis zu einer Höhe des Gesamtlohns von 68 700 PLN in 2004 (72 690 PLN in 2005). Anschließend leistet der Arbeitgeber Beiträge von 3,57% – 6,46%, während der Arbeitnehmer 2,45% beiträgt. Die Beträge der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichtenden Beiträge zu jeder Art der Sozialversicherung ergeben sich aus der Tabelle 4.

Nach den gegenwärtigen Vorschriften besteht das polnische Sozialversicherungssystem aus drei Pfeilern:

⇒ Pfeiler I – jede natürliche Person / jeder Arbeitnehmer verfügt über ein eigenes Konto in einem Büro der ZUS, auf das Beiträge zur Rentenversicherung geleistet werden. Die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung in Pfeiler I hängt davon ab, ob die Person an Pfeiler II teilnehmen kann / muß. Die Teilnahme an Pfeiler I ist zwingend für jeden, der sozialversichert ist. Wenn die Person nicht an Pfeiler II teilnehmen kann, verbleiben ihre gesamten durch sie und ihren Arbeitgeber geleisteten Rentenversicherungsbeiträge im Büro der ZUS. Wenn die Person aber an Pfeiler II teilnimmt, wird ein Teil des Arbeitgeberbeitrags (s. *Tabelle 4*) vom Büro der ZUS zu einem durch die Person gewählten offenen Pensionsfonds übertragen.

⇒ Pfeiler II besteht aus einem offenen Pensionsfonds. Die Teilnahme an Pfeiler II ist zwingend für jeden, der nach dem 31. Dezember 1968 geboren wurde und möglich für Personen, die zwischen dem 31. Dezember 1948 und dem 1. Januar 1969 geboren wurden. Personen, die vor dem 31. Dezember 1948 geboren wurden, können nur an Pfeiler I teilnehmen. Wie schon gesagt wird ein Teil der Beiträge von Personen, die an Pfeiler II teilnehmen, von ihren Konten bei der ZUS auf den offenen Pensionsfonds ihrer Wahl überwiesen. *Tabelle 4* zeigt die Spaltung der Rentenversicherungsbeiträge zwischen erstem und zweitem Pfeiler.

⇒ Die Teilnahme an Pfeiler III ist freiwillig. Bei diesem Pfeiler werden die Beiträge entweder durch den Arbeitnehmer selbst oder durch seinen Arbeitgeber (Arbeitgeberpensionsfonds) an eine Lebensversicherung, einen Investmentfonds oder für eine zusätzliche Versicherung an einen Pensionsfonds geleistet.

Auf Angestellte, die vor dem 31. Dezember 1948 geboren wurden, finden die neuen Regelungen über die Sozialversicherung keine Anwendung. Sie verbleiben im alten Sozialversicherungssystem, in dem alle Sozialversicherungsbeiträge an das Büro der ZUS geleistet werden. Ihre Renten werden nach den Regelungen, die vor dem 1. Januar 1999 angewendet wurden, berechnet und gezahlt.

Seit dem 27. September 2001 sind Ausländer, die aufgrund eines mit einem polnischen Unternehmen geschlossenen Arbeitsvertrags oder persönlichen Dienstvertrags in Polen arbeiten, verpflichtet, obligatorische Krankenversicherungsbeiträge zu leisten. Die Beiträge zur Krankenversicherung beläuft sich 2004 auf 8,25% (2005: 8,5%) der Basis für die Festlegung der Beiträge zur Krankenversicherung. Diese Basis für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge entspricht der Differenz zwischen der Bruttovergütung und dem Betrag, der vom der Bruttovergütung an Sozialversicherungsbeiträgen gezahlt oder zurückbehalten wurde. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden vom Betrag der Steuerverbindlichkeiten der jeweiligen Person abgezogen, wobei ein solcher Abzug nicht höher liegen darf als 7,75% der genannten Basis.

Tabelle 4. Obligatorische, von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geleistete Beiträge zur Sozialversicherung

Versicherungs-gegenstand	Beitragsatz	Beitragsspaltung	
		Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rente	19,52% des Gehalts einschließlich: - 12,22% des Gehalts an Pfeiler I - 7,3% des Gehalts an Pfeiler II	9,76% des Gehalts gespalten in: - Pfeiler I 9,76% des Gehalts - Pfeiler II kein Beitrag	9,76% des Gehalts gespalten in: - Pfeiler I 2,46% des Gehalts - Pfeiler II 7,3% des Gehalts
Arbeitsunfähigkeit	13% des Gehalts	6,5%	6,5%
Unfall	- Arbeitgeber mit bis zu neuen Arbeitnehmern: 1,93% des Gehalts - Arbeitgeber, die zehn und mehr Arbeitnehmer beschäftigen: der Beitrag liegt zwischen 0,97% und 3,86% des Gehalts, in Abhängigkeit von der Höhe des Unfallrisikos in der jeweiligen Branche	0,97% – 3,86%	–
Krankheit	2,45% des Gehalts	–	2,45%
Zusätzliche Beiträge:			
Arbeitsfonds	2,45% des Gehalts	2,45%	–
Fonds für Garantierte Arbeitnehmerleistungen	0,15% des Gehalts	0,15%	–

2.6. Polnisches Zollrecht

Eine der wichtigsten Folgen des polnischen Beitritts zur Europäischen Union ist die Mitgliedschaft in der Zollunion, die alle 25 Mitgliedstaaten umfasst. Zu Zollzwecken gilt das gesamte Gemeinschaftsgebiet als einziges Zollgebiet, was bedeutet, daß ab dem 1. Mai 2004 keine Zölle mehr auf den Handel zwischen Polen und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhoben werden (freier Warenverkehr).

Eine andere Folge dieses Beitritts liegt in der Vereinheitlichung der Zollvorschriften zwischen Polen und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dementsprechend wurden der Polnische Zollkodex und die meisten nationalen Zollvorschriften einschließlich des Polnischen Zolltarifs durch Gemeinschaftsrecht ersetzt, insbesondere durch den gemeinschaftlichen Zollkodex und den gemeinschaftlichen Zolltarif, die gegenwärtig Anwendung auf den Handel zwischen Polen und Drittstaaten finden.

2.6.1. Erfordernis von Einfuhr- / Ausfuhrgenehmigungen

Alle Unternehmen, die in Polen tätig sind (einschließlich ausländischer Firmen) haben gleichen Zugang zum internationalen Handel. Dieser Zugang unterliegt aber handelspolitischen Maßnahmen, die durch die Europäische Union eingeführt werden und zu deren Anwendung Polen heute verpflichtet ist. Genehmigungserfordernissen sind eine Form von Handelsbeschränkung, die durch die Europäische Union in Bezug auf bestimmte Waren und Länder eingeführt werden. Die Einfuhr nach Polen unterliegt gegenwärtig denselben Genehmigungserfordernissen wie die Einfuhr in alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Genehmigungssystem wird betrieben durch die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten.

Der Handel mit bestimmten Gütern und oder in bestimmten Fällen kann durch die Europäische Union in Hinblick auf seinen Wert oder Umfang durch die Einführung mengenmäßiger Einfuhr- oder Ausfuhrquoten beschränkt werden. Die Einfuhr von Gütern, die unter eine Einfuhrquote fallen, wird außerhalb des Quotensystems untersagt. Quoten werden unter den Unternehmen, die sich um Genehmigungen bewerben, verteilt. Genehmigungen sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wirksam außer dann, wenn die Quoten auf eine oder mehrere Regionen innerhalb der Europäischen Union beschränkt sind. Wenn die Quote vollständig erschöpft ist, sind Einfuhren (Ausfuhren) solange ausgeschlossen, bis eine neue Quote angewendet wird.

Das System mengenmäßiger Einfuhrquoten findet weite Anwendung auf die Einfuhr von Stahlerzeugnissen und Textilien. Die Einfuhr von Textilien setzt beispielsweise die Vorlage einer von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erteilten Einfuhrgenehmigung voraus. Eine Einfuhrgenehmigung kann erteilt werden nach Vorlage einer gültigen Ausfuhrgenehmigung, die durch das ausführende Land erteilt wurde. Andere Waren, die gegenwärtig dem Quotensystem unterliegen, sind die folgenden chinesischen Erzeugnisse: bestimmte Schuhe, Geschirr oder Küchengeräte aus Porzellan sowie Geschirr und Küchengeräte aus sonstigem Material.

Außerdem existieren gewisse Beschränkungen, die nicht in Bezug zur Handelspolitik stehen und die Genehmigungserfordernisse im Handel mit zweifach verwendbaren Waren (zivil und militärisch) und Technologien einführen, bestimmten Chemikalien, insbesondere narkotisierenden Drogen und Psychotropmitteln sowie Kulturgüter.

Gesonderte Vereinbarungen finden Anwendung auf die Ein- und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wie Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, mengenmäßige Beschränkungen, Ausfuhrerstattungen oder Vorzugsvereinbarungen über Zollsätze.

Genehmigungen und Gestattungen für die Handel mit Waren, der solcher Genehmigungen und Gestattungen bedarf, werden durch den Minister für Wirtschaft und Arbeit oder durch die Agentur für Agrarmarkt, die beide mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten, erlassen.

2.6.2. Zolltarife und Zolltarifquoten

Wie oben erwähnt findet der Gemeinsame Zolltarif auf den Handel zwischen Polen und Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung. Die wesentlichen Zollsätze, die der Tarif enthält, d.h. die „gewöhnlichen Zollraten“ finden im allgemeinen Anwendung auf die Einfuhr von Waren, die aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation stammen oder aus Ländern, die Nutznießer einer Meistbegünstigungsklausel sind, die durch die Europäische Union gewährt wurde (z.B. Rußland). Wenn von der Europäischen Union festgelegte selbständige Zollraten niedriger liegen als die gewöhnlichen Zollraten, dann finden die selbständigen Raten Anwendung.

Vorzugsraten werden angewendet auf Länder, die Zollpräferenzen in Anspruch nehmen, die entweder durch die Europäische Union einseitig festgelegt wurden, z.B. im Rahmen des Verallgemeinerten Präferenzsystems (hauptsächlich Entwicklungsländer) oder auf der Grundlage zweiseitiger Abkommen, die die Europäische Union mit bestimmten Ländern vereinbart hat, z.B. das Abkommen zur Begründung der Europäischen Freihandelszone (Europäische Union, Norwegen, Island, Liechtenstein).

Die Europäische Union kann auch Tarifquoten, Tarifobergrenzen und Tarifaussetzungen beschließen. Tarifaussetzungen und -quoten erlauben die vollständige oder teilweise Aufhebung der gewöhnlichen Zölle und sind anwendbar auf eingeführte Waren in unbegrenzter (Aussetzungen) oder begrenzter Menge (Quoten), in der Regel für eine zeitlich unbegrenzte Gültigkeitsdauer. Sie sind Ausnahmen zu der allgemeinen Regel, die im Gemeinschaftlichen Zollkodex Ausdruck findet. Einfuhren außerhalb von Tarifquoten sind möglich, aber nur zu dem regelmäßigen (höheren) Zollsatz, wie er im Gemeinschaftlichen Zollkodex festgesetzt wird. Die meisten Tarifquoten werden nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ verwaltet, ungeachtet davon, von wo die Waren in die Europäische Union eingeführt werden. Andere Tarifquoten werden mittels eines Systems von Einfuhrgenehmigungen verwaltet.

Die Europäische Union kann auch zusätzliche Zölle einführen, falls Einfuhren bestimmter Güter aus bestimmten Ländern durch Dumping oder Subventionen unterstützt werden. Antidumping, Antisubventionierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen werden angewandt, nachdem die entsprechenden formalen Verfahren durch die Europäische Union abgeschlossen wurden.

2.6.3. Zollverfahren

Die folgenden Zollverfahren, die im Gemeinschaftlichen Zollkodex vorgesehen sind, können in Polen Anwendung finden:

- 1) Einführung in den freien Verkehr,
- 2) Transit,
- 3) interne Verarbeitung,
- 4) externe Verarbeitung,
- 5) vorübergehende Einfuhr,
- 6) Umwandlung unter Zollkontrolle,
- 7) Zollager,
- 8) Ausfuhr.

Die in den Punkten 1 – 3 genannten Verfahren werden als „Zollverfahren mit wirtschaftlicher Folge“ bezeichnet. Ein von den Zollbehörden erteilter Bescheid ist erforderlich, um diese Verfahren in Anspruch nehmen zu können. Ein Einführer muß keinen Zoll und keine Umsatzsteuer entrichten, aber sämtliche Zölle müssen in Form einer Bankgarantie gesichert werden, die der Zollbehörde vorgelegt wird.

Das Verfahren der Einführung in den freien Verkehr ist möglich nach Erfüllung aller Bedingungen des Zollrechts, insbesondere der Vorschriften über die Entrichtung der Zollschulden, und, nachdem die ausländische Ware den Zollstatus eines „Gemeinschaftsgutes“ erhalten hat.

Das Transitverfahren erlaubt den Transport von Nichtgemeinschaftswaren (d.h. von Waren, die nicht innerhalb der Europäischen Union zum freien Verkehr zugelassen sind) zwischen zwei Orten innerhalb der EU. Dies wird als „externer“ Transit bezeichnet. Eine zusätzliche Sicherheit, die dem Betrag der Zollschulden entspricht, die fällig würden (einschließlich eventuell sonstiger Gebühren) wird auf den Transit per Schiff erhoben. In einigen Fällen kann auf dieses Erfordernis verzichtet werden.

Eine Abänderung dieser Vorgehensweise ist das „interne“ Transitverfahren, das den Transport von Gemeinschaftsgütern (d.h. solcher, die zum freien Verkehr zugelassen wurden) zwischen zwei Orten innerhalb der EU durch das Gebiet eines Nichtmitgliedstaates der EU erlaubt, ohne daß die Waren ihren Gemeinschaftsstatus dabei verlieren. Der Vorteil des internen Transits liegt darin, daß in Hinblick auf die nach diesem Verfahren in die Europäische Union reimportierten Waren keine Zollschulden entstehen und keine handelspolitischen Maßnahmen angewendet werden.

Das Zolllager erlaubt Gesellschaften, die folgenden Waren in einem öffentlichen oder privaten Warenlager (unter Zollverschuß) zu lagern:

- Nichtgemeinschaftswaren, die zum betreffenden Zeitpunkt keinen Zollschulden unterliegen oder besonderen Begrenzungen oder Verboten, die sich aus gemeinschaftlichen Normen ergeben;
- Gemeinschaftswaren, die bei ihrer Lagerung im Zolllager die Anwendung von Maßnahmen erforderlich machen würden, die normalerweise bei ihrer Ausfuhr Anwendung finden, d.h. von Ausfuhrerstattungen, die im Rahmen der Gemeinschaftlichen Agrarpolitik Anwendung finden.

Für gewöhnlich besteht keine zeitliche Begrenzung für die Lagerung im Zolllager, wobei aber in bestimmten Fällen die Zollbehörde eine solche Begrenzung einführen oder die Genehmigung zur Lagerung der Waren widerrufen kann.

Das Verfahren der internen Verarbeitung erlaubt die Durchführung eines oder mehrerer wertsteigernder Verfahren im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft in Hinsicht auf:

- Nichtgemeinschaftswaren, die aus dem gemeinschaftlichen Zollgebiet reexportiert werden sollen in Form von Kompensationsprodukten, ohne daß diese Waren einem Einfuhrzoll oder handelspolitischen Maßnahmen unterlägen,
- Waren, die in den freien Verkehr eingeführt wurden unter Rückzahlung oder Erlaß der Einfuhrzölle, mit denen diese Waren belastet waren, wenn sie aus dem gemeinschaftlichen Zollgebiet in Form von Kompensationsprodukten ausgeführt werden.

Unter interner Verarbeitung versteht man:

- die Verarbeitung von Waren einschließlich der Montage und Installation in anderen Waren,
- die Erneuerung von Waren einschließlich ihrer Restaurierung und Trennung,
- die Nutzung einzelner Waren, die nicht Teil der Kompensationsprodukte sind, aber die deren Herstellung ermöglichen oder erleichtern (wenn diese Waren nicht vollständig oder teilweise in diesem Prozeß genutzt werden), unter Ausschluß von Werkzeugen, Ausrüstung und Zubehör.

Die Verarbeitung unter Zollkontrolle erlaubt die Verwendung von nichtgemeinschaftlichen Waren im Gebiet der Europäischen Union, die deren Form und Substanz verändern (ohne daß Zölle oder handelspolitische Maßnahmen Anwendung finden) sowie die Einführung der verarbeiteten Erzeugnisse in den freien Verkehr unter Anwendung der jeweiligen Zölle. Dieses Verfahren wird angewandt, wenn der Zollsatz auf die verarbeiteten Waren niedriger liegt als der auf die eingeführten Materialien.

Eine Gestattung zur Verarbeitung unter Zollkontrolle kann an gemeinschaftliche Unternehmen erfolgen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es läßt sich feststellen, daß die eingeführten Waren Teil der verarbeiteten Endprodukte sein werden,
- die eingeführten Waren können nach ihrer Verwendung bei der Verarbeitung nicht ohne Verursachung erheblicher Kosten wieder in ihren Ausgangszustand versetzt werden,
- die Anwendung dieses Verfahrens stellt keine Umgehung von Bestimmungen über den Ursprung der Waren dar oder von mengenmäßigen Beschränkungen, die auf die Endprodukte Anwendung finden, die in den Wirtschaftsverkehr freigegeben werden.

Das Verfahren der vorübergehenden Einfuhr erlaubt es, nichtgemeinschaftliche Waren, die in der Europäischen Union verwendet werden sollen, vollständig oder teilweise von Zöllen zu befreien, falls an den Waren keine Veränderungen stattfinden mit Ausnahme gewöhnlicher Abnutzung, die durch die Verwendung der Waren entsteht.

Die Zollbehörde setzt eine Frist fest (normalerweise von bis zu zwei Jahren), nach deren Ablauf die Waren die Europäische Union entweder verlassen müssen oder einen neuen Zollstatus erhalten. Diese Frist kann verlängert werden.

Das ATA – Carnet kann verwendet werden für die vorübergehende Ausfuhr / Einfuhr einiger Waren, z.B. von Waren, die für die Werbung oder für Ausstellungen bestimmt sind etc.

Die externe Verarbeitung gestattet die teilweise oder vollständige Zollbefreiung von Waren, die vorübergehend aus der Europäischen Union ausgeführt werden, um dort zum Zwecke der Wertsteigerung verarbeitet zu werden, und die dann in die Europäische Union zurückkehren.

Diese Gestattungen können dem gemeinschaftlichen Unternehmen nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die aus der Europäischen Union ausgeführten Waren einen Teil der anschließend dorthin eingeführten Endprodukte bilden.

Das Verfahren der externen Verarbeitung kann nicht angewandt werden auf Waren:

- deren Wegtransport die Erstattung oder Niederschlagung von Zöllen bedeuten würde, die bereits erhoben wurden,
- die vor ihrem Wegtransport zum freien Verkehr zugelassen wurden unter vollständiger Befreiung von Zöllen in Hinblick auf ihre Letztverwendung (dies bleibt in Kraft solange die Vorschriften, die diese Befreiungen ermöglichen, in Kraft bleiben).

Das Ausfuhrverfahren ermöglicht es Gemeinschaftswaren, das Zollgebiet der Europäischen Union zu verlassen. Die Ausfuhr wird zugelassen, wenn alle Erfordernisse des Zollrechts einschließlich handelspolitischer Maßnahmen sowie, falls anwendbar, die Vorschriften über die Ausfuhrzölle, erfüllt wurden.

Alle Gemeinschaftswaren, deren Ausfuhr beabsichtigt ist, sollen diesem Verfahren unterworfen werden, mit Ausnahme von Waren, bei denen eine externe Verarbeitung stattfindet.

Waren sollen beim Zollverfahren unter Verwendung des SAD Formblatts deklariert werden. In Abhängigkeit vom Zollverfahren soll diese Deklaration bei dem Zollamt erfolgen, das sich entweder in dem Gebiet befindet, in dem die Gesellschaft registriert ist, oder dort, wo die Waren sich körperlich befinden / verarbeitet werden / geladen werden etc.

2.7. Devisen und Umtauschkontrollen

Das neue Gesetz über den Devisenumtausch ist am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Der Begriff „Ansässiger“ wird durch das Gesetz wie folgt definiert:

- eine natürliche Person mit dauerhaftem Wohnsitz auf dem Gebiet Polens,
- eine juristische Person oder eine andere Einheit, die berechtigt ist, Verbindlichkeiten einzugehen und für sich selbst Rechte zu erwerben, deren Registrierungsort sich auf dem Gebiet Polens befindet,
- eine Zweigstelle, eine Vertretung oder eine Gesellschaft, die in Polen durch einen Nichtansässigen gegründet werden.

Ein Nichtansässiger ist:

- eine natürliche Person mit dauerhaftem Wohnsitz im Ausland,
- eine juristische Person oder eine andere Einheit, die berechtigt ist, Verbindlichkeiten einzugehen und für sich selbst Rechte zu erwerben, deren Registrierungsort sich im Ausland befindet,
- eine Zweigstelle, eine Vertretung oder ein Unternehmen, die im Ausland durch einen Ansässigen gegründet werden.

Das neue Gesetz über den Devisenumtausch führt eine Unterscheidung ein zwischen Nichtansässigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Nichtansässigen aus Drittstaaten, wobei diese Drittstaaten nicht auf Länder außerhalb der EU begrenzt sind, sondern auch auf Länder, die nicht der OECD und dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Nichtansässige aus dem Gebiet der EU (sowie der OECD und des Europäischen Wirtschaftsraums) werden vorrangig behandelt und Devisentransaktionen in ihren Fällen unterliegen schwächeren Einschränkungen als Devisentransaktionen mit Nichtansässigen aus Drittstaaten.

Das Gesetz über den Devisenumtausch bestimmt die Begrenzungen und Verpflichtungen, die mit Transaktionen von Devisen zusammenhängen. Eine Befreiung von diesen Begrenzungen und Verpflichtungen setzt eine allgemeine Genehmigung voraus (die durch den Finanzminister in Form einer Verordnung erlassen wird) oder eine individuelle Umtauschgenehmigung.

Genehmigungen zum Austausch von Devisen, die durch die Nationalbank Polens herausgegeben werden, sind erforderlich:

- um Beträge, die Nichtansässige den Ansässigen in einer nichtkonvertierbaren Währung schulden (eine Liste der konvertierbaren Währungen wird durch den Präsidenten der Nationalbank Polens veröffentlicht), zu definieren und zu akzeptieren,
- um inländische und ausländische Währungen, die einen Betrag von 10 000 Euro (pro einzelner Transaktion) übersteigen, ins Ausland zu exportieren oder zu senden, mit Ausnahme des Exports oder der Sendung von in- oder ausländischer Währung ins Ausland durch Nichtansässige, wenn diese sie zuvor ins Inland eingeführt haben und ordnungsgemäß in der Zollerklärung angegeben haben,
- für Ansässige zur Ausfuhr, Sendung oder Aushändigung in- oder ausländischer Währungen in Drittstaaten mit dem Ziel, in diesen Ländern geschäftliche Aktivitäten zu beginnen oder zu entwickeln, mit der Ausnahme von Aktivitäten wie Direktdienstleistungen, der Erfüllung unterzeichneter Verträge und von Aktivitäten, die in der Werbung für geschäftliche Aktivitäten bestehen, die durch Ansässige im Inland erfolgen,
- für Ansässige bei der Eröffnung von Konten in Banken und Bankzweigstellen, die sich in Drittstaaten befinden, sowohl direkt oder über andere Unternehmen,
- um Zahlungen zwischen Ansässigen in ausländischer Währung vorzunehmen unter Ausschluß von Zahlungen zwischen privaten Individuen, wenn diese Zahlungen nicht mit der Leitung geschäftlicher Aktivitäten zusammenhängen,
- um Aktivitäten zu leiten, die im Betreiben von Wechselstuben bestehen.

Besondere Einschränkungen können beim Transaktionen von ausländischer Währung mit dem Ausland eingeführt werden, wenn sie erforderlich sind:

- für die Durchsetzung von Bescheiden, die durch internationale Einrichtungen erlassen werden, bei denen die Republik Polen Mitglied ist,
- zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- um einen Ausgleich von Zahlungen sicherzustellen im Falle, daß diese sich in einem allgemeinen Ungleichgewicht befinden, im Falle eines plötzlichen Rückgangs oder falls eine entsprechende Gefahr besteht,
- um die Stabilität der polnischen Währung sicherzustellen im Falle plötzlicher Fluktuationen ihres Wechselkurses oder falls eine entsprechende Gefahr besteht.

Im Regelfall müssen sämtliche Operationen und Zahlungen in Polen in polnischer Währung erfolgen (*zloty, PLN*). Ansässige sind verpflichtet, ausländische Zahlungen durch Geldanweisungen und inländische Zahlungen an Nichtansässige mittels autorisierter Banken vorzunehmen, falls der Betrag der Geldanweisung oder der Zahlung 10 000 Euro übersteigt.

Ansässige, die eine Transaktion in einer ausländischen Währung vornehmen, sind verpflichtet, der Nationalbank Polens die Angaben zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Zahlungsbilanz und die Lage der internationalen Investitionen festzustellen.

Nichtansässige können Beträge, die besteuert werden, nur dann übertragen, wenn sie eine Bestätigung des Finanzamts vorlegen, daß die Steuern entrichtet wurden.

2.8. Geistiges und Industrielles Eigentum

Das polnische Recht schützt geistiges Eigentum und verhindert den unlauteren Wettbewerb in Industrie, Literatur, Wissenschaft und Kunst. Dieser Schutz erstreckt sich auf praktizierende Künstler, Rechnerprogramme, Tonspuren, Radio- und Fernsehprogramme, Erfindungen, Industriedesign, Marken, Logos und kommerziell genutzte Namen.

2.8.1. Urheberrecht

Das Urheberrecht wird in Polen in Übereinstimmung mit der Berner Konvention geschützt. Das polnische Recht schützt jede Äußerung schöpferischer Aktivität individueller Art, die sich in beliebiger Form, ungeachtet ihres Werts, ihrer Bezeichnung und der Art ihres Ausdrucks (ihres Werks), äußert.

Unter anderem erstreckt sich dieser Schutz auf die folgenden Bereiche geistigen Eigentums:

- der in Worten, mathematischen Symbolen, graphischen Zeichen ausgedrückt wird (literarisch, journalistisch, wissenschaftlich und kartographisch und in Rechnerprogrammen),
- künstlerisch,
- photographisch,
- Industriedesign,
- architektonisch und stadtplanerisch,
- musikalisch mit Text wie auch nur musikalisch,
- szenisch, szenisch und musikalisch, choreographisch und pantomimisch,
- audiovisuell (einschließlich filmisch).

Urheberrechte schließen Eigentums- und persönliche Rechte ein.

Im allgemeinen erlischt das Eigentumsrecht eines Autors 70 Jahre:

- nach dem Tod des Autors,
- bei einem Werk, dessen Autor unbekannt ist – ab dem Tag seiner erstmaligen Verbreitung,
- bei einem Werk, bei dem die Eigentumsrechte des Autors satzungsgemäß von einer Person gehalten werden, die nicht der Autor ist – ab dem Tag der Verbreitung des Werks und, wenn das Werk nicht verbreitet wurde, ab dem Tag seiner Schöpfung,
- bei einem audiovisuellen Werk – ab dem Tod der letzten der folgenden Personen: Generaldirektor, Autor des Bühnenstücks, Autor der Dialoge, Komponist der für das audiovisuelle Werk geschriebenen Musik.

Hersteller und Importeure von Platten- und Videorecordern und ähnlichen Anlagen, reprographischen Geräten sowie freien Trägern, die für die Aufnahme von Werken mit Hilfe dieser Geräte zum Zwecke persönlicher Verwendung bestimmt sind, müssen Gebühren an Organisationen kollektiven Managements entrichten, die zugunsten von Autoren, künstlerischen Darstellern, Herstellern von Ton- und Bildaufzeichnungen und von Verlagen handeln. Die Höhe dieser Gebühren liegt nicht höher als 3% des beim Verkauf dieser Geräte und Träger (einschließlich CDs) zu zahlenden Betrags.

Gewinne aus Urheberrechtsverletzungen können eingezogen werden. Das polnische Recht sieht Strafen vor für die Verletzung des Urheberrechts in Form von Geldstrafen, Freiheitsentzug oder Gefängnis von bis zu fünf Jahren.

Die Reproduktion, Übertragung und Darstellung in den Medien oder für nichtkommerzielle Zwecke ist, mit Vorbehalt von manchen Ausnahmen, begrenzt.

2.8.2. Patente

Der rechtliche Schutz industriellen Eigentums gilt für die folgenden Zeiträume (vorausgesetzt, die Gebühren wurden regelmäßig gezahlt):

- Patente – 20 Jahre,
- Gebrauchsmuster – 10 Jahre,
- Industriedesign – 25 Jahre,
- geographische Bezeichnungen – ohne Begrenzung.

Ein Patent gibt das ausschließliche Recht, eine Erfindung in Polen zu nutzen dem Patentinhaber und Lizenznehmern, denen durch den Patentinhaber eine Lizenz eingeräumt wurde. Dieses ausschließliche Recht darf nicht durch monopolistische Praktiken missbraucht werden.

Es ist allgemeine Praxis, aber nicht zwingend, das Produkt mit seiner Patentnummer zu versehen.

Patente werden nicht gewährt für:

- Neue Arten von Pflanzen, neue Züchtungen von Tieren, biologische Abläufe der Pflanzenkultivierung oder Tierzucht; neue Pflanzensorten können in Polen aber geschützt werden in Übereinstimmung mit dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtung (UPOV);
- Methoden zur Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten wie des Pflanzenschutzes;
- Wissenschaftliche Entdeckungen, Theorien und mathematische Methoden;
- Schöpfungen, die nur ästhetischer Natur sind;
- Pläne, Prinzipien und Methoden, die rein intellektuelle und geschäftliche Aktivitäten betreffen sowie Spiele;
- Schöpfungen, die auf der Grundlage akzeptierter wissenschaftlicher Regeln nicht verwendet werden können;
- Erfindungen, die der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widersprechen;
- Software (die durch das Urheberrecht geschützt wird).

Topographien integrierter Schaltkreise können in Polen auch als Patente geschützt werden.

Das Patentamt gewährt ein Patent, nachdem es die Neuheit, Originalität, technische Art und Anwendung der Erfindung des Antragstellers untersucht hat.

2.8.3. Warenzeichen

Warenzeichen (dieser Begriff umfasst auch „Dienstleistungsmarken“) können in Polen registriert werden.

Warenzeichen können durch Gesetz geschützt werden. Ein Warenzeichen wird durch seine Registrierung im Patentamt geschützt. Es gilt für zehn Jahre ab dem Datum, an dem das Warenzeichen in der Behörde vorgelegt wurde. Der Schutz kann durch den Inhaber des Warenzeichens für eine nächste Zehnjahresperiode erneuert werden.

Im Antrag beim Patentamt muß das Erzeugnis oder die Dienstleistung, die mit dem Warenzeichen geschützt werden soll, bestimmt werden.

Nur ein Patentanwalt kann als Vertreter einer Partei vor dem Patentamt auftreten. Ein privates Individuum kann auch durch den Inhaber mehrerer Rechte, durch seine Eltern, Geschwister, Abkömmlinge oder durch Personen vertreten werden, die durch Adoption in Beziehung zu ihm stehen. Jemand, der in Polen nicht über einen Wohnsitz verfügt oder ein registriertes Büro, kann nur durch einen Patentanwalt vertreten werden. Polen verfügt über verschiedene Patentagenturen, wobei Polservice und Patpol zu den größten gehören.

Ausländische und polnische rechtliche Einheiten und private Individuen genießen denselben rechtlichen Schutz durch Warenzeichen.

Der Inhaber eines Patents kann Dritten Lizenzen gewähren.

2.9. Wettbewerbsrecht

2.9.1. Schutz von Wettbewerb und Verbrauchern

Seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union bestehen in Polen zwei ähnliche Schutzsysteme: das der EU und das polnische. Erstgenanntes regelt Praktiken, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten der EU betreffen, letzteres regelt örtliche Praktiken.

Das polnische Recht schafft Bedingungen für die Entwicklung und den Schutz des Wettbewerbs und erstreckt Schutzrechte im öffentlichen Interesse auf Unternehmer und Verbraucher. Zuständig für den Schutz des Wettbewerbs ist das Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (im folgenden „Amt“).

Einschränkende Praktiken, die darauf zielen, den Wettbewerb auszuschließen oder zu stören, sind verboten. Bei solchen Praktiken handelt es sich insbesondere um:

1. den Abschluß von Vereinbarungen, die beinhalten:
 - direkte oder indirekte Fixierung von Preisen oder sonstigen Bedingungen des Kaufs oder Verkaufs von Erzeugnissen,
 - Einschränkung oder Kontrolle von Herstellung oder Nachschub oder von technischer Entwicklung oder Investition,
 - Aufteilung von Nachschub- oder Kaufmärkten,
 - Auferlegung belastender oder nichthomogener Vertragsbestimmungen in ähnlichen Transaktionen mit Dritten, die dazu führen, daß unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für diese Dritten geschaffen werden,
 - die Abhängigmachung des Abschlusses eines Vertrags davon, ob eine andere Aktivität durch die Vertragspartei akzeptiert oder vorgenommen wird, die weder in inhaltlicher noch gewöhnlicher Beziehung zum Vertragsgegenstand steht,
 - die Begrenzung des Zugangs zum Markt oder die Vernichtung von Unternehmern, die nicht Vertragspartner sind, aus dem Markt,
 - die Fixierung der Bedingungen eines Gebots, das durch Unternehmer, die sich an einer Ausschreibung beteiligen, eingereicht wird, insbesondere in Bezug auf den Umfang der Arbeit oder den Preis;
2. den Missbrauch einer dominanten Marktposition insbesondere durch:
 - die direkte oder indirekte Auferlegung unfairer Preise einschließlich räuberischer Preise oder von extrem niedrigen Preisen, von erheblich verzögerte Bezahlungsbedingungen oder anderen Kauf- oder Verkaufsbedingungen von Erzeugnissen,
 - die Einschränkung von Herstellung, Nachschub oder technischer Entwicklung zum Schaden des Vertragspartners oder Verbrauchers,
 - die Auferlegung belastender oder nichthomogener Vertragsbestimmungen in ähnlichen Transaktionen mit Dritten, die dazu führen, daß unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für diese Dritten geschaffen werden,
 - die Abhängigmachung des Abschlusses eines Vertrags davon, ob eine andere Aktivität durch die Vertragspartei akzeptiert oder vorgenommen wird, die weder in inhaltlicher noch gewöhnlicher Beziehung zum Vertragsgegenstand steht,
 - das Bemühen, die Einführung von Bedingungen zu verhindern, die notwendig sind für die Entstehung oder die Entwicklung von Wettbewerb,
 - die Auferlegung belastender Vertragsbedingungen durch einen Unternehmer, die bei ihm zu ungerechtfertigten Gewinnen führen,
 - die Schaffung belastender Abhilfebedingungen für Verbraucher.

Bei den genannten Vereinbarungen oder Handlungen handelt es sich um den Mißbrauch einer dominierenden Position, die insgesamt oder in ihrem betreffenden Teil als ungültig gelten.

Das Amt kann Maßnahmen ergreifen, um monopolistische Praktiken, die nachgewiesen werden können, zu verhindern. Es kann auch Strafen auferlegen auf Parteien, die seine Anweisungen nicht ausführen.

Das Amt beaufsichtigt auch Zusammenschlüsse und Erwerbsvorgänge von Gesellschaften sowie deren Gründung und Umwandlung, um festzustellen, ob eine dominierende Marktposition erlangt wurde.

Der Präsident des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz soll von der Absicht in Kenntnis gesetzt werden, die Aktivitäten von Unternehmern zu bündeln, deren gesamter Umsatz in dem Jahr vor der Mitteilung einen Betrag von 50 000 000,00 Euro überschritten hat.

Das Amt kann diesen Vorgang abbrechen, wenn das betreffende Unternehmen dabei ist, die Marktherrschaft zu gewinnen. Es kann auch eine Person von einer leitenden Stellung im betreffenden Unternehmen ausschließen, wenn dies den Wettbewerb erheblich stören könnte.

Wenn das Amt feststellt, daß ein bestimmtes Unternehmen ständig den Wettbewerb oder die Bedingungen, die für sein Bestehen notwendig sind, stört, kann es so weit gehen, dieses Unternehmen aufzulösen, zu schließen oder zu teilen.

Das Amt kann Anweisung geben, daß eine Praxis, die die kollektiven Verbraucherinteressen schädigt, zu unterlassen ist. Unter einer Praxis, die die kollektiven Verbraucherinteressen schädigt, ist jede illegale Aktivität eines Unternehmers zu verstehen, die Verbraucherinteressen abträglich ist. Eine Praxis, die kollektive Verbraucherinteressen schädigt, ist insbesondere die Verwendung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in das Register der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingetragen sind, die für unzulässig erklärt worden sind, eine Missachtung der Pflicht, dem Verbraucher verlässliche, wahrheitsgetreue und umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen, unfaire oder irreführende Werbung und sonstige Maßnahmen unfairen Wettbewerbs, die schädlich sind für die kollektiven Verbraucherinteressen.

2.9.2. Die Unterdrückung unfairen Wettbewerbs

Das Gesetz über die Unterdrückung unfairen Wettbewerbs von 1993 regelt die Verhinderung und Unterdrückung unfairen Wettbewerbs bei wirtschaftlichen Aktivitäten.

Nach polnischem Recht ist eine Maßnahme unfairen Wettbewerbs jede Aktivität, die rechtswidrig ist oder die die guten Sitten verletzt, und die die Interessen eines anderen Unternehmers oder Verbrauchers verletzt oder bedroht. Insbesondere fallen darunter:

- die irreführende Bezeichnung des Unternehmens,
- die falsche oder betrügerische Bezeichnung der geographischen Herkunft einer Ware oder Dienstleistung,
- die irreführende Bezeichnung von Waren oder Dienstleistungen,
- die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen,
- die Aufhetzung zur Beendigung oder Nichterfüllung eines Vertrags,
- die Nachahmung von Erzeugnissen,
- die Aufstellung von Behauptungen über oder die unfaire Anpreisung von Erzeugnissen,
- die Verhinderung des Marktzugangs,
- die Bestechung eines Amtsträgers,
- unfaire oder verbotene Werbung,
- der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, bei dem ein Bonus gewährt wird, der aus anderen als den verkauften Waren oder Dienstleistungen besteht (mit Ausnahme von Erzeugnissen geringen Werts, Warenproben oder von Waren, die in Werbelotterien gewonnen wurden),

- bei Werbelotterien – die Zusammenstellung von Angeboten in der Weise, daß der Verbraucher sicher ist, zu gewinnen, wenn er die Waren oder Dienstleistungen bestellt, auf die sich die Werbung bezieht, oder wenn er einen Betrag im Vorhinein an den Anbietenden zahlt,
- die Organisation von Pyramiden-Verkaufssystemen,
- bei Ketten von Rabattgeschäften – die Einführung von eigenen Markengütern in den Handel, wenn der Wert des Umsatzes um 20% überschritten wird,
- geschäftliche Aktivitäten, die das Management von Eigentum betreffen, das innerhalb einer Gruppe unter Beteiligung von Verbrauchern errichtet wurde, und die darauf abzielen, den Erwerb von Rechten, Mobilien, Immobilien oder Dienstleistungen zugunsten der Gruppenmitglieder zu finanzieren (Konsortialsystem).

Wenn eine Handlung unfairen Wettbewerbs vorliegt, kann der Unternehmer, dessen Interessen bedroht oder verletzt wurden, folgendes beanspruchen:

- 1) die Einstellung der illegalen Handlungen,
- 2) die Beseitigung der Folgen der illegalen Handlungen,
- 3) die Abgabe einer oder mehrerer Erklärungen mit entsprechendem Inhalt und in geeigneter Form,
- 4) die Wiedergutmachung des Schadens nach allgemeinen Grundsätzen,
- 5) den Verzicht auf ungebührliche Vorteile nach allgemeinen Grundsätzen,
- 6) die Überweisung eines angemessenen Geldbetrags zugunsten eines spezifischen öffentlichen Zwecks, der mit der Unterstützung polnischer Kultur oder mit dem Schutz des nationalen Erbes zusammenhängt – wenn die Handlung unfairen Wettbewerbs schuldhaft erfolgt ist.

Auf Antrag einer autorisierten Partei kann ein Gericht entscheiden, daß die Erzeugnisse, ihre Verpackung, Werbematerialien und andere Gegenstände, die unmittelbar mit der Begehung der Handlung unfairen Wettbewerbs zusammenhängen, zerstört werden oder als Teil der Wiedergutmachung anzusehen sind.

Eine Verletzung der Vorschriften über eine Handlung unfairen Wettbewerbs wird mit Gefängnisstrafe von bis zu acht Jahren bestraft.

Ausländische natürliche und juristische Personen können die Rechte, die sich aus dem Gesetz über die Unterdrückung unfairen Wettbewerbs ergeben, in Anspruch nehmen aufgrund internationaler Abkommen, die Polen binden, oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

2.9.3. Vorschriften über staatliche Unterstützung

Durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Erzeugnisse zum Schaden anderer Unternehmen und Erzeugnisse kann staatliche Unterstützung die normalen Kräfte des Wettbewerbs ernsthaft schädigen. Dementsprechend ist staatliche Unterstützung im EU-Binnenmarkt durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (den EG-Vertrag) untersagt.

Der EG-Vertrag sieht allerdings Ausnahmen zu diesem Verbot staatlicher Unterstützung dort vor, wo sie eventuell einen positiven Effekt in Hinblick auf die gesamte EU haben kann.

Insbesondere sind gestattet:

- Unterstützung zur Behebung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Ereignisse verursacht wurden,
- Unterstützung, die abzielt auf:
 - die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung unterentwickelter Regionen (die nach den Kriterien der Gemeinschaft als besonders zurückgeblieben gelten),
 - die Förderung der Durchsetzung eines wichtigen Projekts von gemeinsamen europäischen Interesse oder zur Heilung ernsthafter Störungen in der Wirtschaft eines Mitgliedstaates,
 - die Erleichterung der Entwicklung bestimmter Aktivitäten oder Gebiete.

Diese Unterstützung kann in einer Reihe von Formen gewährt werden, z.B.:

- staatliche Subvention,
- Zinserleichterung,
- Steuererleichterung,
- Staatliche Garantie oder Sicherheit,
- Lieferung von Waren und Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen durch den Staat.

Ausschließlich zuständig für die Prüfung staatlicher Unterstützung durch die Regierungen von EU-Mitgliedstaaten ist die Europäische Kommission. Genauso wie jeder andere Mitgliedstaat hat Polen die Europäische Kommission von Vorschlägen für staatliche Unterstützung im Vorhinein zur Bestätigung in Kenntnis zu setzen. Die Kommission kann auch fordern, daß durch die Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar ist, durch die Empfänger zurückgezahlt wird.

Der zulässige Betrag staatlicher Unterstützung für irgendein Unternehmen darf die maximale Intensität der Unterstützung für die betreffende Region in Polen nicht übersteigen. Diese Intensität legt den zulässigen Anteil von Regionalhilfe an den Kosten (Investitionsausgaben) fest, die für eine solche Unterstützung in Betracht kommen.

Die zulässige Intensität an Unterstützung im Großteil Polens liegt bei 50%, mit Ausnahme von:

- Krakau, Breslau und der Agglomeration Danzig-Zoppot-Gdingen – 40%,
- Warschau und Posen – 30%.

Die fünfzigprozentige Intensität bedeutet, daß Unternehmer eine Unterstützung von maximal 50% ihrer Investitionskosten erhalten können. Bei kleinen und mittleren Unternehmen nach der Definition des Gesetzes über die Wirtschaftstätigkeit erhöht sich diese Ziffer um 15 Prozentpunkte (auf 65%, 55% und 45%).

Seit Januar 2001 sind drei neue Ausnahmen in Kraft, die die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen, von Ausbildung und die de minimis – Unterstützung betreffen (bis zu 100 000 Euro über einen rollenden Zeitraum von drei Jahren). Diese Ausnahme betrifft das Erfordernis der Mitteilung und gilt, solange alle Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind.

2.10. Produktzertifizierung

Der Zweck von Zertifizierung liegt darin, mögliche Gefahren für Gesundheit, Leben, Eigentum und Umwelt zu beseitigen, technische Hindernisse zu beseitigen, den internationalen Handel zu erleichtern sowie eine wahrheitsgetreue Bewertung von Waren und ihres Herstellungsprozesses durch unabhängige Unternehmen sicherzustellen. Das polnische Zertifizierungssystem stimmt mit dem System der EU überein.

Die Bewertung erfolgt durch unabhängige Einheiten, die durch das Polnische Akkreditationszentrum akkreditiert wurden.

Produkte, die bewertet werden, sind u.a.:

- Eisen- und Stahlerzeugnisse (z.B. Stangen und Röhren),
- Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (z.B. Haushaltsvorrichtungen und elektrische Vorrichtungen),
- Maschinen und Vorrichtungen (z.B. Verbrennungsmotoren und ihre Teile, Verarbeitungsmaschinen, Kompressoren und Ventilatoren),
- Industrieprodukte der Hochtechnologie (z.B. Automatisierungsprodukte und Mikrocomputer),
- Transportmittel (und ihre Teile, Zubehör und Bestandteile, ebenso wie Fahrräder und Kinderwagen),
- Gastreibstoff,
- Sprengstoff,
- Erzeugnisse der elektronischen und Elektroindustrie (z.B. Transformatoren, Kondensatoren, Stromkreisunterbrecher, Installationsausrüstung, Gehäuse für Lampen und Scheinwerfer),
- Erzeugnisse der chemischen Industrie (z.B. Plastikfilme, Isoliermaterial, Röhren, Schutzausrüstung und Reifen),
- Baumaterial (z.B. unterschiedliche Arten von Mauersteinen),
- Erzeugnisse der Bekleidungs- und Textilindustrie (z.B. Schutzkleidung, Autosicherheitsgurte, Schutzschuhe und -handschuhe und sonstige Schutzkleidung aus Leder),
- Pappspiele und Spielzeug für Kinder.

Pharmazeutisches und medizinisches Material wird beim Register für Pharmazeutisches und Medizinisches Material registriert, nachdem ein positives Ergebnis von Labortests und eine Gestattung der Werbung für diese Erzeugnisse vorliegt.

Das CE-Zeichen (das die Übereinstimmung mit den Produktstandards der Europäischen Union bedeutet), wird seit dem 1. Mai 2004 (dem Beitritt Polens zur Europäischen Union) für polnische Erzeugnisse und solche, die nach Polen eingeführt werden, verwendet. Ein Hersteller hat das Recht, sein Erzeugnis auf eigene Verantwortung mit dem CE-Zeichen zu versehen, bevor er es auf dem Markt platziert hat. In einigen besonderen Fällen wird das CE-Zeichen durch ein Forschungsinstitut gebilligt, das bestätigt, daß die technischen Eigenschaften mit den Standards der EU übereinstimmen.

Das Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz stellt sicher, daß auch dann, wenn ein Produkt auf den Markt geworfen wurde, die Übereinstimmung mit den Standards kontrolliert wird.

2.11. Regeln über den Vertragsabschluß

Nach polnischem Recht kann jeder Verträge entwerfen und abschließen.

Die Arten von Verträgen und der Unterzeichnungsprozeß unterliegen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wenn ein bestimmter Vertrag dort nicht vorkommt, finden die allgemeinen Regeln Anwendung.

Die Bedingungen jedes Vertrags, sein Umfang und seine Beendigung, werden durch die Vertragsparteien bestimmt.

Verträge dürfen den Vorschriften des polnischen Rechts nicht widersprechen. Wenn ein solcher Konflikt entsteht, ist die polnische Rechtsprechung bindend. Das richtige Verfahren bestimmt sich nach der Zivilprozessordnung.

Die Vertragsparteien können sich gemeinsam an das Gericht wenden (was eine entsprechende Vereinbarung beider Seiten voraussetzt), anstatt getrennt den Rechtsweg zu beschreiten. Sie können sich an ein bestehendes Schiedsgericht wenden oder vereinbaren, ein eigenes zu gründen. Eine Schiedsgerichtsklausel, die das im Streitfall anzuwendende Verfahren festlegt, ist in Verträgen gewöhnlich enthalten. Sie erlaubt es den Parteien, ihr eigenes Schiedsgericht, das Land, unter dessen Rechtsprechung der Vertrag fällt und die Form einer Entschädigung zu wählen.

2.12. Regeln für Gesellschaftsfusionen und -erwerbe

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesellschaftenbuch kann ein Investor erwerben:

- **Das Geschäft** einer Kapital- oder Personengesellschaft – die Übertragung des gesamten Vermögens von Kapital- oder Personengesellschaft auf den Käufer im Austausch gegen den Kaufpreis. Die erwerbende Gesellschaft kauft das gesamte Vermögen, das die Durchführung der geschäftlichen Aktivität erlaubt. Die verkaufende Gesellschaft besteht weiter und kann sich anderen Aktivitäten widmen;
- **Anteile** in einer Kapital- oder Personengesellschaft – die Übertragung von Anteilen einer Kapital- oder Personengesellschaft auf den Käufer im Austausch gegen den Kaufpreis. Die erwerbende Gesellschaft kauft Anteile in der Zielgesellschaft.

Fusionen von Kapital- und Personengesellschaften sind im Handelsgesellschaftenbuch geregelt. Dieser sieht zwei Wege der Gesellschaftsfusion vor:

- **Fusion durch Erwerb der Zielgesellschaft** – die Übertragung des gesamten Vermögens des Zielunternehmens auf die erwerbende Gesellschaft im Austausch gegen eigene Anteile, die an die Teilhaber des Zielunternehmens gegeben werden. Die erwerbende Gesellschaft kauft alle Rechte auf die Zielgesellschaft mit dem Tag, an dem diese aus dem Unternehmerregister im Polnischen Gerichtsregister (*KRS*) gelöscht wird;
- **Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft** – die Gründung einer neuen GmbH oder AG. Das Vermögen der fusionierenden Gesellschaften werden auf die neue Gesellschaft übertragen im Aus-

tausch gegen deren Anteile, die an die Teilhaber der fusionierenden Gesellschaften gegeben werden. Sobald die neue Gesellschaft im Unternehmerregister im *KRS* eingetragen ist, endet die gesonderte rechtliche Existenz der fusionierenden Einheiten und diese werden aus dem Unternehmerregister im *KRS* gelöscht.

Gesellschaften können mit anderen Kapital- oder Personengesellschaften fusionieren. Eine Personengesellschaft kann aber keine Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) erwerben. Personengesellschaften können miteinander fusionieren nur durch die Gründung einer neuen Gesellschaft. Alle Personen- und Kapitalgesellschaften können in eine andere Personen- oder Kapitalgesellschaft umgewandelt werden.

Die am häufigsten verwendete Methode, die Kontrolle über eine Gesellschaft zu gewinnen, ist der Erwerb von deren Anteilen.

Abhängig vom Umfang des Erwerbs oder der Fusion, dem Umfang der geschäftlichen Aktivitäten, die von der Zielgesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft) betrieben werden und vom rechtlichen Status von Zielgesellschaft und erwerbender Gesellschaft können der beabsichtigte Erwerb oder die beabsichtigte Fusion eine Mitteilung an oder den Erhalt der Zustimmung von Europäischer Kommission, vom Polnischen Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz, von der Polnischen Effekten- und Wechselkommission und eventuell von anderen Einrichtungen erforderlich machen.

2.13. Konkurs und Restrukturierung

Das Konkursrecht und das Restrukturierungsrecht regeln den Konkurs von Unternehmern (Kapital- und Personalgesellschaften, Einzelunternehmen etc.) sowie das Ausgleichs- und Restrukturierungsverfahren, das aus der Verhinderung eines Konkurses gerichtet ist. Ein Unternehmer gilt als insolvent, wenn er dauerhaft nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Gläubigern zu decken oder wenn der Wert des Vermögens eines Unternehmens, das als Kapital- oder Personengesellschaft, als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, als Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien in Liquidation arbeitet niedriger liegt als das seine Schulden, auch dann, wenn das fragliche Unternehmen noch alle seine Verbindlichkeiten bedient.

Das Konkursverfahren ist erforderlich, um den Konkursprozeß durchzuführen, der auf Rückzahlung aller Verbindlichkeiten und die Liquidierung des Schuldnervermögens oder auf Durchführung von Vereinbarungen mit den Gläubigern abzielt. Das Konkursverfahren wird unter der Aufsicht eines abgeordneten Richters durchgeführt, der vom Amtsgericht ernannt wird.

Ein Antrag auf Konkurseröffnung kann von jedem Gläubiger der Gesellschaft oder von jedem der Führungsorgane des Schuldners gestellt werden. Nachdem die Gesellschaft für insolvent erklärt ist, kann das Gericht entscheiden, daß:

- die satzungsmäßigen Organe des Schuldners ihre Leitungsbefugnisse über die Gesellschaft verlieren und ein vom Gericht ernannter Konkursverwalter die Leitung über das Vermögen des Schuldners übernimmt oder, daß

- der Schuldner seine geschäftlichen Aktivitäten unter der Aufsicht eines vom Gericht ernannten Aufsehers fortführt.

Im Rahmen der ersten Alternative wird das Vermögen des zahlungsunfähigen Schuldners verkauft, die zahlungsunfähige Gesellschaft liquidiert und das vom Konkursverwalter eingenommene Geld unter den Gläubigern verteilt.

Bei der zweiten Alternative wird dem Schuldner gestattet, eine Übereinkunft mit seinen Gläubigern zu treffen, die auf Rückführung seiner Schulden, auf Ratenzahlung sowie auf Sicherung der Zahlungen auf diese Schulden gerichtet ist.

Falls das Vermögen des zahlungsunfähigen Schuldners verkauft wird und die zahlungsunfähige Gesellschaft liquidiert werden soll, sollen die Gläubiger der betreffenden Gesellschaft ihre Ansprüche schriftlich geltend machen. Nach Erstellung einer Liste der Verbindlichkeiten wird ein Verteilungsplan entworfen für die Verteilung der Beträge, die an die Gläubiger ausgezahlt werden sollen. Dieser Verteilungsplan konkretisiert den zu verteilenden Betrag, die Liste sämtlicher Verbindlichkeiten und die jedem einzelnen Gläubiger geschuldeten Beträge. Verbindlichkeiten sind in folgender Reihenfolge zurückzuzahlen:

- Kosten des Konkursverfahrens, Sozialversicherungsbeiträge, Gehälter, Gebühr des Konkursverwalters und Kosten des Verfahrens,
- Steuern und sonstige Abgaben, Beiträge zur Sozialversicherung, die nicht in die erste Kategorie fallen und die für das der Konkurseröffnung vorangehende Jahr zu entrichten sind, samt Zinsen und den Kosten des Vollstreckungsverfahrens,
- Sonstige Verbindlichkeiten, Vertragstrafen und Prozeß- und Vollstreckungskosten,
- Zinsen auf Verbindlichkeiten, die nicht unter die genannten Kategorien fallen, Strafen und Spenden.

Vom Konkursverfahren erfasst wird nur das Vermögen, das in dem Land gelegen ist, in dem der Konkurs eröffnet wurde.

Anstelle in der Liquidation einer zahlungsunfähigen Gesellschaft kann ein Konkursverfahren auch in einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und ihren Gläubigern enden.

Das genannte Gesetz enthält auch Vorschriften über das Restrukturierungsverfahren, das durch einen Schuldner eingeleitet werden kann, der im Polnischen Gerichtsregister eingetragen ist und dem die Zahlungsunfähigkeit droht (d.h. es erscheint offensichtlich, daß dieses Unternehmen wahrscheinlich zahlungsunfähig werden wird). Solche Unternehmen können Verfahren einleiten und durchführen, die darauf abzielen, ihre Schulden zurückzuführen oder sie in Raten zurückzuzahlen oder auch darauf, die Zahlung der Schulden sicherzustellen. Beaufsichtigt wird das Verfahren durch einem vom Gericht ernannten Aufsehers, aber durchgeführt vom Schuldner, der in dem gesamten Prozeß über ein weites Ermessen verfügt.

2.14. Regelung des öffentlichen Beschaffungswesens

Bei der Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern für öffentliche Verträge müssen alle öffentlichen Behörden das Gesetz über die öffentliche Beschaffung vom Januar 2004 anwenden. Öffentliche Verträge können nur mit Lieferanten oder Dienstleistern abgeschlossen werden, die ausgewählt wurden durch:

- eine (unbegrenzte oder begrenzte) Ausschreibung,
- Verhandlungen mit oder ohne öffentliche Bekanntgabe,
- Preisvergleich,
- nichtausgeschriebene Bestellung,
- eine elektronische Auktion.

Das öffentliche Beschaffungswesen umfasst die Aufträge für Werkerstellung, für Lieferungen oder Dienstleistungen, die durch öffentliche Haushalte (auf staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene) finanziert werden. Nichtöffentliche Unternehmen sind verpflichtet, die entsprechenden Vorschriften zu beachten, wenn der öffentliche Anteil am Vertrag 50% übersteigt (EU-Anteil und polnischer Anteil zusammen).

Begrenzte und unbegrenzte Ausschreibungen sind das grundlegende und am meisten gebräuchliche Verfahren. Anwendung finden sie in jedem Fall und ohne besondere Bedingungen. Bei einer begrenzten Ausschreibung können Angebote nur durch Bieter abgegeben werden, die nach einem offenen vorherigen Qualifizierungsverfahren in eine Auswahlliste aufgenommen wurden.

Durch Verhandlungen vereinbart die vertragschließende Behörde die Regelungen und Bedingungen mit den möglichen Vertragspartnern. Die vertragschließende Behörde kann frei unter den in der Auswahlliste stehenden Gesellschaften auswählen.

Bei nichtausgeschriebenen Bestellungen verhandelt die vertragschließende Behörde mit nur einem möglichen Vertragspartner, wohingegen sie bei der Methode des Preisvergleichs die Preisanfragen an eine begrenzte Zahl möglicher Vertragspartner sendet und die angebotenen Preise vergleicht.

Ein öffentlicher Vertrag für allgemein erhältliche Lieferungen mit etablierten Qualitätsstandards und einem Wert von weniger als 60 000 Euro kann im Wege einer elektronischen Auktion erworben werden.

Die vertragschließende Partei ist verpflichtet, alle Unternehmen, die Angebote abgeben, gleich zu behandeln und das Ausschreibungsverfahren, das zur Auswahl des Lieferanten führt, in einer Weise durchzuführen, die einen fairen Wettbewerb gewährleistet. In- und ausländische Lieferanten oder Vertragspartner nehmen an dem Verfahren gleichberechtigt teil.

Eine unbegrenzte Ausschreibung, eine vorherige Qualifikation für eine begrenzte Ausschreibung und die Ankündigung von Verhandlungen mit einem Wert von mehr als 60 000 Euro wird im Blatt für Öffentliche Beschaffung veröffentlicht, das durch das Amt für Öffentliche Beschaffung herausgegeben wird, und im Amtsblatt der Europäischen Union. Unterhalb der Schwelle von 60 000 Euro ist die öffentliche Beschaffung auf den Netzseiten und am Sitz der vertragschließenden Behörde zu veröffentlichen.

Anträge auf Zusendung solcher Aufträge können durch Vertragspartner gestellt werden, die:

- im Besitz von Konzessionen für die Durchführung solcher Aktivitäten oder Handlungen sind, wenn irgendwelche Vorschriften den Besitz solcher Konzessionen fordern,
- die über die notwendigen technischen Möglichkeiten und Mitarbeiter verfügen, um den Vertrag zu erfüllen,
- die in einer wirtschaftlichen und finanziellen Lage sind, die die Vertragserfüllung garantiert,
- die nicht von Verfahren der öffentlichen Beschaffung ausgeschlossen sind.

Ein Unternehmen, das an einer Ausschreibung teilnimmt, ist oft verpflichtet, eine Sicherheit in Höhe von 0,5% bis 3% des Vertragswerts zu hinterlegen. Diese Sicherheit soll in bar, in Form einer Bankgarantie oder -sicherheit, einer Versicherungsgarantie, in Form von durch eine Bank garantierten Wechseln oder, mit Zustimmung des Vertragspartners, in Form indossierter Schecks erfolgen.

Die vertragschließende Behörde definiert den Umfang des Auftrags in einer Aufgabenbeschreibung. Sie wählt das vorteilhafteste Angebot anhand zuvor festgelegter Kriterien aus. Der Preis ist nicht immer das wichtigste Kriterium. Die vertragschließende Partei ist verpflichtet, während des Ausschreibungsverfahrens einen Bericht zu erstellen, der die Gründe für die Ablehnung von Angeboten und die Gründe für die Auswahl des Gewinners enthalten soll. Dieser Bericht kann eingesehen werden. Allerdings kann ein Anbieter bestimmte Angaben in seinem Angebot nur für den Vertragspartner bestimmen.

Verträge über die Erbringung der Hauptleistung im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung unterliegen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung, falls sich nicht anderes aus dem Gesetz über die öffentliche Beschaffung ergibt. Ein öffentlicher Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren bedarf der Zustimmung des Präsidenten des Amtes für Öffentliche Beschaffung.

Lieferanten und Vertragspartner, die Angebote einreichen, können gegen das Verhalten der ausschreibenden Behörde Protest einlegen. Diese Einsprüche sind innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag einzulegen, an dem der Lieferant oder Vertragspartner von den Umständen erfährt, die den Protest begründen.

Die vertragschließende Behörde soll den Einspruch innerhalb von fünf Tagen prüfen und einen Bescheid darüber erlassen. Ein Bieter kann dagegen beim Präsidenten des Amtes für Öffentliche Beschaffung weiteren Einspruch einlegen, der diesen einem Gremium von drei Schiedsrichtern übermittelt. Das Ergebnis des Schiedsgerichtsverfahren kann anschließend vor Gericht angefochten werden. Wenn das Gericht nicht anders bestimmt, darf der öffentliche Vertrag nicht geschlossen werden, bevor nicht das Gericht eine endgültige Entscheidung trifft.

METRO Group

makro

real-

MediaMarkt

Praktiker

„Die METRO Group ist in Polen seit der Mitte der neunziger Jahre vertreten. Polen war wegen seines Potentials einer der wichtigsten Märkte für uns. Als ein Land mit nahezu 40 Millionen Einwohnern in einer stabilen politischen und wirtschaftlichen Lage und auf dem Weg wirtschaftlicher Reformen schien sich dieser Markt schnell zu entwickeln. Ein zusätzlicher Vorteil lag in der kulturellen Nähe der Polen zu den EU-Mitgliedstaaten und in der Perspektive eines Beitritts zur EU.

Polen hat die Strukturen seines Handels sehr schnell verändert, ein Prozeß, der in anderen Ländern Jahrzehnte in Anspruch genommen hat. Polen zeichnet sich heute durch eine stabile wirtschaftliche Lage und eine gut entwickelte Infrastruktur aus. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist auch die gute Ausbildung der polnischen Gesellschaft: fähige Mitarbeiter sind eine der Grundvoraussetzungen für den Erfolg eines Unternehmens auf dem Markt. Die meisten Unternehmer haben es geschafft, sich an die Veränderungen anzupassen, die mit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union zusammenhängen. Der Produkt- und Dienstleistungsstandard, den sie anbieten, ist den Standards vergleichbar, die in der EU üblich sind.

Man nimmt an, daß der Beitritt zur EU zu einem Wachstum von Bruttoinlandsprodukt und der Kaufkraft der Verbraucher beiträgt, was mit großer Sicherheit zu weiterem wirtschaftlichen Wachstum unseres Landes führen wird. Dies spiegelt sich unmittelbar wider in der größeren Attraktivität unseres Landes für ausländische Investoren. Die Harmonisierung der rechtlichen und die Verwaltung betreffenden Regulierungen an die Standards der EU ist außerordentlich hilfreich für die Operationen der METRO Group in Polen. Die Abschaffung unterschiedlicher Barrieren in der Entwicklung des Handels, die Harmonisierung der Umsatzsteuersätze und die Anpassung von Vorschriften in Bereichen wie der Nahrungsmittelhygiene sowie die Abschaffung der Zölle sind besonders erfreulich für den Einzelhandelsbranchen. Ein späterer Beitritt Polens zur Eurozone wird die finanziellen Transaktionen erheblich vereinfachen. Mehr Wettbewerb und der freie Verkehr von Waren, Menschen und Kapital wird die weitere Entwicklung im Einzelhandel und der gesamten Wirtschaft weiter beflügeln.“

Renata Juskiewicz, Generaldirektor des Vertretungsbüros der METRO Group in Polen



„Die Motorola Global Software Group hat Krakau als Standort für ihr erstes europäisches Softwareentwicklungszentrum gewählt, nachdem sie zahlreiche europäische Standorte für diese Investition in Betracht gezogen hatte. Ihre Entscheidung beruht in erster Linie auf der Verfügbarkeit hochqualifizierten Personals und exzellenter Universitäten sowie auf der positiven Haltung und Unterstützung durch Behörden auf nationaler und örtlicher Ebene. Seit seiner Gründung ist das Krakauer Software Zentrum zu einer von Motorolas besten Einrichtungen für Softwareentwicklung geworden und hat 2002 den ersten Platz (SEI Stufe 5) des us-amerikanischen Software Engineering Institute gewonnen, einer weltweit anerkannten Autorität im Bereich der Softwarequalität. Motorola glaubt, daß mit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union das Krakauer Software Zentrum eine noch bedeutendere Rolle in der Entwicklung der firmeneigenen Software spielen wird.“



Ryszard Łada, Vorstandsvorsitzender, Motorola Polska Sp. z o.o.

A STAR ALLIANCE MEMBER 

POLISH AIRLINES
LOT

The world at your fingertips



XV WIRTSCHAFTSFORUM

*Die jährliche Begegnung der Politiker, Unternehmer,
Journalisten und Wissenschaftler aus Staaten von
Mittel und Osteuropa und der Welt.*

Krynica Zdrój, Polen, 7–10 September 2005



XV WIRTSCHAFTSFORUM

Das Ziel des Forums ist eine günstige Plattform zu errichten und bessere Bedingungen für Entwicklung der Mitarbeit zwischen den Ländern dieser Region zu verursachen. Schon mehr als 10 Jahren ist das Forum zur einen grossen und wichtigen Tagung in der Region geworden. Jedes Jahr sind immer mehr und mehr Politiker, Unternehmer, Rappresentanten der Finanzen, Wissenschaft und Medien von Mittel- und Osteuropa und auch die westliche Partner anwesend und sie nehmen aktiv an den Tagungen des Forums teil. Die Teilnehmer bestätigen im Einklang eine Notwendigkeit der folgenden Sitzungen.

XV WIRTSCHAFTSFORUM

*• 1600 Teilnehmer von 40 Staaten • 100 Seminare, Rundtische
und regionale Darstellungen • die Preisverleihungen des
Wirtschaftsforum • Neue Europa – Raport von Transformation
– 4 Edition • Die Kulturelle- und Erholungsereignisse.*

Der Veranstalter

Stiftung Institut für Osteuropa Studien

Ul. Koźcia 3/5

00-070 Warschau

www.forum-ekonomiczne.pl

Zur Antragstellung von Teilnehmer: forum@isw.org.pl

III. Investitionsanreize

1. Ausländische Investitionen

Gesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern betreiben ihre Geschäfte in Polen nach denselben Grundsätzen wie polnische Firmen – es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Unternehmen.

Polen hat erhebliche Fortschritte erzielt bei der Entwicklung weiterer Verbesserungen für ausländische Investoren. Die wichtigste Aufgabe des Jahres 2004 bestand in der Reduzierung der Körperschaftsteuer, die gegenwärtig bei 19% liegt. Die strengen Vorschriften des Bankrechts über die Darlehensgewährung wurden gelockert. Dadurch wurde ein Beitrag zur Senkung der inländischen Kreditkosten geleistet, der zu einer Verbesserung der allgemeinen Investitionsleistung geführt hat. Ebenso werden Verbesserungen im Konkursrecht und in der Verwaltung der Grundbücher dazu beitragen, die Fähigkeit der Banken zu erhöhen, Sicherheiten zu nehmen und deshalb ihre Kreditvergabebereitschaft verbessern.

2. Investitionshilfe

Direkte Unterstützung von Investitionen kann erfolgen nach dem „Sektoralen Arbeitsprogramm zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen“, das durch den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung und polnische öffentliche Haushalte kofinanziert wird. Die Maßnahmen dieses Programms ermöglichen unmittelbar eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen insbesondere mittels einer Verbesserung ihrer Produktpalette und Technologie (mit einem Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen als Motor für Beschäftigung und Wirtschaftswachstum).

Erstinvestition

Die Maßnahme 2.2.1. des Sektoralen Arbeitsprogramms zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die finanzielle Unterstützung von Investitionen vom 20. März 2002 durchgesetzt.

Finanzielle Unterstützung kann Investoren gewährt werden, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- sie investieren mindestens 10 Millionen Euro,
- sie investieren mindestens 500 000 Euro, falls die Investition die Entwicklung oder Modernisierung eines Unternehmens betrifft und zur Erhaltung von mindestens 100 Arbeitsstellen für fünf Jahre führt,
- sie schaffen mindestens 20 neue Arbeitsstellen für wenigstens fünf Jahre,
- sie führen technologische Innovationen ein,
- sie führen Investitionen durch, die zu einer Verbesserung der natürlichen Umwelt führen,
- sie investieren in einem Industrie- oder Technologiepark.

Investoren können erhalten:

- **Investitionshilfen** von bis zu 25% der in relevanten Investitionskosten (in Krakau, Breslau, Danzig,

Gdingen und Zoppot liegt die Obergrenze bei 20%, in Warschau und Posen bei 15% der Kosten); für kleine und mittlere Unternehmen können die Hilfen um zusätzliche 7,5% erhöht werden;

- **Beschäftigungshilfen** – von bis zu 4 000 Euro für jede geschaffene Arbeitsstelle.

Relevante Investitionskosten sind u.a.:

- der Erwerb von Immobilien (bis zu 10% der gesamten relevanten Kosten),
- der Kaufpreis oder die Herstellungskosten von Anlagevermögen (Gebäude, Konstruktionen, Maschinen und Infrastrukturkosten),
- der Kaufpreis von gebrauchtem Anlagevermögen,
- der Kaufpreis von immateriellen Gütern (bis zu 25% der relevanten Ausgaben),
- die Kosten für die Installation von Anlagevermögen,
- der Preis von Material und Bauarbeiten.

Geschäftliche Aktivitäten, die auf die konkrete Investition bezogen sind, müssen für fünf Jahre fortgesetzt werden ab dem Tag der Vollendung des Investitionsprojekts. Bei der Schaffung neuer Arbeitsstellen müssen diese für mindestens fünf Jahre erhalten bleiben ab dem Tag, an dem das Investitionsprojekt vollendet wurde.

Bewerbungen um Investitionshilfen können beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit im Januar und Juni jedes Jahr abgegeben werden.

Investoren, die Investitionshilfen in Anspruch nehmen, kommen auch für andere Formen der Unterstützung, wie Steuererleichterungen in Sonderwirtschaftszonen, örtliche Steuererleichterungen etc., in Betracht. Allerdings darf der Gesamtwert solcher Unterstützungen und anderer Arten öffentlicher Hilfe, die dem Investor angeboten wird, die Intensität öffentlicher Unterstützung in der Region nicht übersteigen.

Direktinvestitionen durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Maßnahme 2.3. des Sektoralen Arbeitsprogramms zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen ist ausgerichtet auf KMU, die in Polen tätig sind, Kleinunternehmen, die seit mehr als drei Jahren aktiv sind, und Neugründungen, die auf fortgeschrittener Technologie beruhen.

Unterstützung wird insbesondere den folgenden Arten von Projekten gewährt:

- der Durchsetzung von Modernisierungsprojekten in KMU,
- der Durchsetzung gemeinsamer, von Unternehmen geleiteter Investitionsprojekte,
- dem Erwerb der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung und / oder von industriellen Eigentumsrechten durch die Unternehmen,
- der Durchsetzung und Kommerzialisierung innovativer Technologien und Erzeugnisse,
- der Anwendung und Nutzung von Technologien des elektronischen Kommerzes in Unternehmen,
- der Anwendung und Nutzung von ICT in den Führungsverfahren von Unternehmen,
- der Anpassung von Technologien und Erzeugnissen an die Erfordernisse von Verordnungen der

Europäischen Union, insbesondere an die harmonisierten Standards und Gesetzgebung zu beruflicher Sicherheit und Gesundheit.

Der Beitrag der Europäischen Union darf die Höhe der für die betreffende Region geltenden Intensität öffentlicher Unterstützung erreichen. Eine Einzelunterstützung soll zwischen 10 000 PLN und 1 250 000 PLN liegen.

Bewerbungen um Unterstützung können bei der Polnischen Agentur für Gewerbeentwicklung (*Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości, PARP*) das ganze Jahr hindurch gestellt werden – und sind auszufüllen innerhalb der durch die *PARP* vorgegebenen Fristen.

Umweltschutzinvestitionen

Unterstützung für Umweltschutzprojekte wird an Unternehmen in Rahmen der Maßnahme 2.4. des Sektorales Arbeitsprogramms zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen geleistet, und zwar insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Infrastruktur zum Management von Wasser und Abwasser,
- Infrastruktur der Luftreinhaltung,
- Integrierte Verschmutzungsverhütung und -kontrolle, insbesondere zur Anpassung an die Anforderungen der Besten Verfügbaren Technik, die erforderlich sind für den Erhalt einer integrierten Genehmigung,
- Investitionen und Maßnahmen im Abfallmanagement mit besonderem Schwerpunkt auf gefährlichen Abfällen.

Eine Mitfinanzierung wird gewährt sowohl bei Investitionsprojekten, die Produktionstechnologien durch umweltfreundliche Projekte ersetzen wie auch bei Investitionsprojekten zur Abluft („end-of-pipe“). Dabei wird die erstgenannte dieser Arten von Projekten vorgezogen.

Die Projekte werden mittels eines Wettbewerbsverfahrens ausgewählt. Das Bewerbungsverfahren soll zwischen zwei und sechsmal pro Jahr stattfinden. Durchführende Agentur ist der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wassermanagement.

3. Sonderwirtschaftszonen

Bei Sonderwirtschaftszonen (SWZ) handelt es sich um gesonderte verwaltungsmäßige Gebiete, in denen günstige Bedingungen für wirtschaftliche Aktivität bestehen. Diese Zonen sind nicht extraterritorial, aber sie genießen besondere Steuererleichterungen und verfügen über die Infrastruktur, die nötig ist, um dort eine Geschäftstätigkeit aufzubauen. Unternehmen, die diese Vorzüge in Anspruch nehmen wollen, müssen eine Sondergenehmigung für eine wirtschaftliche Aktivität in einer SWZ erhalten. Die leitenden Behörden der SWZ vergeben Genehmigungen nach der Durchführung von Ausschreibungen über die Aufnahme geschäftlicher Tätigkeit in der Zone.

Die wichtigsten Anreize für Investoren in Sonderwirtschaftszonen sind die folgenden:

- Große Unternehmen können regionale Unterstützung in Anspruch nehmen, wie sie in den Vorschriften über die staatliche Unterstützung (öffentliche Subventionen) definiert wird, von 50% des Investitionswerts (mit Ausnahme des Technologieparks in Krakau, wo die Schwelle für Großinvestitionen bei 15% oder 12% liegt); die Subvention erfolgt durch Körperschaftsteuerbefreiung (CIT) oder Einkommensteuerbefreiung (PIT);
- Kleine und mittlere Unternehmen können regionale Unterstützung (öffentliche Subventionen) von bis zu 65% des Investitionswerts in Anspruch nehmen (mit Ausnahme des Technologieparks in Krakau, wo die Schwelle bei 55% liegt); die Subvention erfolgt durch eine Befreiung von Körperschaft- oder Einkommensteuer;
- Unternehmen können eine öffentliche Subvention von bis zu 50% (bis zu 65% bei kleinen und mittleren Unternehmen) in Anspruch nehmen vom Wert der Arbeitskosten neu eingestellter Mitarbeiter für einen Zeitraum von zwei Jahren; die Subvention erfolgt durch eine Befreiung von der Körperschaft- oder Einkommensteuer. Neue Arbeitsstellen müssen für wenigstens fünf Jahre bestehen bleiben.

Unternehmen können jede Art der oben genannten Unterstützung (oder auch eine Kombination daraus) in Anspruch nehmen, aber der Gesamtwert dieser Subvention darf bei Großunternehmen 50% und bei kleinen und mittleren Unternehmen 65% (mit den oben genannten Ausnahmen) vom jeweils höheren der beiden folgenden Beträge – entweder Investitionswert oder Arbeitskosten über zwei Jahre – nicht übersteigen.

Über die genannten Anreize hinaus werden Gesellschaften, die in SWZ investieren, oft Befreiungen von der Grundsteuer durch die örtlichen Behörden eingeräumt. Die örtlichen Arbeitsämter bieten eine Vielzahl von Arbeitsprogrammen und Sonderausbildungen für Arbeitslose, die aus dem Arbeitsfonds finanziert werden. Investoren kann auch kostenlose Unterstützung bei der Erledigung aller mit der beabsichtigten Investition zusammenhängenden Formalitäten geleistet werden.

Um diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, sollte die Investition sich mindestens auf 100 000 Euro belaufen und wenigstens über einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken. Unternehmer, die wirtschaftlich in einer Sonderwirtschaftszone tätig werden, sind verpflichtet, das Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz von der empfangenen Unterstützung in Kenntnis zu setzen.

Polen verfügt über 14 Sonderwirtschaftszonen (inklusive eines Technologieparks), von denen jeder aus mehreren Teilen besteht, und die so dem Investor die Möglichkeit geben, zwischen verschiedenen Standorten zu wählen.

Die Tabelle 5 enthält allgemeine Angaben über die polnischen Sonderwirtschaftszonen.

Tabelle 5. Sonderwirtschaftszonen in Polen

Zone	aktiv bis (Jahr)	maximale Steuerbefreiung vom Gesamtwert der Investition (%)	Netzseite
Euro-Park Mielec SWZ	2015	50 (65)*	www.europark.com.pl
Katowice SWZ	2016	50 (65)	www.ksse.com.pl
Suwałki SWZ	2016	50 (65)	www.ssse.com.pl
SWZ Legnica	2017	50 (65)	www.strefa-legnica.com
Wałbrzych SWZ „Invest-Park“	2017	50 (65)	www.invest-park.com.pl
Łódź SWZ	2017	50 (65)	www.see.lodz.pl
Kamienna Góra SWZ für Kleine Unternehmen	2017	50 (65)	www.ssemp.pl
Kostrzyn-Subice SWZ	2017	50 (65)	www.ksse.pl
Ślupsk SWZ	2017	50 (65)	www.parr.slupsk.pl
SWZ „Starachowice“ AG	2017	50 (65)	www.sse.com.pl
SWZ Tarnobrzeg	2017	50 (65)	www.tsse.pl
Warmia-Mazury SWZ	2017	50 (65)	www.wmsse.com.pl
Pomerania SWZ	2017	50 (65)	www.strefa.gda.pl
Karkauer Technologiepark	2017	50 (65)	www.sse.krakow.pl

* die Zahlen in Klammern gelten für kleine und mittlere Unternehmen

Bis zum Jahr 2001 bot Polen Investoren in Sonderwirtschaftszonen eine hundertprozentige Steuerbefreiung von der Steuer auf Einkünfte für zehn Jahre, und für die folgende Zeit eine fünfzigprozentige Steuerbefreiung. Diese Bestimmungen standen in Widerspruch zu den Vorschriften der Europäischen Union und wurden im Jahre 2000 ergänzt wegen des polnischen Beitrittswunsches zur EU. Gegenwärtig entspricht das auf Steuerbefreiungen in SWZ anwendbare Recht, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, vollständig der Regionalpolitik und den Bestimmungen der EU.

Über die oben genannten allgemeinen Bestimmungen, die auf dem Beitrittsvertrag zwischen der EU und Polen beruhen, hinausgehend kann Polen Sonderregelungen einführen, die Anwendung finden auf Unternehmen, die vor 2001 Genehmigungen von SWZ erhalten haben. Der Grundsatz lautet wie folgt:

- kleine und mittlere Unternehmen können die im vor 2001 geltenden Gesetz vorgesehene Steuerbefreiung beantragen bis zum 31. Dezember 2011 (kleine Unternehmen) bzw. 31. Dezember 2010 (mittlere Unternehmen),
- andere Unternehmen können weiterhin Steuerbefreiungen und sonstige staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen, wobei der Höchstbetrag dieser Befreiung nicht übersteigen darf:

- (i) 30% der Investitionskosten, die bis zum 31. Dezember 2006 anfallen – für Unternehmen der Automobilindustrie,
- (ii) 75% der Investitionskosten, die bis zum 31. Dezember 2006 anfallen – bei Unternehmen, die in anderen als der in (i) genannten Branche tätig sind auf der Grundlage einer vor dem 1. Januar 2000 erteilten Genehmigung,
- (iii) 50% der Investitionskosten, die bis zum 31. Dezember 2006 anfallen – bei Unternehmen, die in anderen als der in (i) genannten Branche tätig sind auf der Grundlage einer nach dem 31. Dezember 1999 erteilten Genehmigung.

4. Zollfreigeiete

Zollfreigeiete sind Gebiete, die aus dem Zollgebiet der EU herausgelöst sind und in denen Waren durch die Zollbehörden so behandelt werden, als befänden sie sich außerhalb des Zollgebiets der EU. Gemeinschaftliche und nichtgemeinschaftliche Waren können in Zollfreigeiete gebracht werden. Unternehmen aus Polen und sonstigen EU-Mitgliedstaaten können in diesen Zonen geschäftlich tätig werden.

Eine Reihe von Zollfreigeieten sind in Polen eingerichtet worden. Sie befinden sich in der Mehrzahl an den großen Verkehrsstraßen, an Flughäfen und Grenzübergängen: Flughafen Warschau Frederic Chopin International (zollfreie Geschäfte), Flughafen Danzig International (zollfreie Geschäfte), Flughafen Kattowitz International (zollfreie Geschäfte), Stettin, Swinemünde, Gleiwitz, Malaszewicze (nahe dem Grenzübergang Terespol) and Przemysł-Medyka. Zollfreie Geschäfte sind zugänglich nur für Reisende, die in Länder außerhalb der Europäischen Union aufbrechen.

5. Lager unter Zollverschluß

Bei einem Lager unter Zollverschluß handelt es sich um eine Einrichtung zur Aufbewahrung von Waren, die während der Zeit ihrer Aufbewahrung weder der Zollpflicht noch Vorschriften unterliegen, die auf ein- oder ausgeführte Waren angewendet werden. Das Lager unter Zollverschluß kann für das allgemeine Publikum oder für private Unternehmen geöffnet werden (unter Begrenzung auf autorisierte Rechtsträger).

Die Erfordernisse, die erfüllt sein müssen, um ein Lager unter Zollverschluß betreiben zu können, sind u.a. folgende:

- ein schriftlicher Antrag muß beim Chef des örtlichen Zollamts eingereicht werden, eine von diesem Amt erlassene Autorisierung muß vorliegen,
- registriertes Büro oder Wohnsitz in der EU,
- Überweiser von Umsatzsteuer,
- Sicherheitsleistung für mögliche Zollverbindlichkeiten,
- keine Zoll- oder Steuerrückstände,
- positive Bankmitteilung über die finanzielle Lage der Gesellschaft.

6. Unterstützung bei der Einstellung von Arbeitslosen

Unternehmer, die von den örtlichen Arbeitsämtern angewiesene Arbeitslose einstellen und ausbilden, können Unterstützung von den örtlichen Behörden erhalten.

Formen der Unterstützung:

- Erstattung der Kosten für die Einrichtung neuer Arbeitsplätze von bis zu 300% der durchschnittlichen polnischen Monatsvergütung,
- Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (bis zur Höhe von drei Mindestgehältern),
- Ausbildungsprogramme für Arbeitslose, die durch die örtlichen Behörden organisiert werden und die mit den Unternehmern vereinbart sind,
- Finanzierung von Praktikumsplätzen für graduierte Arbeitslose, falls diese für zwölf Monate vollzeitig beschäftigt wurden und anschließend weiterbeschäftigt werden.

Bewerbungen für die genannten Formen der Unterstützung sind bei den für das registrierte Büro des Arbeitgebers zuständigen Arbeitsämtern einzureichen.

7. Befreiungen von örtlichen Steuern

Es besteht die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Befreiung von der Grundsteuer. Diese Befreiung ist allgemein (für eine Gruppe von Unternehmern, die bestimmte Bedingungen erfüllen). Die Gemeinderatsbeschlüsse, die diese Befreiungen zum Gegenstand haben, sollen die Anforderungen der Unterstützungsprogramme erfüllen, die sich aus den Vorschriften über die staatliche Unterstützung ergeben.

Auch besteht die Möglichkeit, teilweise oder vollständig von der Transportmittelsteuer zu befreien. Diese Steuer findet nur auf Lastkraftwagen und Busse Anwendung. Personenkraftwagen unterliegen nicht der Transportmittelsteuer.

„Die folgenden wichtigen Faktoren haben eine Rolle gespielt, als Statoil entschieden hat, in Polen zu investieren:

- Polen ist zu sehen als Teil von Statoils Einzelhandelsstrategie (Tankstellennetz), das sich über die skandinavischen Länder und die Ostseeanrainerstaaten erstreckt,*
- ein großer Markt mit fast 40 Millionen Einwohnern,*
- das große Potential des polnischen Marktes,*
- gute Aussichten für die künftige wirtschaftliche Entwicklung infolge der 1989 begonnenen politischen Veränderungen,*
- geographische Nähe von polnischem und skandinavischen Märkten sowie in Hinblick auf das Rohöl und die Naturgasfelder im norwegischen Kontinentalvorsprung.*

Die Qualitäten Polens, die aus der Sicht der Aktivitäten von Statoil als wichtig gelten, sind:

- das große Potential des polnischen Marktes mit fast 40 Millionen Einwohnern,*
- die bereits funktionierende freie Marktwirtschaft,*
- der zunehmende Wettbewerb auf dem Markt,*
- gute Aussichten für die weitere wirtschaftliche Entwicklung,*
- es sind noch freie Grundstücke zum Bau neuer Tankstellen vorhanden,*
- Verbesserung der Konsistenz der polnischen Gesetzgebung und Anpassung von Vorschriften an die in der EU geltenden Grundsätze,*
- Polens Beitritt zur Europäischen Union schafft Möglichkeiten wirtschaftlicher Entwicklung.*

Auf lange Sicht sollte die Nachfrage nach Treibstoff zunehmen wegen:

- der erwarteten Zunahme im Wohlstandsniveau der Kunden,*
- der Zunahme des durch Polen führenden Transitverkehrs,*
- der Entwicklung von Infrastruktur und Tourismus.“*

Kristian Hausken, Generaldirektor, Statoil Polska



In Polen



IV. Polen im Überblick

1. Kennzahlen

1.1. Geographische Lage und Klima

Die Republik Polen ist von der Fläche her der neuntgrößte Staat Europas. Sie erstreckt sich über etwa 312 685 Quadratkilometer 650 km von Nord nach Süd. Häufig wird gesagt, sie läge in der Mitte Europas wegen ihrer Nähe zu westlichen und östlichen Märkten. Polen hat Grenzen mit Deutschland im Westen, der Tschechischen und Slowakischen Republik im Süden, der Ukraine, Weißrußland und Litauen im Osten und Rußland im Norden.

Die Grenzen Polens mit Nichtmitgliedstaaten der EU (Ukraine, Weißrußland, Rußland) sind Ostgrenzen der EU und haben eine Länge von 1 163 km.

Die größten Flüsse Polens sind die Weichsel, die Oder, die Warthe und der Bug, die alle zu den Wasservorräten des Landes beitragen. Die Wälder, die sich über fast 30% des Landes erstrecken, liefern das Material für Polens gutentwickelte Möbelindustrie.



Geographisch ist Polen trotz des Umstandes, daß 75% des Landes ein Niveau von 200 m über dem Meeresspiel nicht übersteigt, relativ vielgestaltig. Die Küstenlinie der Ostsee bildet den Großteil der nördlichen Grenze mit über 500 km Sandstränden, Buchten, Steilhängen und Dünen. Sie ist populär bei Feriengästen aus dem In- und Ausland. Eine beliebte Urlaubsregion ist auch die ausgedehnte masurische Seenplatte im nordöstlichen Teil des Landes, der über mehr eiszeitliche Seen verfügt als jedes andere europäische Land außer Finnland.

Die meisten weiter südlich gelegenen westlichen, zentralen und östlichen Regionen Polens sind Tiefebene. Die Bergketten der Sudeten und Karpathen bilden die natürliche südliche Grenze Polens. Die höchste Erhebung Polens ist der Rysy-Berg (2 499 m) in der polnischen Tatra, die ein Teil der Karpathen bildet.

Die größten Flüsse sind die Weichsel (1 047 km Länge) sowie Oder, Warthe und Bug. Die Oder bildet die natürliche Grenze zu Deutschland. Weichsel und Oder durchfließen das Land nordwärts in Richtung Ostsee.

Aufgrund seiner geographischen Lage zeichnet sich Polen im allgemeinen durch ein gemäßigt kontinentales Klima aus, neigt allerdings zu unvorhersehbaren Temperaturschwankungen von Jahreszeit zu Jahreszeit und Jahr zu Jahr. Die Wintermonate (Dezember bis März) sind im allgemeinen kalt. Es schneit im ganzen Land und die Temperaturen liegen zwischen 0 °C (30 °F) und -20 °C (-4 °F). Höhe und Dauer des Schnees variieren. In der Tiefebene ist er selten höher als 20 cm, da er mehrfach während des Winters schmilzt. In den Bergen kann die Schneedecke je nach Lage 200 Tage lang liegen bleiben und eine Höhe von zwei Metern erreichen.

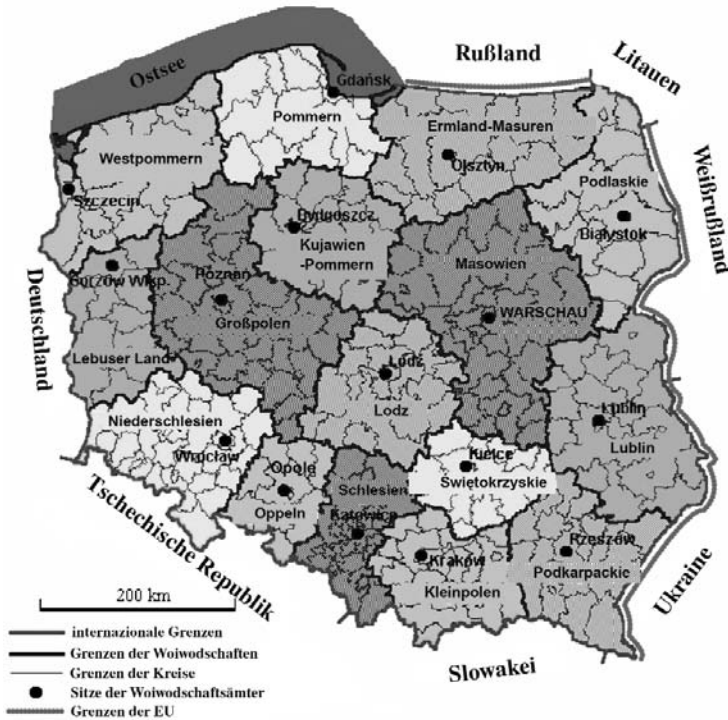
Die Sommer zwischen Juli und September sind zumeist sonnig und warm. Im Ferienmonat August erreichen die Temperaturen bis 35 °C (95 °F). Die wärmsten Gegenden Polens sind die schlesische Tiefebene und der Westen des Tals von Sandomierz. Die jährlichen Durchschnittstemperaturen liegen in den nordöstlichen Teilen des Landes am tiefsten.

Niederschläge variieren mit der Höhe über dem Meeresspiegel und reichen von 500 mm in der Ebene zu 1 700 mm in den Bergen. Der durchschnittliche Niederschlag beträgt 600 mm pro Jahr.

Polen gehört zur mitteleuropäischen Zeitzone, liegt also eine Stunde vor der Standardzeit GMT. Zwischen März und Oktober wird auf Sommerzeit umgestellt.

Bis 1998 war Polen in 49 Bezirke, die Woiwodschaften, gegliedert. Seit dem 1. Januar 1999 bestehen 16 Bezirke, 380 Kreise (davon 66 Stadtkreise) und 2 478 Gemeinden. Polnische Hauptstadt ist Warschau, mit 1,7 Millionen Einwohnern (Stand 2003), gelegen in der Mitte des Landes an der Weichsel. Andere große Städte sind Kattowitz, Krakau, Lodz, Breslau und Posen. Die wichtigsten Häfen sind Danzig, Gdingen, Stettin und Swinemünde.

**DIE REPUBLIK POLEN
ADMINISTRATIVE GLIEDERUNG (SEIT 1999)**



1.2. Bevölkerung und Sprache

Die Bevölkerung Polens beträgt etwa 38,195 Millionen. Dies entspricht etwa 5,3% der Gesamtbevölkerung Europas. In Hinblick auf die Größe der Bevölkerung steht Polen in Europa an siebter und weltweit an 28. Stelle. Über 98% der Bevölkerung sind ethnisch Polen. Deutsche machen die größte ethnische Minderheit aus, gefolgt von Ukrainern und Weißrussen.

Die Mehrheit der Bevölkerung lebt in Städten, wobei fast 30% aller Bürger in einer der 42 größten Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 100 000 Einwohnern leben.

Tabelle 6. Bevölkerung

1990 (38,2 Mio.)	Frauen – 51,3%	Männer – 48,7%	städtische Gebiete – 61,8%	ländliche Gebiete – 38,2%
2003 (38,195 Mio.)	Frauen – 51,6%	Männer – 48,4%	städtische Gebiete – 61,6%	ländliche Gebiete – 38,4%

Quelle: GUS

Tabelle 7. Bevölkerunganteile im arbeitsfähigen Alter, in %

	1990	2000	2001	2002	2003
noch nicht arbeitsfähig	29,60	24,07	23,20	23,20	21,90
arbeitsfähiges Alter	57,50	61,21	61,90	61,80	62,90
nicht mehr arbeitsfähig	12,90	14,70	14,80	15,00	15,20

Quelle: GUS

Die polnischen Arbeitskräfte gehören zu den jüngsten Europas. Im Jahre 2003 belief sich der Bevölkerungsanteil im arbeitsfähigen Alter auf 24,039 Millionen. Das Pensionsalter liegt für Männer bei 65 und für Frauen bei 60 Jahren.

Die Mehrzahl der Polen sind römisch-katholisch (90%). Die Amtssprache ist polnisch, aber die meisten gebildeten Polen sprechen eine oder mehrere Fremdsprachen. Die am meisten verbreiteten Fremdsprachen sind Englisch, Deutsch und Russisch.

1.3. Politisches System

Die Republik Polen ist ein demokratischer Rechtsstaat, der den Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit verwirklicht. Polens oberste Norm ist die am 2. April 1997 verabschiedete Verfassung, die durch eine Volksabstimmung gebilligt wurde.

Das Regierungssystem der Republik Polen beruht auf Trennung und Balance zwischen Legislative, Exekutive und Jurisdiktion. Die gesetzgebende Gewalt liegt bei dem aus zwei Kammern bestehenden Parlament, das sich aus Sejm (Unterhaus) und Senat (Oberhaus) zusammensetzt. Die ausführende Gewalt liegt beim Präsidenten der Republik Polen und beim Ministerrat, die judikative bei den Gerichten.

1.3.1. Der Präsident

Der Präsident der Republik Polen wird durch allgemeine Wahl bestimmt. Er wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt und kann höchstens für eine weitere Wahlperiode im Amt bleiben. Er ist Staatsoberhaupt und Oberkommandierender der Streitkräfte. Als Vertreter des Staates in auswärtigen Angelegenheiten kann er internationale Abkommen ratifizieren und ablehnen. Er unterzeichnet vom Parlament verabschiedete Gesetze, kann aber dagegen ein Veto einlegen. Ein solches Veto kann durch eine Zweidrittelmehrheit im Sejm überstimmt werden. Der Präsident hat auch das Recht, das Parlament aufzulösen, wenn es unfähig ist, seine

Aufgaben wahrzunehmen oder nicht in der Lage ist, einen Entwurf des Staatshaushalts zu verabschieden. Der Präsident ernennt den Premierminister und die anderen Kabinettsmitglieder.

1.3.2. Das Parlament

Die gesetzgebende Gewalt liegt bei einem Zweikammerparlament. Das Oberhaus, der Senat, besteht aus 100 Senatoren. Diese werden durch ihre Wähler für eine vierjährige Amtszeit gewählt.

Der Sejm, das Unterhaus, zählt 460 Abgeordnete. Sie werden in allgemeiner Wahl für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Das Gesetzgebungsverfahren beginnt im Sejm. Eine durch den Sejm verabschiedete Gesetzesvorlage wird an den Senat weitergeleitet, der entweder zustimmt, sie mit Änderungen annimmt oder ablehnt. Das Veto des Senats kann aber durch eine absolute Mehrheit der Stimmen im Sejm überstimmt werden.

Die gemeinsame Sitzung von Sejm und Senat, die vom Sejmmarschall geleitet wird, bildet die Nationalversammlung. Deren Aufgabe ist es, die Verfassung zu billigen, den Amtseid des Präsidenten abzunehmen und über Pressevorwürfe gegen den Präsidenten zu entscheiden, damit er sich vor dem Staatstribunal verantworten kann.

1.3.3. Die Regierung (Ministerrat)

Die Regierung befasst sich als Teil der Exekutive mit der Innen- und Außenpolitik des Staates, stellt die Durchsetzung der Gesetze sicher, die Leitung der Verwaltung, die Zustimmung zum Haushaltsentwurf und die Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit des Staates. Die Regierung setzt sich aus dem Premierminister und den ihm untergeordneten Ministern zusammen. Der Premierminister, der durch den Präsidenten ernannt wird, bestimmt die Mitglieder seiner Regierung. Die Regierung wird durch den Präsidenten ernannt, nachdem ihr Programm von Parlament gebilligt wurde. Die Regierung ist während ihrer Amtszeit dem Parlament rechenschaftspflichtig für ihre Aktivitäten.

Staatliche, nicht zur Regierung gehörende Behörden, die die in der Verfassung niedergelegten Rechte kontrollieren und durchsetzen, sind die Oberste Kontrollkammer, der Beauftragte für den Schutz der Bürgerrechte (Ombudsman) und der Nationale Rundfunkrat.

1.3.3.1. Die Oberste Kontrollkammer

Die Oberste Kontrollkammer (*NIK*) ist oberste staatliche Kontrollbehörde und ausschließlich dem Sejm verantwortlich. Sie prüft die Aktivitäten der Verwaltung durch die Regierung, der Nationalbank Polens und sonstiger Staatsbehörden. Sie ist berechtigt, die Aktivitäten der Kommunen und kommerzieller Unternehmen hinsichtlich ihres Umgangs mit öffentlichen Mitteln zu überprüfen.

1.3.3.2. Der Beauftragte für den Schutz der Bürgerrechte (Ombudsman)

Das Amt des Beauftragten für den Schutz der Bürgerrechte wurde eingeführt, um die in der Verfassung und von anderen Rechtsakten garantierten Rechte und Freiheiten der Bürger schützen. Der Sejm ernennt den Beauftragten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Beauftragte ist unabhängig und gegenüber dem Sejm, den er von seinen Aktivitäten in Kenntnis setzt, verantwortlich.

1.3.3.3. Der Nationale Rundfunkrat

Der Nationale Rundfunkrat schützt die Freiheit der Meinungsäußerung, der Information und das öffentliche Interesse in Bezug auf Radio und Fernsehen. Vier der neun Mitglieder des Rats werden durch den Sejm ernannt, zwei durch den Senat und drei durch den Präsidenten. Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt sechs Jahre. Ein Drittel des Rats wird alle zwei Jahre ausgetauscht. Der Rat konkretisiert die Bedingungen für die Aktivitäten der Radio- und Fernsehsender, beaufsichtigt die Beachtung von Rechtsnormen, erteilt Genehmigungen an Radio- und Fernsehsender und legt Abonnement- und Genehmigungsgebühren fest.

1.4. Zentrale und dezentrale staatliche Verwaltung

Verwaltungsaufgaben sind in Polen aufgeteilt zwischen der zentralen und der dezentralen staatlichen Verwaltung.

Die zentrale staatliche Verwaltung setzt sich zusammen aus der Präsidentenkanzlei, der Regierung, den einzelnen Ministerien und sonstigen Strukturen wie Komitees, Zentren und Räte, die in Übereinstimmung mit Akten des Parlaments arbeiten.

Die Verantwortlichkeiten der Ministerien sind folgende:

- **Ministerium für Wirtschaft und Arbeit:** Politik in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung des Staates, die Koordinierung der wirtschaftlichen Aktivität der Regierung,
- **Ministerium des Staatsschatzes:** Vertretung des Staatsschatzes bei der Verwaltung seines Eigentums, insbesondere die Kommerzialisierung und Privatisierung staatseigener Unternehmen und nationaler Investitionsfonds,
- **Außenministerium:** Außenpolitik,
- **Ministerium für Inneres und Verwaltung:** Überwachung der inneren Sicherheit und der staatlichen Verwaltung,
- **Finanzministerium:** Steuerpolitik, Staatshaushalt und öffentliche Finanzen,
- **Ministerium für Landwirtschaft und Landwirtschaftliche Entwicklung:** Landwirtschaftspolitik,
- **Ministerium für Wissenschaftliche Forschung und Informationstechnologie:** Beaufsichtigung der staatlichen Politik in den Bereichen Wissenschaft und Technologie,
- **Justizministerium:** Aufrechterhaltung und Entwicklung grundlegender rechtstaatlicher Garantien,
- **Ministerium für Nationale Verteidigung:** Verteidigungspolitik, Angelegenheiten, die mit der Erfüllung der nationalen militärischen Dienstpflicht zu tun haben,
- **Infrastrukturministerium:** Transport, Bau und Kommunikation,

- **Kulturministerium:** Unterstützung von Kunst und Kultur, Schutz des polnischen Erbes, Durchsetzung von Maßnahmen zur Förderung kultureller und auf das nationale Erbe bezogener Attraktionen,
- **Umweltschutzministerium:** Umweltschutz,
- **Gesundheitsministerium:** Verwaltung des Gesundheitssystems, Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit durch Programme in Hinblick auf Arzneimittelpolitik, örtlicher und nationaler Gesundheit, sowie die Gesundheitsförderung und die Krankheitsverhinderung,
- **Ministerium für Bildung und Sport:** Bildung sowie Popularisierung des Sports,
- **Ministerium für Sozialpolitik:** soziale Wohlfahrt.

Nach der neuen, 1999 eingeführten Verwaltungsgliederung gliedert sich Polen in Bezirke (Woiwodschaften), Kreise (powiat) und Gemeinden (gmina). Vertreter der Regierung in den Woiwodschaften sind die Woiwoden, die als Aufsichtsbehörde gegenüber der kommunalen Selbstverwaltung auftreten und den Staatsschatz vertreten. Der Woiwode wird durch den Premierminister ernannt und ist verantwortlich für die Durchsetzung staatlicher Politik innerhalb der Woiwodschaft. Der Woiwode steht an der Spitze des Woiwodschaftsrats, der seine Politik festlegt und die Behörden der Woiwodschaft beaufsichtigt. Der Woiwode ist verantwortlich für die Aktivitäten dieses Rats und leitet dessen Sitzungen. Der Woiwode steht auch an der Spitze der Selbstverwaltungsbehörden der Woiwodschaft und vertritt sie nach außen.

1.5. Justizsystem

Die Jurisdiktion in Polen setzt sich aus den Gerichten und den Gerichtshöfen zusammen, die von den anderen staatlichen Einrichtungen getrennt und unabhängig sind. Das Justizsystem wird aus dem Obersten Gericht, den allgemeinen Gerichten, den Verwaltungs- und Militärgerichten gebildet. Die Richter sind unabhängig, können nicht entlassen werden und sind nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen.

Die Aufsicht über die Aktivitäten der allgemeinen und Militärgerichte wird ausgeübt durch das Oberste Gericht, das aufgrund gesonderter Vorschriften über Fälle entscheidet, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Richtigkeit der Rechtsauslegung gewährleistet und Gutachten zu Gesetzentwürfen erstattet.

Das Oberste Verwaltungsgericht kontrolliert die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung und beurteilt die Übereinstimmung von Bescheiden der dezentralen staatlichen Behörden mit den Vorschriften und Gesetzesakten der dezentralen staatlichen Verwaltungsbehörden.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Übereinstimmung der Gesetze und internationalen Verträge, von Vorschriften, die durch staatliche Behörden erlassen werden, von Zielsetzungen und Aktivitäten politischer Parteien mit der Verfassung. Der Verfassungsgerichtshof legt Streitigkeiten bei über Kompetenzen zwischen den zentralen Behörden des Staates. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Die wichtigsten staatlichen Beamten können vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden wegen Verletzungen der Verfassung oder einer Vorschrift, die sie sich in ihrem Amt oder durch ihr Handeln haben zuschulden kommen lassen.



„Im Jahre 2003 hat Frankreich bewiesen, daß es unter den ausländischen Investoren in Polen nach wie vor an erster Stelle steht. Polen ist deshalb für französische Unternehmen weiterhin ein Markt von strategischer Bedeutung. Dies schlägt sich auch in der bemerkenswerten Zunahme des bilateralen Handels nieder, der sich seit 1997 fast verdoppelt hat. Bei den Herkunftsländern polnischer Importe steht Frankreich an vierter, bei den Abnehmern polnischer Exporte an zweiter Stelle.

Der Umstand, daß Frankreich im Jahre 2000 führender ausländischer Investor in Polen geworden ist, erklärt sich vor allem durch die Abwicklung mehrerer wichtiger Privatisierungsprojekte, insbesondere in den Sektoren Telekommunikation und Energie. Auch die Stärkung der Position französischer Industrieunternehmen, die ihr Potential in Polen erhöht haben, und die fortgesetzte Expansion von Supermarktketten, die ein Viertel der französischen Investitionen in Polen ausmachen und 25 000 Arbeitsplätze geschaffen haben, spielen eine Rolle. Bemerkenswert ist, daß kleine und mittlere Unternehmen kürzlich verstärkt in Polen investieren, insbesondere in Form von Gemeinschaftsunternehmen. Die französischen Investitionen sind deshalb trotz der Bedeutung von Supermärkten und Telekommunikationsunternehmen sehr unterschiedlich strukturiert: Energie, Nahrungsmittel, Elektronik, Bau, Automobilzulieferung, Chemie und Pharmazie. Auch in Sektoren wie dem Bank- und Versicherungswesen wächst der französische Anteil gegenwärtig zügig.

Dies ist kein Zufall. Neben den traditionell guten Beziehungen zwischen Frankreich und Polen, die in der wirtschaftlichen Sphäre erneut zutage treten und ein Grundvertrauen in französische Unternehmen geschaffen haben, sind natürlich auch die neueren Erfahrungen von Bedeutung, die die Grundlage für unternehmerische Entwicklung und Expansion bilden. In erster Linie der menschliche Faktor: die Qualität der örtlichen Experten und Manager, ihr Arbeitseifer und unser gegenseitiges Verständnis. An zweiter Stelle die allmähliche Beseitigung verwaltungsmäßiger Barrieren und die Überwindung unterschiedlicher Auslegung von Vorschriften und schließlich die tiefe, durch die Ergebnisse vom Jahresanfang 2004 deutlich gerechtfertigte Überzeugung, daß Polen über Entwicklungspotential verfügt.

All dies hat zu einer Verbesserung der geplanten geschäftlichen Aktivitäten beigetragen und zu den bereits getroffenen strategischen Entscheidungen.

Infolgedessen sollte Polen weiterhin bevorzugtes Zielland französischer Investoren bleiben. Die letzten Barrieren, von denen einige nur psychologischer Natur waren, werden in Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Polens überwunden, und das, was für einige (einschließlich der kleinen und mittleren) Unternehmen fern und schwierig erschien, wird zum greifbaren Ziel: der Aufbau von Unternehmen in Polen.

Mit großer Sicherheit haben stärker diversifizierte, aber auch stärker mit den eigenen Strategien der Mutterunternehmen verbundene französische Investitionen in Polen eine Zukunft. "

Bruno Duthoit, Präsident der Französischen Industrie- und Handelskammer in Polen



2. Infrastruktur

2.1. Transport und Kommunikation

Polen befindet sich im Herzen Europas und verfügt über Straßen-, Bahn-, Luft- und Seeverbindungen mit allen wichtigen europäischen Hauptstädte.

2.1.1. Straßensystem

Das Straßennetz in Polen befindet sich im Zustand ständiger Ausdehnung. Im Jahre 2003 bestand es aus 372 300 km Straßen, von denen 249 441 km solche mit fester Oberfläche waren. Es kann deshalb nicht überraschen, daß es sich beim Straßentransport um das bevorzugte Mittel beim Transport von Waren (76,8% des gesamten Transports in Bezug auf das Gewicht) und Passagieren (72,4% des gesamten Passagiertransports) handelt. Die durchschnittliche Straßendichte wird auf 80 km je 100 Quadratkilometer geschätzt, wobei die am meisten verwickelten Straßennetze sich in städtischen Regionen befinden, wo die Straßendichte auf über 150 Straßenkilometer je 100 Quadratkilometer Landesfläche ansteigt. Gegenden mit weniger entwickelten Straßensystemen sind die nördlichen und nordöstlichen Regionen Polens.

Tabelle 8. Entfernungen von Warschau per Auto

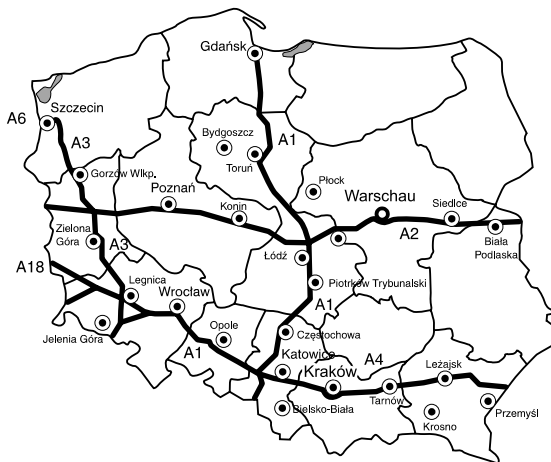
	Entfernung	Zeit
Danzig	340 km	4h 30
Kattowitz	300 km	4h 00
Krakau	300 km	4h 00
Lodz	130 km	2h 00
Posen	310 km	4h 00
Stettin	524 km	6h 30
Breslau	344 km	4h 30
Allenstein	213 km	3h 00
Bromberg	255 km	3h 30
Lublin	161 km	2h 30

2.1.2. Autobahnen

Polen verfügt im Jahre 2003 über 405 km Autobahnen und 226 km Schnellstraßen. Pläne darüber, das Autobahnnetz durch den Bau von sieben Trassen mit einer Gesamtlänge von 2 600 km auszudehnen, sind bereits gebilligt worden. An den folgenden Autobahnen wird gegenwärtig gebaut:

- **A1 Nord – Süd**, die Verbindung zwischen Danzig und Gorzyczki (an der tschechischen Grenze), mit einer Gesamtlänge von 564 km,
- **A2 West – Ost**, von der deutschen Grenze durch Posen und Warschau zur weißrussischen Grenze, mit einer Gesamtlänge von 561 km,
- **A4 West – Südost**, von der deutschen Grenze durch Kattowitz und Krakau zur ukrainischen Grenze, mit einer Gesamtlänge von 779 km.

Geplantes Autobahnnetz in Polen



Quelle: Generaldirektion für die Nationalen Straßen und Autobahnen

2.1.3. Bahn

Das Eisenbahnnetz in Polen hat eine Länge von 20 665 km und besteht in erster Linie aus Normalspurstrecken, von denen 58,8% elektrifiziert sind. Die durchschnittliche Dichte des Bahnnetzes liegt bei 6,6 km pro 100 km². Die Dichte des polnischen Bahnnetzes ist eine der höchsten in der Welt. Die letzten verbliebenen Schmalspurbahnen mit einer Länge von etwa 100 km befinden sich im Südosten Polens, aber sie sollen ersetzt werden. Die Gesamtlänge des Bahnnetzes in Polen nimmt seit der Mitte der 1980er Jahre ständig ab, da die Bahnverbindungen sich als wirtschaftlich weniger vorteilhaft erweisen. Bahntransport umfasst 13,5% des gesamten in Tonnen pro Kilometer berechneten Lasttransports.

2.1.4. Lufttransport

Das wichtigste polnische Lufttransportunternehmen ist das zur Star Alliance gehörende Unternehmen LOT. Es verfügt über 54 Flugzeuge, im Jahre 2003 wurden 3,7 Millionen Passagiere transportiert (das entspricht einem Wachstum von 9% seit 2002), von denen etwa 2,5 Millionen auf internationalen Routen geflogen sind. Der größte polnische Flughafen ist der Flughafen Warschau – Frederic Chopin (früher Okęcie), zugleich der wichtigste nationale und internationale Flughafen. Andere inländische Flughäfen (von denen einige auch über internationale Verbindungen verfügen) sind in Krakau, Danzig, Kattowitz, Posen, Breslau, Stettin und Rzeszów.

Billiganbieter wie Air Berlin, Wizz Air, SkyEurope, EasyJet und German Wings sind gegenwärtig ebenfalls auf dem polnischen Markt präsent.

2.1.5. Wasserstraßen und Seewege

Die Länge der Inlandswasserstraßen beträgt 3 643 km. Binnenwassertransport beläuft sich auf 0,6% aller transportierten Lasten und ist weniger populär als der Straßen- oder Bahntransport. Die polnische Binnenflotte umfasst 849 Schiffe für den Lasttransport (Frachtkähne, Schubkähne, Schleppkähne) und 113 Passagierschiffe mit insgesamt 13 548 Sitzen. Die Oder, die untere Weichsel, die Warthe und Netze sowie die Gewässer bei Stettin und Danzig eignen sich für den Binnentransport. Die am meisten transportierten Waren sind Sand, Kies, Kohle, Metallerze und Düngemittel.

Die wichtigsten kommerziellen Seehäfen sind Danzig, Gdingen, Stettin und Swinemünde. Die polnische Seetransportflotte besteht aus 116 Schiffen. Seetransport erstreckt sich auf 1,9% aller transportierten Güter.

2.2. Telekommunikationsinfrastruktur

2.2.1. Telekommunikationssysteme

2.2.1.1. Festnetz

Während der letzten zehn Jahre ist der Telekommunikationssektor erheblich gewachsen, insbesondere ist die Zahl der Kunden gewachsen und es sind eine Reihe neuer Dienstleistungen eingeführt worden. Trotz der Deregulierung des Marktes wird der Telefonmarkt in Polen nach wie vor durch die Telekomunikacja Polska S.A. dominiert. Die Aktivitäten privater Anbieter sind in der Regel auf lokale Märkte begrenzt. Nichtsdestotrotz werden gegenwärtig inländische Langstreckenverbindungen und internationale Verbindungen von einer wachsenden Zahl von Unternehmen angeboten, von denen einige ihr eigenes Kabelnetz nutzen und andere auf die bestehenden Netze mittels entsprechender Abkommen zugreifen. Langstreckengespräche durch die Telekomunikacja Polska S.A. werden nach wie vor angewählt durch die „0“ und die jeweilige Vorwahl. Dienste anderer Unternehmen können genutzt werden durch Wahl einer Ziffer zwischen der 0 und der Vorwahl. Einige Beispiele von Unternehmen und ihrer Ziffernkombination: NOM – 1044, Netia – 1055, Energis – 1066, Dialog – 1011, Szeptel – 1042, Centrala – 1064,

Premium Internet – 1077, Dlugie Rozmowy – 1051. Das gesamte Spektrum der Anbieter ist nicht leicht zugänglich. Die Abonnenten von Telekomunikacja Polska S.A. müssen entweder eine Vereinbarung mit einem anderen Anbieter inländischer Langstreckenverbindungen abschließen (mit einer Option, daß eine Vorauswahl stattfindet, um das mühsame Wählen der Vorwahlen zu vermeiden) oder sie wenden sich an einen Anbieter, der zuvor gezahlte Karten verwendet.

Verfügbar sind auch folgende Dienstleistungen: Die 0-800 – Telefonverbindungen, durch die Kunden kostenlos die Nummer eines Unternehmens wählen können, und 0-801 – Nummern, bei denen der Kunde nur einen Teil der entstehenden Kosten trägt. Angeboten werden auch Unternehmensverbindungen (0-804), Telewahlen (0-707), Videokonferenzen, Satellitenverbindungen (Inmarsat, das durch die Telekomunikacja Polska S.A. angeboten wird) und viele mehr.

2.2.1.2. Internet

Mehrere Internetdienstleister bieten eine Vielzahl von Zugangsmöglichkeiten zum Internet und reichen von großen Unternehmen wie Telekomunikacja Polska S.A. und NASK zu kleinen lokalen Anbietern. Der Zugang zum Internet kann auf unterschiedliche Weise zur Verfügung gestellt werden, sie reichen von „dial-up“, Kupferkabeln und Faserverbindungen zu WAP, GPRS (GSM) zu Satelliten- und Radioverbindungen.

Bis 1999 waren die privaten Kunden angebotenen Internetzugänge sehr teuer. Seitdem haben viele Unternehmen begonnen, billigere Alternativen anzubieten. Der durchschnittliche Preis liegt bei etwa 15 Euro pro Monat für 24h, 128/64 kBit/s, bei 30 Euro pro Monat für 24h, 512/128 kBit/s oder bei 55 Euro pro Monat für 24h, 1024/256 kBit/s. Telekomunikacja Polska S.A. führt das Wachstum dieses Marktes an mit Neostrada, einem auf DSL beruhenden Angebot.

2.2.1.3. Mobiles Telefonieren

Der Markt für Mobiltelefone wächst seit 1996 explosionsartig. Im vierten Quartal 2003 gibt es in Polen 18,6 Millionen Eigentümer von Mobiltelefonen. Genutzt werden Mobiltelefone der zweiten Generation (GSM), wobei Unternehmen bereits damit begonnen haben, die dritte Generation (UMTS) Telefone auf den Markt zu bringen. Der Wettbewerb ist groß und vollzieht sich zwischen drei Anbietern: Polska Telefonia Cyfrowa (PTC) mit einem Marktanteil von 35,7%, Polkomtel mit 31,6% und PTK Centertel mit einem Anteil von 32,7%. Diese drei Unternehmen bieten Dienste über drei unabhängige Netze:

- Plus GSM – Polkomtel – GSM 900, DCS;
- Era GSM – PTC – GSM 900, DCS;
- Idea – Centertel – GSM 900, DCS.

Über 95% des polnischen Territoriums wird von GSM 900, DCS erfasst. Der Umfang der angebotenen Dienste ist typisch für die Anbieter von GSM Anbietern in ganz Europa, wobei die polnischen Anbieter auf der Höhe der Zeit sind.

Plus GSM hat die kommerzielle Vermarktung von 3G Diensten angekündigt, wobei die geographische Verfügbarkeit dieser Dienste auf einige Teile Warschaus begrenzt ist. Era GSM testet ihr 3G Netz. Man erwartet, daß im Jahre 2005 alle drei Unternehmen beginnen werden, einige 3G Dienste in ausgewählten polnischen Großstädten anzubieten.

2.3. Dichte des Telekommunikationsnetzes

Ende 2003 verfügt Polen über 321,4 Telefonanschlüsse pro 1 000 Einwohner. Bis 2005 soll sich der Anteil auf 350 Festanschlüsse pro 1 000 Einwohner erhöhen.

Etwa 76% der 12,275 Millionen polnischer Telefone befinden sich in Städten, und nur 24% in ländlichen Gebieten. Privaten Abonnenten gehören etwa 77% der Telefone mit Festnetzanschluß.

Die Zahl der Nutzer von Mobiltelefonen belief sich im Jahre 2003 auf 14,8 Millionen.

2.4. Datenübertragungssysteme und ihre Dichte

Telekomunikacja Polska S.A. bietet kleinen und mittleren Unternehmen eine sog. paketförmige variable Datenübertragung (POLPAK) an. Das entsprechende Netz hat 53 Knoten, bedeckt das ganze Land und bietet Verbindungen in 140 Länder. Es ist geeignet für Nutzer, die keine ständige Verbindung benötigen, sondern nur von Zeit zu Zeit eine Datenübertragung vornehmen. Das System gliedert Daten in Pakete und versendet sie mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von zwei Megabit pro Sekunde. Das Netz trägt Zugangskabel schlechter Qualität und garantiert deshalb die Sicherheit der übermittelten Daten.

Größere Unternehmen können POLPAK-T verwenden, das auf dem Rahmenrelay / ATM – System beruht. Seine wichtigsten Eigenschaften sind permanente virtuelle Schaltungen und virtuelle private Netze. Es eignet sich für Unternehmen mit Büros und Zweigstellen in großen polnischen Städten. Das Netz wurde 1996 gestartet. Heute werden diese Dienste angeboten durch ein Netz, das sich des ATM – Systems mit einer Geschwindigkeit von 155 Mbit/s bedient, während einige Abschnitte städtischer Regionalnetze mit 622 Mbit/s arbeiten.

NASK ist ein anderes Unternehmen, das Firmennetzverbindungen anbietet unter Verwendung von Rahmenrelay / ATM – Technologie. Das Unternehmen bietet auch entsprechende Netze mit multinationalen Fähigkeiten und hat kürzlich einen internationalen IT Übertragungsdienst ins Leben gerufen, der Bandbreiten garantiert, die direkten weltweiten Zugang zum Internet für andere Dienstleister bietet.

Sehr anspruchsvolle Unternehmen können unmittelbare Verbindungen zu europäischen Netzen herstellen (z.B. E-Bone, das durch einige Dienstleister angeboten wird).

3. Naturschätze

3.1. Kohle und Lignit

Polen verfügt über bemerkenswerte Reserven an Kohle und Lignit. Die vorhandenen Kohlereserven werden auf 44 Milliarden Tonnen geschätzt. Die meisten einheimischen Kohleminen befinden sich in Oberschlesien, der am meisten industrialisierten Region Polens.

Der Steinkohleabbau belief sich im Jahre 2003 auf 102,8 Millionen Tonnen und überstieg damit die einheimische Nachfrage. Ein Teil des Überschusses wurde ausgeführt, ein anderer erhöhte die vorhandenen Vorräte.

Die Lignitreserven werden auf etwa 14 Milliarden Tonnen geschätzt und befinden sich im allgemeinen in einer Tiefe von 100 bis 200 Metern, was den Abbau relativ einfach gestaltet. Der Heizwert polnischen Lignits ist relativ niedrig, auch eignet es sich wirtschaftlich weniger für den Transport über lange Strecken. Es wird deshalb zumeist von Kohlekraftwerken verwendet, die sich in der Nähe der Minen befinden. Der Lignitabbau belief sich im Jahre 2003 auf 60,9 Millionen Tonnen.

3.2. Öl und Gas

86 Ölvorkommen wurden im Jahre 2003 in Polen identifiziert, von denen etwa 70 ausgebeutet wurden. Geologisch dokumentierte Reserven werden auf 13 Millionen Tonnen geschätzt und befinden sich meist im südöstlichen und nördlichen Polen. Die Struktur dieser Lagerstätten und in einigen Fällen ihre Lage mindert die Möglichkeiten, den Abbau zu erhöhen. Polen ist deshalb gezwungen, Öl und Ölprodukte einzuführen. 754 000 Tonnen Öl wurden 2003 gefördert, während sich die Einfuhren auf über 18,0 Millionen Tonnen beliefen.

Verarbeiteter Treibstoff stammt hauptsächlich aus polnischen Raffinerien, da Barrieren logistischer und zolltechnischer Art für die Einfuhr bestehen. Eingeführte Erzeugnisse werden in begrenzten Maße nahe der Grenzen mit der Tschechischen Republik und mit Deutschland verwendet.

Polen führt auch Naturgas ein und deckt durch diese Einfuhren 75% der inländischen Nachfrage. Die einheimische Produktion an nitrifiziertem Naturgas ist unzureichend.

Gaslagerstätten werden auf 152,6 km³ geschätzt. Die im Südosten Polens gelegenen gelten als die attraktivsten, da dieses Gas über einen hohen Heizwert verfügt. Der Großteil des polnischen Gasangebots wird gegenwärtig aus Rußland eingeführt.

3.3. Andere Rohstoffe

Polen verfügt über kleine Lagerstätten von Schwefel, Salz und Kaliumsalz. Geförderte Metalle sind u.a. Kupfer, Zink, Blei und Eisen.

KGHM, ein Unternehmen des Kupferbergbaus mit Sitz im südwestlichen Polen ist der weltweit drittgrößte Hersteller von Kupfer und wird an der Warschauer und Londoner Börse geführt.

Reichlich vorhanden sind Reserven an Kalkstein, Marmor, Dolomit, Kreide, Gips und Quarz.

3.4. Feldfrüchte und Vieh

Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben sind die wichtigsten Feldfrüchte der polnischen Landwirtschaft. Polen ist ein großer Produzent von Apfelkonzentrat, Kohl, Karotten und Roggen. Der Viehbestand wird auf fast 5,5 Millionen geschätzt, die Schweinezucht umfasst etwa 25 Millionen Stück.

4. Energiesektor

Im Jahre 2003 haben polnische Kraftwerke eine Gesamtleistung von 149 TWh erbracht. Die jährliche Elektrizitätserzeugung beläuft sich auf 3 700 kWh pro Einwohner.

Die wichtigsten Rohstoffe, die zur Elektrizitätserzeugung verwendet werden, sind Kohle und Lignit. Ein kleiner Prozentsatz der Elektrizität wird durch hydroelektrische Werke erzeugt, die sich an den großen Flüssen befinden. Polen besitzt keine Atomreaktoren.

Der Energiesektor, der sich früher vollständig im Staatsbesitz befand, wird gegenwärtig privatisiert. Dieser Prozeß schließt Kraftwerke und Elektrizitätsunternehmen im ganzen Land mit ein.



„Mehrere Faktoren haben Lafarges Entscheidung, in Polen zu investieren, beeinflusst. Als Transformationsland hat Polen großen Bedarf in Bezug auf Straßeninfrastruktur, Hausbau und Umweltschutz, wodurch die Investitionsausgaben angeregt und letztlich der Zementverbrauch gesteigert wird.

Ein anderer wichtiger Faktor ist die hohe Qualität der polnischen betrieblichen Führungsebene. Die Kompetenz, Kreativität und das Potential polnischer Manager macht aus diesem Land einen guten Standort für wirtschaftliche Aktivität.

In Bezug auf das Operationsgebiet unseres Unternehmens ist es wichtig, daß Polen ein großes und schnell sich entwickelndes Land ist mit einer konsolidierten und stabilen Position in der Zementindustrie. In erster Linie aber muß das bemerkenswerte Entwicklungspotential in vielen Gebieten genannt werden, das Nachfrage nach unseren Erzeugnissen schafft. Gute geologische Bedingungen und die Verfügbarkeit von Bodenschätzen begründen gute Entwicklungschancen. Zusätzlich bewerten wir die Entwicklungsperspektiven unseres Unternehmens im Lichte des kürzlichen Beitritts Polens zur EU als sehr günstig.

Lafarge verfügt über eine stabile Marktposition. Wir ergänzen unser Investitionsprogramm, dessen Ziel darin liegt, unsere Möglichkeiten an die wachsenden Anforderungen des Marktes anzupassen. Wir produzieren nach europäischen Standards. Unsere Fabriken sind die modernsten Europas in Bezug auf das Niveau an Emission, Produktionskosten und ökologische Normen und hinsichtlich des Umweltschutzes. Außerdem verfügen wir heute über genügend Produktionskapazität, um den Herausforderungen gerecht zu werden, die der EU-Beitritt bringen wird. Die Gesamtkosten der Investitionen von Lafarge Cement Polska S.A. seit 1995 übersteigen 900 Millionen PLN. Wir hoffen deshalb auf einen Wirtschaftsaufschwung, der sich großteils verbindet mit der Verfügbarkeit europäischer Strukturfonds.

Auf lange Sicht darf man erwarten, daß die Gesellschaft beginnen wird, in den Hausbau zu investieren. Eine größere Bereitschaft dazu wird auch entstehen, wenn Darlehen weiter verfügbar sind und unter zunehmend besseren Bedingungen vergeben werden, wie auch andere Finanzierungsquellen.

Ich rechne damit, daß Polens Beitritt zur EU die Standards für die Rechtsdurchsetzung hierzulande verbessert und daß die Vorschriften, insbesondere im Bereich des Handelsrechts, klar und eindeutig werden.

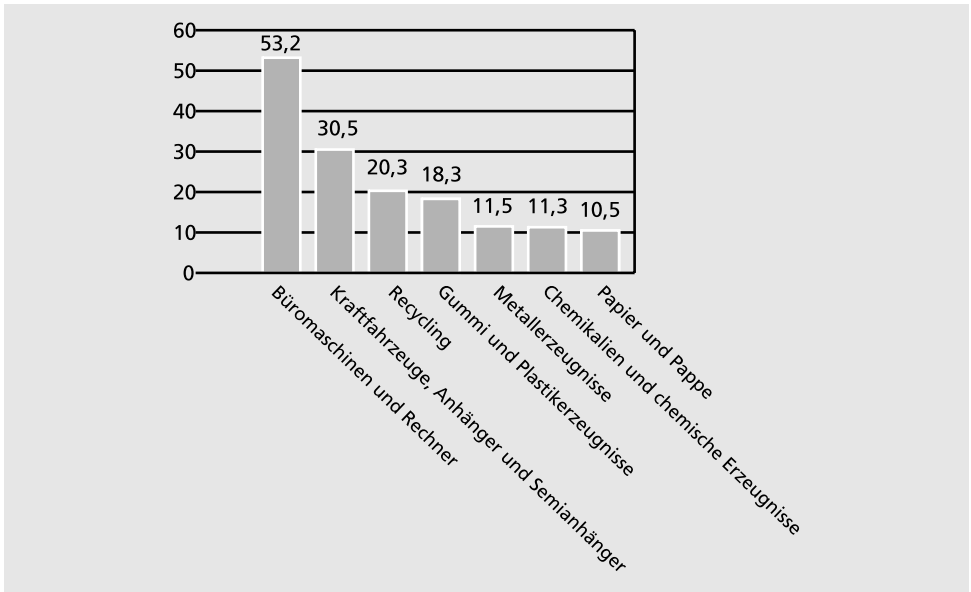


Andrzej Tekiel, Vorstandsvorsitzender, Lafarge Cement Polska S.A.

5. Industrie

2003 erbrachte die Industrie 21,7% des polnischen Bruttoinlandsprodukts. Der Umsatz der polnischen Industrie belief sich auf 176,8 Milliarden PLN. Der private Sektor erzeugte 79% der gesamten Industrieleistung.

Schaubild 1. Veränderungen der verkauften industriellen Produktion in 2003 (zu konstanten Preisen, in %)



Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

Dieses Schaubild, das die Ergebnisse einiger Industrien im Jahre 2003 verdeutlicht, zeigt, daß die verkaufte Produktion an Büromaschinen und Rechnern, Kraftfahrzeugen, Anhängern und Semianhängern, Recycling, Gummi- und Plastikerzeugnissen, Metallserzeugnissen, Chemikalien und chemischen Erzeugnissen, Papier und Pappe 2003 erheblich höher lag als 2002.

6. Tourismus

Polen steht in der Rangliste der am meisten besuchten Länder der Erde an 13. Stelle. Es zieht in Ostmitteleuropa die meisten Besucher an. Mehr als 52,1 Millionen Touristen haben Polen im Jahre 2003 besucht, hauptsächlich aus Deutschland und der Tschechischen Republik.

Mehr als 90% der Ausländer erreichen Polen auf dem Straßenweg. Im ersten Quartal 2004 erklärten 23,4% der Besucher, daß sie aus touristischen Zwecken nach Polen kämen, 25,7% aus geschäftlichen Gründen und 18%, um ihre Familie oder Freunde zu besuchen.

Polen verfügt über ein reiches kulturelles Erbe und unterschiedliche Landschaften. Bemerkenswerte Orte sind Warschau (die Hauptstadt), Krakau – die frühere Hauptstadt, Breslau, Danzig, Wieliczka mit seiner Salzmine und die masurische Seenplatte. Die geographische Verschiedenheit bietet etwas für alle touristischen Interessen – von sehenswerten Bergketten zu malerischen Seen und dem Meer.

Polens Ausstattung mit Hotels nimmt zu. 2003 waren 1 155 Hotels in Betrieb. Die Gesamtzahl der Betten beträgt etwa 596 500, von denen sich 117 100 in Hotels befinden. Pensionen bieten 12 300 Betten und Motels über 4 900. Fast 52 400 Betten werden durch Ausbildungs- und Erholungszentren angeboten. Die Gastronomie hat parallel zum Wachstum der Beherbergungsinfrastruktur expandiert.

7. Einrichtungen des Banken- und Finanzwesens

Das Bankensystem umfasst die Zentralbank (die Nationalbank Polens) und die kommerziellen, Einzelhandels-, ausländischen und Investmentbanken.

Die Aktivitäten der Banken in Polen werden beaufsichtigt durch die Kommission für die Bankenaufsicht, eine gesonderte Einrichtung innerhalb der Nationalbank Polens, die unmittelbar deren Präsidenten untersteht. Diese Kommission erteilt Konzessionen für die Aufnahme von Bankgeschäften und beaufsichtigt die Banken.

Zahlkarten sind allgemein in Gebrauch, wobei Schecks zwar verfügbar sind, aber in Polen nur selten gebraucht werden. Die Verwendung von Schecks als gesetzliches Zahlungsmittel in internationalen Transaktionen ist nicht zu empfehlen.

Darlehensbeträge und Darlehenszinsen, die durch Banken gewährt werden, hängen davon ab, wie die Bank die Solvenz des Darlehensnehmers und ihr Risiko in Bezug auf die Finanzierung bewertet. Bank fordern im allgemeinen die Vorlage eines Geschäftsplanes und Einzelheiten über die finanzielle Lage des Vertragspartners. Sicherheiten und Bankgarantien werden vor einer Darlehensgewährung häufig gefordert.

7.1. Die Nationalbank Polens

Die Nationalbank Polens (*NBP*) ist die Zentralbank der Republik Polen. Sie ist die einzige Einrichtung, die den Polnischen Zloty emittiert (abgekürzt zł oder PLN; 1 PLN = 100 groszy) und ist ausschließlich berechtigt, die Geldpolitik festzulegen und durchzusetzen. Die *NBP* ist verantwortlich für die Preisstabilität und den Wechselkurs des Zloty. Abgesehen von ihrer Rolle als einzige Einrichtung, die zur Ausgabe der polnischen Währung befugt ist, tritt die Nationalbank auf als Bank des Staates und Bank von Banken auf.

Die Leitungsgremien der *NBP* sind der Präsident, der Rat für Geldpolitik und der Vorstand. Der Rat für Geldpolitik legt die Grundsätze der Geldpolitik fest, setzt die Zinssätze fest und bestimmt das Niveau der Mindestreserven kommerzieller Banken. Der Vorstand ist für die Durchsetzung dieser Politik zuständig. Er ist unabhängig von der polnischen Regierung.

7.2. Geschäftsbanken

Gegenwärtig arbeiten in Polen 60 Geschäftsbanken. Zusätzlich verfügen 17 ausländische Banken über Vertretungen. Die große Mehrheit der Geschäftsbanken wird durch private Gesellschafter kontrolliert. Die drei Banken im Staatsbesitz sind die PKO Bank Polski S.A. (die in Kürze privatisiert werden soll), die Bank für Landwirtschaft (Bank Gospodarstwa Krajowego S.A.) und die Bank für Nahrungsmittelwirtschaft (Bank Gospodarki Żywnościowej S.A.). Ausländische Investoren haben Einfluß auf 45 Banken und verfügen über mehr als 67% der Anteile in diesem Sektor. Der größte Anteil ausländischen Kapitals stammt aus Deutschland (17,1%), gefolgt von Italien (13,4%), den Vereinigten Staaten (8,5%), den Niederlanden (7,3%), Belgien (6%) und Irland (5,1%). Der Vermögenswert des polnischen Banksektors beläuft sich auf 128,7 Milliarden USD.

Bemerkenswerte Fortschritte sind in den Geschäftsbanken in den vergangenen Jahren erzielt worden. Polnische Banken haben sich für die modernsten Lösungen entschieden und neue Dienstleistungen eingeführt, wie z.B. den 24-stündigen Zugang zu Bankkonten durch das Internet, sowie Festnetz- und Mobiltelefone. Internetbanking entwickelt sich schnell und zieht neue Kunden an, deren Zahl Ende 2003 auf über 12 Millionen geschätzt wird.

Im zweiten Quartal 2004 waren 15 900 400 Zahlkarten in Gebrauch, davon 1 563 500 Kreditkarten. Sowohl Geldautomaten wie kommerzielle Unternehmen akzeptieren die am meisten verbreiteten Kreditkarten (VISA, MasterCard, Diners Club und American Express) und Zahlkarten (VISA Electron und Maestro). Im zweiten Quartal 2004 gab es etwa 7 800 Geldautomaten in Polen.

Die Verbesserung der Leistungen von Geschäftsbanken hatte auch einen positiven Effekt auf das Niveau der Dienstleistungen, die Unternehmen angeboten werden. Jedes Unternehmen in Polen muß über ein Bankkonto verfügen. Dieses Konto muß bei den Steuerbehörden registriert sein. Die Registrierungsunterlagen des Unternehmens müssen vorgelegt werden, wenn ein Konto für eine juristische Person eröffnet wird. Jedes Bankkonto in Polen ist gegen unberechtigten Zugriff durch das Gesetz über Geheimhaltung und das Vertrauensschutzgesetz geschützt.

8. Börse und Kapitalmarktregulierung

Gegenwärtig sind mehr als 200 Unternehmen an der Warschauer Börse registriert. Die meisten Wertpapiere und sämtliche Schatzbriefe und Derivate sind im fortlaufenden Handel notiert. Nur einige wenige Wertpapiere werden im Einzelpreissystem gehandelt.

Die folgenden Handelssysteme existieren an der Warschauer Börse:

- Einzelpreisauktionssystem,
- laufender Handel,
- Blockhandel außerhalb der Geschäftszeiten.

Die Warschauer Börse handelt mit:

- Aktien,
- Obligationen,
- Bezugsrechten,
- Terminkontrakten,
- Optionsscheinen,
- indexgekoppelten Partizipationsscheinen.

Die Börse arbeitet zwischen 9.00 und 16.20 Uhr von Montag bis Freitag.

Es bestehen auch Warschauer Warenbörse AG (*Warszawska Gielda Towarowa S.A., WGT S.A.*) und ein Elektronischer Schatzbriefwertpapiermarkt (ETSM), die auf einer ähnlichen Grundlage die NASDAQ arbeiten.

8.1. Struktur der Warschauer Börse

Die Warschauer Börse wurde durch das Schatzamt als nichtgewinnorientierte Aktiengesellschaft gegründet. Oberstes Leitungsgremium der Warschauer Börse ist die Generalversammlung der Gesellschafter. Ihre Aufgabe liegt darin, Änderungen der Satzung zu beschließen und die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern des Schatzamts, von Banken und Maklerbüros (den Gesellschaftern der Warschauer Börse).

Der Aufsichtsrat der Warschauer Börse formuliert deren Verfahrensregeln, kontrolliert den Handel, akzeptiert Wertpapiere zum Handel und gewährt und widerruft die Mitgliedschaft in der Börse. Er besteht aus 12 Mitgliedern, die durch die Generalversammlung der Gesellschafter ernannt werden.

Der Vorstand koordiniert das Tagesgeschäft der Warschauer Börse, legt die Regeln fest für die Einführung von Wertpapieren zum Handel und beaufsichtigt die börslichen Aktivitäten von Maklern und Maklerunternehmen. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, denen ein von der Generalversammlung der Gesellschaft für drei Jahre gewählter Präsident vorsitzt.

8.2. Die Kommission für Wertpapiere und Börse

Die Polnische Kommission für Wertpapiere und Börse ist als einzige Behörde befugt, über die Zulassung von Wertpapieren zum öffentlichen Handel zu entscheiden. Ein Unternehmen, das möchte, daß seine Anteile oder Obligationen öffentlich gehandelt werden, ist verpflichtet, ein entsprechendes Verzeichnis zu erstellen. Es soll enthalten: eine detaillierte Beschreibung der Anteile; detaillierte Angaben über das Un-

ternehmen: sein registriertes Büro, die Art seiner Geschäftstätigkeit, die Struktur der Anteile, den Vorstand, den Leitungsstil, Pläne für die Zukunft, die letzten drei Jahresberichte und den letzten geprüften Jahresbericht.

Die Kommission für Wertpapiere und Börse stellt sicher, daß das Verzeichnis den besonderen rechtlich vorgegebenen Bedingungen genügt und erteilt die Genehmigung, die Anteile zu handeln. Auch GDRs und ADRs setzen, um gehandelt werden zu können, eine Genehmigung der Kommission voraus. Die Kommission ist auch für die Aufsicht über die Aktivitäten von Maklerunternehmen zuständig und erteilt Genehmigungen für verschiedene Arten von Makleraktivität.

Besondere Anforderungen müssen erfüllt werden, um unterschiedliche Stimmenquoten auf der Generalversammlung der Gesellschafter zu erreichen:

- 5%, 10%, 25%, 50% und 75% – zwingende Mitteilung an die Kommission und das Unternehmen selbst, innerhalb von vier Tagen, nachdem diese Grenze überschritten wurde oder nachdem der Verpflichtete von dieser Änderung erfahren hat oder hätte erfahren können bei Anwendung angemessener Sorgfalt;
- 25%, 33% und 50% – zwingende Mitteilung an die Kommission von der Absicht, diese Grenzen zu überschreiten, und Erhalt einer entsprechenden Genehmigung.

Ein Investor, der Anteile erworben hat, die ihm mehr als 50% der Stimmen auf der Generalversammlung eines Unternehmens einräumen, ist verpflichtet, ein Angebot zu unterbreiten, auch die verbleibenden Anteile an dem Unternehmen zu erwerben, oder dazu, sovielen Anteile zu veräußern, daß sein Stimmrecht wieder auf unter 50% der Stimmen in der Generalversammlung sinkt. Der angebotene Preis darf nicht niedriger liegen als der durchschnittliche Anteilspreis während der letzten sechs Monate.

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, muß mit einer Geldstrafe von bis zu einer Million PLN rechnen.

Ausländische Investoren sind generell berechtigt, ihren gesamten Gewinn zu transferieren. Kapitalgewinne können außerdem ins Ausland übertragen werden, ohne daß eine besondere Genehmigung erforderlich ist.

Ausländische Investoren unterliegen allgemein denselben Vorschriften wie polnische Investoren.

8.3. Fonds für Risikokapital (venture-Kapital)

Mit Risikokapital zusammenhängende Aktivitäten werden durch Investmentfonds, Beratungsunternehmen, Investmentbanken, zu Finanzunternehmen gehörende Sonderfonds und zuletzt auch durch Unternehmen aus dem IT-Sektor betrieben.

Die meisten davon sind ausländische Unternehmen oder Unternehmen mit einem ausländischen Teilhaber. Dies liegt am Mangel an Geld und Erfahrung mit dieser Art von Aktivität auf dem inländischen Markt. Die meisten mit Hilfe dieses Kapitals gegründeten Unternehmen arbeiten im Bereich der Informationstechnologie und der Medien.

9. Ausbildung

9.1. Ausbildungssystem

Beginnend mit der Vorschule, der Grundschule und der Sekundarstufe I erreichen polnische Schüler die Sekundarstufe II. Polnisch ist Unterrichtssprache an polnischen Schulen. In Polen gibt es staatliche und private Bildungseinrichtungen, letztere erst seit 1990. Im schulpflichtigen Alter besuchen aber fast alle Schüler staatliche Schulen (99%). Private Schulen benötigen eine Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Sport. Eine private Schule wird, nachdem sie Rechtsfähigkeit erlangt hat, durch das Ministerium registriert. In größeren Städten gibt es auch internationale Schulen mit englischer oder anderer Unterrichtssprache.

9.1.1. Vorschulen

Die erste Stufe im Erziehungssystem ist die Vorschulbildung für Kinder im Alter zwischen drei und sechs. Sechsjährige Kinder haben ein Recht auf eine einjährige Ausbildung im Rahmen der sogenannten „nullten Klasse“, die auf die Grundschule vorbereitet. 97,7% der Sechsjährigen wurden im Schuljahr 2002/03 in dieser Form ausgebildet. Ab dem Schuljahr 2004/05 ist sie für Sechsjährige zwingend vorgeschrieben.

9.1.2. Obligatorische Ganztagschulen

Die Schulpflicht erstreckt sich in Polen auf zwei Arten von Schulen: die Grundschule und die Sekundarstufe I. Die Grundschule dauert sechs Jahre und erfasst die Schüler im Alter zwischen sieben und dreizehn. Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre für Schüler im Alter zwischen 13 und 16. Entsprechendes Alter ist die einzige Voraussetzung für die Zulassung zur Grundschule, für die Zulassung zur Sekundarstufe I demgegenüber das Abgangszeugnis der Grundschule. Es gilt das Wohnortprinzip: Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder bei der nächstgelegenen Schule anzumelden. Das Schuljahr gliedert sich in zwei Halbjahre und umfasst etwa 185 Tage zwischen September und Juni. Im allgemeinen gilt die Fünftageweche. Die durch die Schüler erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden von den Lehrern durch schriftliche und mündliche Prüfungen überprüft. Schüler, deren Ergebnisse unbefriedigend sind, müssen ein Schuljahr wiederholen.

Ein neues System externer Prüfung der Schüler am Ende von Grundschule und Sekundarstufe I wurde in Polen beginnend mit dem Schuljahr 2001/02 eingeführt. Die Schüler nehmen im Alter von 13 nach dem Ende der sechsjährigen Grundschule an einer obligatorischen Prüfung teil, die nächste findet nach dem Ende der dreijährigen Sekundarstufe I im Alter von 16 Jahren statt. Die Ergebnisse werden ins Zeugnis der Sekundarstufe I übernommen.

9.1.3. Sekundarstufe II und weiterführende Ausbildung

Gegenwärtig bestehen in Polen die folgenden Schularten: allgemeine Sekundarstufe II (*liceum ogólnokształcące*) für Schüler im Alter zwischen 16 und 19; spezialisierte Sekundarstufe II (*liceum profilowane*)

für Schüler ebenfalls zwischen 16 und 19; Fachschulen (*technikum*) für Schüler zwischen 16 und 20 und Berufsschulen (*zasadnicza szkoła zawodowa*) für Schüler zwischen 16 und 18-19. Die Zulassung zu einer dieser Schulen setzt das Abschlußzeugnis der Sekundarstufe I voraus.

Außerdem wurden zwei ergänzende Schulformen geschaffen für diejenigen, die die zwei bis dreijährigen Berufsbasissschulen abgeschlossen haben: die Ergänzende Sekundarstufe II (*uzupełniająca liceum ogólnokształcące*) mit Schülern zwischen 18-19 und 20-21 und die Fachergänzungsschulen (*technikum uzupełniająca*) für Schüler zwischen 18-19 und 21-22.

Schüler, die die allgemeine Sekundarstufe II beendet haben, können ihre Ausbildung im Alter zwischen 19 und 21 in weiterführenden Schulen ergänzen (*szkoła policealna*).

Nach dem Abschluß dieser Ausbildungsstufe führen alle genannten Schulen (mit Ausnahme der Berufsschulen) eine Abschlußprüfung durch (das Baccalaureat). Eine neue, vollständig externe Prüfung wird in Polen ab dem Schuljahr 2004/05 angewendet. Das Zeugnis des Baccalaureats ist erforderlich bei der Bewerbung für eine Teilnahme an der höheren Ausbildung. Berufsschulen erteilen ein Schulabschlusszeugnis (das seinen Inhabern erlaubt, sich am Arbeitsmarkt zu beteiligen). Postsekundäre Schulen (*szkoły policealne*) bereiten ihre Schüler ebenfalls auf das Berufsleben vor. Nach dem Abschluß dieser Schulen können die Schüler die Bezeichnung „Techniker“ (*technik*) oder eine gleichwertige berufliche Bezeichnung führen.

Geplant ist die Einführung einer externen standardisierten beruflichen Prüfung nach dem Ende der zwei- bis dreijährigen Berufsschulen.

9.1.4. Höhere Ausbildung

In Polen existieren höhere Berufskurse (*wyższe studia zawodowe*), ergänzende Magisterstudien (*uzupełniająca studia magisterskie*) und einheitliche Magisterstudien (*jednolite studia magisterskie*). Die Zulassung kann zusätzlich abhängen von den Ergebnissen von Eingangsprüfungen oder eines Gesprächs. In den meisten Fällen entscheiden die Einrichtungen der höheren Ausbildung selber über die Aufnahmebedingungen. Nach dem Abschluß einer drei- oder vierjährigen nichtuniversitären höheren Berufsausbildung (*wyższa szkoła zawodowa*) erhalten die Studenten ein Diplom über ihre berufliche Qualifizierung und den Titel eines „bachelors“ (*licencjat*) oder Ingenieurs. Sie können dann entweder sich dem Arbeitsmarkt zuwenden oder ihre Studien in einer zweijährigen Magisterausbildung fortsetzen. Nach dem Abschluß dieser einheitlichen Magisterausbildung, die zwischen viereinhalb und sechs Jahre dauert, erteilen Universitäten und sonstige Einrichtungen der höheren Ausbildung ein entsprechendes Diplom. Graduierte erhalten den Titel eines Magisters, Magisters der Erziehung, der Künste, der Ingenieurwissenschaft, der Architektur, oder den eines Doktors, eines zahnärztlichen oder tierärztlichen Doktors – abhängig von der Art der Ausbildung. Graduierte mit solchen Abschlüssen können sich um Promotionsstudien bewerben.

Tabelle 9. Studenten an höheren Ausbildungseinrichtungen (2003/2004)

Bereich	Zahl (in Tausend)
Pädagogik und Lehrerausbildung	239,7
Kunst	19,8
Geisteswissenschaften	146,2
Biologie	16,1
Sozialwissenschaften	248,9
Betriebs- und Volkswirtschaft	505,4
Recht	57,3
Physik	34,3
Mathematik, Statistik und Informatik	83,5
Medizin	62,0
Ingenieur- und Wirtschaftsingenieurwesen	177,6
Architektur und Bauwesen	55,3
Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen	37,0
Sicherheit	7,4
Transport	14,6
Journalismus und Information	13,7
Personalwesen	44,3
Ökologie	56,8

Quelle: Zentralamt für Statistik, Statistisches Jahrbuch für Polen 2004

Tabelle 10. Graduierte an höheren Ausbildungseinrichtungen (2003/2004)

Bereich	Zahl (in Tausend)
Pädagogik und Lehrerausbildung	55,4
Kunst	2,9
Geisteswissenschaften	27,0
Biologie	2,9
Sozialwissenschaften	53,3
Betriebs- und Volkswirtschaft	129,0
Recht	8,9
Physik	5,9
Mathematik, Statistik und Informatik	9,3
Medizin	7,6
Ingenieur- und Wirtschaftsingenieurwesen	23,9
Architektur und Bauwesen	6,3
Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen	6,4
Sicherheit	0,9
Transport	2,1
Journalismus und Information	2,4
Personalwesen	6,7
Ökologie	9,7

Quelle: Zentralamt für Statistik, *Statistisches Jahrbuch für Polen 2004*

9.1.5. Promotionsstudien

Das Gesetz über akademische Titel und Abschlüsse regelt die Zuerkennung akademischer Titel und Abschlüsse und legt folgende akademische Titel (in aufsteigender Reihenfolge) fest:

- den akademischen Abschluß des Doktors (*doktor*) eines bestimmten akademischen Gegenstands innerhalb einer bestimmten akademischen Disziplin,
- den akademischen Abschluß der Habilitation (*doktor habilitowany*) eines bestimmten akademischen Gegenstands innerhalb einer bestimmten akademischen Disziplin,
- den Titel des Professors (*profesor*) eines bestimmten akademischen Gegenstands.

Der Titel „Professor“ wird durch den Präsidenten der Republik Polen verliehen, nachdem eine Zentrale Kommission in Beantwortung der Anfrage eines akademischen Gremiums über das Vorliegen hinreichender akademischer Befähigung zur Verleihung dieses Titels entschieden hat.

9.2. Spezialausbildung

Die Spezialausbildung ist ein wesentlicher Bestandteil des polnischen Ausbildungssystems. Die meisten Kinder mit besonderen Ausbildungsbedürfnissen werden an Spezialschulen oder in besonderen Klassen der allgemeinen Schulen unterrichtet (1,8% aller Schüler im schulpflichtigen Alter). Schüler können in die allgemeinen Schulen aufgenommen werden, wenn die Gremien, die für die Feststellung von Art und Grad der Behinderung eine positive Empfehlung dazu abgeben und / oder wenn die Eltern des Kindes einen entsprechenden Wunsch äußern.

9.3. Lehrer

Lehrer in Polen müssen über einen Ausbildungsabschluß verfügen. Das Niveau ihrer Ausbildung hängt vom Niveau der Schule ab, in der sie unterrichten möchten. Beispielsweise müssen Lehrer, um an einer Grundschule oder der Sekundarstufe I unterrichten zu können, im Besitz einer Bachelor- oder Magisterabschlusses sein. In Schulen der Sekundarstufe II oder in weiterführenden Schulen ist ein Magisterabschluß erforderlich. Zusätzlich muß jeder Lehrer pädagogisch ausgebildet sein.

Im Studienjahr 2003/04 waren mehr als 1,8 Millionen Studenten an den höheren oder tertiären Ausbildungseinrichtungen Polens eingeschrieben. 52,9% aller Neunzehn- bis vierundzwanzigjährigen sind Studenten. Über ein Drittel aller Studenten studiert an privaten Ausbildungseinrichtungen. Es gab mehr als 877 400 Vollzeitstudenten und fast 960 000 Teilnehmer an Abend- und Teilzeitkursen. 366 100 Graduierte haben im Jahr 2003 ihr Studium an einer von 400 Einrichtungen der tertiären Ausbildung abgeschlossen.

31,5% der Einrichtungen der höheren Ausbildung befinden sich gegenwärtig im Staatsbesitz, 3,5% im Besitz religiöser Organisationen. Polen verfügt über 17 Universitäten, 22 Technische Universitäten, 93 Wirtschaftsschulen, 10 Medizinische Akademien und neun Landwirtschaftsschulen.

Die wichtigsten Zentren tertiärer Ausbildung sind in Warschau, Krakau, Posen, Lodz, Thorn, Stettin und Breslau.

9.4. Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung (R&D)

Das Staatliche Komitee für Wissenschaftliche Forschung (*Komitet Badań Naukowych, KBN*) ist die wichtigste staatliche Behörde im Bereich der Wissenschaftspolitik. Das Komitee plant die staatliche Wissenschaftspolitik, legt die Richtung wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung fest und schlägt den jährlichen Haushalt für die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung vor.

Zu den wissenschaftlichen Einrichtungen gehören auch diejenigen der tertiären Ausbildung, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die dem Rat des Forschungs- und Entwicklungsinstituts unterstehen, internationale polnische Forschungsreinrichtungen sowie die Polnische Akademie der Wissenschaften.

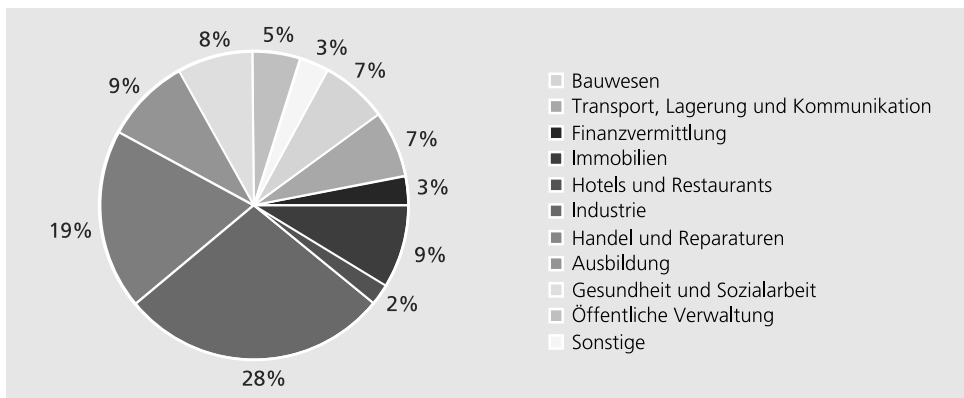
Die Polnische Akademie der Wissenschaften (*Polska Akademia Nauk, PAN*) ist eine staatliche wissenschaftliche Einrichtung, die die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen koordiniert. Die Komitees der Akademie sind selbstverwaltete Einheiten, die ihre jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen vertreten. Aktivitäten in unterschiedlichen wissenschaftlichen Bereichen werden durch spezialisierte Einrichtungen geleitet, wie beispielsweise durch die Institute für Physik, für Genetik und Tierzucht, für Mathematik oder für Ländliche und Landwirtschaftliche Entwicklung.

10. Humankapital

10.1. Beschäftigung und Arbeitskräfte

Polens wirtschaftlich aktiver Bevölkerungsteil im Alter von mindestens 15 zählte im Jahre 2003 16,9 Millionen Personen. Dies entspricht einem Anteil von 44,6% der Bevölkerung. 13,6% befanden sich in Angestelltenverhältnissen, und von diesen waren 70,2% im Privatsektor beschäftigt.

Schaubild 2. Beschäftigung nach Sektoren, 2003



Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

10.2. Arbeitslosigkeit

Gemäß offiziellen Statistiken waren Ende Juli 2004 3 042 400 Menschen als arbeitslos registriert, davon 52,81% Frauen. Die Arbeitslosenquote lag danach bei 19,3% der wirtschaftlich aktiven Bevölkerung. Die höchste Quote von 29,4% wurde in der Woiwodschaft Ermland – Masuren (Warmińsko-Mazurskie) registriert, die niedrigsten in der Woiwodschaft Kleinpolen (Małopolskie) mit 15,4% und in der Woiwodschaft Masowien (Mazowieckie) mit 15,1%. Fast 41,3% der Arbeitslosen leben in ländlichen Gebieten.

10.3. Gehälter

Das durchschnittliche monatliche Bruttogehalt polnischer Staatsbürger belief sich im letzten Quartal 2003 auf 2 276,84 PLN. Die Sektoren mit den höchsten monatlichen Bruttogehältern (in PLN) ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 11. Sektoren mit den höchsten Bruttomonatsgehältern, in PLN

	Bergbau und Steinbruch	Finanzdienst- leistungen	Gas, Elektrizität, Wasser	Öffentliche Verwaltung, Wehrindustrie	Transport, Lagerung, Kommunikations- wege
4. Quartal 2003	5 011,38	4 214,95	3 182,7	2 847,77	2 765,0

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

In folgenden Sektoren werden die niedrigsten Bruttomonatsgehälter verdient (in PLN):

Tabelle 12. Sektoren mit den niedrigsten Bruttomonatsgehältern, in PLN

	Gastronomie	Gesundheit und Soziales	Produktion	Bildung	Bau
4. Quartal 2003	1 804,83	1 868,52	2 184,74	2 189,78	2 276,97

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

Tabelle 13. Durchschnittliches monatliches Bruttogehalt

Jahr	in PLN	in USD
1996	874,30	324,24
1997	1 061,93	323,68
1998	1 239,49	354,78
1999	1 697,12	427,76
2000	1 923,81	442,62
2001	2 061,85	513,79
2002	2 133,21	522,91
2003	2 201,47	579,33

Quelle: Zentralamt für Statistik (GUS)

11. Grundlegende makroökonomische Kennziffern

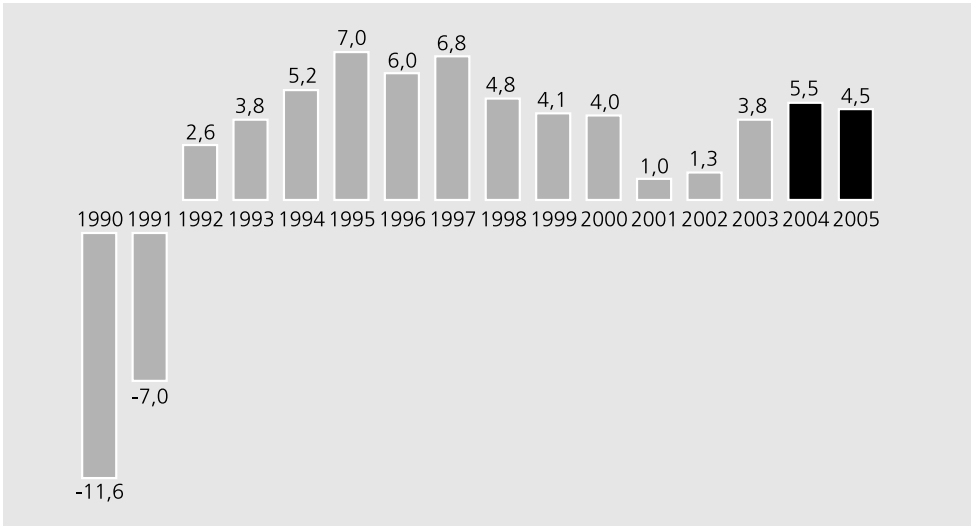
Das wirtschaftliche Wachstum Polens (6,9% im ersten Quartal 2004) liegt erheblich höher als das in der Eurozone (1,3%) und als das durchschnittliche Wachstum der 25 EU-Mitgliedstaaten (1,6%). Das Wachstum der polnischen Wirtschaft wurde zu einem erheblichen Teil durch Exportwachstum, industrielle Produktion und Investitionen angetrieben. Die Beschäftigung nimmt langsam zu. Detailliertere Angaben über einzelne Indikatoren werden im folgenden dargestellt.

11.1. Bruttoinlandsprodukt

Die polnische Wirtschaft hat in der Mitte und am Ende der 1990er Jahre stark expandiert. Nach einer Verlangsamung, die hauptsächlich weltwirtschaftlichen Bedingungen geschuldet war, hat sie die in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre erreichte Wachstumsgeschwindigkeit wieder aufgenommen. Wirtschaftswissenschaftler sagen eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts von 5,5% für 2004 und 4,5% für 2005 voraus.

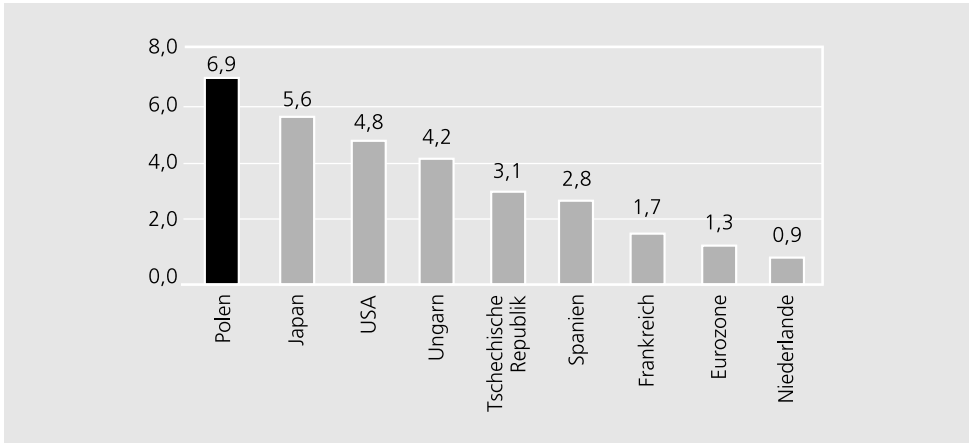
Das BIP nahm im ersten Quartal 2004 um 6,9% zu, im zweiten Quartal betrug das Wachstum 6,1%. Die Wirtschaft wuchs damit im ersten Halbjahr um 6,5%. Damit steht Polen in Hinblick auf das Wachstum des BIP nicht nur an der Spitze der Europäischen Union, sondern auch mittel- und osteuropäischen Länder.

Schaubild 3. Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in den Jahren 1993-2005 (in Prozent)



Quelle: Amtliche polnische Statistiken, Vorhersage der Economist Intelligence Unit (EIU)

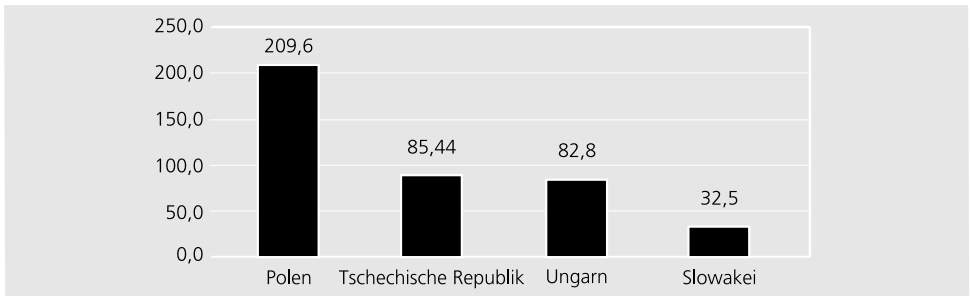
Schaubild 4. Wachstum des Bruttoinlandsprodukts im ersten Quartal 2004



Quelle: The Economist, Juli 2004

Polens Wirtschaft gehörte im ersten Quartal 2004 im Vergleich mit anderen europäischen Ländern zu den am schnellsten wachsenden. Das polnische Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen wurde 2003 auf 207 Milliarden USD geschätzt (das entspricht 5 400 USD pro Kopf). In Kaufkraftparitäten sind dies 10 900 USD pro Kopf gegenüber 4 400 USD im Jahre 1990.

Schaubild 5. Bruttoinlandsprodukt in Billionen USD

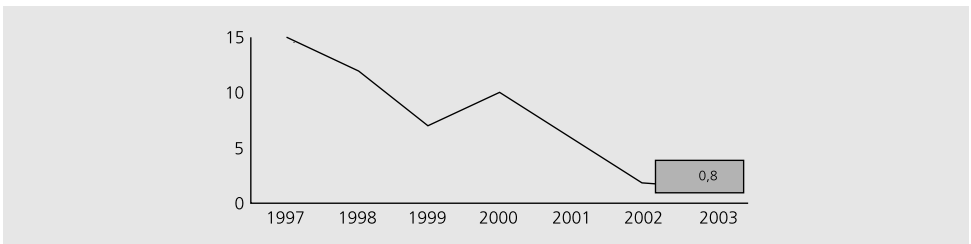


Quelle: EIU, 2004

11.2. Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex ist seit dem Beginn der Transformationsphase gefallen. Die durchschnittliche jährliche Inflation belief sich 2003 auf 0,8% (1,9% im Jahre 2002). Nach der Vorhersage der Economist Intelligence Unit (EIU) wird der Verbraucherpreisindex 2004 ein Niveau von 2,0% erreichen.

Schaubild 6. Durchschnittliche Inflation in den Jahren 1997-2003



Quelle: Amtliche polnische Statistiken

Tabelle 14. Verbraucherpreisindex (%)

Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Verbraucherpreisindex durchschnittlich	14,9	11,8	7,3	10,1	5,5	1,9	0,8
Verbraucherpreisindex am Jahresende	13,2	8,6	9,8	8,5	3,6	0,8	1,7

Quelle: Amtliche polnische Statistiken

Im Juli 2004 betrug die Inflation (auf das Vorjahr bezogen) 4,6%, was sich zurückführen läßt auf das höhere Wachstum der Kennziffern in den Einzelmonaten von 2004 im Vergleich mit dem Vorjahr.

11.3. Außenhandel

Die polnischen Einfuhren haben 2003 ein Niveau von 68 Milliarden USD erreicht, die Ausfuhren beliefen sich auf 53,6 Milliarden USD. Im Vergleich zu 2002 hatten die Ausfuhren um 31% zugenommen, die Einfuhren um 23%. Seit 2000 steigen die Ausfuhren schneller als die Einfuhren wegen der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit polnischer Waren und des nur begrenzten Anstiegs des einheimischen Verbrauchs.

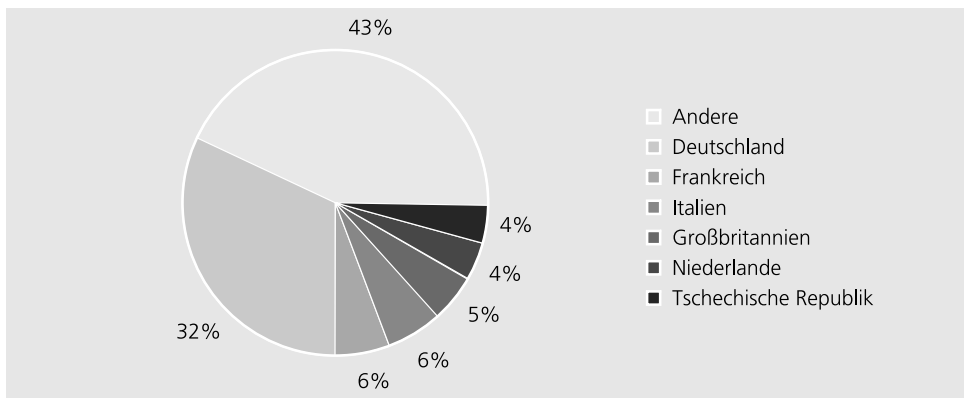
Polen handelt in erster Linie mit Industrieländern, auf sie entfallen 74,8% aller ausgeführten Waren. Der Handel mit der EU belief sich 2003 auf 68,7% der gesamten polnischen Ausfuhren und 61,7% der polnischen Einfuhren. Deutschland ist Polens wichtigster Handelspartner; der Handel mit Deutschland erfaßt 32,3% der polnischen Ausfuhren und 24,4% der Einfuhren. 2003 steigerte Polen seine Ausfuhren v.a. nach Schweden, Italien, die Tschechische Republik, die Ukraine, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande. Verstärkte Einfuhren finden statt aus China, der Tschechischen Republik, Italien, Frankreich und Deutschland. Waren, die an die 10 wichtigsten Handelspartner geliefert werden, machen 70,2% der polnischen Ausfuhren aus.

Tabelle 15. Wichtigste Abnehmer polnischer Ausfuhren 2003

Markt	Mio. PLN	Mio. USD	Mio. Euro	%
Industrieländer	156 331,4	40 082,4	35 574,2	74,8
davon: EU	143 682,4	36 842,5	32 700,9	68,8
Mittel- und Osteuropa	40 994,3	10 511,4	9 303,7	19,6
einschließlich CEFTA	19 915,8	5 106,1	4 521,4	9,5
Entwicklungsländer	11 618,6	2 983,1	2 648,5	5,6
insgesamt	208 944,3	53 576,9	47 526,4	100,0

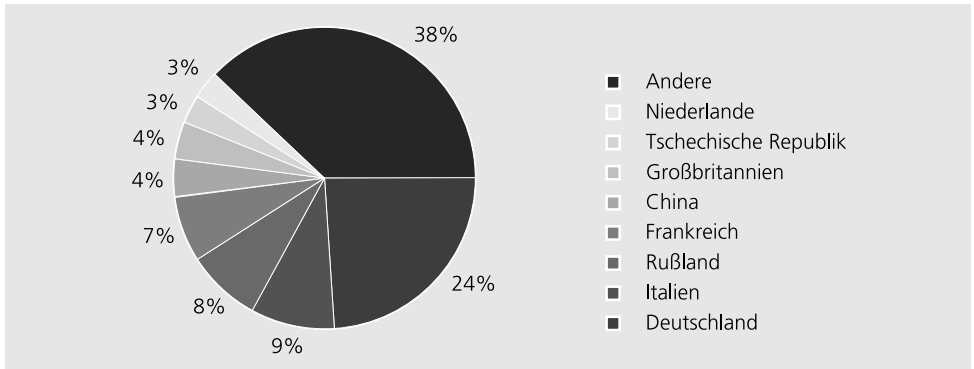
Quelle: Amtliche polnische Statistiken

Schaubild 7. Wichtigste Exportpartner Polens im Jahr 2003 (in Prozent)



Quelle: Amtliche polnische Statistiken

Schaubild 8. Wichtigste Importpartner Polens im Jahr 2003 (in Prozent)



Quelle: Amtliche polnische Statistiken

Tabelle 16. Wechselkurse

Währung	1998	1999	2000	2001	2002	2003
1 USD	3,4937	3,9675	4,3464	4,0939	4,0795	3,8889
1 Euro	1,9888	4,2270	4,0110	3,6685	3,8557	4,3978

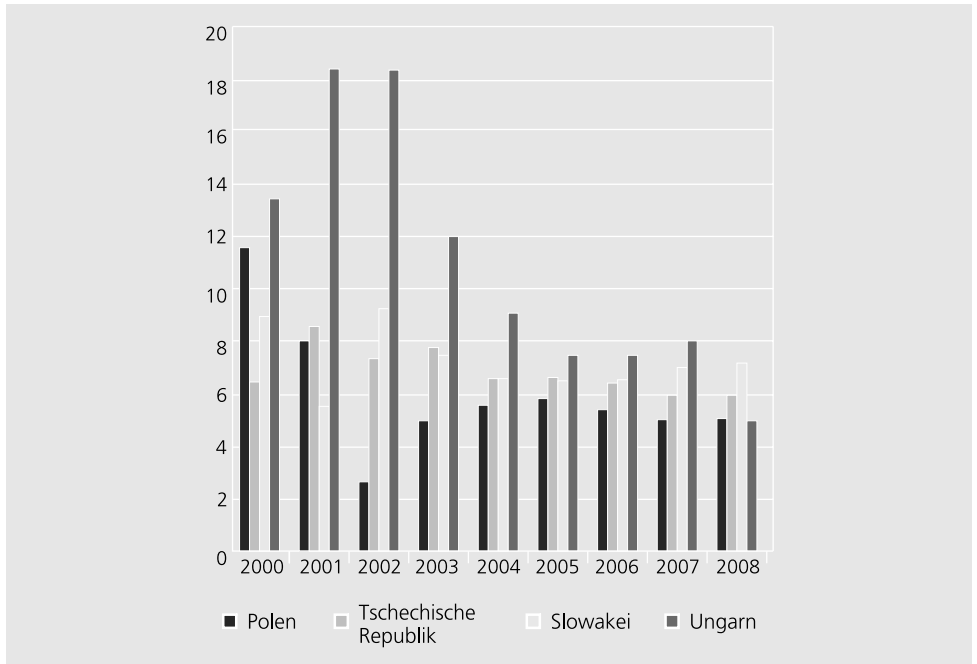
Quelle: Nationalbank Polens

11.4. Kosten

Nach einer durch die Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen AG (PAIIZ) durchgeführten Umfrage werden unter den Gründen, die Investoren für ihr Engagement in Polen anführen, am häufigsten die Kosten und die Möglichkeit der Kostenreduktion genannt (85,3% bzw. 80,5% der Antworten). Die Kosten wirtschaftlicher Tätigkeit liegen in Polen erheblich niedriger als in Westeuropa.

Aus dem Schaubild ergibt sich das Wachstum der durchschnittlichen nominalen Gehälter in Polen, der Slowakei, Tschechischen Republik und Ungarn in den Jahren zwischen 2000 und 2003. Es enthält auch Prognosen über die Entwicklung in den kommenden fünf Jahren.

Schaubild 9. Löhne in Polen wachsen langsamer als in anderen ost- und mitteleuropäischen Ländern



Quelle: EIU

11.4.1. Arbeitskosten

Nach der Umfrage der PALiZ lag die Hauptursache für fast 90% der Investoren dafür, Polen zu wählen, in den niedrigen Arbeitskosten. Seit 2001 sind die Gehälter in Polen wegen der hohen Arbeitslosigkeit nur sehr langsam gestiegen. Infolgedessen liegt das Gehaltsniveau in der Tschechischen Republik und Ungarn nun höher als in Polen. Das durchschnittliche monatliche Gehalt im Industriesektor lag im Februar 2004 in Polen bei 490 Euro. Nach Cushman & Wakefield Healey & Baker Cities Monitor nahm Warschau in Bezug auf die Arbeitskosten in Europa den Spitzenplatz ein.

Tabelle 17. Arbeitskosten in europäischen Großstädten

	Ergebnis*
1. Warschau	1,20
2. Budapest	1,17
3. Prag	1,04
4. Lissabon	1,03
5. Barcelona	0,73

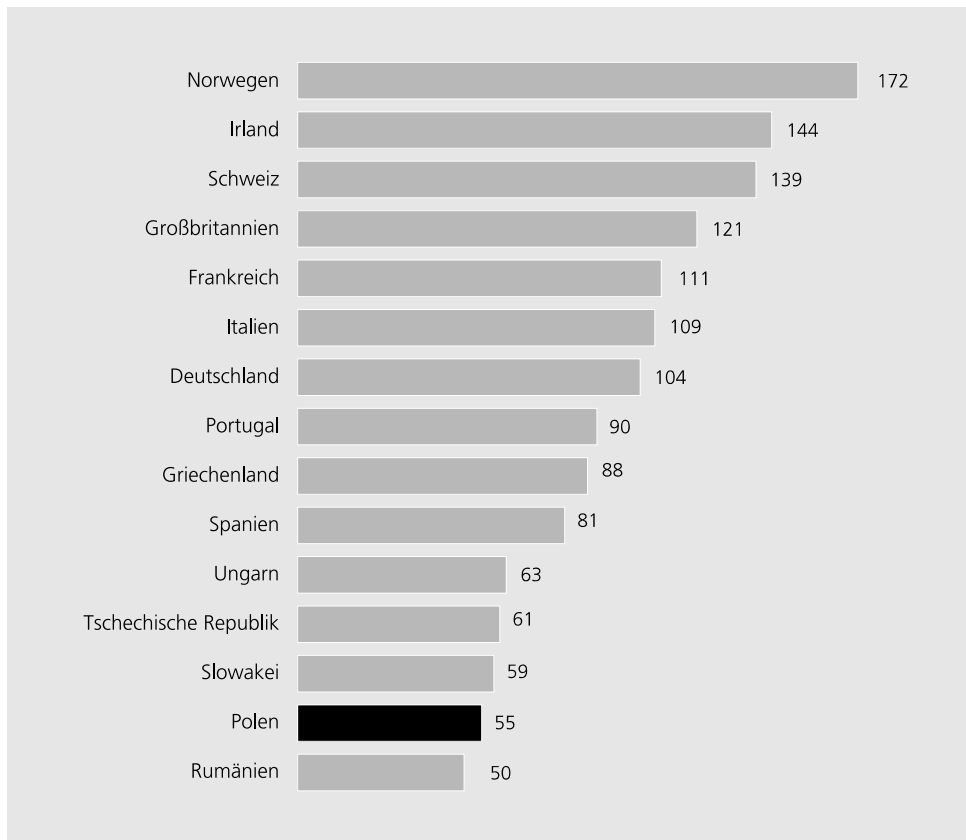
*Die Ergebnisnummer ergibt sich aus der Zahl der Nennungen als beste, zweitbeste und drittbeste Stadt.

Quelle: *European Cities Monitor 2003, Cushman & Wakefield Healey & Baker*

11.4.2. Lebenshaltungskosten

Die Lebensbedingungen in Polen entsprechen dem Standard der Europäischen Union. Positiv unterscheiden sie sich durch die geringeren Lebenshaltungskosten. Nach einer Untersuchung der Economist Intelligence Unit (EIU) belaufen sich die Lebenshaltungskosten in Polen, die Faktoren wie Einzelhandelspreise von Haushaltsgütern, Pflegemitteln, Kleidung, Unterhaltung und Transport umfassen, auf 76% der von Berlin, 59% der von London und Oslo, 68% der von Wien und 65% der von Washington.

Schaubild 10. Preisniveau von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabak über das gesamte Jahr 2003



Quelle: Eurostat, 2004

Die soziale Struktur in Polen nähert sich allmählich derjenigen westeuropäischer Länder an. Von 13 Millionen Haushalten sind 3,3 Millionen Einpersonenhaushalte, ein Verhältnis, das bis vor kurzem kennzeichnend war für Länder wie Frankreich, Skandinavien oder Großbritannien. Die Klasse der alleinlebenden, jungen, gut ausgebildeten und finanziell unabhängigen Menschen, die aufstiegsorientiert sind und ehrgeizig, steigt in Polen an – und spiegelt damit ein in Westeuropa vorhandenes Muster.

11.4.3. Immobilien

Die Durchschnittskosten für die Erstellung eines Quadratmeters Bürofläche in Polen belaufen sich auf einen Betrag zwischen 750 und 1 150 Euro (nach den Ergebnissen von EC Harris). Ein großes Industriewerk kann zu Quadratmeterpreisen zwischen 150 und 300 Euro gebaut werden. Die Büroraummiete in großen Städten von Warschau, Krakau, Breslau oder Posen kostet zwischen 10 und 30 Euro/qm/Monat. Die Durchschnittskosten für den Kauf einer Wohnung betragen etwa 350 Euro/qm und unterscheiden sich von Region zu Region. Der Preis für einen Quadratmeter Land liegt zwischen 4,50 und 20 Euro.

11.4.4. Energie

In Polen liegt der Durchschnittspreis für Energie in der Industrie bei weniger als 30 USD/1 GJ. Die nachstehende Tabelle zeigt einen Preisvergleich zwischen einigen EU-Mitgliedsländern.

Tabelle 18. Energiepreise (einschl. Umsatzsteuer) in USD/GJ, Dezember 2003

	Polen	Spanien	Irland	Deutschland	Italien
Haushalte					
Elektrizität	30,21	42,37	47,01	62,03	55,92
Gas	10,42	18,98	26,36	23,39	20,52
Handel und Dienstleistungen					
Elektrizität	23,71	30,25	31,13	29,56	36,84
Gas	6,00	7,85	7,54	8,16	16,18
Industrie					
Elektrizität	14,86	21,78	20,14	19,32	29,73

Quelle: Energiemarktagentur (Agencja Rynku Energii, ARE)



„Die Schlüsselinvestitionen von BP in Polen haben in den 1990er Jahren stattgefunden. Exakt in dem Zeitpunkt, in dem die grundlegenden politischen Umgestaltungen und die Bewegung in Richtung Marktwirtschaft mit Bestandteilen wie freier Markt und Wettbewerb, entschied sich BP für die Errichtung eines Netzes von Tankstellen und investierte in Bereichen wie flüssiges Propangas, Asphaltherstellung und Handel mit Schmiermitteln und Chemikalien. Beeinflusst wurde dieses ausgreifende Engagement des Unternehmens in Polen durch: Polens Lage an den wichtigen Transportverbindungen Mitteleuropas, die Erwartung einer schnellen Entwicklung der polnischen Wirtschaft und schließlich den Umstand, daß die Infrastruktur einen erheblichen Rückstand aufwies und also Nachholbedarf bestand. Selbstverständlich wurde auch die Existenz eines großen Verbrauchermarktes von fast 40 Millionen Einwohnern in die Erwägungen mit einbezogen. Eine wesentliche Rolle spielte die Entscheidung der Regierung für Kommerzialisierung und Privatisierung des Treibstoffsektors, die auf die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Treibstoffmarktes abzielte.

Aus unserem Blickwinkel war Polens Lage in der Mitte wichtiger Transportrouten in diesem Teil Europas, und die sich daraus ableitende hohe Nachfrage nach unseren Produkten und Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung. Paradoxaerweise waren die Rückstände in einigen Gebieten wie der Straßeninfrastruktur und der relativ kleinen Zahl von Autos pro Einwohner für uns vielversprechend für die Zukunft. Gewiß hochgradig bedeutsam ist auch die Verfügbarkeit qualifizierter, gut ausgebildeter Arbeitskräfte, aufgrund derer Polen einige Dienstleistungszentren beherbergt, die den Bedarf von BP in anderen Ländern decken.

Wir erwarten, daß der Beitritt Polens zur Europäischen Union zu einer entscheidenden Beschleunigung wirtschaftlichen Wachstums führt und damit zu einer steigenden Nachfrage nach unseren Treibstoffen und anderen Erzeugnissen und Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, daß der gleichzeitige Beitritt der baltischen Staaten zur Europäischen Union, der dazu führen wird, daß ein erheblicher Anteil ihrer Exporte in die langjährigen Mitgliedstaaten der EU auf der Straße durch Polen gefahren wird, auch von Bedeutung ist.

Darüberhinaus gibt es noch einen anderen Gesichtspunkt der Mitgliedschaft in der EU: Wir erwarten, daß die Harmonisierung der polnischen Gesetzgebung mit der der EU und die entschieden größere Stabilität und Vorhersehbarkeit der Gesetzgebung sich für Unternehmen günstig auswirkt, und daß Brüssel auch eine effizientere Funktionsweise staatlicher Verwaltung durchsetzen wird, insbesondere derjenigen Institutionen, die zur Durchsetzung des Rechts berufen sind, wie der Gerichte. Der positive

Einfluß des Beitritts in Richtung auf eine Reduzierung der Schwarzarbeit ist auf dem Treibstoffmarkt und insbesondere auf dem Markt von Flüssiggas schon spürbar. Wir erwarten auch, daß die Lage sich in diesem Bereich verbessern wird und daß die ungerechtfertigte Stellung einzelner Unternehmen auf Kosten des Wettbewerbs nicht länger stattfinden wird, insbesondere in Hinblick auf neue Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes.

Zusammengefasst: Polen ist als Mitglied der Europäischen Union, in der die Nachfrage nach Treibstoff ständig zunimmt, ein wichtiger Markt für BP. Wir wollen fortfahren, in den polnischen Markt zu investieren in einer Geschwindigkeit, die uns an der Spitze der Treibstoffunternehmen in Polen hält.“

Wojciech Heydel, Vorstandsvorsitzender, BP Polska



12. Polen im internationalen Umfeld

12.1. Polen in der Europäischen Union

Polens geopolitische Lage legt es nahe, daß sich das Land aktiv an internationalen politischen Organisationen beteiligt. Seit 1991 ist Polen Mitglied des Europarats, der Mitteleuropäischen Initiative, der Visegrad-Gruppe und des Nordatlantischen Kooperationsrates. 1993 wurde es assoziiertes Mitglied der Europäischen Union. 1998 übernahm Polen den Vorsitz in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und wurde 1999 Mitglied der NATO.

Die zügige wirtschaftliche Entwicklung des Landes erhielt eine Bestätigung im Beitritt Polens zur Welt handelsorganisation (WTO) 1995 und zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 1996. 1992 war Polen als Gründungsmitglied der Mitteleuropäischen Freihandelsvereinbarung (CEFTA).

Am 19. September 1989 unterzeichnete Polen ein Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Europäischen Union. Das Assoziierungsabkommen wurde am 16. Dezember 1994 unterzeichnet. Zehn Jahre nach Stellung des Antrags auf Mitgliedschaft und sechs Jahre nach dem Beginn der Beitrittsverhandlungen trat Polen am 1. Mai 1994 der Europäischen Union bei.

12.1.1. Polens Stellung in der Europäischen Union

Der Beitrittsvertrag wurde am 16. April 2003 in Athen unterzeichnet. Das Beitrittsreferendum fand in Polen am 7. und 8. Juni 2003 statt. 77,45% der Polen entschieden sich für die Mitgliedschaft in der EU, bei einer Beteiligung von 58,85%.

Am 1. Mai 2004 fand die Erweiterung der EU von 15 auf 25 Mitglieder statt. Die zehn neuen Mitglieder brachten zu den bisherigen 378 Millionen Einwohnern 75 Millionen weitere hinzu. Heute zählt die EU 25 Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Die Erweiterung bedeutet eine große Chance für die Europäische Union. Mit der Ausnahme von Malta und Zypern sind die neuen Mitgliedsländer früher kommunistische Staaten, die kaum über ein Jahrzehnt Erfahrung in der Marktwirtschaft und in kapitalistischer Freiheit verfügen. Dies ist nicht allein ein bemerkenswerter Umstand in der Geschichte der EU, aber auch in der Geschichte Polens.

12.1.2. Beitrittskriterien

Polen hat sich Vorbereitungen unterzogen, um die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kriterien der Mitgliedschaft in der EU zu erfüllen. Polen hat die Gesetzgebung der EU, der sich auf mehr als

20 000 verschiedene Verträge, Vorschriften und Verordnungen erstreckt, die durch die Europäischen Institutionen einschließlich des Europäischen Gerichtshofs verabschiedet worden waren, in eigene Gesetzgebung umgesetzt.

In wirtschaftlicher Hinsicht sind von den polnischen Behörden umfassende Reformanstrengungen unternommen worden, um die Wirtschaft umzugestalten. Die rechtlichen Beitrittskriterien beziehen sich auf die Umsetzung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts („*Aquis communautaire*“). Polen hat diesen „*Aquis*“ in hohem Maße umgesetzt. Weite Bereiche der Steuergesetzgebung werden davon erfasst, obwohl die neuen Mitgliedstaaten nach wie vor die direkte Besteuerung und die Bestimmung der Steuersätze kontrollieren. Investoren in den neuen Mitgliedstaaten bieten sich nun erhebliche Herausforderungen und Möglichkeiten.

Wegen der Harmonisierung der polnischen Rechts mit den Standards der Europäischen Union und der zunehmend umfassenden Integration in die europäische Wirtschaft ist Polen zu einem noch attraktiveren Standort für ausländische Investoren geworden.

12.1.3. Innergemeinschaftlicher Handel

Die EU ist der wichtigste Handelspartner Polens. Der innergemeinschaftliche Handel beläuft sich auf etwa 70% des polnischen Außenhandels. Das Handelsvolumen zwischen Polen und den anderen EU-Mitgliedsländern betrug im Jahre 2003 60 Milliarden Euro. Im selben Jahr gingen 68,7% der polnischen Ausfuhr in EU-Staaten, 61,7% der Einfuhren kamen von dort. Sieben der wichtigsten zehn Handelspartner Polens liegen in der Europäischen Union. Deutschland lag 2003 an erster Stelle mit einem Exportanteil von 32,3% und einem Importanteil von 24,3%.

12.1.4. Finanzielle Unterstützung

Als Mitgliedstaat der EU wird Polen künftig einen Beitrag zum allgemeinen Haushalt der EU leisten, aber zugleich Transfers erhalten, insbesondere solche unter dem Gemeinsamen Agrarpolitik und der Strukturpolitik.

Polen wird seinen Beitrag zum allgemeinen EU-Haushalt vollständig entrichten, d.h. 6 Milliarden Euro 2004 – 2006. Die erste monatliche Zahlung erfolgte am 4. Mai 2004. Zusätzlich wird Polen einen Beitrag leisten müssen zu den einzelnen Sonderhaushalten. Alle diese Beträge werden die Höhe der Nachfrage des öffentlichen Sektors reduzieren, der durch den polnischen Staatshaushalt finanziert wird. Zur gleichen Zeit ist Polen Adressat finanzieller Zuwendungen durch die Europäische Union. Der allgemeine Haushalt der EU sieht vor, daß die Leistungen an Polen 19,3 Milliarden Euro für 2004 – 2006 erreichen können, während die polnischen Zahlungen sich auf 13,5 Milliarden Euro belaufen können.

Seit dem 1. Mai 2004 kommt Polen für Zuwendungen aus dem Strukturfonds in Betracht. Das vorrangige Ziel dieses Fonds liegt darin, Hilfe zu leisten in der Überwindung von Entwicklungsunterschieden verschiedener Regionen, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Der Beitrittsvertrag bestimmte die möglichen Verpflichtungen gegenüber Polen aus der Strukturpolitik auf 11,4 Milliarden Euro (einschließlich 7,6 Milliarden Euro aus Strukturfonds und 3,7 Milliarden Euro aus dem Kohäsionsfonds). Derartige Zahlungen werden bis 2009 stattfinden (2010 im Fall des Kohäsionsfonds). Polen wurden außerdem zusätzliche 280 Millionen Euro für den Zeitraum 2004 – 2006 gewährt für die Anpassung an die Schengener Standards bezüglich der Kontrolle der Außengrenzen (Ostgrenze und internationale Flughäfen).

Während des Zeitraums 2004 – 2006 profitiert das gesamte Gebiet Polens nach dem Ziel 1 – Standard von den Strukturfonds durch sieben Entwicklungsprogramme. Das Gesamtziel liegt darin, eine wissensbasierte, durch Unternehmergeist angetriebene Wirtschaft zu fördern, um schnelles und nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum als Mittel zur Überwindung der großen Herausforderungen der Arbeitslosigkeit zu begünstigen und um einen besseren sozialen Zusammenhalts zu gewährleisten.

Investitionen werden vorrangig in vier Bereichen konzentriert: Wachstum und Beschäftigung im privaten Sektor, Humanressourcen, mit Wirtschaftswachstum und Lebensqualität verbundene Infrastruktur, Verbesserung der regionalen Entwicklungsbedingungen einschließlich der landwirtschaftlichen Entwicklung.

Die Programme, die zur Umsetzung dieser Strategie entworfen wurden, sind die folgenden:

Unternehmerische Wettbewerbsfähigkeit

Erste Priorität haben eine wissensbasierte Wirtschaft und die industrielle Umwelt, sie sollen der polnischen Industrie Zugang geben zu Information, zu Forschung und Entwicklung, technologischer Innovation, sollen Gelände verbessern und wiederherstellen, wo Firmen ihre Tätigkeit aufnehmen, und sollen den Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen verbessern. Zweitens soll direkte Unterstützung an Unternehmen, insbesondere im Fall neuer Aktivitäten und von KMU die Unternehmen auf den internationalen Märkten wettbewerbsfähiger machen und größere Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.

Humanressourcen

Zunächst soll das allgemeine Beschäftigungsniveau durch einen aktiven Arbeitsmarkt und eine sozial aktive Politik verbessert werden: Verhinderung von Arbeitslosigkeit, berufliche Integration junger Menschen, der Langzeitarbeitslosen, benachteiligten Gruppen und Frauen. Die Modernisierung der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird hier ein Schlüsselement sein. Die zweite Priorität liegt darin, eine wissensbasierte Gesellschaft zu schaffen durch Verbesserung des Zugangs zu einem besseren Ausbildungsniveau und dadurch, daß ein Schwerpunkt gelegt wird auf gleiche Möglichkeiten und auf die Bedürfnisse von Unternehmen angesichts von Marktveränderungen. Ständige Ausbildung, Fernunterricht, Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Unternehmen, verbessertes Verwaltungshandeln etc. werden ermutigt.

Transport

Die gleichmäßige Entwicklung verschiedener Transportmittel wird es ermöglichen, wettbewerbsfähige Alternativen zum Straßentransport zu fördern und den Umweltschutz zu verbessern. Ein Aspekt wird darin bestehen, auf die dringende Notwendigkeit einzugehen, das Bahnnetz zu modernisieren, auch werden Seehäfen von Maßnahmen zur Förderung multimodalen Transports profitieren.

Die zweite Priorität liegt darin, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu verbessern – die Qualität der Autobahnen, der städtischen Ringstraßen und des Verkehrsmanagements – und darin, ihn durch kürzere Fahrtzeiten und umfassendere Netzwerke effizienter zu machen. Das entsprechende „Transport“- Programm soll die Projekte des Kohäsionsfonds ergänzen.

Ernährungssektor und ländliche Entwicklung

Die ursprüngliche Priorität findet Anwendung auf Veränderungen in der primären landwirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung: Investitionen in lebensfähige Höfe, Unterstützung für junge Landwirte bei der Niederlassung, Anpassung des Futtersektors an die europäischen Standards, Ausbildung, landwirtschaftliche Beratungsdienstleistung etc. Die zweite Priorität liegt in der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete durch Maßnahmen, die auf landwirtschaftliche erneute Parzellierung, die Verwaltung landwirtschaftlichen Wassers, die Diversifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten, die landwirtschaftliche Erneuerung, die kollektive Ausstattung, das kulturelle und natürliche Erbe etc. gerichtet sind. Unterstützung wird auch örtlichen, durch LEADER+ inspirierten Initiativen zugutekommen und dem Wiederaufbau von Forsten, die durch Naturkatastrophen verwüstet wurden.

Fischereiwesen

Hier bestehen vier Prioritäten: die Anpassung der Fischerei an die Fischreserven; die Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte; der Schutz der Wasserressourcen, die Entwicklung einer Aquakultur, Verbesserungen der Hafeneinrichtungen, der Verarbeitung und der Vermarktungsaktivitäten sowie der Produktqualität; und schließlich Unterstützung für kleine Küstenfischer, arbeitslose Fischer und Produzentengruppen etc.

Integrierte Regionalprogramme

Die Aufgabe besteht darin, Bedingungen zu schaffen für nachhaltige regionale Wettbewerbsfähigkeit in jeder der 16 Woiwodschaften durch Verwirklichung von drei Prioritäten: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur, die zur regionalen Wettbewerbsfähigkeit beiträgt (technische Infrastruktur, Entwicklungszentren für Unternehmertum, regionaler Transport, Umwelt, soziale Infrastruktur in den Bereichen Gesundheit, höhere Ausbildung und Tourismus); Verbesserung der Humanressourcen, um die spezifischen Bedürfnisse der regionalen Arbeitsmärkte zu befriedigen, durch Studienbeihilfen und Unterstützung für Landwirte, die der Landwirtschaft den Rücken kehren, für Arbeiter, die von Restrukturierung betroffen sind, Unternehmer etc.; örtliche Entwicklung in den am meisten zurückgebliebenen

Gegenden (einschließlich sich in Krisen befindlicher städtischer Regionen) durch Unterstützung unterschiedlicher örtlicher Infrastrukturen, Kleinunternehmen, des Baus oder der Modernisierung von Erziehungseinrichtungen, touristischen und kulturellen Projekten etc.

Kohäsionsfonds

Neben dem Strukturfonds erhält Polen zusätzliche Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds zugunsten von Infrastrukturprojekten im den Bereichen Umwelt (Trinkwasser, Abwasser, Wasserreserven, Abfall) und Transport (Straßen, Eisenbahn, Flughäfen, Wasserstraßen).

12.2. Polen im Gemeinsamen Markt

Mit dem Beitritt zur EU ist Polen Teil des Gemeinsamen Marktes geworden, d.h. es nimmt am freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Menschen und Kapital teil.

12.2.1. Freizügigkeit

Die folgenden Personen sind berechtigt, das Gebiet der Mitgliedstaaten durch bloßes Vorzeigen eines Personalausweises oder Passes zu betreten und zu verlassen, ohne daß sie ein Visum oder ähnliches benötigen:

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen oder dies beabsichtigen, um dort als Selbständige aktiv zu werden, oder die in diesem Staat Dienstleistungen erbringen wollen,
- Staatsangehörige von Mitgliedstaaten, die als Empfänger von Dienstleistungen sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben wollen,
- Ehegatten und Kinder im Alter von unter 21 Jahren solcher Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit,
- Verwandte auf- oder absteigender Linie solcher Personen und der Ehegatten solcher Personen, falls die Verwandten von diesen Personen abhängen, ungeachtet ihrer Nationalität.

In Hinblick auf den Grundsatz des freien Personenverkehrs erstreckt sich der „*Aquis communautaire*“ auf vier Gebiete:

1. Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen – die Europäische Gemeinschaft strebt danach, Hindernisse für die Ausübung regulierter Berufe zu beseitigen, indem sie von dem Grundsatz ausgeht, daß jemand, der in einem Mitgliedstaat voll qualifiziert für die Ausübung eines regulierten Berufs ist, berechtigt sein soll, diesen überall in der Europäischen Gemeinschaft auszuüben;
2. Bürgerrechte – die das Wahlrecht (d.h. das Recht aller Bürger der EU, aktiv am politischen Leben der EU durch europäische und kommunale Wahlen teilzunehmen) und das Wohnrecht (ursprünglich nur für Arbeiter gedacht, aber anschließend auch auf nichtaktive Personen ausgedehnt) einschließen;
3. Freier Warenverkehr – in diesem Zusammenhang sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, daß alle ihre Vorschriften, insbesondere solche, die sich auf Kriterien der Staatsbürgerschaft;

Wohnsitznahme oder sprachlicher Fähigkeiten beziehen, in voller Übereinstimmung stehen mit dem „*Aquis communautaire*“;

4. Koordination der Sozialversicherungssysteme – die durch EU-Verordnungen geregelt werden, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten Anwendung finden. Der Grundsatz dieser Koordination besteht darin, daß diejenigen, die ihr Recht auf freien Personenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft wahrnehmen, in Hinblick auf ihre soziale Sicherung dafür nicht bestraft werden sollen.

Die Freizügigkeit von Arbeitern, die ein grundlegender Bestandteil des freien Verkehrs von Personen und des Binnenmarkts ist, erlaubt es Angehörigen eines Mitgliedstaates, in einem anderen zu den gleichen Bedingungen wie die dortigen Staatsangehörigen zu arbeiten.

Nichtsdestotrotz wurde infolge der Erweiterung der EU am 1. Mai 2004 die Freizügigkeit von Arbeitern aus, in die und zwischen den neuen Mitgliedstaaten begrenzt. Die Kernkomponenten der Übergangsvereinbarung, die sich auf die Freizügigkeit von Arbeitern aus Polen in die alten Mitgliedstaaten bezieht, beruht auf dem Schema 2+3+2:

- Während einer ersten Zweijahresperiode müssen die alten Mitgliedstaaten ihr nationales Recht oder eventuelle bilaterale Abkommen anwenden, die sie mit den neuen Mitgliedstaaten unter Gemeinschaftsrecht geschlossen haben. Dies heißt, daß in den meisten Fällen Arbeiter aus den Neumitgliedern nach wie vor eine Arbeitsgenehmigung benötigen, um Zugang zum Arbeitsmarkt der Altmitglieder zu finden;
- Die neuen Mitgliedstaaten können im Gegenzug entsprechende Beschränkungen für Arbeiter derjenigen EU-15-Staaten einführen, die solche Maßnahmen ergriffen haben;
- 2006 wird die Kommission einen Bericht erstellen, anhand dessen der Rat die Funktionsweise der Übergangsregelungen überprüfen will. Jedes Mitgliedsland der EU-15 hat der Kommission Mitteilung zu machen von seiner Absicht, Gemeinschaftsrecht und den Grundsatz der Freizügigkeit von Arbeitern vollständig anzuwenden oder die einschränkenden Maßnahmen für maximal drei weitere Jahre aufrechtzuerhalten;
- 2009 werden die EU-15-Länder nur noch in der Lage sein, die Einschränkungen für weitere zwei Jahre auszudehnen, wenn sie größere Brüche auf ihren Arbeitsmärkten oder eine entsprechende Gefahr erkennen;
- Das Ende der siebenjährigen Übergangsfrist wird die vollständige Freizügigkeit für Arbeiter bringen, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedslandes sind.

12.2.2. Freier Kapitalverkehr

Der freie Kapitalverkehr ist eine der Begründungen des Gemeinsamen Marktes. Art. 56 des EG – Vertrags verbietet jede Einschränkung im Kapitalverkehr zwischen Mitgliedstaaten. Diese Vorschrift findet unmittelbare Anwendung, so daß in allen Mitgliedstaaten freier Kapital- und Zahlungsverkehr herrscht.

Der freie Kapitalverkehr erstreckt sich auf Zahlungen und Geldtransfers über Staatsgrenzen und auch auf sonstige Transaktionen, die die Übertragung des Eigentums an Vermögen und Verbindlichkeiten erlauben (wie Investitionen in Unternehmen oder in Immobilien oder Portfolios). Insbesondere gestattet er die freie

Übertragung von Gewinnen von einem Land ins andere und das Recht, Vermögensgegenstände und Finanzvermögen im Ausland ohne Beschränkung zu erwerben.

Polen wurden zwei Übergangsperioden eingeräumt für die Aufrechterhaltung seiner nationalen Gesetzgebung in Bezug auf den Erwerb von Immobilien:

- eine fünfjährige Übergangsfrist für den Erwerb von Zweithäusern durch Ausländer,
- eine zwölfjährige Übergangsfrist für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

12.2.3. Freier Warenverkehr

Die Art. 28 bis 30 des EG-Vertrags begründen das Prinzip des freien Warenverkehrs. Die Mitgliedstaaten dürfen keine Beschränkungen für den Handel in Bereichen einführen, die der gemeinschaftlichen Harmonisierung nicht unterworfen waren, außer unter besonderen Umständen. Waren, die legal auf dem Markt eines Mitgliedstaates verkauft werden können, können dies auch in jedem anderen Mitgliedstaat. Deshalb haben die Behörden des Bestimmungsstaates die Standards anzuerkennen, denen die Ware in ihrem Herkunftsland entspricht: dies wird als Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bezeichnet.

Maßnahmen wurden ergriffen, die solche Aspekte regeln bzw. Sorge tragen für ihr Vorhandensein wie grundlegende technische Standards, Produktzertifizierung und metrologische Definitionen, um den freien Warenverkehr innerhalb der EU sicherzustellen. Da es Waren gibt, für die harmonisierte Standards durch Verordnungen, Richtlinien etc. eingeführt wurden, und solche, bei denen es keine harmonisierten Standards gibt, wird der „*Aquis communautaire*“ in Hinblick auf den freien Warenverkehr gewöhnlich gegliedert in harmonisierte und nichtharmonisierte Gebiete.

In Übereinstimmung mit der sog. Goldenen Regel der europäischen Gesetzgebung findet der Grundsatz vom freien Warenverkehr dann Anwendung, wenn es keine spezifische Harmonisierungsregelung in dem betreffenden Gebiet gibt. Das neue Verfahren im europäischen Produktrecht beruht auf dem Grundsatz der Selbstzertifizierung und der Annahme von Übereinstimmung mit den harmonisierten Standards.

Das alte Verfahren findet noch auf bestimmte Produktgruppen Anwendung (z.B. pharmazeutische Produkte, Nahrungsmittel und Automobile).

Die Europäische Union hat zwei Übergangsregelungen in Bezug auf Polen akzeptiert:

1. die Erneuerung der Gestattung zur Vermarktung pharmazeutischer Produkte bis zum 31. Dezember 2008,
2. die Gültigkeit von Genehmigungen für medizinische Hilfsmittel, die nach polnischer Gesetzgebung bis zum 31. Dezember 2005 erteilt werden.

Waren, die die Binnengrenzen der Gemeinschaft überqueren, unterliegen seit dem 1. Januar 1993 keinen Kontrollen mehr.

Freier Warenverkehr in der Gemeinschaft setzt voraus:

- das Verbot, Zölle und Gebühren gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten zu erheben,

- die Verabschiedung eines gemeinsamen Zollsatzes zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern,
- das Verbot jeder mengenmäßigen Beschränkungen oder von Maßnahmen mit gleicher Wirkung,
- das Verbot von Diskriminierung durch staatliche Monopole.

Diese allgemeinen Regeln finden auf alle Waren Anwendung und werden hinsichtlich einzelner Waren durch besondere Regelungen überlagert, deren Transport, Kontrolle oder Vermarktung (aus unterschiedlichen Gründen) spezifischen Verfahren unterliegt.

Die meisten der Sonderregelungen betreffen landwirtschaftliche Erzeugnisse (Vieh, Fleisch, Pflanzen und Saatgut etc.), so nach wie vor die Notwendigkeit besteht, die tierische, pflanzliche und menschliche Gesundheit zu schützen. Im allgemeinen unterliegen landwirtschaftliche Erzeugnisse noch den gemeinsamen Marktordnungen, die 1992 reformiert wurden, um sämtliche Vorschriften abzuschaffen, die Grenzkontrollen voraussetzten (für Milch, Getreide, raffinierten Zucker etc.).

Die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen setzt voraus, daß die Außengrenzen verlässlich und in „gemeinschaftlichem Geiste“ verwaltet werden. Beamte, die dort Kontrollen durchführen, müssen zugunsten aller nationalen Behörden handeln und im Interesse aller Unternehmen und Verbraucher in der Gemeinschaft. 1994 schuf der gemeinschaftliche Zollkodex einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für Grenzkontrollen, ergänzt durch besondere Maßnahmen in den Bereichen Veterinärmedizin und Pflanzengesundheit, Kulturschätze, pharmazeutische Produkte und Psychotropmittel, internationaler Handel mit gefährdeten Arten und den Kampf gegen Fälschungen.

12.2.4. Freier Verkehr von Dienstleistungen

Nach den Vorschriften des Europäischen Abkommens über den Verkehr von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Polen werden alle Parteien allmählich rechtliche Lösungen einführen, die es Unternehmen aus Polen oder der Gemeinschaft erlauben, Dienstleistungen zu erbringen, ohne Unternehmen im Empfängerstaat gründen zu müssen.

Mit dem Ende der Übergangsperiode (2004) behält Polen das Recht, seine Interessen wahrzunehmen im Bereich des Kaufs von nationalem Vermögen, das der Privatisierung unterliegt. Die wichtigsten Bereiche, die geschützt werden sollen, sind:

- Eigentum, Nutzung, Verkauf und Pacht von Immobilien,
- Übertragungsverträge und Dienstleistungen im Handel mit Immobilien sowie mit Bodenschätzen und verwandte Aktivitäten,
- rechtliche Dienstleistungen.

Die Vor- und Nachteile von Polens Beitritt zur EU in Hinblick auf Dienstleistungen (Transport, Tourismus, Bankwesen, Verteilung, Kommunikation u.a.) schließen die folgenden Aspekte mit ein:

- Polens Mitgliedschaft in der EU wird die Wettbewerbsfähigkeit polnischer Dienstleister günstig beeinflussen;
- Sektoren der polnischen Wirtschaft, die gegenwärtig gegen den freien Wettbewerb geschützt sind

- (Telekommunikation, Bankwesen, Versicherungsdienstleistungen, Lufttransport) werden dem internationalen Wettbewerb gegenüber geöffnet werden müssen. Einheimische Unternehmen, die finanziell schwach sind, werden eventuell durch ausländische Wettbewerber aus dem Markt gedrängt,
- Zugang polnischer Dienstleistungsunternehmen zum Dienstleistungsmarkt der EU (z.B. Ausfuhr von Bauleistungen, der bisher begrenzt ist) wird die Möglichkeit schaffen, die relativen Kostenvorteile polnischer Unternehmen (wegen geringerer Arbeitskosten) auch im Bereich beruflicher Dienstleistungen zur Geltung zu bringen.

Jeder Mitgliedstaat wird den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten das Recht auf dauerhafte Niederlassung einräumen, die sich auf deren Gebiet niederlassen wollen, um dort Aktivitäten als Selbständige aufzunehmen, wenn die Beschränkungen dieser Aktivitäten abgeschafft sind. Zu diesem Zweck wird eine „Aufenthaltserlaubnis für den Angehörigen eines Mitgliedstaates der EU“ herausgegeben.

12.3. Polen und die Währungsunion

Polen ist nicht Mitglied der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Polens Beitritt zur Europäischen Union öffnet aber den Weg, mit den Vorbereitungen für eine Teilnahme an der Eurozone zu beginnen, die die nächste Stufe wirtschaftlicher Integration ist. Der genaue Zeitpunkt für die Einführung des Euro ist noch offen.

Mitgliedschaft in der WWU hängt ab von der Erfüllung der sog. Maastrichtkriterien wirtschaftlicher Konvergenz und einer anschließenden wenigstens zweijährigen Teilnahme am Wechselkursmechanismus. Die Maastrichtkriterien beinhalten haushaltsrechtliche Kriterien, die auf das allgemeine Staatsdefizit und die öffentlichen Schulden Anwendung finden, sowie monetäre Kriterien, die sich auf Preisstabilität, das Niveau der langfristigen Zinsen und die Stabilität des Wechselkurses beziehen. Diese Konvergenzkriterien sind nicht nur ein formelles Erfordernis für die Teilnahme Polens an der Eurozone, sondern auch die Grundlage für eine gesunde makroökonomische Haltung, die Bedingungen für langfristiges wirtschaftliches Wachstum schafft. Folglich öffnet die Erfüllung der Kriterien sowohl den Weg zum Euro wie auch zu wirtschaftlichem Wachstum.

Polen hat die Kriterien zur Inflation, den langfristigen Zinssätzen und der Staatsverschuldung im November 2003 erfüllt. Die Erfüllung des allgemeinen staatlichen Defizitkriteriums setzt die Umsetzung umfassender Reformen der öffentlichen Ausgaben und eine größere Effektivität im Umgang mit öffentlichen Finanzen voraus. Das Wechselkurskriterium kann erst erfüllt werden, wenn Polen dem Wechselkursmechanismus II beigetreten ist. Die Erfüllung dieses Kriteriums hängt ab von der Durchsetzung einer glaubwürdigen makroökonomischen Politik

Eine Entscheidung darüber, Polen als Mitglied der gemeinsamen Währung zu akzeptieren, wird durch den ECOFIN – Rat getroffen werden und wird abhängen vom Abschluß sog. Konvergenzberichte, die durch die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank vorbereitet werden. Diese Berichte werden eine Bewertung des Niveaus enthalten, in dem die polnische Wirtschaft für eine Mitgliedschaft in der Währungsunion bereit sein wird.

Eine Teilnahme an der WWU kann die folgenden Konsequenzen für Polen haben:

- eine Reduzierung der Kosten wirtschaftlichen Austausches als Ergebnis einer Verwendung des Euro in allen Transaktionen,
- eine Kostenreduzierung in der internen finanziellen Verwaltung von Unternehmen,
- eine Reduzierung der Abhängigkeit von Wechselkursen sowie der Kosten für die Vornahme geschäftlicher Aktivitäten und derjenigen im Niveau einschlägiger Reserven,
- eine Reduzierung des Zinsniveaus,
- eine Stärkung makroökonomischer Stabilität wegen der Einhaltung strengerer Disziplin aufgrund der neuen monetären Institutionen,
- eine Zunahme an Stabilität wegen einer Verbesserung der Herstellungsbedingungen.

Nach einem Beitritt zur WWU können polnische Hersteller, Investoren, Exporteure und Importeure die Kosten einer Absicherung gegen Wechselkursschwankungen einsparen, und sie werden nicht länger dem Austauschrisiko ausgesetzt sein. KMU werden günstigeren Zugang zu Informationsquellen über Marktbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.

Bürger werden ihr Einkommen in Euro ausgezahlt bekommen, wodurch sie in die Lage versetzt werden, in Polen und im Ausland ohne die Kosten eines Währungsumtausches Zahlungen vorzunehmen.

Die Stadien im Fortschritt Polens in Richtung auf eine Mitgliedschaft in der WWU ergeben sich aus einer Broschüre mit dem Titel „Euro 2006“. Sie befasst sich mit den Schwierigkeiten und Themen, die mit Polens künftiger Teilnahme an der Eurozone zusammenhängen.

12.4. Andere internationale Organisationen

12.4.1. Polen in der OECD

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde durch die Übereinkunft von Paris vom 14. Dezember 1960 gegründet. Die OECD verbindet 30 Mitgliedstaaten und hält Beziehungen aufrecht zu 70 anderen Ländern, um Demokratie und Marktwirtschaft zu fördern.

Die OECD ist in erster Linie eine koordinierende und meinungsbildende Organisation, die ein Forum für den Austausch von Informationen und Erfahrung bietet, und auch ein Zentrum der Forschung an den Wirtschaften der Mitgliedsländer. Sie ist auch ein wichtiges Forum für die Diskussion über wirtschaftliche und soziale Fragen und wird häufig durch die Vereinten Nationen, die WTO und die G7 konsultiert.

Polen hat im Juni 1991 einen Vertragsentwurf mit der OECD vereinbart und wurde offiziell am 22. November 1996 Mitglied.

Mitgliedschaft in der OECD ermöglicht es Polen, leichteren Zugang zu günstigen Kreditbedingungen zu erhalten, die durch internationale Finanzinstitutionen gewährt werden. Polen hat auch unbegrenzten Zugang zu den Informationen in den zahlreichen Datenbanken der Organisation, einschließlich Veröffent-

lichungen und Statistiken. Die elektronische Datenbasis der OECD enthält eine große Menge an Informationen einschließlich ökonomischer Analysen zu jedem Mitgliedsland, die öffentlich zugänglich sind.

Polen kann auch profitieren von gemeinsamen Programmen, die durch die OECD in Zusammenarbeit mit Organisationen wie Sigma aufgelegt werden, durch die Europäische Union finanziert werden und die Unterstützung bieten für die Verbesserung im Regierungssystem und in der Führung mittel- und osteuropäischer Länder. Zusätzlich kann Polen als Mitglied der OECD an Umweltaktionsprogramm für Mittel- und Osteuropa (EAP) teilnehmen.

12.4.2. Welthandelsorganisation (WTO)

Die WTO wurde am 1. Januar 1995 gegründet. Sie ist eine internationale Organisation, die 147 Länder vereint.

Das wichtigste Ziel der Politik der WTO liegt darin, als Hüter der Verträge und Handelsabkommen zu dienen, die nationale Handelspolitik zu überwachen und Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern beizulegen. Sie bietet auch Unterstützung für Entwicklungsländer.

Der Erfolg der WTO spiegelt sich in der Sicherheit von Handel und in der hohen Qualität der Erzeugnisse in den Mitgliedsländern. Kunden wird eine breite Palette von Qualitätsgütern angeboten, die von internationalen Zentren geprüft werden, und Exporteure können sicher sein, daß die Märkte der Mitgliedsländer ihnen offen bleiben werden.

Durch die Reduzierung von Zöllen hat die WTO viele Barrieren zwischen Ländern und Völkern niedergelegt.

Die Regeln der WTO (enthalten in Übereinkommen und Verträgen) ergeben sich aus Verhandlungen zwischen ihren Mitgliedern. Das zentrale Dokument ist das Allgemeine Übereinkommen über Zollsätze und Handel (GATT). Es setzt sich aus 60 Abkommen zusammen, die in bestimmten Einzelbereichen individuell durch jeden Mitgliedstaat unterzeichnet wurden.

12.4.3. NATO

Die Nordatlantische Vertragsorganisation (NATO), eine politische und militärische Organisation, entstand im Ergebnis der Unterzeichnung des Vertrags von Washington am 4. April 1949. Die Unterzeichnerländer waren: USA, Kanada, Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Island, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Großbritannien und Italien. Dieser Vertrag begründete ein gemeinsames Sicherheitssystem, das sich auf einer Partnerschaft zwischen den 12 Unterzeichnerländern gründete. Gegenwärtig besteht die NATO aus 26 Ländern.

Die NATO wurde aufgrund eines Vertrags zwischen den Mitgliedsländern gegründet, der frei zwischen ihnen nach öffentlicher Debatte und gebührendem parlamentarischem Prozeß zustande gekommen war. Der Vertrag läßt ihre individuellen Rechte unberührt, ebenso ihre internationalen Verpflichtungen, in

Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen. Er verpflichtet jeden Mitgliedstaat dazu, Risiken und Verantwortlichkeiten zu teilen ebenso wie den Nutzen kollektiver Sicherheit und setzt voraus, daß keines in andere internationale Verpflichtungen eintritt, die in Konflikt mit dem Vertrag geraten können.

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist seit der Gründung des Bündnisses vergangen. Für einen Großteil dieser Zeit lag der Schwerpunkt der NATO darauf, die unmittelbare Verteidigung und Sicherheit ihrer Mitgliedsländer sicherzustellen.

Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen waren die ersten Länder des „alten“ Warschauer Paktes, die am 12. März 1999 der NATO beitraten. Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei und Slowenien sind ihnen 2004 gefolgt.

„Die folgenden Gesichtspunkte waren maßgebend für die Entscheidung von MBPL, in Polen zu investieren:

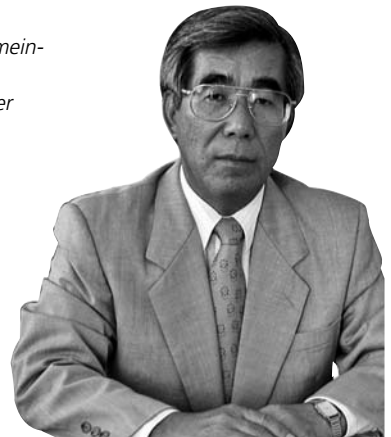
- die sozioökonomischen Veränderungen nach 1989,
- das Vorhandensein von Zink guter Qualität, dem entscheidenden Rohstoff in unserer Produktion,
- das Potential an gut ausgebildeten Arbeitskräften,
- die günstige geographische Lage – Zugang zu den Märkten überall in Europa, die Einfachheit logistischer Lösungen,
- die Perspektiven auf die künftigen Möglichkeiten der mittel- und osteuropäischen Märkte,
- die ethnische und religiöse Homogenität.

Polens Vorteile, die wichtig waren für die Art von Aktivitäten, die die Gesellschaft vornimmt, sind:

- die Zinkvorräte,
- die geographische Lage in der Mitte Europas,
- die Qualität der Mitarbeiter: die Ausbildung der Experten, Ingenieure und Manager, die Erfahrung und die guten Qualifikationen der Mechaniker,
- die ständig sich verbessernde Qualität der örtlichen (polnischen) Lieferanten,
- der große und sich entwickelnde einheimische Markt,
- die ständige Entwicklung des Landes (die Veränderungen in Rechtslage, Infrastruktur, Wohlstandsniveau der Gesellschaft, der Fortschritt in Erziehung und Technologie).

Die Entwicklungsperspektiven der Gesellschaft sind im Kontext des kürzlichen Beitritts Polens zur Europäischen Union gut. Folgendes wird stattfinden:

- der freie Verkehr von Waren (keine Zollgrenzen für Kauf und Verkauf innerhalb der EU),
- die volle Harmonisierung des polnischen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht (ein Verminderung der rechtlichen Schranken),
- keine Notwendigkeit, Ressourcen für Fragen der Umsatzsteuer abzustellen (die früher bei Zahlungen aufgeschlagen wurde und seit dem 1. Mai nicht mehr existiert),
- geringere Zollsätze auf Rohstoffe und Bestandteile der Batterienherstellung nach dem EU-Beitritt,
- Polen wird als einer von 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Lage sein, die Vorschriften zu beeinflussen, die den Markt betreffen, auf dem MBPL operiert.“



Toshiaki Kimura, Präsident von Matsushita Battery Poland S. A.



„Während der zwölf Jahre im polnischen Industriesektor hat Fiat Auto Polska gute und schlechte Erfahrungen gemacht.

Zu den guten Erfahrungen gehören:

- hohe Effizienz und Qualität der Arbeit unseres Personals,*
- hohe Flexibilität der Mitarbeiter bei der Einführung neuer Führungsmethoden und neuer Produkte sowie Enthusiasmus bei der Durchsetzung, Kreativität und Folgerichtigkeit,*
- relativ niedrige Arbeitskosten, was dazu führt, daß die großen internationalen Unternehmen, die in Polen investieren, von ihren Zulieferern begleitet werden, deren Betriebe, Abteilungen und Tochtergesellschaften dann den Endproduzenten beliefern, wobei neue Investitionen erfolgen sowie neue Methoden und Instrumente industriellen, finanziellen und personellen Managements aus den Heimatländern der Investoren nach Polen kommen,*
- die wirtschaftlichen Veränderungen in Polen, die sich zuletzt bei der Schaffung von besserem Wirtschaftsrecht mehr revolutionär als evolutionär vollzogen haben,*
- die einfache Durchsetzung von Projekten der Auslagerung aus rechtlichem und sozialem Blickwinkel, in vielen Gebieten von Produktion und Dienstleistung, was für beide Seiten sehr profitabel ist.*

Ein gutes Beispiel ist die Änderung der Vorschriften über Ausfuhr und Einfuhr. Hier galt anfangs ein restriktives Zollrecht, das zur Zeit der Zentralplanungswirtschaft entstanden war. Es verpflichtete die Zollbeamten, sämtliche ein- und ausgeführten Waren detailliert zu untersuchen. Gesellschaften waren deshalb gezwungen, höhere Lagerbestände zu halten, konnten aber häufige Produktionsunterbrechungen für Tausende von Arbeitern nicht vermeiden; auch litten Spediteure unter der sehr geringen Auslastung ihrer Fahrzeugflotten.

Das neue, in den später 1990er Jahren eingeführte Zollrecht vereinfachte die Verfahren, erlaubte ihre Umstellung auf Rechner, auch lagen Waren nicht länger tagelang an den Zollstellen, sondern nur noch einige Stunden. Gegenwärtig sichert in Zusammenhang mit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union der freie Verkehr von Waren weiteren wirtschaftlichen Nutzen.

Zu den negativen Erfahrungen gehören:

- bisweilen erkennbares Misstrauen verschiedener sozialer Gruppen, Medien und öffentlicher Einrichtungen gegenüber ausländischen Investoren, insbesondere dann, wenn vorübergehende Abneigung dazu tendiert, sich zu Aggression zu wandeln,*
- überflüssiges Chaos, das bei der Einführung neuer rechtlicher Lösungen entsteht wegen fehlender Übergangsperioden oder vacatio legis.*

Insgesamt leisten ausländische Investoren einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer industriellen Kultur in Polen.“

Enrico Pavoni, Präsident von Fiat Polska Sp. z o.o.

V. Informationsquellen

1. Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAIiIZ)

Ausländische Investoren, die beabsichtigen in Polen zu investieren, können sich der Unterstützung der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAIiIZ) bedienen.

PAIiIZ, eine auf Investitionsvorhaben spezialisierte Behörde, entstand im Jahre 2003 durch die Verschmelzung der Polnischen Agentur für Auslandsinvestitionen und der Polnischen Informationsagentur. Die Aktivitäten von PAIiIZ erstrecken sich auf: die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen in Polen, die Werbung unter ausländischen Unternehmen für eine Investition in Polen, Beratungsdienstleistungen auf jeder Stufe des Investitionsvorhabens, Unterstützung bei der Auslegung rechtlicher Regeln und Bestimmungen, vollständige Information über die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Investitionen sowie Unterstützung bei der Auswahl attraktiver Standorte für Investitionsvorhaben.

PAIiIZ bietet Investoren die Unterstützung seiner besten Spezialisten in den Bereichen Investorenberatung, regionale Zusammenarbeit und Wirtschaftswerbung.

Das Departement für Investorenbedienung bietet Unternehmen, die an einer Investition in Polen interessiert sind, direkte Unterstützung. Die Mitarbeiter unterstützen die Investoren auf jeder Stufe des Planungs- und Durchführungsprozesses von Investitionsvorhaben. Diese sachkundige Unterstützung ermöglicht eine effektive und zügige Verwirklichung von Unternehmensstrategien.

Die Dienstleistungen umfassen im einzelnen:

- die Suche nach angemessenen Standorten, die den Kriterien des Investors entsprechen,
- die Beschaffung statistischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Angaben, die für die Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie und für die endgültige Entscheidung über die Investition erforderlich sind,
- die Organisation von Besuchen in Polen (Unterstützung von Besuchern),
- die Vorbereitung „individueller Investorenpakete“ in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission,
- die Unterstützung im Anschluß an die Investition (Problembeseitigung während der späteren wirtschaftlichen Aktivität in Polen).

PAIiIZ arbeitet aufgrund der Bestimmungen über „Agentur der dritten Generation“, unter Zugrundelegung der im Jahre 2003 verabschiedeten Geschäftsstrategie. Die wichtigste Annahme dieses Modells liegt darin, Investoren nach Sektoren getrennt zu betreuen, um einen besseren Zugang zu den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Branchen zu gewinnen und deren spezifische Erfordernisse zu erfüllen. Eine detaillierte Analyse der Investitionsstrategien führender Unternehmen in den betreffenden Branchen ermöglicht es uns, Investitionsangebote zu erstellen, die den Bedürfnissen von Investoren entsprechen.

Gemäß der durch die Agentur verfolgten sektoralen Herangehensweise sind strategische Bereiche ausgewählt worden, die als entscheidend für die Entwicklung der polnischen Wirtschaft gelten. Diese strategischen Sektoren wurden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt:

1. zunehmender Mehrwert, der durch den betreffenden Sektor erzeugt wird und der sich erstreckt auf:
 - die Einführung fortgeschrittener Technologie,
 - die Herstellung moderner und wettbewerbsfähiger Erzeugnisse,
 - die Einführung fortgeschrittener Dienstleistungen,
 - die Entwicklung von moderner Infrastruktur,
2. die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
3. die Einbeziehung örtlicher Zulieferer,
4. die Erhöhung des polnischen Exportpotentials.

Auf der Grundlage dieser Kriterien hat das Departement für Investorenbedienung die folgenden Sektoren ausgewählt: Automobilindustrie, Luftfahrtindustrie und Metallverarbeitung, Dienstleistungszentren, Elektronische Industrie, Informationstechnik und Nahrungswirtschaft.

Wegen kultureller Besonderheiten und wegen der geschäftlichen Gepflogenheiten des Fernen Ostens hat PAIiZ eine japanische und eine koreanische Abteilung eingerichtet.

Das Departement für Investorenbedienung wird durch Abteilungen für Analyse, Forschung und Datenverarbeitung ergänzt.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Departements für Regionale Zusammenarbeit zählen: die Koordination der Zusammenarbeit zwischen ausländischen Investoren und den Behörden der Region, in der die Investition geplant ist; die Unterstützung örtlicher Behörden bei der professionellen Vorbereitung von Investitionsangeboten.

Die Hauptaufgabe des Departements für Regionale Zusammenarbeit liegt darin, ein landesweites Netzwerk von „Regionalen Zentren für Investorenbedienung (COI) – Partner von PAIiZ“ aufzubauen, die Investitionsvorhaben auf regionaler Ebene unterstützen. Das COI-Netz entsteht in Zusammenarbeit mit den Behörden der einzelnen Regionen. Diese Zentren arbeiten nach dem Prinzip „einer macht alles“. Die COI bieten Investoren auf Woiwodschaftebene umfassende Unterstützung und auch Hilfestellung im Zeitraum nach Abschluß der Investition. Sie stellen ständig aktualisierte Investitionsangebote sowie makroökonomische und rechtliche Informationen zur Verfügung und sie gewährleisten die Verbindung zwischen Investoren und den örtlichen Behörden.

Die Regionalen Zentren für Investorenbedienung haben allmählich von PAIiZ die umfassende Betreuung kleinerer Investitionsprojekte übernommen, indem sie Investoren beim Durchlaufen bestimmter Verfahren unterstützen.

Das Departement für Wirtschaftsförderung wirbt im Ausland für die Vorzüge von Investitionen in Polen. Die Mitarbeiter der Abteilung stellen die Vorteile von Investitionen in Polen auf Messen und Ausstellungen

dar, sie nehmen an internationalen Konferenzen und Seminaren teil und sie organisieren Entsendungen in bestimmte wichtige Länder, um ausländische Direktinvestitionen nach Polen zu lenken. Zahlreiche Werbungsprojekte, die in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Unternehmen im Rahmen der Vereinbarung „Werbungsnetzwerk Polen“ durchgeführt werden, stehen unter der Leitung von PAIiZ.

Ausländische Unternehmen, die an einer Investition in Polen interessiert sind, werden mit einer Vielzahl umfassender Informationen über unser Land, sein Investitionsklima, die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen und die Verfahren versorgt, die das Investitionsvorhaben durchlaufen muß. Diese Angaben werden durch das Departement für Information vorbereitet und aktualisiert. Wir bieten Zugang zu Daten über Investitionsstandorte. Diese Angaben sind verfügbar unter www.paiz.gov.pl, in Büchern und multimedialen Veröffentlichungen, z.B. dem „Ratgeber für Unternehmer. Investieren in Polen“ oder in „Rechtliche und steuerliche Grundlagen bei Wirtschaftstätigkeiten in Polen“. Das Departement für Information organisiert auch Investitionskonferenzen und -seminare in Polen, Besuche für ausländische Wirtschaftsjournalisten und stellt, in Zusammenarbeit mit polnischen Medien, der Öffentlichkeit Angaben über die Leistungen ausländischer Investoren in Polen zur Verfügung, wodurch sie die gesellschaftliche Offenheit gegenüber ausländischen Investitionen erhöht.

Weitere Angaben zur Tätigkeit der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG können Sie den Dokumenten und Berichten entnehmen, die in den fortlaufenden Ausgaben der „PAIiZ-Jahrbüchern“ veröffentlicht werden.



Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAIiZ)

Polska Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A.

ul. Bagatela 12

00-585 Warschau

Tel.: (+48 22) 334-98-00

Fax: (+48 22) 334-99-99

E-Mail: post@paiz.gov.pl

www.paiz.gov.pl

Tabelle 19. Ausländische Direktinvestitionen (FDI) in Polen – nach Branchen (Stand Dezember 2003)

Polnische Tätigkeitsklassifikation	Investiertes Kapital (Mio. USD)	Geplante Investitionen (Mio. USD)
Industrie	27 776,9	4 826,6
Transportausstattung	6 581,3	775,1
Nahrungsverarbeitung	6 247,0	377,8
andere nichtmetallische Güter	3 936,1	567,2
Chemikalien und Chemieprodukte	2 503,1	706,5
elektrische Maschinen und Apparate	2 090,7	274,7
Papier und Pappe	1 960,2	397,5
Holz und Holzprodukte	1 494,8	195,0
Gummi und Plastik	968,8	454,2
Metall und Metallprodukte	770,5	757,7
Maschinen und Ausstattung	709,3	122,2
Stoffe und Textilien	247,4	177,1
Möbelherstellung	236,4	20,1
Leder und Lederprodukte	31,4	1,5
Finanzdienstleistungen	16 190,5	1 382,5
Handel und Reparatur	8 127,4	905,1
Transport, Lagerung, Kommunikation	7 089,1	249,7
Bau	2 938,7	325,1
Elektrizität, Gas- und Wasserversorgung	2 565,7	1 223,0
Gemeinschafts-, Sozial- und Personal- dienstleistungen	2 060,8	697,2
Immobilien und Geschäftsaktivitäten	1 570,5	2 019,9
Gastronomie	847,2	392,2
Bergbau und Steinbruch	224,5	13,0
Landwirtschaft	49,7	24,1
Investitionen über 1 Mio. USD	69 441,0	12 058,4
Geschätzte Investitionen bis zu 1 Mio. USD	3 265,0	
Gesamt	72 706,0	

Quelle: PAiIZ

Tabelle 20. Ausländische Direktinvestitionen (FDI) in Polen – nach Herkunftsländern (Stand Dezember 2003)

Land	Gesamtwert (nach Land der Registrierung) in Mio. USD	Prozentanzahl an unmittelbaren ausländischen Investitionen
Frankreich	13 857,23	20%
Niederlande	9 863,25	14%
USA	8 689,29	13%
Deutschland	8 414,76	12%
Italien	3 837,41	6%
Großbritannien	3 689,88	5%
Multinational	3 161,50	5%
Schweden	3 062,34	4%
Belgien	2 111,45	3%
Dänemark	2 048,01	3%
Rußland	1 291,90	2%
Österreich	1 122,92	2%
Zypern	1 106,09	2%
Irland	1 087,72	2%
Schweiz	1 087,34	2%
Südkorea	965,88	1%
Griechenland	556,50	1%
Luxemburg	541,42	1%
Finnland	479,23	1%
Portugal	423,41	1%
Spanien	387,45	1%
Norwegen	343,70	0,5%
Japan	258,02	0,4%
Kanada	212,75	0,3%
Kroatien	173,00	0,2%
Australien	158,10	0,2%
Türkei	100,10	0,1%
Israel	70,40	0,1%

Slowenien	66,22	0,1%
Tschechien	61,27	0,1%
Südafrika	57,19	0,1%
Ungarn	55,82	0,1%
China	45,00	0,1%
Philippinen	40,00	0,1%
Liechtenstein	14,40	0,02%
Investitionen über 1 Mio. USD	69 440,956	100%
Geschätzte Investitionen bis zu 1 Mio. USD	3 265,000	
Gesamt	72 705,956	

Quelle: PAIIZ

Tabelle 21. Die fünfzehn führenden Investoren in Polen (Stand Dezember 2003)

Nr.	INVESTOR	Investiertes Kapital (Mio. USD)	Land der Registrierung	Aktivitäten
1	France Telecom	4 020,3	Frankreich	Transport, Lagerung, Kommunikation
2	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)	2 695,0	multinational	Finanzdienstleistung
3	Fiat	1 768,7	Italien	Herstellung von Transportausstattung, Finanzdienstleistung
4	HVB	1 336,0	Deutschland	Finanzdienstleistung
5	Citigroup	1 300,0	USA	Finanzdienstleistung
6	KBC Bank N.V.	1 290,0	Belgien	Finanzdienstleistung
7	OAQ Gazprom	1 283,8	Rußland	Transport, Lagerung, Kommunikation; Bau

8	Vivendi Universal	1 243,4	Frankreich	Transport, Lagerung, Kommunikation; Immobilien- und Geschäftsaktivitäten; Groß- und Einzelhandel
9	United Pan-Europe Communications N.V.	1 200,0	Niederlande	Sonstige Gemeinschafts-, Sozial- und Personaldienstleistungen
10	UniCredito Italiano SpA	1 200,0	Italien	Finanzdienstleistungen
11	Metro Group AG	1 156,0	Deutschland	Groß- und Einzelhandel
12	Kronospan Holdings Ltd.	1 061,8	Zypern	Herstellung von Holz und Holzprodukten
13	General Motors Corporation	1 010,0	USA	Herstellung von Transportausstattung
14	ING Group NV	990,0	Niederlande	Finanzdienstleistungen, Immobilien
15	Daewoo	936,38	Südkorea	Herstellung von Transportausstattung; Herstellung von elektrischer und optischer Ausstattung; Finanzdienstleistung

Quelle: PAIiZ

2. Regionale Zentren für Investorenbedienug (COI) – Partner von PAiiZ:

Kleinpolen (Województwo Małopolskie)

Małopolska Agencja Rozwoju Regionalnego S.A.
Regionales Zentrum für Investorenbedienug
ul. Kordylewskiego 11
31-542 Kraków
Kontaktperson:
Justyna Turaj
E-Mail: justyna.turaj@marr.pl
Tel.: (+48 12) 413-85-51, 413-89-13 ext. 450

Kujawien-Pommern (Województwo Kujawsko-Pomorskie)

Urząd Marszałkowski Województwa Kujawsko-Pomorskiego
Regionales Zentrum für Investorenbedienug
pl. Teatralny 2
87-100 Toruń
Kontaktperson:
Cezar Buczyński
E-Mail: coi@kujawsko-pomorskie.pl
Tel.: (+48 56) 621-84-87

Lebuser Land (Województwo Lubuskie)

Agencja Rozwoju Regionalnego S.A.
Regionales Zentrum für Investorenbedienug
ul. Chopina 14
65-001 Zielona Góra
Kontaktperson:
Arkadiusz Pintal
E-Mail: agencja@region.zgora.pl
Tel.: (+48 68) 327-05-04
Fax: (+48 68) 325-38-88

Lodz (Województwo łódzkie)

Urząd Marszałkowski Województwa łódzkiego
Regionales Zentrum für Investorenbedienung
ul. Piłsudskiego 8
91-051 Łódź
Kontaktperson:
Krzysztof Suszek
E-Mail: k.suszek@lodzkie.pl
Tel.: (+48 42) 663-35-80

Lublin (Województwo Lubelskie)

Urząd Marszałkowski Województwa Lubelskiego
Regionales Zentrum für Investorenbedienung
ul. Spokojna 4
20-074 Lublin
Kontaktperson:
Paweł Banach
Magdalena Betlejewska
E-Mail: coi@lubelskie.pl
Tel.: (+48 81) 742-45-60
Fax: (+48 81) 742-40-04

Niederschlesien (Województwo Dolnośląskie)

Wrocławska Agencja Rozwoju Regionalnego S.A.
Regionales Zentrum für Investorenbedienung
ul. Krupnicza 13
50-075 Wrocław
Kontaktperson:
Przemysław Królikowski
E-Mail: pkr@warr.pl
Tel.: (+48 71) 797-04-00, 797-04-01
Fax: (+48 71) 797-04-07

Opeln (Województwo Opolskie)

Agencja Rozwoju Opolszczyzny S.A. w Opolu
Regionales Zentrum für Investorenbedienung
pl. Wolności 5
45-018 Opole
Kontaktperson:
Katarzyna Suszanowicz
E-Mail: coi@aro.pl
Tel./Fax: (+48 77) 454-02-47/48

Podkarpackie (Województwo Podkarpackie)

Rzeszowska Agencja Rozwoju Regionalnego S.A.
Regionales Zentrum für Investorenbedienung
Rynek 5
35-064 Rzeszów
Kontaktperson:
Monika Szymańska
E-Mail: mszymanska@rarr.rzeszow.pl
Katarzyna Podraza
E-Mail: kpodraza@rarr.rzeszow.pl
Anna Bilo
E-Mail: abilo@rarr.rzeszow.pl
Tel./Fax: (+48 17) 852-43-76, 852-43-74

Podlaskie (Województwo Podlaskie)

Urząd Marszałkowski Województwa Podlaskiego
Regionales Zentrum für Investorenbedienung
ul. Wyszyńskiego 1
15-888 Białystok
Kontaktperson:
Borys Dąbrowski
E-Mail: borys.dabrowski@umwp-podlasie.pl
Michał Szczepura
E-Mail: michal.szczepura@umwp-podlasie.pl
Tel.: (+48 85) 748-51-45

Pommern (Województwo Pomorskie)

Agencja Rozwoju Pomorza S.A. w Gdańsku
Regionales Zentrum für Investorenbedienung

ul. Piwna 36/39

80-831 Gdańsk

Kontaktperson:

Barbara Merchel

E-Mail: basiam@arpg.gda.pl

Tel.: (+48 58) 323-31-36

Magdalena Charkin

E-Mail: magdalenach@arpg.gda.pl

Tel.: (+48 58) 323-32-56

Marcin Dejna

E-Mail: marcind@arpg.gda.pl

Tel.: (+48 58) 323-32-63

Świętokrzyskie (Województwo Świętokrzyskie)

Specjalna Strefa Ekonomiczna „Starachowice” S.A.

Regionales Zentrum für Investorenbedienung

ul. Radomska 29

27-200 Starachowice

Kontaktperson:

Anna Jaworska

E-Mail: sse@sse.com.pl

Joanna Opifa

E-Mail: marketing.asia@sse.com.pl

Anna Zieja

E-Mail: marketing.ania@sse.com.pl

Tel.: (+48 41) 275-44-45

Fax: (+48 41) 275-41-02

Adressen der sonstigen Regionalen Zentren für Investorenbedienung:

Großpolen (Województwo Wielkopolskie)

Stowarzyszenie Gmin i Powiatów Wielkopolski

al. Niepodległości 16/18

61-713 Poznań

Kontaktperson:

Łukasz Filipiak

E-Mail: filipiak@sgipw.wlkp.pl

Tomasz Telesiński

E-Mail: telesinski@sgipw.wlkp.pl

Tel.: (+48 61) 854-19-73, 854-14-72

Masowien (Województwo Mazowieckie)

Urząd Miasta Płock

Wydział Pełnomocnika Prezydenta Miasta Płocka

ds. Rozwoju Gospodarczego i Aktywnych Form Zwalczenia Bezrobocia

Stary Rynek 1

09-400 Płock

Kontaktperson:

Dorota Głuchowska

E-Mail: dgluchowska@plock.um.pl

Tel.: (+48 24) 268-06-98

Tel./Fax: (+48 24) 268-89-75

Schlesien (Województwo Śląskie)

Urząd Marszałkowski Województwa Śląskiego

Wydział Polityki Gospodarczej

Referat Informacji Gospodarczej

ul. Ligonía 46

40-037 Katowice

Kontaktperson:

Agnieszka Piszczek

E-Mail: apiszczek@silesia-region.pl

Tel.: (+48 32) 207-83-71

Tel./Fax: (+48 32) 256-32-44

- Regionale Zentren für Investorenbedienung (COI) – Partner von PAIiZ
- Sonstige Regionale Zentren für Investorenbedienung



2. Ministerien und Regierungsinsitutionen

Ministerium für Bildung und Sport (*Ministerstwo Edukacji Narodowej i Sportu*)

al. Szucha 25
00-918 Warschau

Tel.: (+48 22) 629-72-41,
628-04-61

www.menis.gov.pl

Finanzministerium (*Ministerstwo Finansów*)

ul. Świętokrzyska 12
00-916 Warschau

Tel.: (+48 22) 694-55-55

www.mf.gov.pl

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (*Ministerstwo Gospodarki i Pracy*)

pl. Trzech Krzyży 3/5
00-507 Warschau

Tel.: (+48 22) 693-50-00
Fax: (+48 22) 693-40-48

www.mgip.gov.pl

Ministerium für Sozialpolitik (*Ministerstwo Polityki Społecznej*)

ul. Nowogrodzka 1/3
00-513 Warschau

Tel.: (+48 22) 661-10-00

www.mps.gov.pl

Infrastrukturministerium (*Ministerstwo Infrastruktury*)

ul. Chałubińskiego 4/6
00-928 Warschau

Tel.: (+48 22) 630-10-00

www.mi.gov.pl

Kulturministerium (*Ministerstwo Kultury*)

ul. Krakowskie Przedmieście 15/17
00-071 Warschau

Tel.: (+48 22) 422-01-00

www.mk.gov.pl

Ministerium für Wissenschaftliche Forschung und Informationstechnologie (*Ministerstwo Nauki i Informatyzacji*)

ul. Wspólna 1/3
00-529 Warschau

Tel.: (+48 22) 529-27-18
Fax: (+48 22) 628-09-22

www.mnii.gov.pl

Ministerium für Nationale Verteidigung (*Ministerstwo Obrony Narodowej*)

ul. Klonowa 1
00-909 Warschau

Tel.: (+48 22) 628-00-31 (bis 34)
Fax: (+48 22) 845-53-78

www.wp.mil.pl

Ministerium für Landwirtschaft und Landwirtschaftliche Entwicklung (*Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi*)

ul. Wspólna 30
00-930 Warschau

Tel.: (+48 22) 623-10-00

www.min.rol.gov.pl

Ministerium des Staatsschatzes (*Ministerstwo Skarbu Państwa*)ul. Krucza 36 / Wspólna 6
00-522 WarschauTel.: (+48 22) 695-80-00,
695-90-00
Fax: (+48 22) 628-08-72,
612-33-61www.msp.gov.pl**Justizministerium** (*Ministerstwo Sprawiedliwości*)Al. Ujazdowskie 11
00-950 Warschau

Tel.: (+48 22) 521-28-88

www.ms.gov.pl**Ministerium für Inneres und Verwaltung**
(*Ministerstwo Spraw Wewnętrznych i Administracji*)ul. Stefana Batorego 5
02-591 Warschau

Tel.: (+48 22) 621-20-20

www.mswia.gov.pl**Außenministerium** (*Ministerstwo Spraw Zagranicznych*)al. Szucha 23
00-580 Warschau

Tel.: (+48 22) 523-90-00

www.msz.gov.pl**Umweltschutzministerium** (*Ministerstwo Środowiska*)ul. Wawelska 52/54
00-922 Warschau

Tel.: (+48 22) 579-29-00

www.mos.gov.pl**Gesundheitsministerium** (*Ministerstwo Zdrowia*)ul. Miodowa 15
00-952 Warschau

Tel.: (+48 22) 634-96-00

www.mz.gov.pl

Kanzlei des Ministerpräsidenten

(Kancelaria Premiera RP)

Al. Ujazdowskie 1/3

00-583 Warschau

Tel.: (+48 22) 694-60-00

Fax: (+48 22) 625-26-37

www.kprm.gov.pl

Nationalbank Polens

(Narodowy Bank Polski)

ul. Świętokrzyska 11/21

00-919 Warschau

Tel.: (+48 22) 653-10-00

Fax: (+48 22) 653-24-75

www.nbp.pl

Büro des Komitees für Europäische Integration

(Urząd Komitetu Integracji Europejskiej)

Al. Ujazdowskie 9

00-918 Warschau

Tel.: (+48 22) 455-55-00

Fax: (+48 22) 455-53-33

www.ukie.gov.pl

Zentralamt für Statistik

(Główny Urząd Statystyczny, GUS)

al. Niepodległości 208

00-925 Warschau

Tel.: (+48 22) 608-30-00

Fax: (+48 22) 608-38-63

www.stat.gov.pl

4. Andere Institutionen und Industrievereine

Agentur für den Agrarmarkt

(Agencja Rynku Rolnego)

ul. Nowy Świat 6/12

00-400 Warschau

Tel.: (+48 22) 661-73-88

Fax: (+48 22) 628-93-53

www.arr.gov.pl

Agentur für Industrieentwicklung AG

(Agencja Rozwoju Przemysłu S.A.)

ul. Domaniewska 41

02-672 Warschau

Tel.: (+48 22) 460-36-00, 460-37-00

Fax: (+48 22) 460-37-01

www.arp.com.pl

Agentur für Landwirtschaftliche Immobilien

(Agencja Nieruchomości Rolnych)

ul. Dolańskiego 2

00-215 Warschau

Tel.: (+48 22) 635-80-09

Fax: (+48 22) 635-00-60

www.anr.gov.pl

Agentur für Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft

(Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa)

al. Jana Pawła II 70

00-175 Warschau

Tel.: (+48 22) 318-40-01

Fax: (+48 22) 318-54-32

www.arimr.gov.pl

Business Centre Club

pl. Żelaznej Bramy 10

00-136 Warschau

Tel.: (+48 22) 625-30-37, 825-96-04

Fax: (+48 22) 621-84-20

www.bcc.org.pl

Forschungsinstitut für Marktwirtschaft

(Instytut Badań nad Gospodarką Rynkową)

ul. Do Studzienki 63

80-227 Gdańsk

Tel.: (+48 58) 524-41-00

Fax: (+48 58) 524-49-08

www.ibngr.edu.pl

Industrie- und Handelskammer der Ausländischen Investoren

(Izba Przemysłowo-Handlowa Inwestorów Zagranicznych)

ul. Krakowskie Przedmieście 47/51

00-071 Warschau

Tel.: (+48 22) 827-22-34

Fax: (+48 22) 826-85-93

www.iphiz.com.pl

Institut für Konjunkturen und Preise des Außenhandels

(Instytut Koniunktur i Cen Handlu Zagranicznego)

ul. Żurawia 4a

00-503 Warschau

Tel.: (+48 22) 629-58-92

Fax: (+48 22) 693-47-67

www.ikchz.warszawa.pl

Polnische Wirtschaftskammer

(Krajowa Izba Gospodarcza)

ul. Trębacka 4

00-074 Warschau

Tel.: (+48 22) 630-96-00

Fax: (+48 22) 827-46-73

www.kig.pl

Organisation der Vereinten Nationen für Industrieentwicklung

(Organizacja Narodów Zjednoczonych ds. Rozwoju Przemysłowego)

al. Niepodległości 186

00-608 Warschau

Tel.: (+48 22) 825-94-67

Fax: (+48 22) 825-89-70

www.unido.pl

Info-Net KIG Sp. z o.o.

ul. Trębacka 4
00-074 Warschau
Tel.: (+48 22) 630-96-23
Fax: (+48 22) 828-99-21
www.infodata.pl

Polnische Agentur für Gewerbeentwicklung

(Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości)

ul. Pańska 81/83
00-834 Warschau
Tel.: (+48 22) 432-80-80
Fax: (+48 22) 432-86-20, 432-84-04
www.parp.gov.pl

Polnische Organisation für Touristik

(Polska Organizacja Turystyczna)

ul. Chałubińskiego 4/6
00-928 Warschau
Tel.: (+48 22) 630-17-36
Fax: (+48 22) 630-17-42
www.pot.gov.pl

Stiftung für Kleine und Mittlere Unternehmen

(Fundacja Małych i Średnich Przedsiębiorstw)

ul. Smocza 27
01-048 Warschau
Tel.: (+48 22) 838-03-51
Fax: (+48 22) 838-02-61
www.fund.org.pl

Warschauer Wertpapierbörse AG

(Giełda Papierów Wartościowych w Warszawie S.A.)

ul. Książęca 4
00-498 Warschau
Tel.: (+48 22) 628-32-32
Fax: (+48 22) 620-85-18
www.gpw.com.pl

Deloitte.

Deloitte gehört in Polen zu einem der führenden Unternehmen für professionelle Dienstleistungen und Consulting. Die polnische Firma Deloitte ist ein Teil des internationalen Verbundes Deloitte Touche Tohmatsu (DTT). Der DTT-Verbund zählt zu der sog. "Großen Vier" der weltweit operierenden Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und ist das von ihnen am schnellsten expandierende Unternehmen. Deloitte erbringt professionelle Dienstleistungen im Bereich WP-Auditing sowie Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance-Beratung. Ferner bieten wir ein breites Leistungsspektrum im Bereich Management der Human-Ressourcen und führen das größte Aktuarunternehmen in Mitteleuropa.

Deloitte Touche Tohmatsu beschäftigt heute mehr als 120.000 Mitarbeiter und ist in 150 Ländern vertreten, darunter in Mittel- und Osteuropa.

In Mitteleuropa sind wir als Unternehmensverbund in 16 Ländern tätig, wo wir mehr als 2.000 Mitarbeiter beschäftigen.

Angesichts der Globalisierung der Weltwirtschaft bieten wir unseren Kunden allseitige, komplexe Dienstleistungen, indem wir auf einen einheitlichen Standard zurückgreifen, uns derselben Methodologie bedienen und Produkte von gleichbleibender Qualität gewährleisten - unabhängig davon, an welchem Standort wir tätig sind und welche Sprache wir sprechen.

Unsere Kunden sind polnische Unternehmen, darunter Börsengesellschaften und Banken sowie Regierungsagenturen und in Polen tätige Auslandsunternehmen. Wir beschäftigen zurzeit in Polen über 500 Mitarbeiter - Betriebswirte, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten, Managementberater, Informatiker und Juristen.

Deloitte
ul. Fredry 6, 00-097 Warszawa
Tel. (48 22) 511 08 11, 511 08 12
Fax (48 22) 511 08 13
e-mail: dpoland@deloitteCE.com
www.deloitte.pl

Die vorliegende Broschüre über geschäftliche Aktivitäten in Polen wurde gemeinsam durch die Mitarbeiter von Deloitte in Polen und die Mitarbeiter der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAIIZ) erstellt. Die Angaben beruhen auf öffentlich zugänglichen Daten und auf unseren eigenen Erfahrungen in Polen.

Der „Ratgeber für Unternehmer. Investieren in Polen“ möchte allgemeine Informationen über geschäftliche Aktivitäten in Polen vermitteln, enthält aber keine erschöpfende Darstellung des Themas. Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben bezwecken also keine Beratung oder Dienstleistung in Bezug auf Buchhaltung, Steuern, Recht, Unternehmensführung oder ähnliches. Bevor Sie eine Entscheidung fällen oder eine Maßnahme treffen, die Einfluß auf ihre finanzielle oder geschäftliche Lage haben kann, sollten Sie qualifizierte Beratung heranziehen. Die Niederlassungen von Deloitte stehen Ihnen für die Lösung spezifischer Fragen gerne weltweit zur Verfügung.

Obwohl angemessene Sorgfalt auf die Vorbereitung dieser Veröffentlichung verwandt wurde, können weder Deloitte noch PAIIZ eine Haftung für eventuell darin enthaltene Irrtümer, seien sie fahrlässig oder sonstwie verursacht, oder für einen wie auch immer verursachten Verlust übernehmen, den jemand erleidet, der sich auf diese Broschüre verläßt.

Alle Rechte vorbehalten © PAIIZ, Warschau, Dezember 2004
Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAIIZ)
Polska Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A.
ul. Bagatela 12
00-585 Warschau
Tel.: (+48 22) 334-98-00
Fax: (+48 22) 334-99-99
E-Mail: post@paiz.gov.pl
www.paiz.gov.pl

Photos: Deloitte, W. Kryński
ISBN: 83-60049-17-3

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Ratgeber für Unternehmer	
I. Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit Schritt – für – Schritt	5
II. Aufnahme und Durchführung von Geschäften in Polen	7
1. Beginn geschäftlicher Aktivität in Polen	7
1.1. Allgemeine Regeln für geschäftliche Aktivitäten in Polen einschließlich der Aktivitäten ausländischer Unternehmen	7
1.2. Konzessions- oder genehmigungsbedürftige Aktivitäten	7
1.2.1. Konzessionen	8
1.2.2. Normierte Aktivitäten	9
1.2.3. Genehmigungen	9
1.2.4. Lizenzen	10
1.3. Mögliche Formen geschäftlicher Aktivitäten	11
1.3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	11
1.3.2. Aktiengesellschaft	11
1.3.3. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	12
1.3.4. Offene Handelsgesellschaft	12
1.3.5. Kommanditgesellschaft	12
1.3.6. Partnerschaft	12
1.3.7. Kommanditgesellschaft auf Aktien	13
1.3.8. Einzelunternehmen	13
1.3.9. Niederlassung	13
1.3.10. Vertretung	13
1.4. Gründung und Registrierung eines Unternehmens	13
1.4.1. Gründung und Registrierung eines Unternehmens	13
1.4.2. Eigentums- und Immobiliengenehmigungen	15
1.4.3. Baugenehmigung	15
1.4.4. Steuerregistrierung und Steuerverbindlichkeiten	17
1.4.5. Verpflichtungen des Arbeitgebers	17
1.4.6. Konzessionen	17
1.5. Miete von Büros	17
1.6. Immobilienerwerb	18
1.7. Bauvorhaben	20
1.7.1. Baugenehmigung	22
1.8. Einstellung von Mitarbeitern	23
1.8.1. Arbeitssuche	23
1.8.2. Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen	24

1.8.2.1. Aufenthaltsrecht	24
1.8.2.2. Beschäftigung von Ausländern	25
2. Wirtschaftliche Tätigkeit – grundlegende Vorschriften	29
2.1. Vorschriften über Rechnungswesen und Finanzen	29
2.1.1. Vorschriften zum Rechnungswesen	29
2.1.2. Finanzberichte	30
2.1.3. Wirtschaftsprüfung	30
2.2. Steuern	31
2.2.1. Steuern in Polen	31
2.2.2. Steuersystem und Steuerrecht	31
2.2.3. Körperschaftsteuer (CIT)	32
2.2.3.1. Steuerpflichtige Einkünfte und Steuersätze	33
2.2.3.2. Die Besteuerung von Dividenden	33
2.2.3.3. Besteuerung von Zinsen, Lizenzgebühren und immateriellen Dienstleistungen	35
2.2.3.4. Verlustvortrag	36
2.2.3.5. Regelungen zu Gesellschaftsgruppen	36
2.2.3.6. Leichtkapitalisierung	37
2.2.3.7. Transferpreise (interne Transaktionen zwischen verbundenen Parteien)	38
2.2.3.8. Niederlassungen ausländischer Gesellschaften	39
2.2.4. Umsatzsteuer – Steuersatz und Steuerrecht	39
2.2.5. Verbrauchsteuer	41
2.2.6. Steuer auf Kapitaleinkünfte (natürliche Personen)	42
2.2.7. Einkommensteuer (PIT)	42
2.2.8. Doppelbesteuerungsabkommen	45
2.2.9. Örtliche Steuern und Gebühren	46
2.2.10. Stempelgebühr	46
2.2.11. Steuer auf zivilrechtliche Handlungen	46
2.3. Versicherungsvorschriften	47
2.4. Arbeitsrecht	50
2.4.1. Arbeitsverträge	51
2.4.2. Kündigungen	51
2.4.3. Vergütung	53
2.4.4. Arbeitszeit	53
2.4.5. Gewerkschaften	55
2.5. Sozialversicherung	55
2.6. Polnisches Zollrecht	57
2.6.1. Erfordernis von Einfuhr – / Ausfuhrgenehmigungen	58
2.6.2. Zolltarife und Zolltarifquoten	59
2.6.3. Zollverfahren	59
2.7. Devisen und Umtauschkontrollen	62
2.8. Geistiges und Industrielles Eigentum	64

2.8.1. Urheberrecht	64
2.8.2. Patente	65
2.8.3. Warenzeichen	66
2.9. Wettbewerbsrecht	66
2.9.1. Schutz von Wettbewerb und Verbrauchern	66
2.9.2. Unterdrückung unfairen Wettbewerbs	68
2.9.3. Vorschriften über staatliche Unterstützung	69
2.10. Produktzertifizierung	71
2.11. Regeln über den Vertragsabschluß	72
2.12. Regeln für Gesellschaftsfusionen und –erwerbe	72
2.13. Konkurs und Restrukturierung	73
2.14. Regelung des öffentlichen Beschaffungswesens	75
III. Investitionsanreize	79
1. Ausländische Investitionen	79
2. Investitionshilfe	79
3. Sonderwirtschaftszonen	81
4. Zollfreigebiete	84
5. Lager unter Zollverschluß	84
6. Unterstützung bei der Einstellung von Arbeitslosen	85
7. Befreiungen von örtlichen Steuern	85
In Polen	
IV. Polen im Überblick	87
1. Kennzahlen	87
1.1. Geographische Lage und Klima	87
1.2. Bevölkerung und Sprache	89
1.3. Politisches System	90
1.3.1. Der Präsident	90
1.3.2. Das Parlament	91
1.3.3. Die Regierung (Ministerrat)	91
1.3.3.1. Die Oberste Kontrollkammer	91
1.3.3.2. Der Beauftragte für den Schutz der Bürgerrechte (Ombudsman)	92
1.3.3.3. Der Nationale Rundfunkrat	92
1.4. Zentrale und dezentrale staatliche Verwaltung	92
1.5. Justizsystem	93
2. Infrastruktur	95
2.1. Transport und Kommunikation	95
2.1.1. Straßensystem	95
2.1.2. Autobahnen	95
2.1.3. Bahn	96
2.1.4. Lufttransport	97

2.1.5. Wasserstraßen und Seewege	97
2.2. Telekommunikationsinfrastruktur	97
2.2.1. Telekommunikationssysteme	97
2.2.1.1. Festnetz	97
2.2.1.2. Internet	98
2.2.1.3. Mobiles Telefonieren	98
2.3. Dichte des Telekommunikationsnetzes	99
2.4. Datenübertragungssysteme und ihre Dichte	99
3. Naturschätze	100
3.1. Kohle und Lignit	100
3.2. Öl und Gas	100
3.3. Andere Rohstoffe	100
3.4. Feldfrüchte und Vieh	101
4. Energiesektor	101
5. Industrie	103
6. Tourismus	103
7. Einrichtungen des Banken- und Finanzwesens	104
7.1. Die Nationalbank Polens	104
7.2. Geschäftsbanken	105
8. Börse und Kapitalmarktregulierung	105
8.1. Struktur der Warschauer Börse	106
8.2. Kommission für Wertpapiere und Börse	106
8.3. Fonds für Risikokapital (venture-Kapital)	107
9. Ausbildung	108
9.1. Ausbildungssystem	108
9.1.1. Vorschulen	108
9.1.2. Obligatorische Ganztagschulen	108
9.1.3. Sekundarstufe II und weiterführende Ausbildung	108
9.1.4. Höhere Ausbildung	109
9.1.5. Promotionsstudien	111
9.2. Spezialausbildung	112
9.3. Lehrer	112
9.4. Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung (R&D)	112
10. Humankapital	113
10.1. Beschäftigung und Arbeitskräfte	113
10.2. Arbeitslosigkeit	114
10.3. Gehälter	114
11. Grundlegende makroökonomische Kennziffern	115
11.1. Bruttoinlandsprodukt	115
11.2. Verbraucherpreisindex	117
11.3. Außenhandel	118
11.4. Kosten	120

11.4.1. Arbeitskosten	121
11.4.2. Lebenshaltungskosten	122
11.4.3. Immobilien	124
11.4.4. Energie	124
12. Polen im internationalen Umfeld	127
12.1. Polen in der Europäischen Union	127
12.1.1. Polens Stellung in der Europäischen Union	127
12.1.2. Beitrittskriterien	127
12.1.3. Innergemeinschaftlicher Handel	128
12.1.4. Finanzielle Unterstützung	128
12.2. Polen im Gemeinsamen Markt	131
12.2.1. Freizügigkeit	131
12.2.2. Freier Kapitalverkehr	132
12.2.3. Freier Warenverkehr	133
12.2.4. Freier Verkehr von Dienstleistungen	134
12.3. Polen und die Währungsunion	135
12.4. Andere internationale Organisationen	136
12.4.1. Polen in der OECD	136
12.4.2. Welthandelsorganisation (WTO)	137
12.4.3. NATO	137
V. Informationsquellen	141
1. Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG	141
2. Regionale Zentren für Investorenbedienung (COI) – Partner von PAIiZ	148
3. Ministerien und Regierungsinsitutionen	154
4. Andere Institutionen und Industrievereine	157

Notizen

Wir bieten Ihnen
zuverlässige
Informationen über
die rechtlichen
Rahmenbedingungen,
wenn Sie in Polen
investieren wollen



D
A
S

R
E
C
H
T

I
N

P
O
L
E
N

- ✓ TEPIS Verlag liefert regelmäßig Übersetzungen von etwa 50 der wichtigsten polnischen Wirtschaftsgesetze.
- ✓ TEPIS hat schon für eine Vielzahl von Regierungsbehörden, Institutionen und Unternehmen gearbeitet. Unter anderem für die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestition (PAIIZ). TEPIS hat auch die englischsprachige Version der Netzseite von PAIIZ (www.paiz.gov.pl) erstellt, die eine Reihe von Rechtsvorschriften enthält, auf die es für jeden Investor ankommt.

Sparen Sie beim Investieren und nutzen Sie unsere fremdsprachigen Veröffentlichungen!

So erreichen Sie uns:

Wydawnictwo TEPIS, ul. Krasińskiego 16/134
00-967 Warschau, Polen

Tel.: (+48 22) 839 49 53, fax: (+48 22) 839 89 95,
e-mail: tepis@polishlaw.com.pl

www.polnischesrecht.com

Die Aufgabe der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAliIZ)

liegt darin, ausländische Direktinvestitionen in Polen zu erhöhen. PAliIZ ermutigt ausländische Investoren, in Polen zu investieren, und unterstützt sie bei Verwaltungs- und juristischen Verfahren während der Durchführung von Investitionsprojekten. PAliIZ bietet:

- schnellen Zugang zu vollständigen Informationen über die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Investitionen,
- Unterstützung bei der Suche nach attraktiven Standorten für Investitionsprojekte,
- Beratung während der einzelnen Etappen des Investitionsvorhabens.

PAliIZ verfügt über ein landesweites Netzwerk „**Regionaler Zentren für Investorenbedienung (COI) – PAliIZ Partner**“, um sicherzustellen, daß ausländische Investoren durch die örtlichen Behörden angemessen beraten werden.

Deloitte

Die polnische Firma Deloitte ist Mitglied von Deloitte Central Europe – dem mitteleuropäischen Verbund der Deloitte-Unternehmen. DCE ist ein Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu, einem Verein des schweizerischen Rechts. Weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen haften für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes DTT-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen "Deloitte", "Deloitte & Touche", "Deloitte Touche Tohmatsu" oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Die hier genannten Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Gemäß den geltenden Vorschriften bieten einige Mitgliedsunternehmen nicht alle genannten Leistungen an.